



Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



STADT VELEN

35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie“

Begründung

**Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

08.04.2024

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE	
1	ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER 35. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	1
2	BESCHREIBUNG DER SONDERGEBIETE WINDENERGIE	4
3	PLANINHALT DER 35. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	6
4	ERSCHLIESSUNGSKOSTEN	7
5	UMWELTBERICHT	7
5.1	Einleitung	8
5.2	Derzeitiger Umweltzustand in den Sondergebieten Windenergie	10
5.2.1	Fläche	11
5.2.2	Boden	11
5.2.3	Wasser	14
5.2.4	Klima und Luft	16
5.2.5	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	16
5.2.6	Landschaft	20
5.2.7	Mensch und menschliche Gesundheit	23
5.2.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	25
5.2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	27
5.2.10	Status-quo-Prognose	29
5.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	29
5.3.1	Fläche	29
5.3.2	Boden	30
5.3.3	Wasser	30
5.3.4	Klima und Luft	31
5.3.5	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	31
5.3.6	Landschaft	35
5.3.7	Mensch und menschliche Gesundheit	36
5.3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	38
5.3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	39
5.3.10	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	39
5.3.11	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	39
5.4	Zusätzliche Angaben	40
6	Planerische Gesamtabwägung	41
6.1	Allgemeines	41
6.2	Bodenschutz, Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	41
6.3	Hochwasserschutz	42

6.4	Klimaschutz	42
6.5	Naturschutz	42
6.6	Denkmalschutz	42
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	43
	QUELLENVERZEICHNIS	44

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	SEITE	
Abb. 1	Umgrenzung der Sondergebiete Dorenfeld und Vossenbülten	2
Abb. 2	Umgrenzung des Sondergebietes Waldvelen	3
Abb. 3	Lage der Sondergebiete im Stadtgebiet Velen	4
Abb. 4	Schutzwürdige Böden in den Sondergebieten Windenergie Dorenfeld und Vossenbülten	12
Abb. 5	Schutzwürdige Böden in dem Sondergebiet Windenergie Waldvelen	14
Abb. 6	Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgrenzen im Umfeld der Sondergebiete Windenergie	15
Abb. 7	Windrose Bocholt 1975 bis 2004	16
Abb. 8	Schutzgebiete im Bereich der Sondergebiete	18
Abb. 9	Landschaftsräume und Landschaftsbildeinheiten im Umfeld der Sondergebiete Windenergie	22
Abb. 10	Erholungsnutzung im Umfeld der Sondergebiete Windenergie Dorenfeld und Vossenbülten	24
Abb. 11	Erholungsnutzung im Umfeld des Sondergebietes Windenergie Waldvelen	25
Abb. 12	Kulturlandschaftsbereiche im Umfeld der Sondergebiete	27

TABELLENVERZEICHNIS

	SEITE	
Tab. 1	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	8
Tab. 2	Landschaftsräume im Bereich der Sondergebiete	21
Tab. 3	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	28

ANHANGSVERZEICHNIS

Anhang 1	Ing. Büro Landschaft & Wasser (2023): Artenschutzfachbeitrag Brut- und Gastvögel (AFB Stufe II) nach § 44 BNatSchG zu Errichtung und Betrieb von bis zu 5 Windkraftanlagen (WEA) im Bereich der Potentialfläche Velen-Dorenfeld, Kreis Borken. Salzkotten – Verlar 2023
Anhang 2	Ingenieurbüro Oevermann – Freier Landschaftsarchitekt AKN: Abschlussbericht zur Brutvogelkartierung. Februar bis Juli 2022. WEG Velen Vossenbülten (Kreis Borken). Alfhausen 2023
Anhang 3	WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung für die Errichtung von Windenergieanlagen in Velen-Waldvelen. 05.06.2023

1 ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER 35. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die Stadt Velen hat mit dem Flächennutzungsplan drei Konzentrationszonen für Windenergienutzung dargestellt (Bleking / Holthausen, Nordvelen und Waldvelen, Gesamtgröße 404,3 ha), um die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB zu steuern. Nunmehr plant die Stadt Velen, mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ergänzung hierzu Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie für weitere drei Bereiche im Stadtgebiet von Velen festzusetzen (Dorenfeld, Vossenbülten und Waldvelen, Gesamtgröße 65,3 ha).

Sie nutzt dazu das den Kommunen vom Bundesgesetzgeber mit § 245e (1) Satz 5 ff. BauGB verliehene Recht, in ihren FNP zusätzliche Flächen für die Windenergie auszuweisen, ohne das Plankonzept der Konzentrationsplanung insgesamt überprüfen zu müssen.

Hintergrund der vom Stadtrat einstimmig beschlossenen FNP-Änderung sind die in den vergangenen Jahren gesamtgesellschaftlich geführten Diskussionen um den weltweiten Klimawandel und den dagegen angestrebten Wechsel in der Energieversorgung hin zu regenerativen Energieformen sowie auch um die Sicherstellung der Versorgungssicherheit in Deutschland. Es ist der lokalpolitische Wille auf dem Gebiet der Stadt Velen weitere Flächen für die Nutzung durch Windenergieanlagen zuzulassen. Damit wird auf die zahlreichen gesetzlichen Änderungen auf Bundes- und Landesebene der vergangenen Jahre reagiert, die Planung und Betrieb von regenerativen Energieformen und damit auch der Windenergienutzung unterstützen (Erneuerbare-Energien-Gesetz, Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz). Die zusätzlichen Möglichkeiten der Windenergienutzung in Velen sollen gleichwohl auf bestimmte Flächen im Stadtgebiet begrenzt werden, so dass der beschriebene Weg über den § 245e (1) Satz 5 ff. BauGB gewählt wird; die grundsätzlich ebenfalls bestehende Möglichkeit einer FNP-Änderung zur Aufhebung der mit den im FNP dargestellten WEA-Konzentrationszonen verbundenen Ausschlusswirkung nach § 35 (3) S. 3 BauGB – und der daraus resultierenden Privilegierung von WEA im gesamten Außenbereich der Stadt – wird ausdrücklich nicht gewählt.

Dagegen ist die Tatsache, dass sich für die hier geplanten Sondergebiete bereits Interessenten gefunden haben, die die Areale kurzfristig nutzen wollen, ein zusätzlicher Grund für die vorgesehene planungsrechtliche Vorbereitung von Aufstellung und Betrieb künftiger WEA auf den hier beplanten Flächen. Diese stellen keine Vorratsplanung dar, die in künftigen Zeiten von Betreibern erst „entdeckt“ werden müsste, sondern es ist eine unmittelbare Inanspruchnahme abzusehen (die Genehmigungsunterlagen werden parallel zum Verfahren der 35. FNP-Änderung erarbeitet).

Zusätzlich zu der vorgenannten Unterstützung des Energiewandels in Deutschland sieht die Stadt Velen mit der Planung auch die Möglichkeiten, über die Regelungen des Bürgerenergiegesetzes NRW durch die finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie als Gemeinde an Bau und Betrieb von neuen Windenergieanlagen zu profitieren.

Abb. 1 und Abb. 2 zeigen die Umgrenzungen der Plangebiete im Entwurf für die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

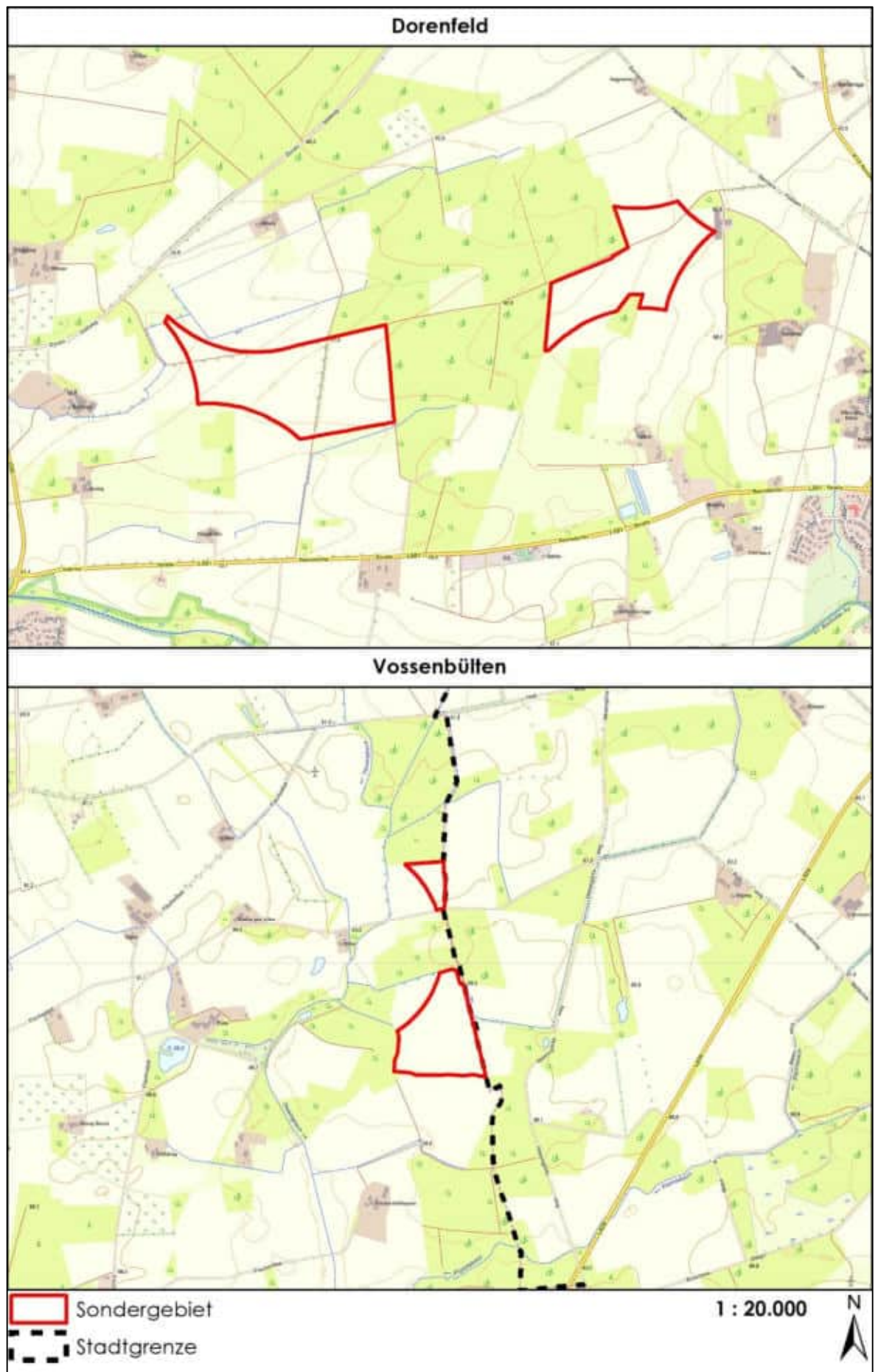


Abb. 1 Umgrenzung der Sondergebiete Dorenfeld und Vossenbülten

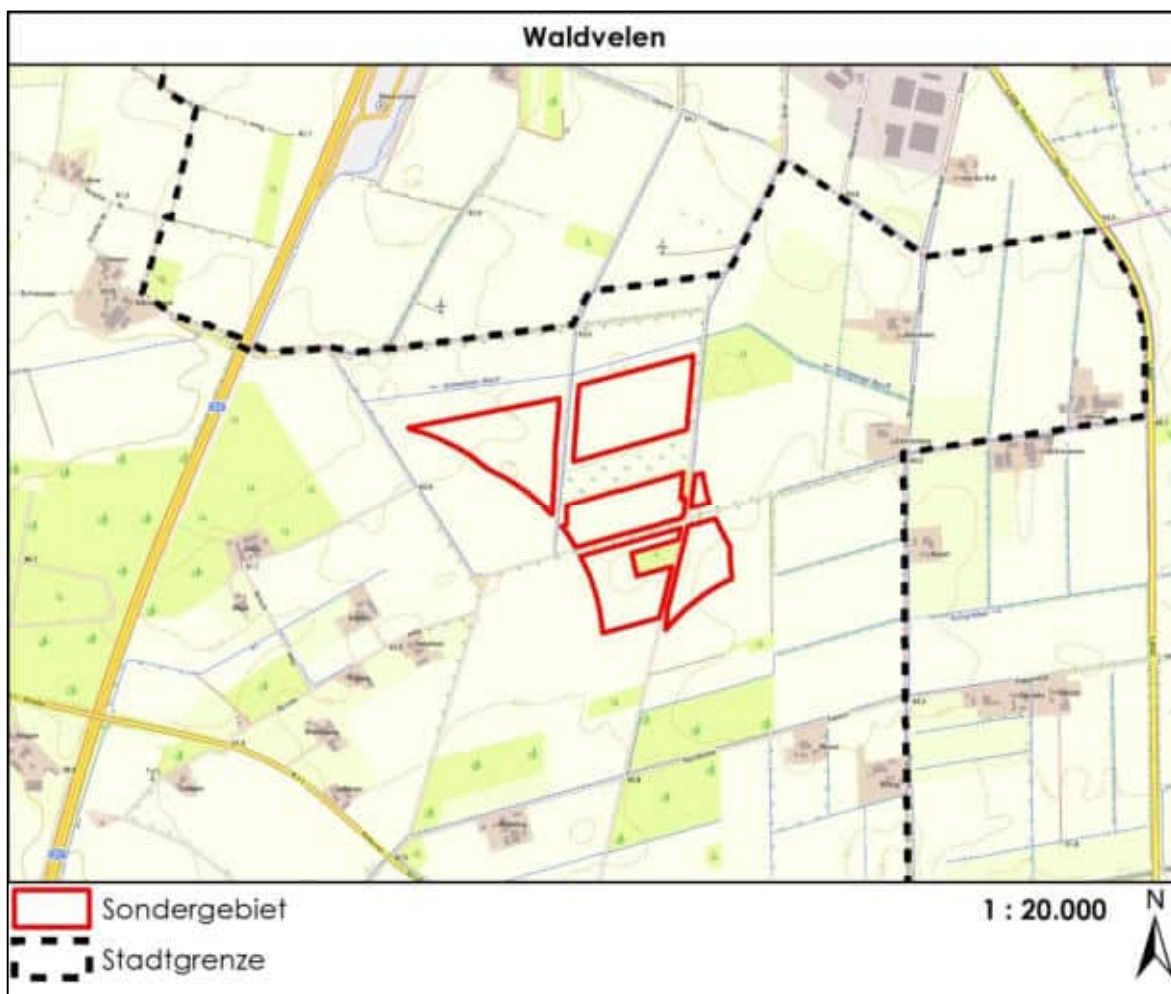


Abb. 2 Umgrenzung des Sondergebietes Waldvelen

Abb. 3 zeigt die Lage der Plangebiete innerhalb der Stadt Velen.

Mit den og. Größenordnungen erreichen die geplanten Sondergebiete einen Anteil von 16,2 % an der Summe der bislang im FNP enthaltenen WEA-Konzentrationszonen, so dass der in § 245 (1) S. 7 BauGB genannte Wert von 25 % deutlich unterschritten ist. Somit gilt hier die gesetzliche Regelfallvermutung und es kann ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, dass die Grundzüge der bisherigen Planung gewahrt sind.

Die wesentliche Auswirkung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit die Ergänzung der Aufstellungsmöglichkeiten von nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB geplanten WEA im Außenbereich der Stadt Velen gegenüber der bisherigen räumlichen Beschränkung auf die drei og. Konzentrationszonen für die Windenergie; die Stadt Velen sieht dabei für die hier geplanten Sondergebiete ausdrücklich eine Nutzung als Rotor-außerhalb-Flächen vor, sodass die Rotorblätter von Windenergieanlagen nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen.

Ausführungen zu den damit verbundenen umweltrelevanten Wirkungen (auf Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, den Menschen sowie Kultur- und Sachgüter) sind in Kap. 5 (Umweltbericht) benannt. Eine planerische Gesamtabwägung der Umweltbelange erfolgt in Kap. 6.

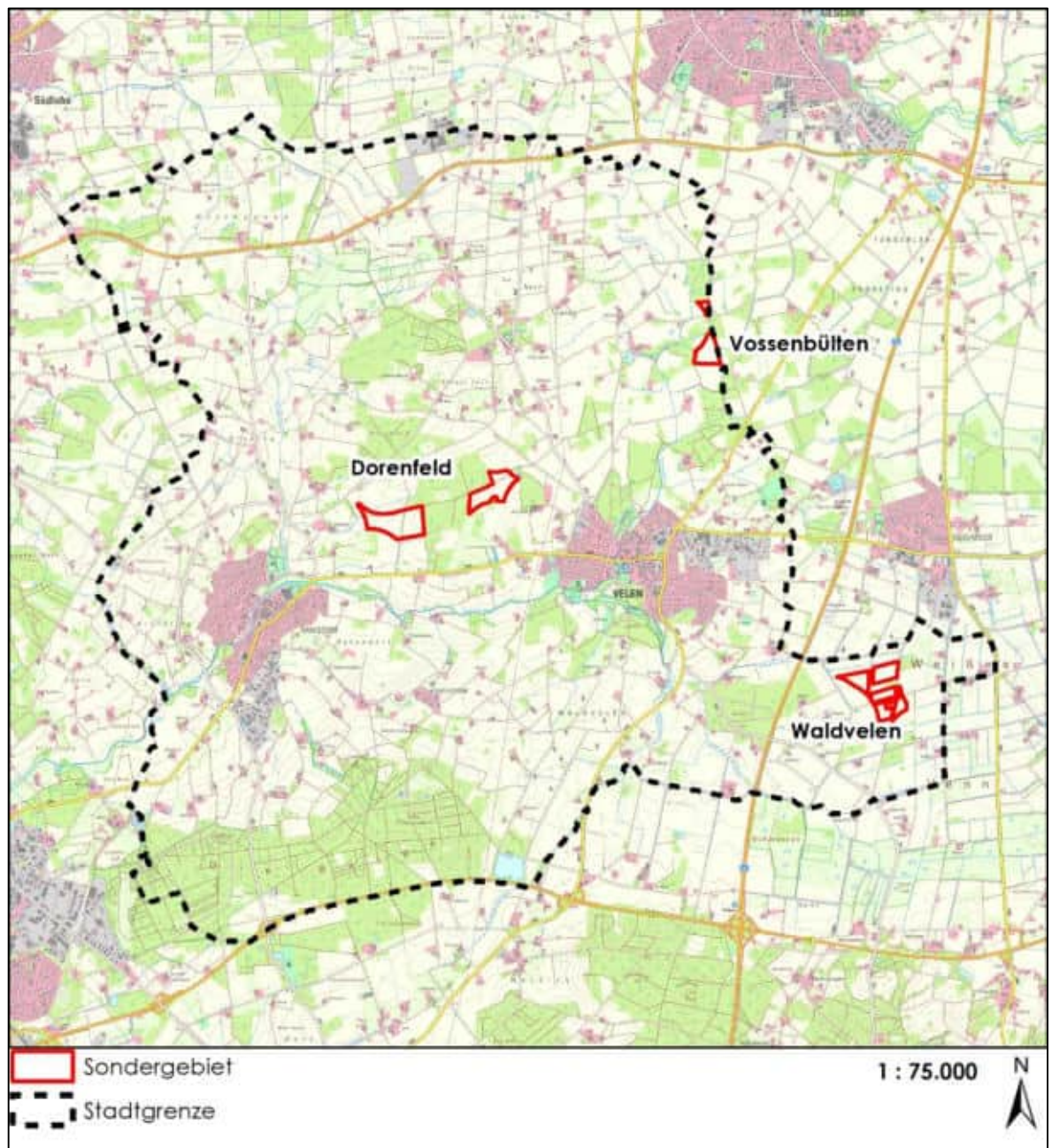


Abb. 3 Lage der Sondergebiete im Stadtgebiet Velen

2 BESCHREIBUNG DER SONDERGEBIETE WINDENERGIE

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Darstellung von drei Sondergebieten:

Sondergebiet Dorenfeld

Das Sondergebiet Dorenfeld umfasst insgesamt 34,4 ha und setzt sich aus einer westlichen Einzelfläche mit 20,7 ha und einer östlichen Einzelfläche mit 13,7 ha in Höhen von 52,5 m bis 63 m NHN zusammen. Das Sondergebiet lässt sich wie folgt charakterisieren:

Das Plangebiet liegt im zentralen Stadtgebiet von Velen, nördlich der Landesstraße 581 zwischen den Ortslagen von Velen und Ramsdorf.

Die Einzelflächen bestehen aus einer überwiegend von Ackerflächen geprägten Land-

schaft und sind teilweise von Wald umschlossen. Durch Feldgehölze sowie Hecken entlang von Wirtschaftswegen und Flurgrenzen wird das Gebiet kleinräumig gegliedert. In der Umgebung liegen mehrere Wohngebäude im Außenbereich. Die westliche Einzelfläche wird am südwestlichen und nordöstlichen Rand von Gräben gekreuzt.

Spaziergänger und Radwanderer können das vorhandene Wegenetz innerhalb und im Umfeld der Flächen nutzen; als gekennzeichneteter, überregionaler Hauptwanderweg verläuft nordöstlich der Flächen der X 9 (Oldenkott - Groß Reken, 52 km). Zudem ist ein die Flächen teilweise durchquerendes Wegenetz aus regionalen Hauptwanderwegen sowie Abschnitten der Münsterland Reitroute zu finden.

Die verkehrliche Anbindung des Sondergebietes ist über mehrere Straßen und Wirtschaftswege möglich.

Der Regionalplan Münsterland stellt für das Plangebiet allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar sowie in überlagernder Darstellung Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Der Entwurf zur Änderung des Regionalplans Münsterland vom Dezember 2022 behält diese Darstellungen bei.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Velen stellt für das Plangebiet Flächen für Landwirtschaft dar. Die Darstellung des Sondergebietes Dorenfeld erfolgt als überlagernde Darstellung.

Sondergebiet Vossenbülten

Das Sondergebiet Vossenbülten umfasst insgesamt eine Größe von 9,3 ha, ist in zwei Einzelflächen untergliedert (1,3 ha und 8 ha) und liegt in einer Höhe von etwa 59,5 m NHN. Die Flächen sind im nordöstlichen Stadtgebiet unmittelbar an der Stadtgrenze zu Gescher gelegen.

Das Plangebiet Vossenbülten besteht vollständig aus Ackerflächen, die von Waldflächen umgeben sind; westlich befinden sich mehrere Hofkomplexe.

Westlich des Sondergebietes verlaufen Routen des Radverkehrsnetzes NRW, darunter die Flusslandschaft-Aa-Route, die 100-Schlösser-Route und die Naturpark-Hohe-Mark-Route, welche zudem zwischen den beiden Teilflächen von Ost nach West hindurchführt. Dort führen auch Abschnitte der Münsterland Reitroute und regionale Wanderwege entlang. Weiter westlich liegt außerdem der überregionale Hauptwanderweg X 10 (Gronau – Raesfeld, 81 km).

Die verkehrliche Anbindung des Sondergebietes ist über mehrere Straßen und Wirtschaftswege möglich.

Der Regionalplan Münsterland stellt für das Plangebiet allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar sowie in überlagernder Darstellung Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Der Entwurf zur Änderung des Regionalplans Münsterland vom Dezember 2022 behält diese Darstellungen bei.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Velen stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung des Sondergebietes Vossenbülten erfolgt als überlagernde Darstellung.

Sondergebiet Waldvelen

Das Sondergebiet Waldvelen umfasst insgesamt 21,6 ha und setzt sich aus sechs Einzelflächen mit Flächengrößen zwischen 0,3 ha und 5,9 ha auf einer Höhe von 62 m bis 64 m NHN zusammen. Das Sondergebiet lässt sich wie folgt charakterisieren:

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Stadtgebiet von Velen, östlich der Bundesautobahn 31 und nordöstlich der Kreisstraße 11.

Die Einzelflächen bestehen aus einer überwiegend von Ackerflächen geprägten Landschaft. Durch Feldgehölze sowie Hecken entlang von Wirtschaftswegen und Flurgrenzen wird das Gebiet kleinräumig gegliedert. In der Umgebung liegen mehrere Wohngebäude im Außenbereich.

Spaziergänger und Radwanderer können das vorhandene regionale Hauptwanderwegenetz zwischen und im Umfeld der Flächen nutzen. Weitere Wander-, Radwander- und Reitwege sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Die verkehrliche Anbindung des Sondergebietes ist über mehrere Straßen und Wirtschaftswege möglich.

Der Regionalplan Münsterland stellt für das Plangebiet allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. In überlagernder Darstellung ist Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Der Entwurf zur Änderung des Regionalplans Münsterland vom Dezember 2022 behält diese Darstellungen bei.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Velen stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung des Sondergebietes Waldvelen erfolgt als überlagernde Darstellung.

3 PLANINHALT DER 35. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Nach § 1a Abs. 5 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen können prinzipiell als Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, angesehen werden, soweit der durch sie produzierte Strom die Stromproduktion in Kohle- und Gaskraftwerken ersetzen kann. Die Privilegierung der Windenergie durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB soll daher grundsätzlich der Vergrößerung der regenerativ erzeugten Energiemengen dienen.

Die Stadt Velen ist sich dieser umweltpolitischen Zielsetzung bewusst; gleichwohl nutzt sie aus städtebaulichen Gründen die durch § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gebotene Möglichkeit der räumlichen Steuerung und damit der Kontingentierung von Windenergieanlagen in ihrem Stadtgebiet durch aktuell drei Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Denn da die Darstellungen des FNP als öffentlicher Belang auch einem privilegiert zulässigen Vorhaben entgegenstehen können, kann eine Kommune durch die Ausweisung von Konzentrationszonen / Vorrangzonen für die Windenergienutzung im FNP das Ziel erreichen, die Anlagen auf diesen ausgewählten Standorten zu konzentrieren und im übrigen Außenbereich in der Regel zu vermeiden.

Die drei im rechtskräftigen Flächennutzungsplan festgesetzten Konzentrationszonen sind aktuell durch mehrere WEA genutzt; örtliche Betreiber haben nun Interesse an Aufstellung und Betrieb von einigen weiteren WEA im Stadtgebiet von Velen angemeldet (Dorenfeld, Vossenbülten, Waldvelen). Die Stadt Velen sieht vor, diese Vorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen (vgl. Kap. 1).

Dadurch ist die bauleitplanerische Möglichkeit eines weiteren Ausbaus der Windenergienutzung gegeben, ohne ein bereits bestehendes Planungskonzept überarbeiten zu müssen. Mit dieser Positivausweisung stellt die Stadt Velen Sondergebiete Windenergie in ihrem Stadtgebiet dar, die die bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangzonen ergänzen. Wie diese überlagern die neu dargestellten Sondergebiete die entsprechenden Areale der im FNP bestehenden Darstellungen, hier Flächen für die Landwirtschaft.

Die isolierte Positivausweisung bezieht sich damit nur auf die beplanten Flächen und entfaltet keine darüberhinausgehende Rechtswirkung, insbesondere keine außergebietliche Ausschlusswirkung nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Es handelt sich von daher nicht um die Ausweisung von „Konzentrationszonen“, weil die Planung keine Konzentrationswirkung entfaltet. Durch die Darstellung dieser Sondergebiete werden der Windenergienutzung nur weitere Flächen zur Verfügung gestellt, indem sie an diesen Stellen die sich aus dem geltenden Flächennutzungsplan ergebende Ausschlusswirkung überlagern.

Daher bedarf es für die Positivausweisung auch keiner gesamträumlichen Planung, insbesondere nicht der Erarbeitung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts für das gesamte Velener Stadtgebiet. Vielmehr gilt auch nach Inkrafttreten der Positivplanung die sich aus dem geltenden Flächennutzungsplan ergebende Auswirkung des Anlagenausschlusses fort. Diese greift nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für alle Außenbereichsflächen außerhalb der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen sowie der zusätzlich ausgewiesenen Positivflächen.

Die Stadt Velen sieht für die hier geplanten Sondergebiete ausdrücklich eine Nutzung als Rotor-außerhalb-Flächen vor, sodass die Rotorblätter von Windenergieanlagen nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen.

4 ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Die für die in den Sondergebieten Windenergie geplanten Windenergieanlagen anfallenden Erschließungskosten werden von den Vorhabenträgern übernommen. Öffentliche Erschließungsmaßnahmen werden nicht veranlasst.

5 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht gründet auf Anlage 1 zum BauGB und gibt die dort geforderten Inhalte wieder.

5.1 Einleitung

Inhalt und Ziele der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen als privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Aus städtebaulichen Gründen nutzt die Stadt Velen den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, um die Errichtung der privilegierten Windenergieanlagen im Stadtgebiet räumlich auf die hierfür dargestellten Vorrangzonen / Konzentrationszonen zu begrenzen und damit eine Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen i. d. R. auszuschließen.

Mit der Darstellung der Sondergebiete Windenergie durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Stadt Velen weitere Sondergebiete in ihrem Stadtgebiet dar, welche die bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen ergänzen; sie nutzt dazu die Möglichkeit der Positivplanung nach § 245e BauGB.

Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Die für das Vorhaben benannten relevanten Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen sind in Tab. 1 aufgelistet.

Ebenso finden die Ziele des Regionalplanes des Regierungsbezirks Münster Berücksichtigung.

Tab. 1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Fachgesetz	Schutzgut	Inhalt
Baugesetzbuch	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen
	Boden Fläche	- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
	Landschaft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	- Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach BNatSchG) - Bauleitpläne sollen die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen
	Klima	- Den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung tragen

Fachgesetz	Schutzgut	Inhalt
Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich(...) so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind - Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten zu erhalten und Austausch, Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen
	Boden Klima / Luft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen sowie wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweilige Funktion im Naturhaushalt zu erhalten
Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	Landschaft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historische Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sowie zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
Bundesimmissionsschutzgesetz Bundesimmissionsschutzverordnungen	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (u. a. Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) - Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Bundesbodenschutzgesetz	Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen
Landesbodenschutzgesetz NRW	Boden Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden - Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen - Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen - Vorsorglicher Schutz vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen

Fachgesetz	Schutzgut	Inhalt
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz NRW	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut - Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird, steigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden, ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erreicht wird - Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten bzw. bei überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls auszugleichen
Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen; auf eine sinnvolle Nutzung ist hinzuwirken
TA Luft	Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen
TA Lärm	Menschen	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	Menschen	<ul style="list-style-type: none"> - Ausreichender Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung, Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung
Bundeswaldgesetz Landesforstgesetz NRW	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Menschen Klima / Luft Wasser Boden Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, erforderlichenfalls Vermehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) - Nachhaltige Sicherung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung

5.2 Derzeitiger Umweltzustand in den Sondergebieten Windenergie

Die nachfolgende Bestandsdarstellung für die Sondergebiete Dorenfeld, Vossenbüten und Waldvelen erfolgt schutzgutbezogen (Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft, Menschen und die menschliche Gesundheit sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter).

Der Bestandsaufnahme und Zustandsbeschreibung folgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose).

5.2.1 Fläche

Das Schutzgut Fläche umfasst den Aspekt der Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Gemäß § 1a (2) BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dies soll insbesondere durch die Wiedernutzung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung erfolgen. Die Bodenversiegelung soll zudem auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftliche Flächen, Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt und die Notwendigkeit der Umwandlung dieser Flächen begründet werden.

Lage und Größe der Sondergebiete Windenergie sind in Kap. 2 bereits einführend beschrieben. Hinsichtlich der Ausprägungen vorhandener Böden und Flächennutzungen wird an dieser Stelle auf Kap. 5.2.2 sowie Kap. 5.2.5 verwiesen.

5.2.2 Boden

Nach den vorliegenden Karten des Geologischen Dienstes NRW¹ befindet sich das Sondergebiet Dorenfeld auf einer Grundmoräne aus größtenteils entkalktem Schluff bis Ton aus der Saale-Kaltzeit des Quartär. Daraus entwickelte sich der Bodentyp Pseudogley (S), auf dem die Teilflächen des Sondergebietes größtenteils liegen. Der Pseudogley zeichnet sich hier durch sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit aus, ist sehr schwer grabbar, mäßig wechselfeucht und weist eine mittlere Gesamtfilterfähigkeit auf. Grundwasser ist nicht vorhanden, jedoch werden einige Teile dieses Bodentyps dem schutzwürdigen Bodentyp Stauwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopotenzial für Extremstandorte zugeordnet (s. Abb. 4). Zudem ragt in die westliche Teilfläche im Osten eine Pseudogley-Humusbraunerde (S-Bh) in das Sondergebiet hinein, welche zu den schutzwürdigen Böden gehört und sich durch ein großes Wasserhaltevermögen mit Regulations- und Kühlfunktion auszeichnet. Der Boden kann als mittel grabbar, humos und mäßig wechselfeucht mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit und geringer Gesamtfilterfähigkeit eingestuft werden. Neben diesen Bodentypen sind im Umfeld des Sondergebietes außerdem Gley (G), Plaggenesch (E), Auftrags-Parendzina (Z) und Gley-Podsol (G-P) zu finden.

Das Sondergebiet Vossenbülten liegt ebenfalls auf einer von Schluff und Ton geprägten Grundmoräne aus der Saale-Kaltzeit des Quartär. Aus dieser entwickelten sich ein Podsol-Gley (P-G) im nördlichen Bereich sowie ein Gley-Pseudogley (G-S) und ein Gley-Podsol (G-P) im südlichen Bereich des Sondergebietes (s. Abb. 4). Der Podsol-Gley ist vorwiegend sandig und wird als feucht mit einer extrem hohen Verdichtungsempfindlichkeit sehr geringer Gesamtfilterfähigkeit und leichter bis mittlerer Grabbarkeit eingeordnet. Zudem gilt er als grundnass, weshalb keine Versickerung möglich ist, da kein unterirdischer Stauraum verfügbar ist. Der Gley-Pseudogley ist stark lehmig-sandig und wird ebenfalls als feucht mit einer sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit, geringer Gesamtfilterfähigkeit und mittlerer Grabbarkeit eingeordnet. Auch gilt er als grundnass, weshalb durch die mangelnde Verfügbarkeit von Stauraum keine Versickerung möglich ist.

¹ Informationssystem Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100.000
(<http://www.wms.nrw.de/gd/GK100?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&>)
Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000
(<https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>)

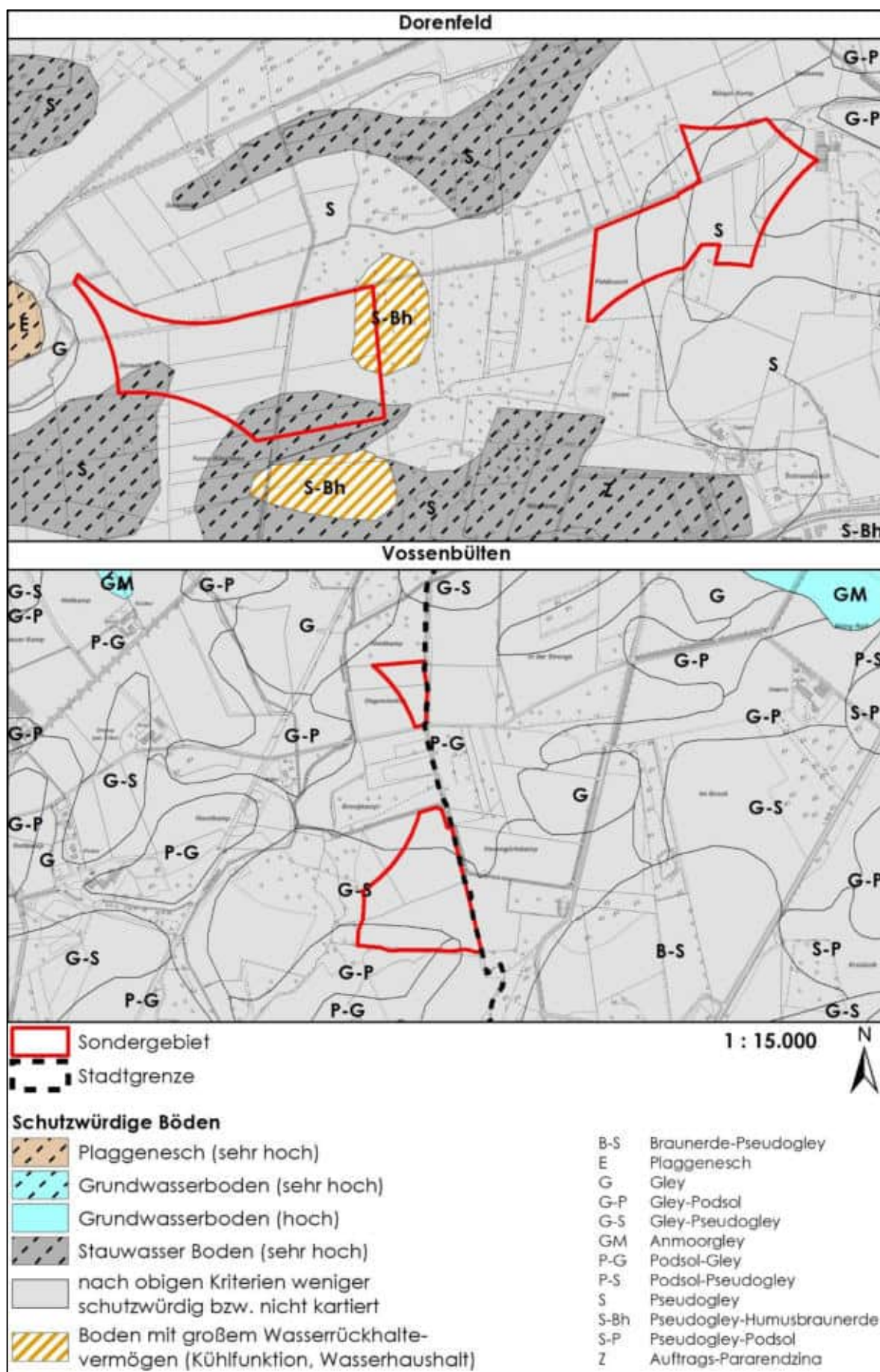


Abb. 4 Schutzwürdige Böden in den Sondergebieten Windenergie Dorenfeld und Vossenbülten

Der Gley-Podsol im Süden des Sondergebietes ist ebenfalls sandig, gilt als grundfeucht und weist eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit und eine sehr geringe Gesamtfilterfähigkeit auf. Er ist leicht bis mittel grabbar und gilt wie die beiden vorherigen Böden als grundnass. Keiner dieser Böden gilt als schutzwürdig. In unmittelbarer Umgebung befinden sich südöstlich ein Braunerde-Pseudogley (B-S) und nordwestlich und nordöstlich ein Anmoorgley (GM).

Das Sondergebiet Waldvelen befindet sich auf einer geologischen Hochmoor-Schicht aus dunkel- bis schwarzbraunem Sphagnum-Torf aus dem Holozän, welcher lokal ausgetorft ist. Unmittelbar westlich des Sondergebietes liegt zudem eine Grundmoräne aus Schluff, Ton und Steinen aus der Saale-Kaltzeit des Quartär. Aus diesen geologischen Ausgangsschichten entwickelten sich im Laufe der Zeit die Bodentypen Gley-Podsol (G-P), Podsol-Pseudogley (P-S), Gley-Pseudogley (G-S) sowie Hochmoor (HH) und Hochmoor-Fehnkultur (HH-FE). Der Gley-Podsol befindet sich im Norden und kleinteilig auch im Westen des Sondergebietes (s. Abb. 5). Es handelt sich um einen sandigen, grundfeuchten Bodentyp mit einer leichten bis mittleren Grabbarkeit, einer sehr geringen Gesamtfilterfähigkeit und einer mittleren Verdichtungsempfindlichkeit. Der westlich gelegene Abschnitt des Bodentyps ist hierbei etwas frischer als der nördlich Gelegene. Der Podsol-Pseudogley nimmt den Großteil des Sondergebietes ein. Er ist sandig, wechsellöslich, und gilt als staunass. Seine Verdichtungsempfindlichkeit ist hoch, seine Grabbarkeit leicht bis mittel und die Gesamtfilterfähigkeit gering. Der Gley-Pseudogley ragt lediglich im Westen etwas in das Sondergebiet hinein. Sie ist stark lehmig-sandig, grundfeucht, staunass und mittel grabbar. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist hoch, die Gesamtfilterfähigkeit gering. Das Hochmoor ragt lediglich im Nord-Osten ein sehr kleines Stück in das Sondergebiet hinein. Es ist als organisch, feucht, grundnass leicht bis mittel grabbar und torfig charakterisiert und weist eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit sowie eine mittlere Gesamtfilterfähigkeit auf. Zudem ist es ein schutzwürdiger Boden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopstandort für Extremstandorte. Auch die Hochmoor-Fehnkultur ragt lediglich ein kleines Stück im Osten in das Sondergebiet hinein. Hierbei handelt es sich um einen sandigen Bodentyp, der als feucht, grundnass leicht bis mittel grabbar und torfig beschrieben ist. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist extrem hoch, die Gesamtfilterfähigkeit mittel. Der Bodentyp ist ein schutzwürdiger Boden, der dem Plaggenesch zugeordnet wird und somit eine sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv für Kulturgeschichte darstellt.

In den Plangebietes sind dem Kreis Borken keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sowie Bodenverunreinigungen bekannt. Es sind keine Flächen aus den Plangebietes im Altlastenkataster verzeichnet (Schreiben des Kreises Borken an WWK vom 10.10.2023). Der Kreis Borken weist vorsorglich darauf hin, dass ihm keine flächendeckende Erhebung über altlastenverdächtige Flächen und schädliche Bodenveränderungen vorliegt. Es ist daher nicht vollständig auszuschließen, dass es hier zu bislang unbekanntem Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen gekommen ist.

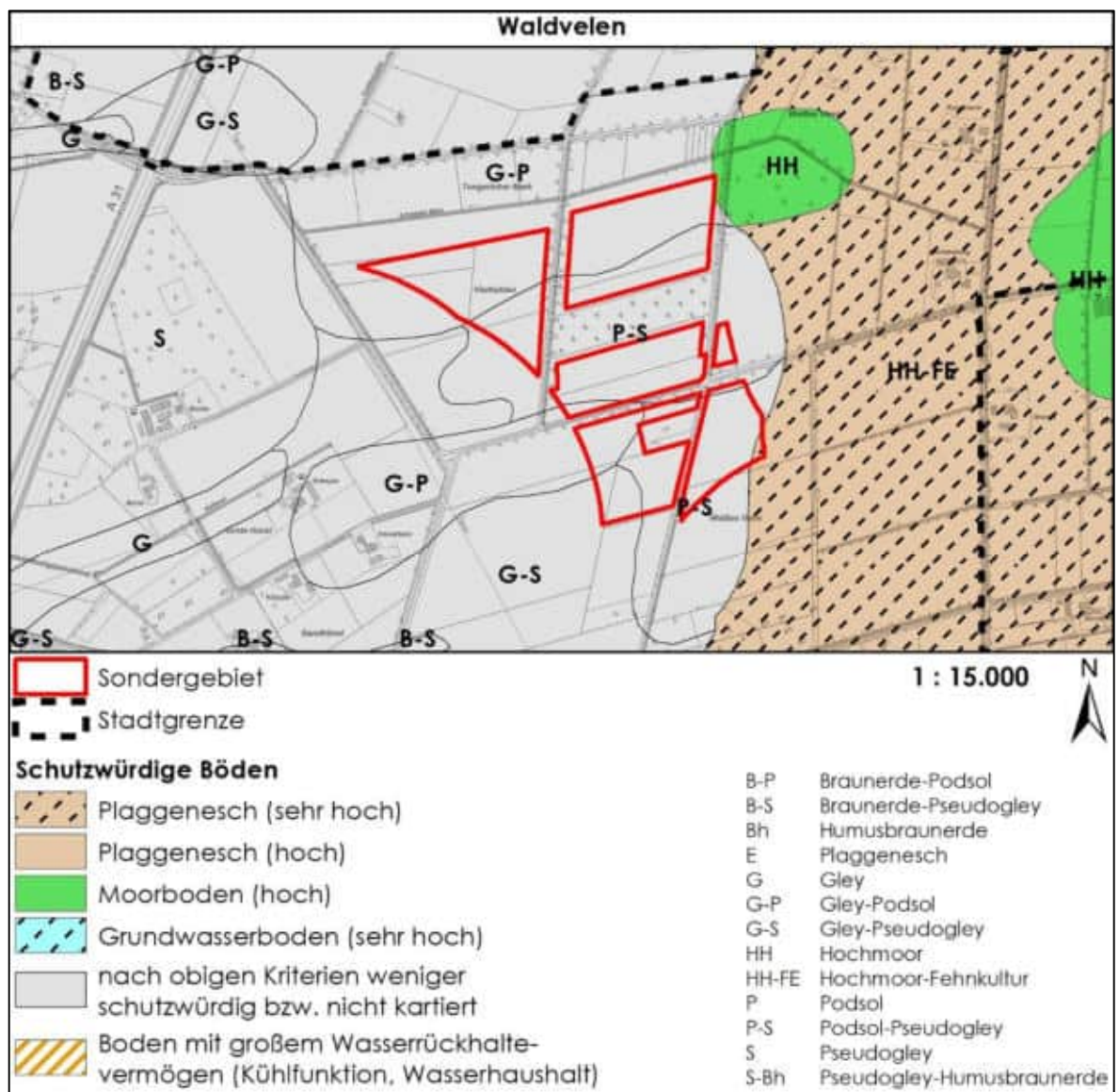


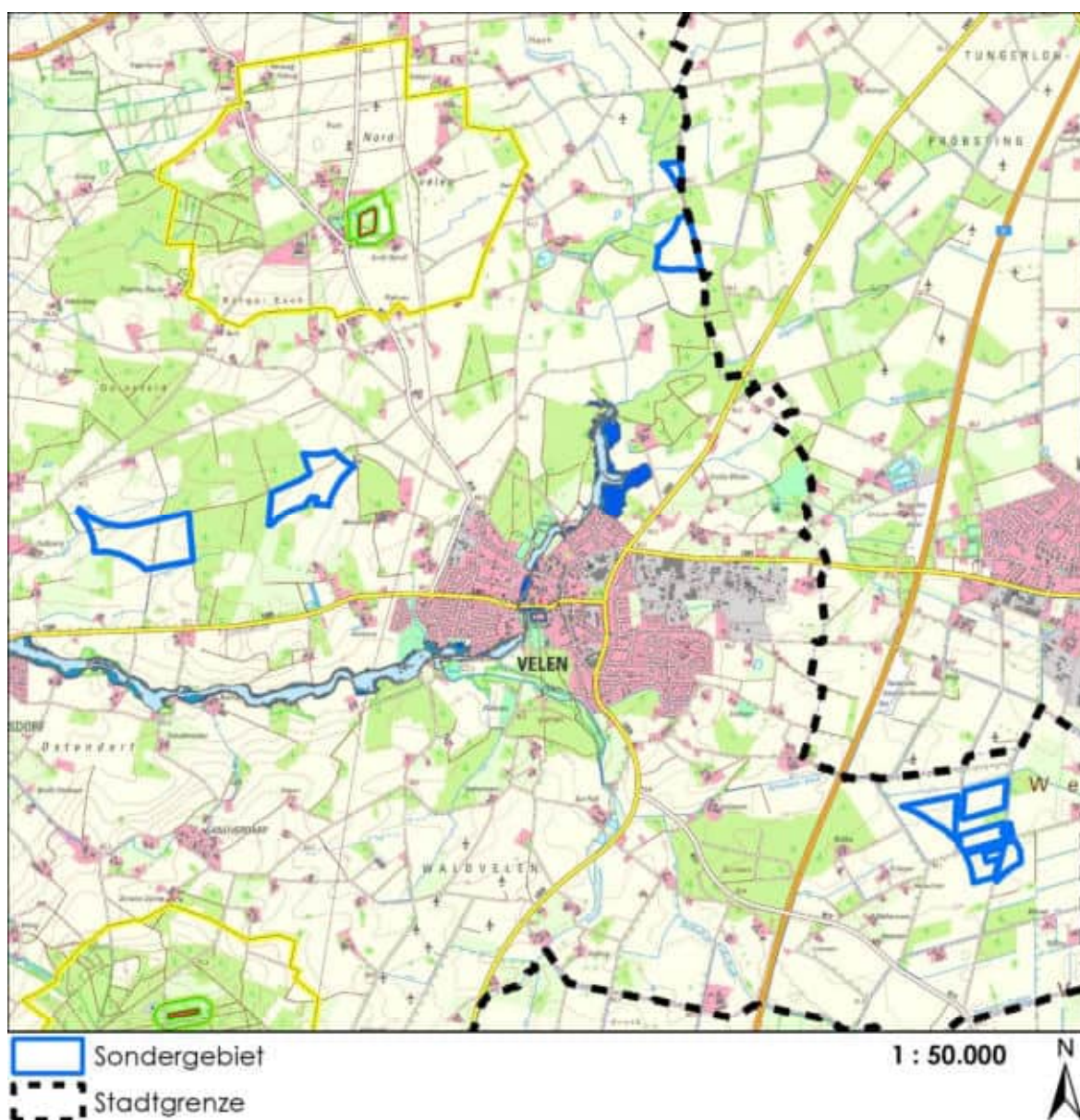
Abb. 5 Schutzwürdige Böden in dem Sondergebiet Windenergie Waldvelen

5.2.3 Wasser

Das Sondergebiet Dorenfeld wird im Westen von einem unbenannten Graben randlich durchquert. Weitere Fließ- und Stillgewässer sind dort ebenso wie Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsbereiche nicht vorhanden. Die Schutzzone 3 des Trinkwasserschutzgebietes Nordvelen befindet sich etwa 950 m nördlich (vgl. Abb. 6).

An dem Sondergebiet Vossenbülten führt westlich der Thesingbach vorbei. Ein nicht benannter Graben grenzt zudem randlich im Norden und teilweise im Osten an die südliche Teilfläche, schneidet sie aber nicht. Das Gebiet liegt nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsbereichen. Die Schutzzone 3 des Trinkwasserschutzgebietes Nordvelen liegt etwa 1.000 m westlich.

Nördlich des Sondergebietes Waldvelen verläuft etwa 50 m entfernt der Bach „Schwarzer Bach“. Weitere Fließ- und Stillgewässer sind dort ebenso wie Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsbereiche nicht vorhanden.



Wasserschutzgebiet

- Schutzzone 1
- Schutzzone 2
- Schutzzone 3

Überschwemmungsgrenzen von Hochwasserereignissen

- Häufiges Hochwasserereignis (HQ10-50)
- Mittleres Hochwasserereignis (HQ100)
- Extremes Hochwasserereignis (HQ250)

Abb. 6 Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgrenzen im Umfeld der Sondergebiete Windenergie

Die Sondergebiete liegen alle außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwassergefahrengemeinden mit Überschwemmungsgrenzen häufiger Hochwasserereignisse (hohe Wahrscheinlichkeit, HQ10-50), mittlerer Hochwasserereignisse (mittlere Wahrscheinlichkeit, HQ100) sowie extremer Hochwasserereignisse (niedrige Wahr-

scheinlichkeit, > HQ250) (s. Abb. 6). Auch liegen sie nicht innerhalb von Hochwasserrisikogebieten.

5.2.4 Klima und Luft

Das Stadtgebiet Velen gehört – wie der größte Teil Nordrhein-Westfalens – dem nordwestdeutschen Klimabereich an (MURL 1989). Es liegt damit in einem überwiegend maritim geprägten Bereich mit allgemein kühlen Sommern (mittleres Tagesmittel der Lufttemperatur im Juli 17-18 °C) und milden Wintern (mittleres Tagesmittel der Lufttemperatur im Januar 1-2 °C). Sofern sich gelegentlich kontinentaler Einfluss mit längeren Phasen hohen Luftdrucks durchsetzt, kann es im Sommer bei schwachen östlichen bis südöstlichen Winden zu höheren Temperaturen und trockenem sommerlichem Wetter und im Winter zu Kälteperioden kommen. Die jährlichen Niederschlagshöhen liegen bei 750-800 mm, von denen der Hauptanteil im Sommer fällt, wenn es durch stärkere Einstrahlung zu Schauern und Gewitterbildung kommt.

Für die Windverhältnisse in den Plangebieten kann eine Verteilung angenommen werden, die den regionalen Bedingungen entspricht, wie sie dem Klimaatlas NRW für die Klimastation im nahegelegenen Bocholt entnommen werden können (vgl. Abb. 7)²; demnach herrschen südwestliche, südliche und westliche Winde mit höheren Windgeschwindigkeiten vor, während Winde aus den anderen Richtungen nur mit deutlich geringeren Anteilen und geringeren Geschwindigkeiten vorkommen.

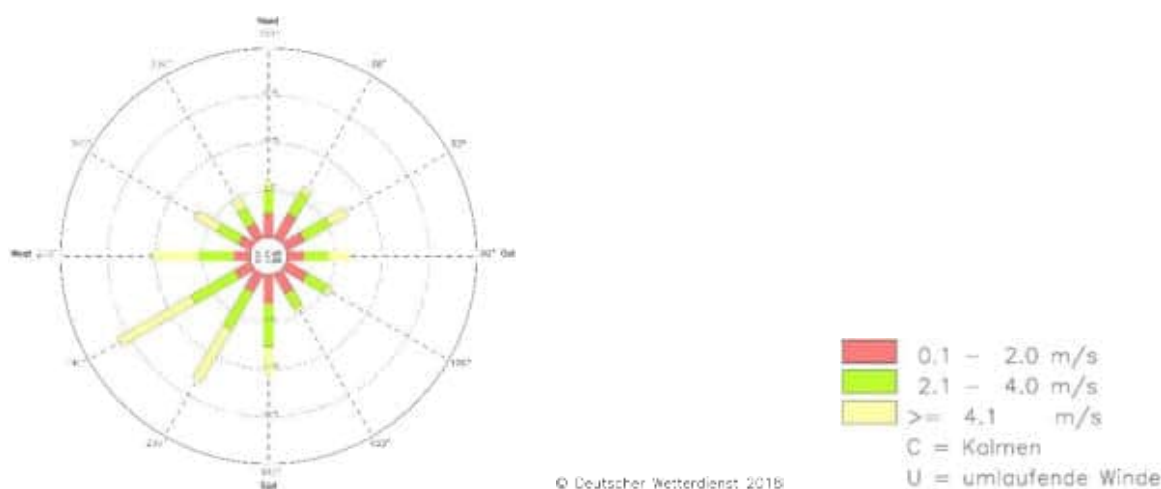


Abb. 7 Windrose Bocholt 1975 bis 2004

5.2.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Hinsichtlich vorhandener Tierarten sind für das Planvorhaben in erster Linie die Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen relevant, da verschiedene Arten beider Tiergruppen gegenüber Windenergieanlagen ein erhöhtes Konfliktpotential aufweisen (Kollisionsgefahr, Scheuchwirkungen, Lebensraumverluste) und andererseits als besonders und streng geschützte Arten dem besonderen Schutz des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) unterliegen.

² <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>

Mit der 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Juli 2022 wurde vom Bundesgesetzgeber eine abschließende Auflistung von als kollisionsgefährdet geltenden Vogelarten eingeführt; die in Anlage 1 Abschnitt 1 zum Bundesnaturschutzgesetz enthaltene Liste enthält 15 Arten.

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung vom 10.11.2017)³ benennt in seinem Anhang 1 verschiedene Vogel- und Fledermausarten als WEA-empfindliche Arten⁴; gemäß Kap. 3 des genannten Leitfadens (S. 12) ist bei allen anderen, nicht WEA-empfindlichen Arten, die in Anhang 1 nicht näher genannt werden, im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die og. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden.

Hinsichtlich der Aktualität der Ergebnisse von Datenerhebungen führt der Erlass NRW in Kap. 6.5 aus, dass die Untersuchungsergebnisse optimaler Weise nicht älter als 5 Jahre sein sollten und nicht älter als 7 Jahre sein dürfen. Dies entspricht den Anforderungen in Kap. 2.5 des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (FÖA Landschaftsplanung GmbH 2021).

Das (potentielle) Vorkommen WEA-empfindlicher Arten wird nachfolgend auf der Grundlage ausgewerteter Daten und Unterlagen benannt.

Artvorkommen in Schutzgebieten

Alle drei Sondergebiete Windenergie liegen außerhalb von FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebieten (s. Abb. 8).

Das Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) befindet sich etwa 1,4 km südlich des Sondergebietes Waldvelen. Dort sind unter anderem die WEA-empfindlichen Vogelarten Baumfalke (Brut / Fortpflanzung), Bekassine (Brut / Fortpflanzung), Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung), Kiebitz (Brut / Fortpflanzung), Kranich (Brut / Fortpflanzung, Durchzug), Rotmilan (Brut / Fortpflanzung), Uferschnepfe (Brut / Fortpflanzung), Uhu (Brut / Fortpflanzung), Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung), Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung) und Ziegenmelker (Brut / Fortpflanzung) sowie die Gänsearten Saat- und Blässgans (Durchzug) zu finden.

Das FFH-Gebiet „Schwarzes Venn“ (DE-4108-301) / NSG „Schwarzes Venn“ (BOR-037) liegt etwa 1,4 km südwestlich des Sondergebietes Waldvelen und stellt ein Brut- und Rastgebiet für die WEA-empfindlichen Arten Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Uferschnepfe und Wiesenpieper dar.

Etwa 1,8 km südöstlich des Sondergebietes Waldvelen liegt das NSG „Heubachwiesen“ (BOR-032). Dort sind die WEA-empfindlichen Vogelarten Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kornweihe, Rohrweihe, Rotschenkel, Schwarzspecht, Uferschnepfe und Wachtelkönig zu finden.

Das NSG „Feuchtwiesen östlich Gut Barnsfeld“ (BOR-062) liegt ca. 2,2 km nördlich des Sondergebietes Dorenfeld und ist Brut- und Rastgebiet für verschiedene Wat- und Wiesenvögel, jedoch werden für dieses Gebiet keine WEA-empfindlichen Arten aufgeführt.

³ im Folgenden kurz als „Leitfaden NRW“ bezeichnet

⁴ Die in Anlage 1 zum BNatSchG genannten kollisionsgefährdeten Arten sind vollständig in der Auflistung in Anhang 1 des Leitfadens NRW enthalten

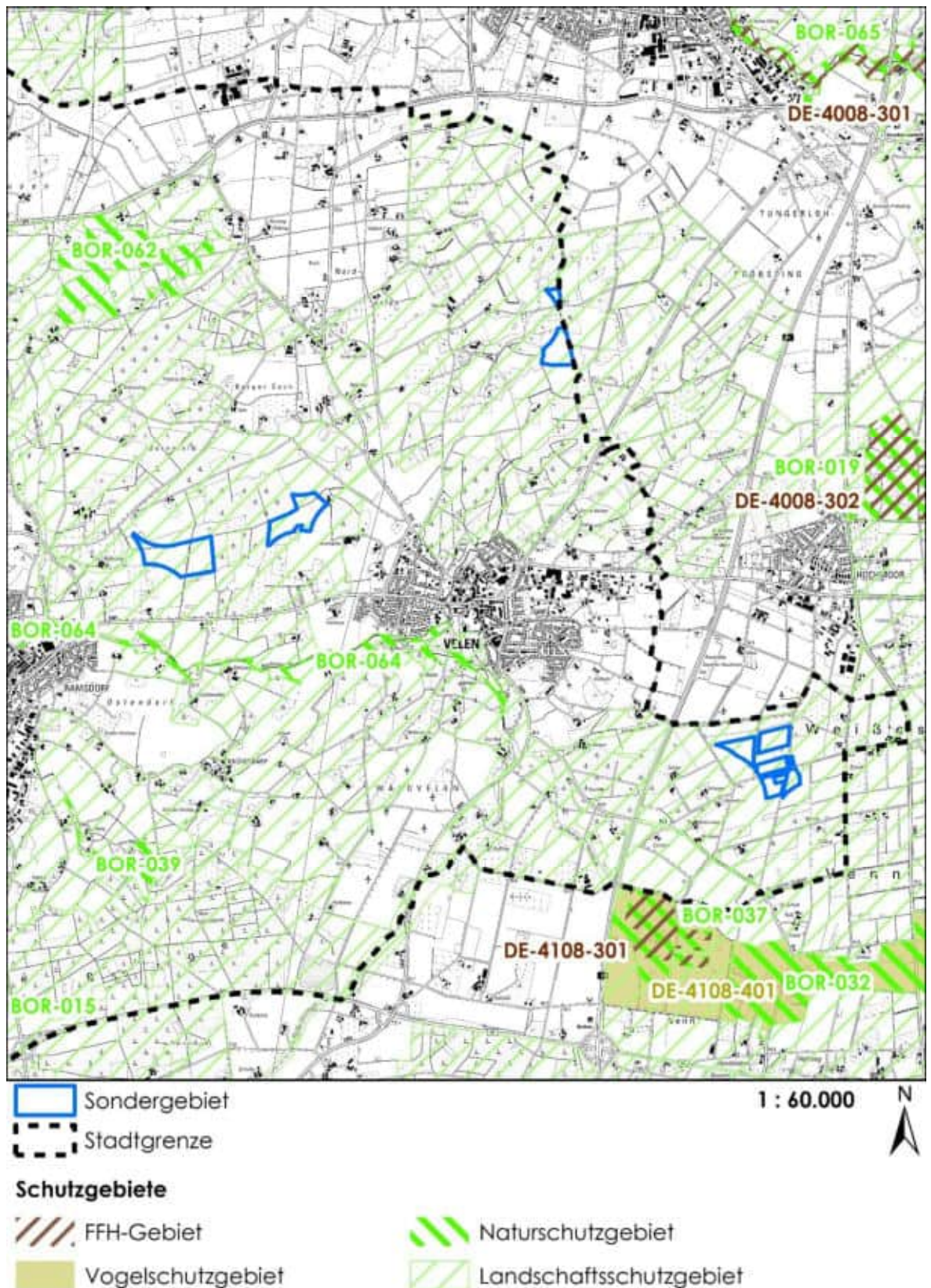


Abb. 8 Schutzgebiete im Bereich der Sondergebiete

Das FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weißen Venn“ (DE-4008-302) / NSG „Fürstenkuhle“ (BOR-019) befindet sich etwa 2,3 km nordöstlich des Sondergebietes Waldvelen und 3 km südöstlich des Sondergebietes Vossenbülden. Das Gebiet ist eine Brut- und Raststätte für Wat-, Sumpf-, Wasser-, Wiesen- und Weidevögel; dort sind die WEA-empfindlichen Arten Baumfalke und Bekassine zu finden.

Etwa 650 m südlich des Sondergebietes Dorenfeld befindet sich das NSG „Bocholter Aa Velen – Borken“ (BOR-064). Für dieses Gebiet sind keine WEA-empfindlichen Arten aufgeführt, jedoch stellt das Gebiet eine Brut- und Raststätte für Wat-, Sumpf-, Wasser-, Wiesen- und Weidevögel dar.

Angaben des LANUV-Fundortkatasters Tiere

Das LANUV-Fundortkataster Tiere enthält für die Sondergebiete und ihr 4 km-Umfeld Vogel- und Fledermausdaten lediglich bis ins Jahr 2013; diese sind mithin zu alt und damit irrelevant.

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalen

Die Datenabfrage im Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) ergab ein Vorkommen der WEA-empfindlichen Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus.

Angaben der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Borken

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken verwies auf Fachgutachten, die aus den Genehmigungsverfahren benachbarter WEA aus den vergangenen Jahren sowie der derzeit in Velen geplanten WEA stammen (s. u.).

Angaben der Biologischen Station Zwillbrock e. V.

Die Datenabfrage bei der Biologischen Station Zwillbrock e. V. lieferte die Ergebnisse von Brutvogelkartierungen im NSG „Schwarzes Venn“ (BOR-037) sowie dem ebenfalls dort liegenden FFH-Gebiet „Schwarzes Venn“ (DE-4108-301) und dem Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) aus den Jahren 2018 bis 2022. Diese Kartierungen weisen Vorkommen der WEA-empfindlichen Brutvogelarten Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan und Uferschnepfe nach.

Fachgutachten der geplanten WEA

Im vorliegenden Fall liegen aufgrund der parallel eingereichten Genehmigungsanträge für die innerhalb der Sondergebiete geplanten WEA außerdem Erkenntnisse durch Kartierungen zum Vorkommen planungsrelevanter und insbesondere WEA-empfindlicher Arten in den Sondergebieten vor. Die Erkenntnisse zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sind in den jeweiligen Artenschutzgutachten (vgl. Anhang 1 bis Anhang 3) umfassend beschrieben, so dass hier nur eine zusammenfassende Darstellung erfolgt.

Für das Sondergebiet Dorenfeld konnten während der Kartierungen die WEA-empfindlichen Brutvogelarten und Nahrungsgäste Großer Brachvogel, Kiebitz, Uhu und Wespenbussard erfasst werden (s. Ing. Büro Landschaft & Wasser (2023)).

Für das Sondergebiet Vossenbülden wurde 2022 eine Brutvogelkartierung durchgeführt, bei der das Untersuchungsgebiet auch große Teile der nordwestlich gelegenen WEA-Konzentrationszone Nordvelen mitumfasste (Ingenieurbüro Oevermann 2023). Bezogen auf das gesamte Untersuchungsgebiet wurden die WEA-empfindlichen Brutvogelarten Baumfalke, Großer Brachvogel, Kiebitz, Lachmöwe, Rohrweihe, Rotmilan und Wander-

falke festgestellt, davon als Brutvögel lediglich Baumfalke und Kiebitz, die anderen genannten Arten jeweils nur mit vereinzelt Flugbewegungen. Die Brutvorkommen von Baumfalke und Kiebitz lagen jeweils weit außerhalb der artspezifischen Abstände nach § 45b BNatSchG (Baumfalke außerhalb von Nahbereich und zentralem Prüfbereich) bzw. Leitfaden NRW (Radius für vertiefende Prüfung) von beiden Teilflächen des Sondergebietes Vossenbülten.

Für das Sondergebiet Waldvelen wurden mit den 2021 durchgeführten Kartierungen verschiedene WEA-empfindliche Vogelarten im Brutzeitraum (Kiebitz, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Uferschnepfe und Weißstorch) sowie als Rastvögel (Blässgans und Kiebitz) erfasst (WWK 2023).

Wie in Abb. 8 dargestellt, liegen die Plangebiete innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Diese nehmen den überwiegenden Teil des Außenbereiches der Stadt Velen ein. Nach dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen § 26 (3) BNatSchG sind Errichtung und Betrieb von WEA in einem LSG nicht verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 WindBG oder das regionale Teilflächenziel erreicht ist, gilt dies auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet.

5.2.6 Landschaft

Das Landschaftsbild im Bereich des Sondergebietes Dorenfeld ist geprägt durch eine Landschaft mit größeren Waldflächen sowie Acker- und Grünlandflächen, die durch Hecken / Wallhecken, Baumreihen und Feldgehölze gegliedert sind. Im weiteren Umfeld sind auch einzelne Wohngebäude gelegen.

Die Landschaft im Umfeld des Sondergebietes Vossenbülten wird durch ein Mosaik aus kleinflächigen Waldflächen sowie Acker- und Grünlandflächen geprägt. Eine Vorbelastung stellen die beiden bereits vorhandenen WEA (450 m und 900 m Entfernung) in der nördlich gelegenen Konzentrationszone für Windenergie dar. Westlich des Sondergebietes sind mehrere Wohngebäude gelegen.

Das Landschaftsbild im Bereich des Sondergebietes Waldvelen ist geprägt durch eine Landschaft aus Acker- und Grünlandflächen, die durch Hecken / Wallhecken, Baumreihen, kleine Waldflächen und Feldgehölze gegliedert sind. Im weiteren Umfeld sind auch einzelne Wohngebäude gelegen. Vorbelastungen ergeben sich durch die beiden bereits vorhandenen WEA etwa 280 m nördlich sowie durch die westlich entlangführende Bundesautobahn 31.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Münsterlandes zum Regionalplan Münsterland gliedert das Münsterland flächendeckend auf Basis der natürlichen Gegebenheiten sowie der aktuellen Nutzungsstrukturen in Landschaftsräume (LANUV NRW 2012).

Die Sondergebiete Dorenfeld und Vossenbülten liegen innerhalb des Landschaftsraums „Geest zwischen Stadthorn, Weseke und Coesfeld“ (LR-IIIa-042) (vgl. Tab. 2, Abb. 9). Das Sondergebiet Waldvelen liegt nur teilweise in diesem Landschaftsraum, der östliche Bereich hingegen befindet sich in dem Landschaftsraum „Weißes Venn, Meerfelder

Bruch“ (LR-IIIa-044). Südlich des Sondergebietes Dorenfeld liegt zudem der Landschaftsraum „Borken-Velener Aatal“ (LR-IIIa-043).

Tab. 2 Landschaftsräume im Bereich der Sondergebiete

Code	Name	Kurzbeschreibung
LR-IIIa-042	Geest zwischen Velen, Weseke und Coesfeld	Ackergeprägte Kulturlandschaft, weite Teile gut strukturiert
LR-IIIa-043	Borken-Velener Aatal	Ackergeprägte Kulturlandschaft mit anthropogen geprägten Fließgewässern
LR-IIIa-044	Weißes Venn, Meerfelder Busch	Offene Kulturlandschaft, feuchte Niederungen, intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, z. T. extensiv genutzte Parklandschaft
LR-IIIa-069	Borken-Rekener-Hügelland	Offene Kulturlandschaft, hoher Waldanteil

Die Landschaftsräume wurden anhand landschaftsprägender Merkmale im Rahmen des og. Fachbeitrages weiter in Landschaftsbildeinheiten (LBE) differenziert (s. Abb. 9).

Die Sondergebiete Dorenfeld und Vossenbülten und der westliche Teil des Sondergebietes Waldvelen befinden sich im Bereich einer Landschaftsbildeinheit, die dem Typ „Wald-Offenland-Mosaik“ zugeordnet wird (LBE-IIIa-042-O). Der östliche Teil des Sondergebietes Waldvelen wird dem Typ „Grünland-Acker-Mosaik“ (LBE-IIIa-044-G) zugeordnet.

Diese Landschaftsbildeinheiten sind mit den Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“ bewertet worden, aus den jeweiligen Wertpunkten ergibt sich der Gesamtwert jeder Landschaftsbildeinheit mit den möglichen Bewertungsstufen „sehr gering / gering“, „mittel“, „hoch“ und „sehr hoch“. Bei einer erreichten Bewertung von „hoch“ wird eine Landschaftsbildeinheit als LBE besonderer Bedeutung angesprochen, bei einer erreichten Bewertung von „sehr hoch“ als LBE herausragender Bedeutung. Ortslagen oder Siedlungen mit einer Größe von überwiegend mehr als 5 km² sind nicht bewertet. Die Landschaftsbildeinheiten im Bereich der Sondergebiete Dorenfeld und Vossenbülten sind mit „mittel“ bewertet. Die westlichen Teilflächen des Sondergebietes Waldvelen werden ebenfalls als „mittel“ bewertet, die östlichen Flächen als „sehr hoch“ (s. Abb. 9).

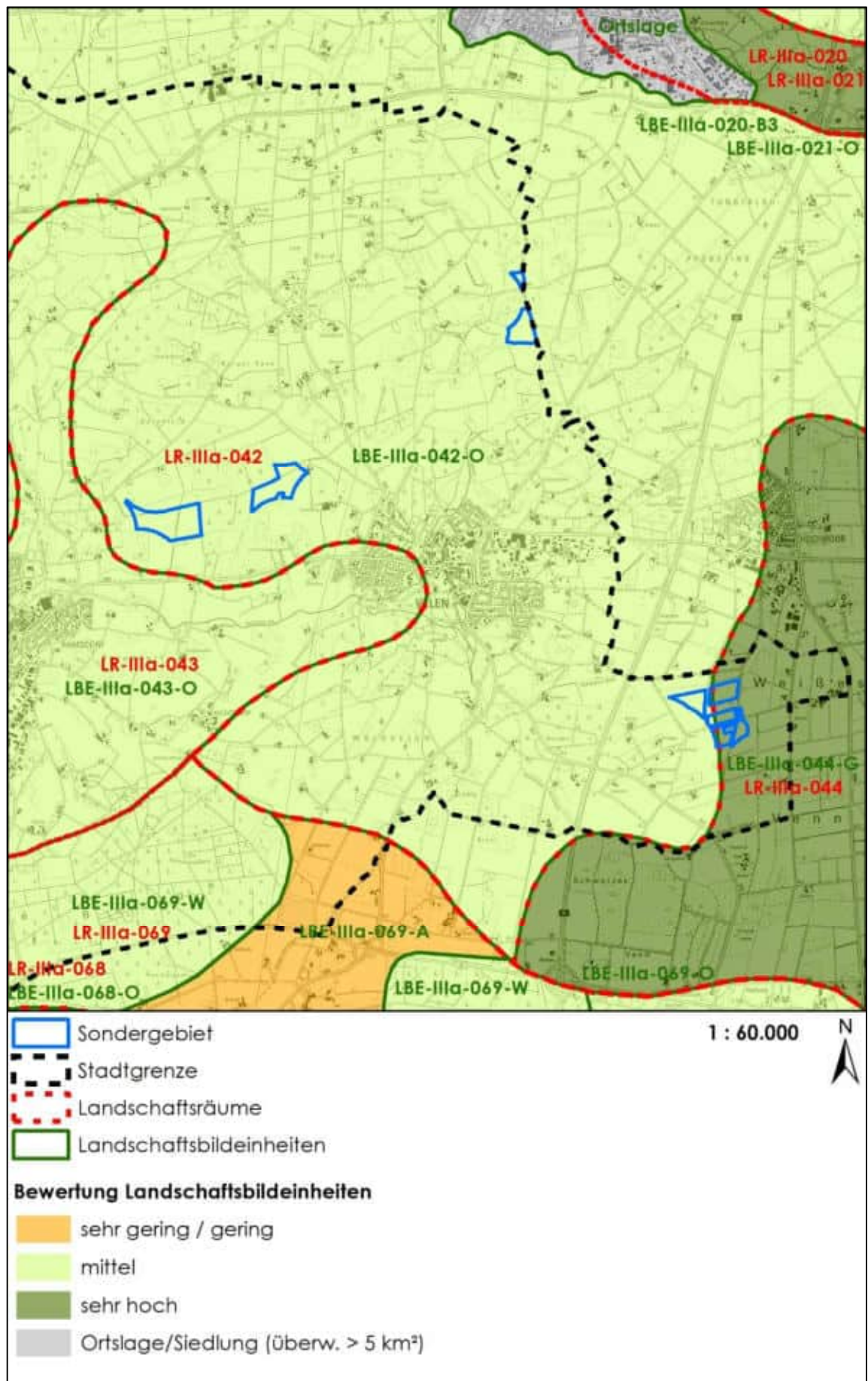


Abb. 9 Landschaftsräume und Landschaftsbildeinheiten im Umfeld der Sondergebiete Windenergie

5.2.7 Mensch und menschliche Gesundheit

Die Sondergebiete Windenergie liegen im Wohnumfeld verschiedener Wohngebäude im Außenbereich von Velen sowie der Nachbarkommunen Gescher, Reken und Heiden.

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich in rund 320 m Entfernung zu den Sondergebieten. Die nächstgelegenen geschlossenen Wohnbauflächen von Velen und angrenzenden Kommunen liegen in Entfernungen von mehr als 900 m zu den Sondergebieten.

Östlich und westlich des Sondergebietes Dorenfeld befinden sich Biomasseanlagen. Nördlich des Sondergebietes Vossenbülden ist eine Konzentrationszone für Windenergie mit zwei Anlagenstandorten vorhanden; auch im Umfeld des Sondergebietes Waldvelen sind zwei Anlagen gelegen. Im Umfeld der Sondergebiete stellen die Bundesautobahn 31 und die Landesstraßen 581 und 608 mit ihren Verlärmungsbändern Vorbelastungen dar.

Die Nutzung der Räume im Umfeld der Sondergebiete für naturbezogene Erholungszwecke (Wandern, Radfahren, Reiten) erfolgt auf dem vorhandenen Straßen- und Wegenetz; z. T. verlaufen hier auch gekennzeichnete Wander- und Radwanderwege wie die überregionalen Hauptwanderwege X 9 (Oldenkott - Groß Reken, 52 km) und X 10 (Gronau – Raesfeld, 81 km), regionale Hauptwanderwege sowie Routen des Radverkehrsnetzes NRW wie die Flusslandschaft-Aa-Route, die Naturpark-Hohe-Mark-Route und die 100-Schlösser-Route. Zudem befinden sich im Umfeld der Sondergebiete Abschnitte der Münsterland-Reitroute (vgl. Abb. 10 und Abb. 11).

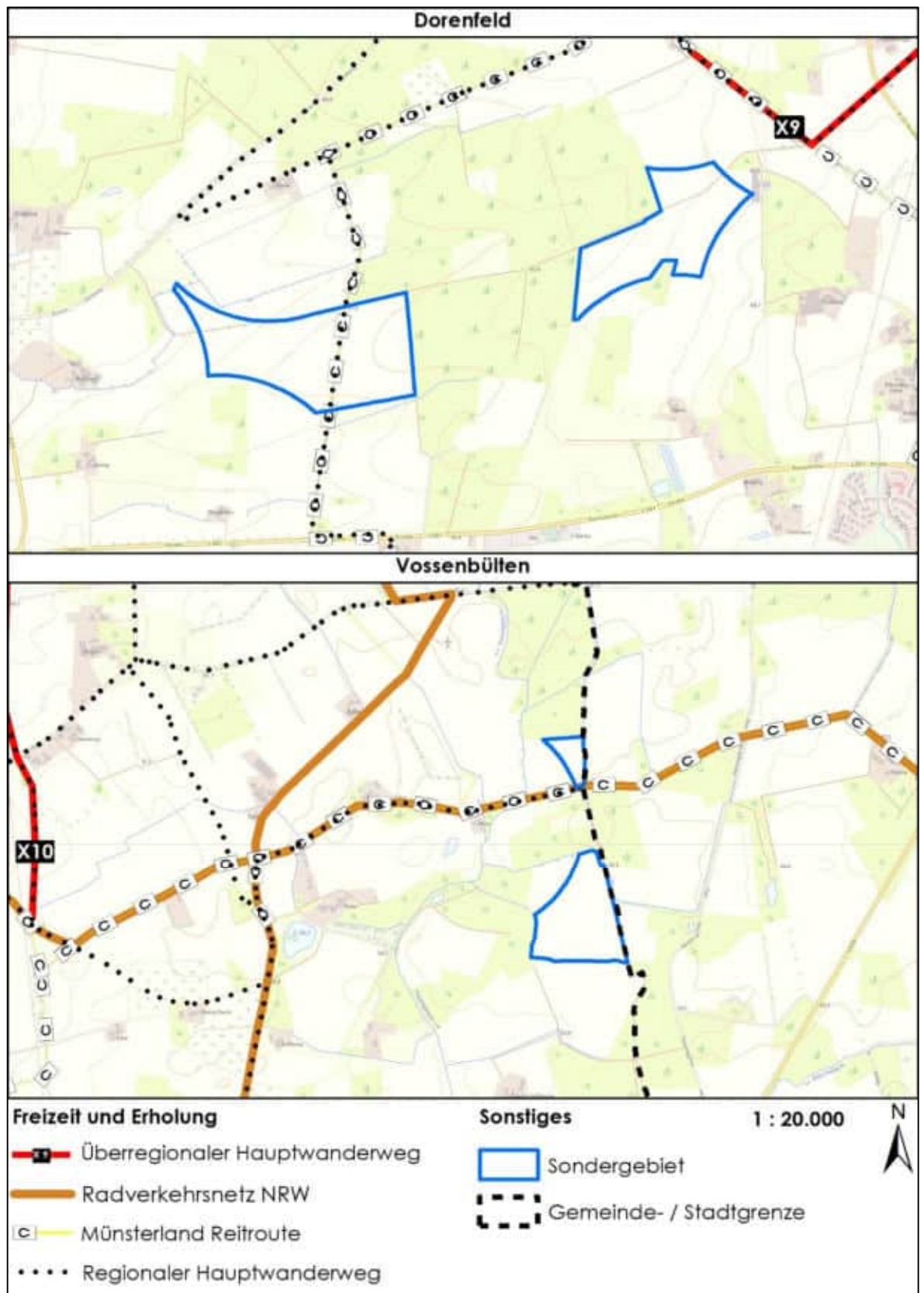


Abb. 10 Erholungsnutzung im Umfeld der Sondergebiete Windenergie Dorenfeld und Vossenbüllen

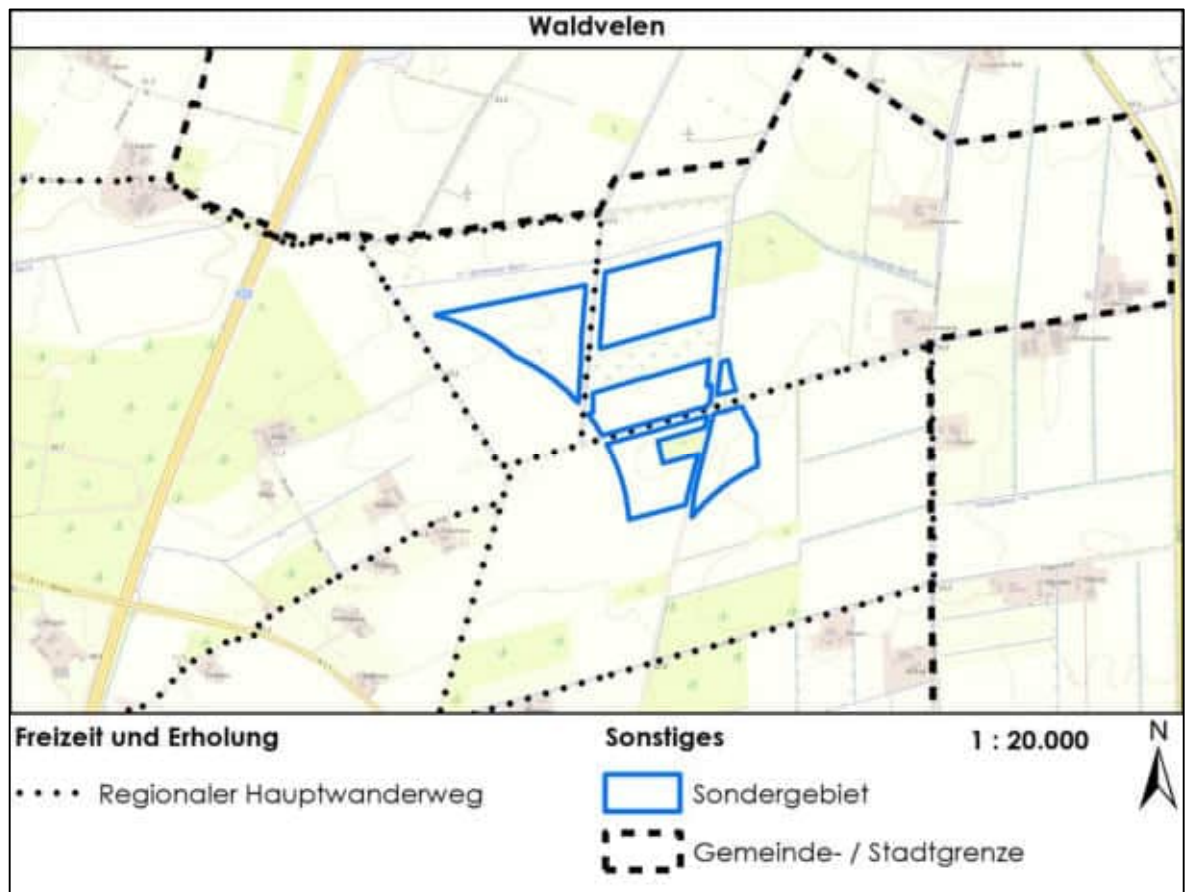


Abb. 11 Erholungsnutzung im Umfeld des Sondergebietes Windenergie Waldvelen

5.2.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster (LWL 2013) ist die Kulturlandschaft in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster dargestellt und erläutert. Die Kulturlandschaftsbereiche im Umfeld der Sondergebiete können Abb. 12 entnommen werden.

Die Sondergebiete Dorenfeld und Vossenbülden liegen nach dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches der Landschaftskultur K 4.16 (Raum zwischen Ahaus und Gemen), das Sondergebiet Waldvelen innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches der Landschaftskultur K 4.24 (Weißes Venn) und im Kulturlandschaftsbereich der Archäologie A 4.6 (Merfelder Niederung).

Zu den Wert gebenden Merkmalen des KLB K 4.16 gehören mosaikartig angeordnete Eschflächen, Streusiedlungen und Drubbel, persistente Hoflagen, ein ablesbares historisches Wegenetz sowie historische Wälder (z. B. nördlich Velen sowie zwischen Ramsdorf und Nordvelen). Als Leitbilder und Grundsätze gelten hier insbesondere die Erhaltung des Landschaftscharakters, die Erhaltung und Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen (Siedlungsmuster, Ackernutzung auf Eschflächen, Wegenetz), Erhalt und Ablesbarkeit der persistenten Hoflagen sowie Erhaltung und Pflege insbesondere der historischen Waldstandorte.

Zu den Wert gebenden Merkmalen des KLB K 4.24 gehören die ebene Morphologie, ein regelmäßiges, meist rechtwinkliges Wege-, Gräben- und Parzellennetz und eine sehr geringe Besiedlung mit Einzelhöfen. Als Leitbilder und Grundsätze gelten hier insbesondere

die Erhaltung des Landschaftscharakters, die Erhaltung und Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen (Siedlungsmuster, Ackernutzung auf Eschflächen, Wegenetz), Erhalt und Ablesbarkeit der persistenten Hoflagen sowie Erhaltung und Pflege insbesondere der historischen Waldstandorte in ihrer Ausdehnung.

Der KLB A 4.6 zeichnet sich durch archäologische Relikte wie Grabstätten aus, vor allem aber sind seine feuchten Böden als wichtiges archäobotanisches Archiv anzusehen. Besonders in den Torfschichten der Moore, die nach dem Ende der letzten Eiszeit entstanden, haben sich Pollen erhalten, die Aufschluss über die Entwicklung der Vegetation und der Umwelt geben. Darüber hinaus liefern sie wichtige Hinweise auf den Beginn von Ackerbau und Viehzucht im Münsterland.

Keines der Sondergebiete liegt im Umfeld von raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Objekten der Archäologie oder der Denkmalpflege und innerhalb einer Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte. Innerhalb der Sondergebiete bzw. in ihrem direkten Umfeld sind keine Bau- oder Bodendenkmäler gelegen.

Als sonstiges Sachgut quert eine Richtfunkstrecke die beiden nördlichen Teilflächen des Sondergebietes Waldvelen (Mitteilung der Ericsson Services GmbH während der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB).

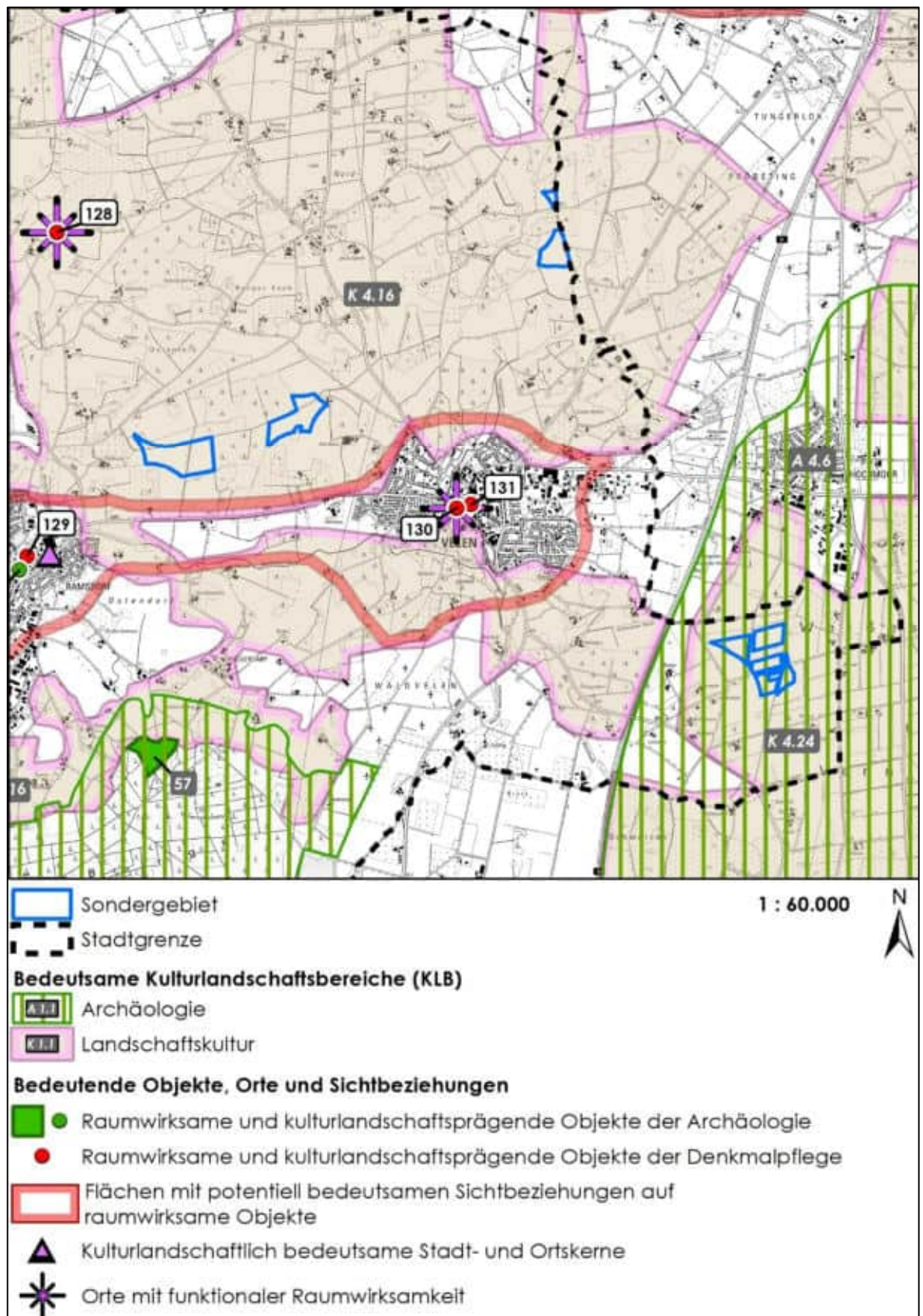


Abb. 12 Kulturlandschaftsbereiche im Umfeld der Sondergebiete

5.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind in Tab. 3 dargestellt.

Tab. 3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Fläche <i>Landnutzung / Nutzungsintensität</i> <i>Erholungsfunktion</i> <i>Biotopfunktion</i> <i>Produktionsfunktion</i> <i>Regelungsfunktion</i> <i>Lebensraumfunktion</i> <i>Biotopentwicklungspotenzial</i> <i>Wasserhaushalt</i> <i>Regional- und Geländeklima</i> <i>Landschaftsbild</i>	<p>Fläche als Standortfaktor für Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen</p> <p>Betroffenheit von Mensch, Pflanzen, Tieren, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung von Fläche</p> <p>Landnutzung als Faktor für Klima und Klimawandel</p> <p>Fläche als Standortfaktor für eine klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion</p> <p>Abnahme der Naturnähe mit Nutzungsintensität auf der Fläche</p> <p>Abhängigkeit von Wasserhaushalt / Wasserbelastung / Grundwasserschutz, Versickerung, Grundwasserneubildung, Retention von Fläche</p>
Boden <i>Lebensraumfunktion</i> <i>Speicher und Reglerfunktion</i>	<p>Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen</p> <p>Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik)</p> <p>Boden als Schadstoffsенke und Schadstofftransportmedium (z. B. Wirkungspfade Boden – Pflanze, Boden – Wasser)</p>
Grundwasser <i>Grundwasserdargebotsfunktion</i> <i>Grundwasserschutzfunktion</i> <i>Funktion im Landschaftswasserhaushalt</i>	<p>Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildung</p> <p>Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von Klima, Boden und Vegetation</p> <p>Grundwasserdynamik und ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern</p> <p>Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf den Wirkungspfad Grundwasser – Mensch</p>
Luft <i>lufthygienische Belastungsräume</i> <i>lufthygienische Ausgleichsräume</i>	<p>Lufthygienische Situation für den Menschen (Staubentwicklung, Schadstoffe)</p> <p>Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion (Staubfilter)</p> <p>Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, städtebauliche Problemlagen)</p> <p>Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkungspfade Luft – Pflanze/Tier, Luft – Mensch</p>
Klima <i>Regionalklima</i> <i>Geländeklima</i> <i>Klimatische Ausgleichsräume</i>	<p>Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen</p> <p>Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für Vegetation</p> <p>Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u. a.) von Relief, Vegetation/Nutzung</p>
Tiere <i>Lebensraumfunktion</i>	<p>Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima, Bestandsklima, Wasserhaushalt)</p>
Pflanzen <i>Biotopfunktion</i>	<p>Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer)</p>
Landschaft <i>Landschaftsbild</i>	<p>Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Vegetation/Nutzung und städtebaulichen Strukturen</p> <p>Erholungsfunktion und Identifikationsfunktion für den Menschen</p>

5.2.10 Status-quo-Prognose

Bei einem Verzicht auf die Darstellung der Sondergebiete Windenergie bleibt es im Velenener Stadtgebiet bei der räumlichen Beschränkung der Aufstellungsmöglichkeiten von nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB geplanten WEA im Außenbereich der Stadt Velen auf die drei Konzentrationszonen für die Windenergie, die im Flächennutzungsplan der Stadt Velen dargestellt sind.

Ohne die Darstellung der Sondergebiete Windenergie bleibt auf absehbare Zeit die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung des Raumes in jedem Sondergebiet erhalten und wird dort jeweils das Landschaftsbild bestimmen.

Weitere Fachplanungen sind für die Areale der Sondergebiete nicht bekannt.

5.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Darstellung der neuen Sondergebiete im FNP bereitet die künftige Nutzung der Flächen durch Windenergienutzung mit Windenergieanlagen der modernen Größenordnungen vor.

Die durch die konkret geplanten Anlagen mit ihren Standorten, Typen, Nabenhöhen und Rotordurchmessern und den damit verbundenen Schallimmissionen, Schattenwürfen sowie durch die Flächenansprüche für Zufahrten, Kranstellflächen etc. hervorgerufenen Wirkungen auf die Schutzgüter werden in den Fachgutachten zu den jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert beschrieben.

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen von WEA daher nur dem Grunde nach und zusammenfassend behandelt.

5.3.1 Fläche

Nach § 14 (1) BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes.

Auf das Schutzgut Fläche wirken sich innerhalb der Sondergebiete neu errichtete Windenergieanlagen in Form einer Flächeninanspruchnahme durch die Anlagenfundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen aus, die langfristig (bis zum späteren vollständigen Rückbau der Anlagen) oder vorübergehend (während der Bauphase) gegeben ist; es handelt sich mithin um bau- und anlagenbedingte Wirkungen. Hieraus resultieren vollständige (Betonfundamente) oder teilweise (Schotterflächen) Versiegelungen und damit Nutzungsänderungen sowie Zerschneidungen von Ackerflächen sowie ggf. von Lebensräumen.

Durch flächensparende Bauweisen und die kleinstmögliche Errichtung der benötigten Infrastruktur-Flächen kann die Flächeninanspruchnahme insgesamt minimiert werden.

Eine nähere Auseinandersetzung mit den Folgen des „Flächenverbrauchs“ für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erfolgt in Kap. 5.3.2 Boden und Kap. 5.3.5 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

5.3.2 Boden

Innerhalb der Sondergebiete führen neu errichtete Windenergieanlagen anlage-, bau- und betriebsbedingt zu Wirkungen auf die vorhandenen Böden, die von den konkreten Anlagentypen und -größen abhängen. Hierzu gehören die Überbauung mit den Fundamenten für die Windenergieanlagen, das Aufbringen einer Schotterdecke für die Zufahrten, Kranstellflächen und Maschinenbauplätze sowie Eingriffe im Verlauf der Kabeltrassen für die Anbindung an das Stromnetz. Verunreinigungen durch Betriebsstoffe sind bei extremen Störfällen der Windenergieanlagen denkbar (vgl. Ausführungen in Kap. 5.3.3).

Aufgrund der üblichen Flächenansätze für Fundamente, Kranstell- und Montageflächen werden Flächengrößen von bis zu 4.000 m² je WEA angenommen (Anmerkung: Die Länge der Zufahrten hängt mit davon ab, wie weit entfernt von vorhandenen Straßen und Wirtschaftswegen die Windenergieanlagen errichtet werden). Die konkreten Flächeninanspruchnahmen für innerhalb der Sondergebiete geplante WEA sind in den Unterlagen für die Genehmigungsanträge ausführlich dargestellt.

Insgesamt sind die bau- und anlagebedingten Bodenveränderungen mit Beeinträchtigungen auf die Standort-, Puffer- und Filterfunktionen der Böden als dauerhafte und erhebliche Wirkungen einzustufen. Diesen stehen durch den späteren Rückbau der Fundamente, Zuwegungen und Schotterflächen am Ende der Betriebsdauer der geplanten Anlagen zwar Entsiegelungen entgegen, dennoch sind diese Eingriffe ausgleichspflichtig.

5.3.3 Wasser

In Bezug auf innerhalb der Sondergebiete gelegene Gewässer (Gräben), ist in den Genehmigungsverfahren zu den konkreten Anlagenstandorten zu klären, inwieweit sie betroffen sein werden.

Nachteilige Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen auf Oberflächengewässer und Grundwasser können bei evtl. Störfällen auftreten. Austretende wassergefährdende Stoffe (z. B. Öle ggf. vorhandener Hauptgetriebe, Öle der Azimutgetriebe zur Windnachführung der Gondel, Öle der Pitchgetriebe zur Blattverstellung, Hydrauliköle der Bremsanlagen, Spezialfette der Wälzlager, Trafoöle) werden mit verschiedenen Schutzvorrichtungen (Auffangwannen, Verkleidungen, Betonbodenwanne) zurückgehalten. Die in den Genehmigungsverfahren einzureichenden Antragsunterlagen enthalten Angaben zu Art und Menge der enthaltenen Stoffe sowie zu den Schutzvorrichtungen des zu errichtenden Anlagentyps.

Da die Anlagen außerhalb der Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten liegen und damit größere Abstände von Trinkwasserbrunnen einhalten, können wassergefährdende Stoffe, die bei größeren Unfällen an den Windenergieanlagen trotz der vorhandenen Schutzvorrichtungen in Boden und Grundwasser geraten, vor Erreichen der Trinkwasserbrunnen im Boden gefiltert oder abgebaut werden.

Das Grundwasser wird durch aufgestellte Windenergieanlagen nur in geringem Maße durch Flächenversiegelungen beeinträchtigt (Anlagenfundamente). Davon abgesehen kann der Niederschlag auch künftig versickern, so dass es nicht zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses kommt. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die

Grundwasserneubildungsrate sind damit als gering einzustufen.

Insgesamt sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

5.3.4 Klima und Luft

Durch die Rotorendrehung wird ein Teil der Energie des Windes adsorbiert und damit die Windgeschwindigkeit im Nachlaufbereich der Windenergieanlagen reduziert. Als Konsequenz entstehen in diesem Bereich auch stärkere Luftverwirbelungen. Die Reichweite dieser Nachlaufströmung ist von der Größe der Anlagen abhängig und nach wenigen Hundert Metern auf eine unbedeutende Stärke abgesunken. Allerdings ist damit der betroffene Bereich verschwindend gering im Verhältnis zu den bewegten Luftmassen, sodass keine nennenswerten kleinklimatischen Veränderungen zu erwarten sind.

Für die anderen Klimaelemente (Strahlung, Sonnenscheindauer, Lufttemperatur, Luftfeuchte, Niederschlag, Bewölkung) sind mit Aufstellung und Betrieb von Windenergieanlagen keine nachteiligen Auswirkungen verbunden.

Insgesamt sind damit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

5.3.5 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Es findet eine Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen durch Fundamente, Kranstell- und Montageflächen sowie Zufahrten für neu zu errichtende Windenergieanlagen in den Sondergebieten statt. Die Detailplanung wird zeigen, inwiefern ggf. Gehölze für die Errichtung der Anlagen, Zuwegungen oder die Kabeltrassen beseitigt werden müssen. Die genaue Inanspruchnahme ist in jedem Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Die Inanspruchnahme ist teilweise auf die Bauzeit beschränkt, teilweise umfasst sie die Dauer des Anlagenbetriebs bis zu einem späteren Rückbau der Anlagen. Wie in Kap. 5.3.2 bereits angeführt, können für die Inanspruchnahme Flächengrößen von bis zu 4.000 m² je Windenergieanlage angenommen werden. Durch den Rückbau der Fundamente, Zuwegungen und Schotterflächen am Ende der Betriebsdauer der geplanten Anlagen wird auf den betroffenen Flächen eine künftige Wiederentwicklung von Vegetationsbeständen ermöglicht.

Eine Betroffenheit von Tieren durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen ergibt sich nach den bisher vorliegenden Erfahrungen an Windparks in erster Linie für Vögel und Fledermäuse; dabei lassen sich inzwischen v. a. für Vögel artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Anlagen der modernen Größenordnungen benennen und nach dem Auftreten der Tiere als Brut-, Rast- und Zugvögel differenzieren (Gefahr des Vogelschlags durch Kollision, Verlust von Brut- und Rastplätzen). Auswirkungen von WEA auf Vögel sind inzwischen durch zahlreiche wissenschaftliche Studien an bestehenden Windparks untersucht und durch Veröffentlichungen bekannt gemacht (LANGGEMACH, DÜRR 2023).

In ähnlicher Weise gibt es Erkenntnisse über die unterschiedliche Betroffenheit der Fledermäuse (Kollisionsgefahren, Verlust von Quartieren und Jagdräumen) je nach Art, im Jagdflug oder im Frühjahrs- und Herbstzug (RODRIGUES u. a. 2016).

Auf den Kenntnisstand zum Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen im Umfeld der Sondergebiete ist in Kap. 5.2.5 hingewiesen. Den grundsätzlich möglichen Wirkungen eines Anlagenbetriebes in den geplanten Sondergebieten auf Vögel und Fledermäuse kann durch entsprechende Nebenbestimmungen im Rahmen der Anlagengenehmigungen begegnet werden.

Für die Planungen in dem Sondergebiet Dorenfeld zeigt das Artenschutzgutachten (s. Ing. Büro Landschaft & Wasser (2023, S. 59)) für das Genehmigungsverfahren der dort geplanten WEA (Brutzeitabschaltungen, Antikollisionssysteme) aus gutachtlicher Sicht nicht erforderlich, jedoch eine Schaffung unattraktiver Mastfußbereiche und eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (und damit nur im Zeitraum vom 31. Juli bis zum 01. März des Folgejahres) vorzusehen seien. Als weitere Maßnahmen sind benannt die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung, die Überprüfung zu entfernender Gehölze auf Besatz vor Baubeginn, CEF-Maßnahme für den Kiebitz sowie Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen.

Für das Sondergebiet Waldvelen kommt das Gutachten für die ASP II (WWK 2023) zu dem Ergebnis, dass folgende Vermeidungsmaßnahmen aus gutachterlicher Sicht erforderlich sind: Bauzeitenbeschränkung von Mitte März bis Ende August zum Schutz von Wiesenvögeln sowie ggf. eine ökologische Baubegleitung; Rodungszeitbeschränkung vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zum Schutz Gehölz brütender Arten; Höhlenkontrolle bei zu fallenden Bäumen zum Schutz von Fledermäusen; vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf insgesamt 3 ha durch die Entwicklung und Pflege von Feuchtgrünland mit Blänken und Senken auf einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche im Nahbereich des NSG „Schwarzes Venn“, welche im LBP konkretisiert dargestellt und beschrieben wird; eine unattraktive Gestaltung des Mastfußes im Umkreis von 150 m zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen und Vögeln; Abschaltung der geplanten WEA zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang im Zeitraum zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober in Nächten mit geringer Windgeschwindigkeit und Temperaturen über 10 °C zum Schutz von Fledermäusen gemäß Leitfaden NRW.

Für die Planungen im Sondergebiet Vossenbülten liegen bislang kein Artenschutzgutachten und kein LBP vor, so dass konkret geplante Maßnahmen zum Artenschutz derzeit nicht bekannt sind. Nach den in Kap. 5.2.5 dargestellten Ergebnissen der hier in 2022 durchgeführten Kartierungen kommen in den beiden Teilflächen des Sondergebietes und ihrem jeweiligen Umfeld WEA-empfindliche Arten nur mit vereinzelt Flugbewegungen vor, aus denen sich keine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Errichtung und Betrieb von WEA herleiten lässt. Auch sonstige planungsrelevante Arten wurden innerhalb oder im Umfeld des Sondergebietes nicht ermittelt, so dass sich keine Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz von Brutvögeln ergibt. Die Detailplanung wird aufzeigen, inwiefern ggf. die Zuwegungen in Gehölzbestände eingreifen müssen, so dass in diesem Zusammenhang ggf. eine ökologische Baubegleitung erforderlich wird. Wie bei den anderen Sondergebieten werden auch hier Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen erforderlich sein. Diese Maßnahmen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bestimmen sein; für die hier anstehende FNP-Änderung kann festgehalten werden, dass im Sondergebiet Vossenbülten keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse bestehen.

Die aktuell vorhandenen Kenntnisse zum Vorkommen WEA-empfindlicher Arten in den drei Sondergebieten zeigen damit insgesamt auf, dass Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für alle geplanten Sondergebiete Windenergie erforderlich, aber auch vorhanden sind.

FFH-Verträglichkeit

Nach den Vorgaben der Europäischen Union⁵ muss auf Ebene der Flächennutzungsplandarstellung geprüft werden, ob die Erhaltungsziele von NATURA-2000-Gebieten durch den Plan gegebenenfalls beeinträchtigt werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie⁶ gilt in FFH- und Vogelschutzgebieten das Verschlechterungsverbot der natürlichen Lebensräume sowie der Habitate der Arten. Das Bundesnaturschutzgesetz setzt diese Richtlinie in nationales Recht um. Gemäß § 34 (1) S. 1 BNatSchG sind daher Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. eines europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Dies betrifft auch Vorhaben, die außerhalb eines FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes liegen, wenn sie negative Auswirkungen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes erwarten lassen. Dabei müssen auch das Zusammenwirken bzw. die Kumulationswirkung mehrerer Pläne oder Projekte sowie mögliche funktionale Austauschbeziehungen zwischen Gebieten, Gebietsteilen und außerhalb des Schutzgebietsnetzes liegenden Landschaftsräumen beachtet werden.

Nach Kap. 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz vom 06.06.2016 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit eines Projektes aus den besonderen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck für das jeweilige Natura-2000-Gebiet.

Für das Erhaltungsziel oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes sind

1. für Vogelschutzgebiete die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
Anmerkung: Nach dem Leitfadens NRW sind nur die WEA-empfindlichen Vogelarten für die FFH-VP eines Vogelschutzgebietes prüfrelevant.
2. für FFH-Gebiete die signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (incl. Ihrer charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL
Anmerkung: Der Anhang II der FFH-RL listet keine WEA-empfindlichen Arten auf. Nach Leitfadens NRW kommen daher nur die charakteristischen Arten der FFH-LRT als Prüfgegenstand für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in Betracht.

Daraus ergibt sich, dass für FFH-Gebiete die Vogelarten – mit Ausnahme der für die LRT genannten charakteristischen Arten (Bosch & Partner GmbH; FÖA Landschaftsplanung GmbH 2016) – und für die Vogelschutzgebiete die FFH-Lebensraumtypen nicht maß-

⁵ Europäische Kommission, Brüssel 28.09.2021

⁶ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

geblicher Bestandteil der Erhaltungsziele und Schutzzwecke und demnach für das entsprechende Gebiet nicht prüfrelevant sind.

Die drei Sondergebiete Windenergie liegen nicht innerhalb von Natura-2000-Gebieten, somit ist eine direkte Beeinträchtigung der Lebensraumtypen durch Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen.

Für die FFH-Gebiete kann es demnach nur zu einer Beeinträchtigung der charakteristischen Arten kommen. Gem. Leitfaden NRW sind hier nur die charakteristischen Arten zu prüfen, die als WEA-empfindlich eingestuft sind.

Das FFH-Gebiet „Schwarzes Venn“ (DE-4108-301) ist ein Brut- und Rastgebiet für die WEA-empfindlichen Arten Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Uferschnepfe und Wiesenpieper und liegt etwa 1,4 km südwestlich des Sondergebietes Waldvelen; von den anderen Plangebietes ist es deutlich weiter entfernt. Von den genannten Vogelarten ist nur die Bekassine eine charakteristische Art des dort vorkommenden FFH-Lebensraumtyps 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore. Der Untersuchungsradius dieser Art nach Leitfaden NRW beträgt 500 m, so dass auf Grund des Abstandes von 1,4 km eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Das FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weißen Venn“ (DE-4008-302) befindet sich etwa 2,3 km nordöstlich des Sondergebietes Waldvelen und 3 km südöstlich von Vossenbülden, von den anderen Plangebietes ist es deutlich weiter entfernt. Das Gebiet ist eine Brut- und Raststätte für Wat-, Sumpf-, Wasser-, Wiesen- und Weidevögel; dort sind die WEA-empfindlichen Arten Baumfalke und Bekassine zu finden. Von diesen ist nur die Bekassine eine charakteristische Art der dort vorkommenden FFH-Lebensraumtypen 3160 Dystrophe Seen und Teiche, 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*, 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore sowie 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion). Der Untersuchungsradius dieser Art nach Leitfaden NRW beträgt 500 m, so dass auf Grund der og. Abstände zwischen Sondergebieten und dem FFH-Gebiet eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke beider FFH-Gebiete durch die geplanten Sondergebiete Windenergie kann damit ausgeschlossen werden. Die FFH-Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete ist gegeben.

Das Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) befindet sich etwa 1,4 km südlich des Sondergebietes Waldvelen, von den anderen Plangebietes ist es deutlich weiter entfernt. Dort sind unter anderem die WEA-empfindlichen Vogelarten Baumfalke (Brut / Fortpflanzung), Bekassine (Brut / Fortpflanzung), Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung), Kiebitz (Brut / Fortpflanzung), Kranich (Brut / Fortpflanzung, Durchzug), Rotmilan (Brut / Fortpflanzung), Uferschnepfe (Brut / Fortpflanzung), Uhu (Brut / Fortpflanzung), Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung), Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung) und Ziegenmelker (Brut / Fortpflanzung) sowie die Gänsearten Saat- und Blässgans (Durchzug) zu finden.

Für die meisten dieser Arten sind die Untersuchungsradien nach Leitfaden NRW deutlich geringer als die 1,4 km Abstand zwischen dem VSG und dem Plangebiet Waldvelen, so dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Lediglich für den Rotmilan mit seinem Untersuchungsradius nach Leitfaden NRW von 1.500 m ergibt sich eine Überschneidung von 100 m. Für diese Art kann jedoch darauf verwiesen werden, dass – wie das für

das Genehmigungsverfahren der dort geplanten WEA erarbeitete artenschutzrechtliche Gutachten (WWK 2023) aufgezeigt hat – keine essentiellen Nahrungshabitats und häufig genutzten Flugrouten der Art im Umfeld des Plangebietes Waldvelen vorkommen. Es besteht damit kein begründeter Verdacht, dass durch dieses Sondergebiet Teil-Lebensräume des Rotmilans außerhalb des Vogelschutzgebietes entwertet werden oder dass es durch die dort geplanten WEA zu einem erhöhten Tötungsrisiko für im Vogelschutzgebiet brütende Rotmilane kommt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans als maßgeblicher Bestandteil des VSG durch die geplanten WEA kann ausgeschlossen werden.

Auswirkungen durch WEA in dem Sondergebiet Waldvelen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ sind damit insgesamt nicht zu erwarten. Die FFH-Verträglichkeit mit seinen Erhaltungszielen ist gegeben.

5.3.6 Landschaft

In der Landschaft bewirken Windenergieanlagen der aktuellen Größenordnungen mit ihren Gesamthöhen sowie auf Grund ihres Bewegungsmomentes in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft Veränderungen der Proportionen des Landschaftsbildes und darüber hinaus eine bedeutende Fernwirkung. Sie verwandeln damit das Erscheinungsbild der historisch gewachsenen Kulturlandschaft nachhaltig.

Als Maßnahmen der Vermeidung / Verminderung der Wirkungen künftiger Windenergieanlagen kommen z. B. die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen in Betracht, die ggf. als Nebenbestimmungen in den Anlagengenehmigungen festgesetzt werden können:

- die unterirdische Führung neu zu verlegender Leitungen
- der Ausschluss einer über das luftverkehrsrechtlich vorgeschriebene Maß hinausgehenden Beleuchtung der Windenergieanlagen
- bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
- die Einschränkung zugelassener Werbeaufschriften
- der Ausschluss von Einfriedungen der Windenergieanlagen

Trotz dieser Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen ist mit den künftigen Windenergieanlagen ein erheblicher landschaftsästhetischer Eingriff verbunden. Der Blick auf künftige Windenergieanlagen wird ggf. durch vorhandene vertikale Elemente wie Bebauungen und Bewaldung ganz oder teilweise unterbunden und damit das Ausmaß der Fernwirkung bestimmt.

Die sichtverstellende Wirkung dieser Vertikalstrukturen richtet sich zum einen nach ihrer Länge, Höhe und Breite sowie ggf. vorhandenen Bestandslücken. Zum anderen beeinflusst die Anlagenhöhe die Möglichkeit, die Windenergieanlagen über Sichthindernisse hinweg wahrzunehmen, da ein Betrachter in einer gewissen Entfernung von Gehölzen die Rotorblätter der Windenergieanlagen wieder auftauchen sieht. Mit zunehmender Höhe sind die Anlagen als technische Elemente in der Landschaft daher verstärkt sichtbar.

Die Ermittlung der konkreten Eingriffe wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgenommen.

Dabei wird berücksichtigt, dass eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft in dem Sinne, dass ein unvoreingenommener Landschaftsbetrachter die WEA nach Neugestaltung der Landschaft nicht als Fremdkörper erkennen kann, bei den Höhen moderner WEA nicht möglich ist. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist somit nicht ausgleich- oder ersetzbar. Demnach hat der Verursacher für diesen Eingriff gem. § 15 (6) Satz 1 BNatSchG Ersatzgeld zu leisten. Der Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 regelt in Kap. 8.2.2.1 die Vorgehensweise zur Berechnung des Ersatzgeldes.

5.3.7 Mensch und menschliche Gesundheit

Mit Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sind für die benachbarten Anwohner Schall- und Schattenschlagimmissionen, Lichtimmissionen und optische Wirkungen durch die Anlagen an sich verbunden.

In den Genehmigungsverfahren für die künftigen Windenergieanlagen in den drei Sondergebieten werden mit Schallimmissions- und Schattenschlagprognosen die an den umliegenden Wohnhäusern auftretenden Immissionen jeweils bestimmt und die erteilten Genehmigungen mit Auflagen zum Schutz der Anwohner versehen. Einerseits kann für einzelne Anlagen nachts (22.00-06.00 Uhr) ein schalloptimierter Betrieb vorgegeben werden, sofern anders das Einhalten des nächtlichen Richtwertes nach TA Lärm bei den umgebenden Wohngebäuden nicht garantiert werden kann⁷. Andererseits betrifft dies Festsetzungen zum Einsatz von Schattenschlagbegrenzern⁸.

Hinsichtlich der von WEA ausgehenden Lichtimmissionen ist auf die aus Gründen der Flugsicherheit erforderliche Kennzeichnung von Windenergieanlagen zu verweisen, die durch weißes bzw. rotes Blitz- oder Blinklicht erfolgt (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, abgekürzt AVV). Hierbei sorgen die von der AVV vorgeschriebene Synchronisierung der Schaltzeit und Blinkfolge der einzelnen WEA sowie eine in Abhängigkeit von der Sichtweite mögliche Absenkung der Lichtstärke für eine Minderung der Immissionswirkung. Für künftige WEA ist durch den Einsatz der sog. bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, bei der die Nachtbefeuerung nur dann eingeschaltet wird, wenn

⁷ Im Rahmen der Prüfung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998, geändert 2017, zu berücksichtigen. Anwohner im Umfeld von WEA haben damit ein Recht darauf, dass vor ihren Fassaden die dort genannten Richtwerte eingehalten werden.

⁸ Der von Turm und rotierenden Flügeln einer WEA ausgehende Schatten ist rechtlich als „ähnliche Umwelteinwirkung“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz anzusehen. Entsprechend den vom Arbeitskreis Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz erarbeiteten Hinweisen zur bundesweiten Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, insbesondere des Schattenwurfs, gilt eine Belästigung durch zu erwartenden Schattenwurf dann als zumutbar, wenn die maximal mögliche Einwirkdauer am jeweiligen Immissionsort, ggf. unter kumulativer Berücksichtigung aller Beiträge mehrerer einwirkender WEA, nicht mehr als 30 Stunden/Jahr, entsprechend einer Begrenzung der „realen“, d. h. im langjährigen Mittel für hiesige Standorte zu erwartenden Einwirkungsdauer auf maximal 8 Stunden/Jahr, und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten/Tag beträgt.

Bei einer Überschreitung der genannten Immissionsrichtwerte muss von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen werden, so dass eine Immissionsminderung durchgeführt werden muss, die die überprüfbare Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Ziel hat. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes), ist auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen.

sich tatsächlich ein Luftfahrzeug in der Umgebung der WEA bewegt, von einer weiteren Minderung der Lichtimmissionen auszugehen.

Mit Blick auf die optischen Wirkungen von Windenergieanlagen als technische Bauwerke ist auch auf den Aspekt der optisch bedrängenden Wirkung zu verweisen, die v. a. von der Anlagengröße in Verbindung mit dem Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden abhängt.

Gemäß § 249 (10) BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe in diesem Sinne ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Näheres zu Schall- und Schattenimmissionen sowie möglichen optischen Wirkungen regeln die entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass für benachbarte Anwohner keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen resultieren werden.

Für die Erholungssuchenden, die als Spaziergänger und Radfahrer auf den og. Wander- und Radwanderwegen im Umfeld der Sondergebiete vorübergehend den optischen und akustischen Wirkungen von WEA ausgesetzt sind, werden diese mit Blick auf die räumlich begrenzte Wirksamkeit und die zeitliche Begrenzung der Wirkdauer als unerheblich eingeschätzt.

Im Sinne einer Störfallbetrachtung ist schließlich noch die Möglichkeit eines Eisabwurfes in die Betrachtung einzustellen:

Bei entsprechenden Wetterlagen kann es an den Rotorblättern von Windenergieanlagen zu Eisbildung kommen. Durch die Drehung der Rotoren können Eisbrocken fortgeschleudert werden und eine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

Funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (Abschaltautomatik, Vibrationsmesser) gehören heute zu den technischen Standards der modernen Windenergieanlagen. Ihre Funktionsfähigkeit für zu errichtende WEA ist durch die ggf. als Bauvorlage einzureichende gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß Anlage 2.7/12 Ziffer 3.3 der Liste der Technischen Baubestimmungen nachzuweisen (vgl. Nr. 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses).

Während die vorgenannten Ausführungen sich mit den anlage- und betriebsbedingten Wirkungen künftiger Windenergieanlagen beschäftigen, müssen abschließend noch mögliche baubedingte Wirkungen betrachtet werden. Diese treten mit Beginn der Baustelleneinrichtung über die notwendige Verbreiterung von Wirtschaftswegen als Zufahrtsstraßen, die Anlage der Schotterflächen für die Zufahrten, Kranaufstellflächen und Maschinenbauplätze, die Errichtung der Anlagenfundamente bis hin zum Aufstellen der Anlagen auf und sind für Anwohner, Erholungssuchende und wirtschaftende Landwirte mit Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen und ggf. einer eingeschränkten Nutzbarkeit der Straßen und Wirtschaftswege verbunden. In ihrer konkreten Ausprägung lassen sich diese Wirkungen derzeit nicht vorhersagen, sie können jedoch durch Vermeidungs-

und Verminderungsmaßnahmen minimiert werden, zu denen technische und organisatorische Mittel zählen (z. B. Verwendung geräuscharmer Baumaschinen, Baustellenorganisation, zügige Bauabwicklung).

5.3.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach der Publikation „Kulturgüter in der Planung – Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (UVP-Gesellschaft e. V. 2014) sind hinsichtlich der Empfindlichkeit und Auswirkungen von Planvorhaben die Belange der Kulturgüter auf die substantielle Betroffenheit (direkte Flächeninanspruchnahme, Veränderung der physikalischen, biologischen, chemischen oder klimatischen Bedingungen am Standort eines Kulturgutes, Grundwasserveränderungen oder Erschütterungen mit Auswirkungen etwa auf die Standfestigkeit von Gebäuden), die sensorielle Betroffenheit (Veränderungen der räumlichen Wirkung der Kulturgüter hinsichtlich Sichtachsen, Blickbeziehungen und Maßstäblichkeit) und die funktionale Betroffenheit (Einschränkung oder Verhinderung von Gebäudenutzungen, Verhinderung der Zugänglichkeit und damit der wissenschaftlichen Erforschung) zu bewerten.

Im Umfeld der Sondergebiete befinden sich keine Baudenkmäler; eine substantielle Betroffenheit durch künftig errichtete WEA kann daher nicht resultieren.

Wenn bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies gem. § 16 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Stadt Velen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzuzeigen und die Entdeckungsstätte bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Mit dieser Vorgabe ist sichergestellt, dass mögliche in der Bauphase von Windenergieanlagen entdeckte Funde in den Sondergebieten sachgerecht betrachtet werden können. Eine funktionale Betroffenheit im Sinne einer Verhinderung der wissenschaftlichen Erforschung ist daher nicht zu erwarten.

Wie in Kap. 5.2.8 beschrieben, liegen die Sondergebiete Dorenfeld und Vossenbülden nach dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches der Landschaftskultur K 4.16 (Raum zwischen Ahaus und Gemen) und das Sondergebiet Waldvelen innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches der Landschaftskultur K 4.24 (Weißes Venn) sowie im Kulturlandschaftsbereich der Archäologie A 4.6 (Merfelder Niederung).

Die für die KLB genannten Leitbilder und Grundsätze gelten der durch die jahrhundertelange menschliche Nutzung hervorgerufenen Charakteristika wie Erhaltung und Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen (Siedlungsmuster, Ackernutzung auf Eschflächen, Wegenetz), Erhalt und Ablesbarkeit der persistenten Hoflagen sowie Erhaltung und Pflege insbesondere der historischen Waldstandorte. Diese werden durch Errichtung und Betrieb von WEA in den Sondergebieten nicht beeinträchtigt.

Keines der Sondergebiete liegt im Umfeld von raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Objekten der Archäologie oder der Denkmalpflege und innerhalb einer Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte. Eine sensorielle Betroffenheit bestimmter Kulturgüter wird durch WEA in den geplanten Sondergebieten damit ebenfalls nicht hervorgerufen.

Die sonstigen vorhandenen Sachgüter (derzeit bekannt: 1 Richtfunkstrecke im Sondergebiet Waldvelen) werden in den Genehmigungsverfahren der in den Sondergebieten geplanten WEA beachtet.

Insgesamt sind durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den Sondergebieten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

5.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Auswirkungen auf besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

5.3.10 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen der geplanten WEA sind in den vorangehenden Kapiteln dem Grunde nach angesprochen und werden in den jeweiligen Genehmigungsverfahren für das jeweilige Projekt konkret hergeleitet und beschrieben.

Wie in Kap. 5.3.5 und Kap. 5.3.6 näher ausgeführt, sind zur Ermittlung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild, die mit Bau und Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete verbunden sein werden, Fachgutachten in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu erarbeiten. Daran schließen die Ermittlung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen und ihre Durchführung an.

Diese Maßnahmen sind ausführlich in den Antragsunterlagen zu den jeweils geplanten WEA für die jeweiligen Sondergebiete eingehend beschrieben.

Der Umweltbericht zur FNP-Änderung stellt daher keine detaillierte Ermittlung und Bilanzierung des Kompensationsbedarfes zum Ausgleich und Ersatz nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen (Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG) dar. Folglich werden im FNP auch keine Darstellungen über „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) vorgenommen.

5.3.11 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für die Ausweisung zusätzlicher Positivflächen für die Windenergie sieht § 245e (1) S. 5 BauGB vor, dass die Abwägung auf die Belange beschränkt werden kann, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Nach §§ 245e (1) S. 8, 249 (6) S. 2 BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Plans zudem unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Diese vom Gesetzgeber vorgesehene Einschränkung der vergleichenden Betrachtung spricht dafür, auch im Rahmen der Alternativenprüfung die Betrachtung auf evidente Alternativen zu beschränken und maßgeblich auf die Eignung der auszuweisenden Flächen abzustellen. Diesen Maßstab zugrunde gelegt, ergibt sich für die 35. Flächennutzungsplanänderung das Folgende:

Die Plangebiete liegen außerhalb jeglicher Flächennutzungen oder Schutzstatus, die von der Rechtsprechung des OVG NRW oder des BVerwG als harte oder weiche

Tabuzonen anerkannt sind. Es handelt sich daher ausnahmslos um Positivflächen, auf denen WEA grundsätzlich realisiert werden können. Die Auswahl dieser Areale als Flächen, die der Nutzung durch WEA im Stadtgebiet Velens in Ergänzung zu den bestehenden Konzentrationszonen zugeführt werden sollen, bedeutet damit, dass in das Gesamtgeflecht der Konzentrationsplanung am wenigsten eingegriffen wird.

Die Diskussion über zusätzliche Positivflächen für die Windenergie wird in Velen bereits seit über einem Jahr in einem transparenten Verfahren geführt. In der Bürgerschaft ist das dringende Bedürfnis an der Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete weitgehend akzeptiert⁹, im Rat politisch gewollt. In der Folge haben sich stadtweit lokale Betreibergemeinschaften organisiert, die sowohl über die erforderlichen Flächenzugriffe verfügen als auch mindestens Konzeptplanungen für konkrete Windparks vorgelegt haben, in Teilen sind bereits immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge gestellt. Die jeweiligen Interessensbereiche sind groß genug, um sinnvolle Parkkonfigurationen sowie eine Anlagenkonzentration zu erreichen und unterliegen nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen keinen absehbaren Genehmigungshindernissen.

Aufgrund der generellen Entwicklungsbereitschaft der Grundstückseigentümer und der vorangeschrittenen Projektplanungen in diesen Interessensbereichen geht die Stadt Velen davon aus, dass hier Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Positivflächen besonders kurzfristig entwickelt werden können, soweit sich nicht im weiteren Planungsprozess noch Genehmigungshindernisse ergeben. Dem entsprechend sind die Interessensbereiche mitentscheidendes Auswahlkriterium für die Positivflächen der 35. Flächennutzungsplanänderung, zumal – wie die Beschreibung in Kap. 5.3.1 bis 5.3.10 aufgezeigt hat – eine Anlagenrealisierung in diesen Bereichen keine erheblichen Beeinträchtigungen umweltrelevanter Belange erwarten lässt bzw. diesen mit geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen begegnet werden kann.

Diese Flächenauswahl im Rahmen der 35. Flächennutzungsplanänderung steht einer zukünftigen Ergänzung um weitere Positivflächen nicht entgegen. Sollten sich weitere Betreibergemeinschaften mit realisierbaren Projekten formieren, wird die Stadt wiederum über die Einleitung von Flächennutzungsplanänderungsverfahren mit dem Ziel der Ausweisung von Positivflächen entscheiden.

Mit diesem Plankonzept trägt die Stadt Velen in effektiver Weise den gesetzlichen Zielsetzungen des § 2 EEG und dem klimapolitisch drängenden Interesse am möglichst zeitnahen Zubau der Windenergie Rechnung.

5.4 Zusätzliche Angaben

Nach § 4c BauGB haben die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei darf sich die Kommune auf die bei Fachbehörden vorhandene Kompetenz stützen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen.

⁹ Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB wurde keine einzige (kritische) Stellungnahme abgegeben.

Hinsichtlich der mit den in den Sondergebieten Windenergie errichteten Windenergieanlagen verbundenen Immissionswirkungen (Schall, Schatten einschl. Genehmigungsauflagen zur Einhaltung zugehöriger Richtwerte) und der Funktionsfähigkeit erforderlicher Einrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf, zum Schutz vor dem Austreten wassergefährdender Betriebsmittel (z. B. Getriebeöl, Hydrauliköl, Trafoöl und Spezialfette) sowie der Tages- und Nachtkennzeichnung bzw. der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zum Schutz des Luftverkehrs erwartet die Stadt Velen, dass die Genehmigungsbehörde die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Umweltauswirkungen überwacht und die Stadt Velen ggf. über nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt informiert (§ 4 Abs. 3 BauGB).

6 Planerische Gesamtabwägung

6.1 Allgemeines

Nach § 1 (5) S. 2 BauGB sollen die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz zu fördern. Vor diesem Hintergrund untersucht und beschreibt der für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen erstellte Umweltbericht (s. Kap. 5) die durch Errichtung und Betrieb von WEA in den geplanten Sondergebieten zu erwartenden Umweltauswirkungen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die betrachteten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen ausgleichbare Veränderungen auf die Schutzgüter Boden sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt resultieren. Es finden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und menschliche Gesundheit sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter statt.

6.2 Bodenschutz, Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Die sog. „Bodenschutzklausel“ des § 1 a (2) BauGB („Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden“) ist in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen, da im Rahmen der Bauleitplanung über das „Ob“ und „Wie“ der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Zwecke entschieden wird.

Die mit WEA verbundenen Flächeninanspruchnahmen (Fundamente für die Windenergieanlagen, Zufahrten, Kranaufstellflächen) können durch eine flächensparende Bauweise und die kleinstmögliche Errichtung der benötigten Infrastruktur-Flächen (die auch im Eigeninteresse des Betreibers liegt) insgesamt minimiert werden. Der Eingriff wird durch Maßnahmen, die in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bezogen auf die konkrete Planung in ihrer erforderlichen Größe ermittelt und für dann konkret benannte Flächen beschrieben werden, kompensiert.

Durch die Errichtung von WEA in den geplanten Sondergebieten wird in erster Linie in Ackerflächen eingegriffen werden. Die Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen ist auch weiterhin möglich. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ergibt sich, da für WEA keine Möglichkeiten der Innenentwicklung bestehen.

6.3 Hochwasserschutz

Die Sondergebiete liegen alle außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwassergefahrengebieten mit Überschwemmungsgrenzen häufiger Hochwasserereignisse (hohe Wahrscheinlichkeit, HQ10-50), mittlerer Hochwasserereignisse (mittlere Wahrscheinlichkeit, HQ100) sowie extremer Hochwasserereignisse (niedrige Wahrscheinlichkeit, > HQ250). Auch liegen sie nicht innerhalb von Hochwasserrisikogebieten. In diesem Sinne sind die „Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden“ nach § 1 (6) Nr. 12 BauGB berücksichtigt.

6.4 Klimaschutz

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in den Sondergebieten ist keine nennenswerte klimatische Veränderung auch im Hinblick auf Luftverwirbelungen durch die Rotorbewegung zu erwarten. Auf weitere Klimaelemente wie Strahlung, Sonnenscheindauer, Lufttemperatur, Luftfeuchte, Niederschlag und Bewölkung nehmen die Windenergieanlagen keinen Einfluss. Insgesamt sind damit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

Im Gegenteil ist die durch die geplante Darstellung zusätzlicher Positivflächen für die Windenergienutzung im FNP planungsrechtlich vorbereitete Möglichkeit, im Stadtgebiet Velen zusätzliche WEA errichten und betreiben zu können, eine Maßnahme die dem Klimawandel entgegenwirkt (§ 1a (5) BauGB) und wird als solche in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB berücksichtigt.

6.5 Naturschutz

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind auch die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen. Für die hier geplanten Sondergebiete kann festgehalten werden, dass durch sie keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden, sofern die in den Artenschutzgutachten genannten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt und eingehalten werden.

Für die FFH-Gebiete „Schwarzes Venn“ (DE-4108-301) und „Fürstenkuhle im Weißen Venn“ (DE-4008-302) sowie das Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) kann eine Betroffenheit der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke nach der vorgenommenen Bewertung ausgeschlossen werden.

6.6 Denkmalschutz

Nach § 3 DSchG NRW sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. In den zur Darstellung als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie vorgesehenen Arealen und ihrem Umfeld befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler. Belange des Denkmalschutzes sind von der Planung damit nicht betroffen (§ 1 (6) Nr. 5 BauGB).

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen werden für die Bereiche Dorenfeld, Vossenbülden und Waldvelen drei Sondergebiete Windenergie dargestellt, welche die im Flächennutzungsplan enthaltenen drei Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ergänzen. Die isolierte Positivausweisung bezieht sich damit nur auf die beplanten Flächen und entfaltet keine darüberhinausgehende Rechtswirkung, insbesondere keine außergebietliche Ausschlusswirkung nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Es handelt sich von daher nicht um die Ausweisung von „Konzentrationszonen“, weil die Planung keine Konzentrationswirkung entfaltet. Durch die Darstellung der zusätzlichen Sondergebiete Windenergie werden der Windenergienutzung nur weitere Flächen zur Verfügung gestellt, indem sie an diesen Stellen die sich aus dem geltenden Flächennutzungsplan ergebende Ausschlusswirkung überlagern.

Der Umweltbericht zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die möglichen Auswirkungen künftiger Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft, Menschen und menschliche Gesundheit sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter dem Grunde nach dar.

Warendorf, 08.04.2024,
im Auftrag der Stadt Velen



WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

QUELLENVERZEICHNIS

Allgemeines

- Bosch & Partner GmbH; FÖA Landschaftsplanung GmbH: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016). Herne, Trier 2016
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV): Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz. 19. Juli 2023
- Europäische Kommission: Bekanntmachung der Kommission – Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Brüssel 28.09.2021
- FÖA Landschaftsplanung GmbH: Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021. (Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) Trier 2021
- Geologischer Dienst NRW: Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – Bodenschutzfachbeitrag für die räumliche Planung – 3. Auflage 2018
- LANGGEMACH, Torsten; DÜRR, Tobias: Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. - Stand 09. August 2023. Nennhausen
- MURL – Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1989
- RODRIGUES, Luisa; BACH, Lothar; DUBOURG-SAVAGE, M.-J.; KARAPANDZA, B.; KOVAC, D.; KERVYN, T.; DEKKER, J.; KEPEL, A.; BACH, Petra; COLLINS, J.; HARBUSCH, C.; PARK, K.; MICEWSKI, B.; MINDERMAN, J.: Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. Überarbeitung 2014. (EUROBATS Publication Series No. 6, deutsche Ausgabe) Bonn 2016

Materialien zum Untersuchungsgebiet

- Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland. Bekanntmachung 27.06.2014
- Kreis Borken: Geodatenatlas, <https://geodatenatlas.kreis-borken.de/>
- Ing. Büro Landschaft & Wasser (2023): Artenschutzfachbeitrag Brut- und Gastvögel (AFB Stufe II) nach § 44 BNatSchG zu Errichtung und Betrieb von bis zu 5 Windkraftanlagen (WEA) im Bereich der Potentialfläche Velen-Dorenfeld, Kreis Borken. Salzkotten – Verlag 2023
- Ingenieurbüro Oevermann – Freier Landschaftsarchitekt AKN: Abschlussbericht zur Brutvogelkartierung. Februar bis Juli 2022. WEG Velen Vossenbülten (Kreis Borken). Alfhausen 2023
- LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfa-

len: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster). Recklinghausen, Oktober 2012.

LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). WMS-URL: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>, zuletzt abgerufen am 02.11.2023

LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Infosysteme und Datenbanken: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/>

LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Landschaftsbild NRW. <https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/fachinfo/landschaftsbild>, zuletzt abgerufen am 03.11.2023

LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.): AG Säugetierkunde NRW — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/startseite>, zuletzt abgerufen am 07.11.2023

LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Regierungsbezirk Münster. Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf, Stadt Münster. Münster 2013

MUNV NRW – Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Radverkehrsnetz NRW. <https://radservice.radroutenplaner.nrw.de/rrp/nrwrwn/cgi?lang=DE>, zuletzt abgerufen am 02.22.2023

Münsterland e. V.: Verein zur Förderung des Münsterlandes. Münsterland-Reitroute. <https://www.muensterland.com/tourismus/themen/reiten-muensterland/reitrouten-muensterland/muensterland-reitroute/>, zuletzt abgerufen am 02.11.2023

Stadt Velen: Flächennutzungsplan. Maßstab 1:10.000. Stand: 17.06.2020

WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung für die Errichtung von Windenergieanlagen in Velen-Waldvelen. 05.06.2023

Karten

Geologische Karte 1 : 100.000: <http://www.wms.nrw.de/gd/GK100?>

Bodenkarte 1 : 50.000: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Karte der schutzwürdigen Böden 1 : 50.000: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Touristik- und Freizeitinformationssystem NRW (TFIS NRW): WMS-URL: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_tfis?, abgerufen am 30.10.2023

Münsterland-Reitroute Abschnitt Hohe Mark - 1 : 35.000 (hrsg. v. Kreis Borken / Kreis Recklinghausen in Zusammenarbeit mit Münsterland e. V.), ohne Jahr

Radwanderkarte 1 : 50.000 Kreis Borken (hrsg. v. BVA – BikeMedia GmbH, Bielefeld), 2021
(12. Aufl.)

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193), berichtigt (ABl. L 95 vom 29.03.2014, S. 70)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 24.04.2020 (Bundesanzeiger vom 30.04.2020 B4)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 394, S. 28)

Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2014 (Bundesgesetzblatt I S. 1.066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2024 (Bundesgesetzblatt I Nr. 33)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (Bundesgesetzblatt I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (Bundesgesetzblatt I S. S. 306, 308)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1.274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 202, S. 22)

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 02.05.1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1.037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (Bundesgesetzblatt I S. 3.436, 3.479)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2.585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 409, S. 33)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2.542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2022 (Bundesgesetzblatt I S. 2.240)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (Bundesgesetz-

blatt I S. 3.786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 176, S. 6)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) – 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 1.440), geändert durch Verordnung vom 12.01.2021 (Bundesgesetzblatt I S. 69)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 48-54 S. 1.050-1.192)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 08.06.2017 B5)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (Bundesgesetzblatt I, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (Bundesgesetzblatt I, S. 1.802, 1.807)

Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung vom 24.04.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 360), berichtigt am 29.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 731)

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 139)

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 09.05.2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 790)

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 904)

Nordrhein-Westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 662)

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 1.028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen,

S. 122)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 08.07.2016 (G) (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 1.470)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 12.01.2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 207) ber. am 01.02.2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 258), geändert 12.07.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 442), berichtigt am 04.02.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 112)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung vom 21.07.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 1.172)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 136)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NW, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW, S. 741)

„Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass).“ Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08.05.2018

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) – Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 –

„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – Fassung: 10. November 2017. (Hrsg. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) und Landesamt für Natur, Umwelt und

Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV))

LAI – Länderausschuss für Immissionsschutz: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise). Stand 23.01.2020

Anhang 1

**Ing. Büro Landschaft & Wasser
Landschaftsarchitekt Dr. K.-H. Loske
Vereidigter UVP-Sachverständiger
Alter Schützenweg 32
33154 Salzkotten - Verlar
Tel.:02948/29051 oder 52/Fax: 29053
e-mail: info@buero-loske.de
www.buero-loske.de**

Auftraggeber:

**Dorenfeld Wind GbR
c/o H. Andreas Böggering
Bleking 8
46342 Velen**

**Artenschutzfachbeitrag
Brut- und Gastvögel
(AFB Stufe II)
nach § 44 BNatSchG**

**zu Errichtung und Betrieb von bis zu
5 Windkraftanlagen (WEA) im Bereich der
Potentialfläche Velen-Dorenfeld,
Kreis Borken**

Bearbeiter:

**Dipl. Ing. D. Leifeld
Master of Science C. H. Loske
Dr. K.-H. Loske**

Inhaltsverzeichnis:

1. Veranlassung/Problemstellung	4
2. Naturraum, Untersuchungsgebiet und Projektmerkmale	6
2.1. Naturraum/Untersuchungsgebiet	6
2.2. Wirkfaktoren des Projekts	15
2.3. Gesetzlicher Artenschutz	18
2.4. Vorbelastungen	21
3. Brut- und Gastvögel	25
3.1. Methodik	25
3.2. Eigene Ergebnisse 2022	28
3.3. Externe Daten	52
3.4. Bewertung und Konfliktpotential	53
4. Artenschutzprüfung (ASP)	57
5. Vermeidung und Kompensation	59
6. Zusammenfassung	60
7. Literatur	63

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Übersichtskarte Abgrenzung WEA-Vorrangzone Velen-Dorenfeld	5
Abb. 2: Luftbild Untersuchungsgebiet mit 1.500 m – Radius.	7
Abb. 3: Typischer Landschaftsausschnitt im Westen des UG	8
Abb. 4: Größerer Grünlandkomplex mit Rinderbeweidung	9
Abb. 5: Restgrünlandfläche im Osten des 1.000 m - Radius	9
Abb. 6: Hof mit Alteichenbeständen	10
Abb. 7.: Netz aus Hecken und Baumreihen	10
Abb. 8.: Feldgehölz und Einzelgehöft mit Alteichen	11
Abb. 9: Freifläche im Osten des UG	11
Abb. 10. Kiefern-Eichen-Birkenwald	12
Abb. 11.: Abgängige Buchenalthölzer	12
Abb. 12.: Eutrophes Stillgewässer	13
Abb. 13.: Austrocknender Wasserlauf in Feuchtwald	13
Abb. 14.: Entwässerungsgraben im Süden des UG	14
Abb. 15.: Lange Waldrandlinien im Zentrum des UG	14
Abb. 16.: WEA-Enercon E-126	16
Abb. 17.: Ausgeräumte Ackerflächen	22
Abb. 18.: Hochspannungsleitung im NW des UG	22
Abb. 19.: Begradigte Bocholter Aa	23
Abb. 20.: Verkehrsreiche L 581	23
Abb. 21.: Ausgedehnte Maisflächen	24
Abb. 22.: Biogasanlage und Intensiv - Tierhaltungsanlage	24
Abb. 23.: Luftbild Horstkarte 2022 – Teilbereich West	30
Abb. 24.: Horst Nr. 1 mit brütendem Mäusebussard	30
Abb. 25.: Luftbild Horstkarte 2022 – Teilbereich Ost	31
Abb. 26.: Horst Nr. 10 mit brütendem Mäusebussard	31
Abb. 27: Jungbussard in Horst Nr. 11	32
Abb. 28: Kiefern-Eichenaltholz	32
Abb. 29: Gewässer am Hof Böggering	33
Abb. 30: Ehemalige Graureiherkolonie bei Velen	36
Abb. 31.: Reviermittelpunkte Baumpieper, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze u.a.	37
Abb. 32: Reviermittelpunkte Heidelerche, Kiebitz, Klappergrasmücke u.a.	39

Abb. 33: Kiebitzbrutplatz im Zentrum der Potentialfläche	41
Abb. 34: Warnender Altvogel Kiebitz am 21.6.22.	41
Abb. 35: Küken vom Kiebitz	42
Abb. 36: Reviermittelpunkte Mäusebussard, Mittelspecht, Rebhuhn, u.a.	44
Abb. 37: Reviermittelpunkte Schwarzspecht, Sperber, Teichhuhn u.a.	46
Abb. 38: Reviermittelpunkte Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule u.a.	49
Abb. 39: Baumschulbereich mit Vorkommen der Wacholderdrossel	50
Abb. 40: Geplante WEA-Standorte Nr. 1-5 nach PLANGIS (2023)	53

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Kartiergänge Brut- und Gastvögel 2022	26
Tab. 2: Charakteristika der Horste und Reviere Nr. 1-15 im 1.500 m - Radius	29
Tab. 3: Im UG in 2022 nachgewiesene, planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten	34
Tab. 4: Skalierung der Eingriffsschwere	58
Tab. 5: Beurteilung der Verletzung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG	58

Kartenverzeichnis:

Blatt 1: Übersichtskarte mit WEA-Potentialfläche	1:18.000
Blatt 2: Horst- und Revierkarte Groß- und Greifvögel 2022	1:18.000
Blatt 3: WEA-empfindliche Vogelarten (Eigene Daten 2022),	1:18.000

Anlagenverzeichnis:

Anhang 1: Tabelle Horstkartierung 1.500 m – Radius 2022

Mit Ausnahme der Luftbilder und Karten wurden alle Fotos von den Autoren gemacht.

1. Veranlassung/Problemstellung

Die Dorenfeld Wind GbR, Bleking 8, 46342 Velen plant im Bereich Dorenfeld zwischen Velen und Ramsdorf (kurz: WEA-Potentialfläche) die Errichtung von bis zu 5 Windkraftanlagen (WEA). Die Vorhabenträger verfügen nach eigenen Angaben über die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. sind Flächeneigentümer. Die Vereinbarungen gestatten die Realisierung des Vorhabens, soweit die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Auch die Erschließung ist gesichert.

Im Zusammenhang mit diesen Planungen ist für das Vorhaben gemäß § 44 BNatSchG und MKUL (2018) bzw. MKULNV (2017) ein vertiefender Artenschutzfachbeitrag (AFB) der Stufe II vorzulegen. Die Maßstäbe für diese Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Bundesnaturschutzgesetz formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten, wild lebende Tiere zu verletzen oder zu töten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Details s. Kap. 2.3).

Die Antragsteller haben deshalb das Ing. Büro Dr. K.-H. Loske, Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten-Verlar am 26.11.2021 beauftragt, einen Artenschutzfachbeitrag (AFB) der Stufe II nach § 44 BNatSchG zu erstellen. Der Umfang der faunistischen Erfassungen bzw. der ASP erfolgt dabei in Anlehnung an MKULNV (2017), die sich auf eine Erfassung und Bewertung der Brut- und Gastvögel in einem 1.000 m – Radius (alle planungsrelevanten Vogelarten) bzw. einen 1.500 m – Radius (insbesondere Groß- und Greifvögel) um die WEA-Potentialfläche von ca. 140 ha bezieht (Abb. 1). Dabei ist primär auf die planungsrelevanten und windkraftempfindlichen Arten nach MKULNV (2017) im Untersuchungsgebiet (UG) abzustellen und ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG auszuschließen.



Abb. 1: Abgrenzung der WEA-Vorrangzone (grün) mit 1.000 m- (rot)- und 1.500 m – Radius (blau).

Fledermäuse wurden nicht untersucht. Zu dieser Tiergruppe ist daher keine aktuelle, abgesicherte Abschätzung des Konfliktpotentials möglich. Es werden jedoch im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens für die bis zu 5 geplanten WEA zunächst sogenannte „Standardabschaltungen“ nach Artenschutzleitfaden (MKULNV 2017) festgesetzt (vgl. Kap. 5). Danach soll dann ggfls. nach Auskunft des Antragstellers ein Gondelmonitoring gemäß Artenschutzleitfaden zur Überprüfung der Abschaltzeiten erfolgen.

2. Naturraum, Untersuchungsgebiet und Projektmerkmale

2.1 Naturraum/Untersuchungsgebiet (s. Blatt 1)

Naturräumlich zählt das Untersuchungsgebiet (UG) für den AFB zum Westmünsterland (544), das hier bei ca. 40 – 60 m ü. NN liegt. Auf den pleistozänen, nährstoffarmen Sanden sind Eichen-Birkenwälder (*Quercus – Betuletum*) und Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*) potentiell natürlich. Die Krautschicht ist überwiegend artenarm und teils nur fleckenhaft ausgebildet. Es handelt sich um eine entwässerte Niederungslandschaft und einen sehr strukturreichen Landschaftsausschnitt der münsterländischen Parklandschaft mit annähernd gleichmäßigem Höhenrelief, der durch großflächige landwirtschaftliche Nutzung geprägt wird. Wälder, Feldgehölze, Baumreihen, Wallhecken und Gewässerkomplexe gliedern und beleben das Landschaftsbild in erheblichem Umfang.

Die WEA-Potentialfläche liegt zwischen Ramsdorf und Velen nördlich der L 581. Das Areal umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldflächen im Bereich Dorenfeld. Das Offenland ist hier z.T. mit linienhaften Gehölzstrukturen durchzogen. Das Gelände ist eben und bei ca. 40-60 m ü. NN nur durch geringe Höhenunterschiede geprägt. Das UG ist als eine entwässerte, flache Niederungslandschaft mit einem Mosaik aus (meist) bodensauren Laubmisch- und Nadelwäldern, Feldgehölzen, Baumreihen, Hecken und ausgebauten Fließ- und Kleingewässern zu bezeichnen.

Die Bocholter Aa ist innerhalb des UG naturfern ausgebaut. Der Bachlauf fließt geradlinig in einem eingetieften durch Steinschüttungen gesicherten, strukturarmen Trapezprofil. Das Gewässerbett ist bis zu 5 m breit und bis zu 2.5 m eingetieft. In die sandige Gewässersohle wurden Grundswellen eingebracht, die eine weitere Eintiefung des Gewässers verhindern sollen.

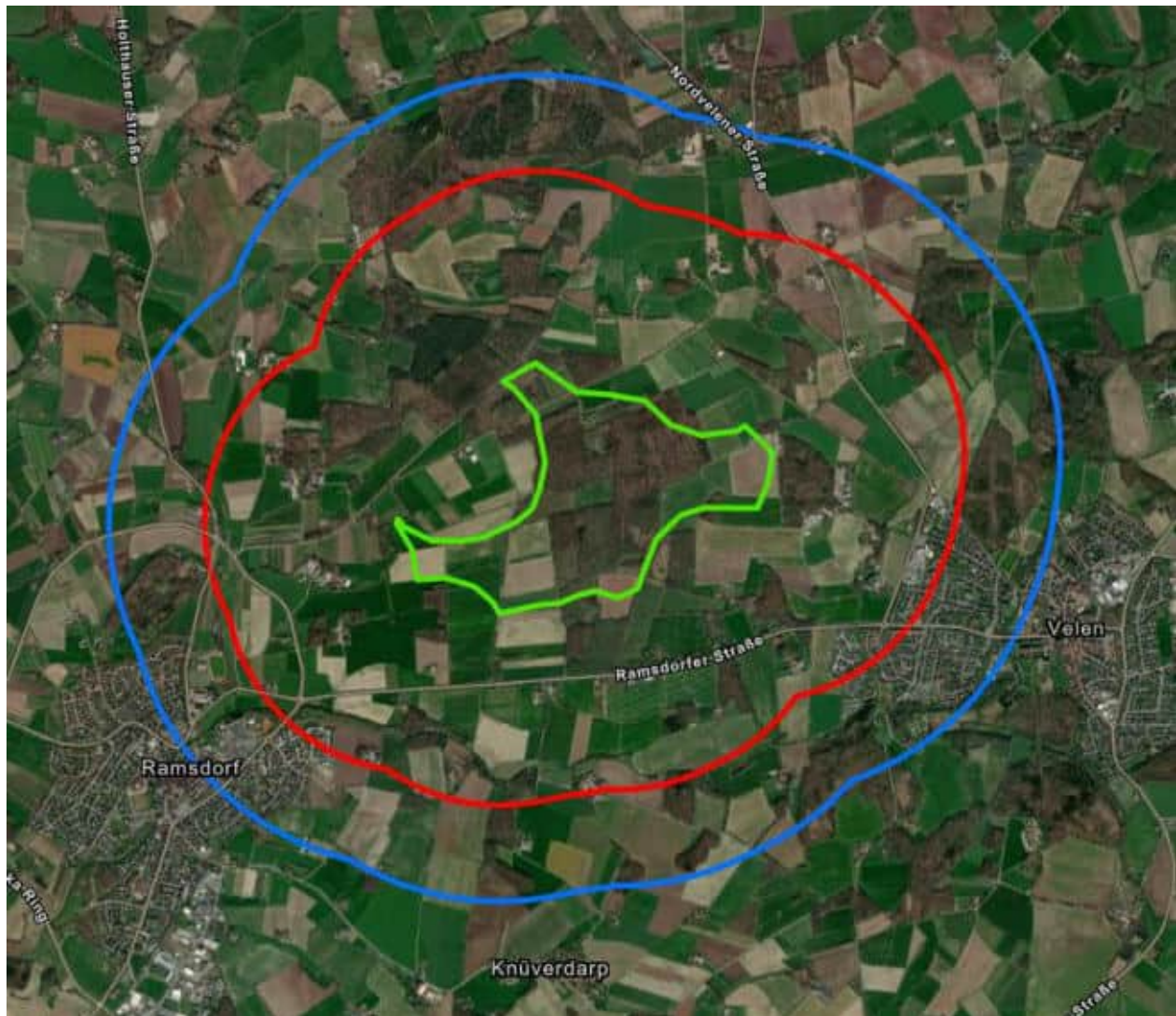


Abb. 2: Luftbild Untersuchungsgebiet zwischen Ramsdorf im Westen und Velen im Osten mit 1.000 m – Radius (rote Linie) und 1.500 m – Radius (blaue Linie) sowie der WEA-Potentialfläche (hellgrün). Man erkennt deutlich den strukturreichen Ausschnitt der münsterländischen Parklandschaft mit größeren Waldgebieten im Norden und im Zentrum des UG. Google Earth.

Als Untersuchungsgebiet (UG) wurde für planungsrelevante Brut- und Gastvögel ein 1.000 m – Radius um die WEA-Potentialfläche abgegrenzt, für die Groß- und Greifvogelarten sowie die Horstkartierung wurde darüber hinaus ein 1.500 m – Radius untersucht (s. Blatt 2). Das 965 ha (1.000 m – Radius) bzw. 1.608 ha (1.500 m – Radius) große UG erstreckt sich im Westen über den Rindelfortsbach hinaus bis zum Ramsdorfer Holz und den Bereich Bleking. Im Norden werden die Waldflächen am Lobbenberg angeschnitten, im Osten reicht es bis in den Ortskern von Velen. Im Süden sind Teile der Ortslage Ramsdorf und die Niederung der Bocholter Aaa einbezogen (Blatt 1 und Abb. 2).

Das UG ist als typische, z.T. noch reich gegliederte, westmünsterländische Parklandschaft zu bezeichnen, die größere Waldgebiete und Baumschulflächen umfasst. Die Abgrenzung bezieht größere Waldflächen, Feldgehölze, Einzelhoflagen mit größeren Eichengruppen, Gewässer und z.T. ausgeräumte Ackerflächen mit ein, während Grünlandflächen recht selten sind. Das UG wird von befestigten Feldwegen, Entwässerungsgräben und vor allem verkehrsreichen Kreis- und Landstraßen getrennt (z.B. L 581, K 40, K 14, K 15).



Abb. 3: Typischer Landschaftsausschnitt mit Grünland und Pferdehaltung im NE des UG. Foto: 2.8.22.



Abb. 4: Größerer Grünlandkomplex mit Rinderbeweidung nördlich der L 581 und nördlich des Gehöftes Trepmann. Foto: 2.5.22.



Abb. 5: Restgrünlandfläche im Osten des 1.000 m – Radius. Foto: 23.2.22.



**Abb. 6: Viele landwirtschaftlich genutzte Höfe mit Alteichenbeständen sind über das gesamte UG verteilt. Bruthabitat von Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kleinspecht, Star und Trauerschnäpper.
Foto: 2.8.2022.**



**Abb. 7: Ein lokal dichtes Netz aus Hecken und Baumreihen unterteilt die Ackerflächen des UG.
Foto: 2.5.22.**



Abb. 8: Neben den großen Waldflächen innerhalb des UG gliedern viele Feldgehölze und Baumgruppen aus Eichen das von Einzelhöfen durchsetzte UG. Foto: 23.2.22.



Abb. 9: Von Gras- und Staudenfluren dominierte Freifläche im Osten des UG. Hier kamen u.a. Baumpieper, Fitis und Sumpfrohrsänger vor. Foto: 2.5.22..



Abb. 10: Mitunter recht lichte Kiefern-Birken- und Eichenbestände charakterisieren die Waldbestände innerhalb des UG. Foto: 2.5.22.



Abb. 11: Zahlreiche Buchenaltholzbestände des UG sind durch Stürme, Dürre und Trockenheit der letzten 4 Jahre abgängig. Foto: 2.5.22.



Abb. 12: Eutrophes Stillgewässer im SE des UG mit Brutplatz vom Teichhuhn. Foto: 2.8.22.



Abb. 13: Austrocknender Wasserlauf in Feuchtwaldbereich im Zentrum des UG. Foto: 15.3.22.



Abb. 14: Entwässerungsgraben im Süden des UG. Foto: 2.8.22.



Abb. 15: Mit ihren langen Waldrändern sorgen die Waldflächen im Zentrum des UG für hohe Randlinieneffekte. Foto: 21.6.22.

2.2 Wirkfaktoren des Projekts

WEA können negative Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse haben. Da WEA art- und situationsabhängig sehr verschieden auf beide Tiergruppen wirken, sind jedoch keine Verallgemeinerungen zum Konfliktpotential angebracht. Selbst innerhalb einer Art zeigen sich mitunter Verhaltensunterschiede in Abhängigkeit von Status und jeweiliger Situation (z.B. Kiebitz: Relativ unempfindlich als Brutvogel, empfindlicher als Durchzügler). Aus gutachterlicher Sicht dürfen bei einem konkreten Vorhaben nur spezifische, auf die Besonderheit des Vorhabens bezogene Reflektionen und keine Pauschalbewertungen im Vordergrund stehen.

Unter dem Begriff Wirkfaktoren versteht man die einzelnen Wirkungen, die von den spezifischen Bestandteilen und Merkmalen eines Projektes ausgehen. Mit der Errichtung von WEA sind immer bau-, anlage- und betriebsspezifische Wirkfaktoren unterschiedlicher Art verbunden (vgl. Abb. 16). Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren werden bei PLANGIS (2023) näher beschrieben. Für die Artenschutzprüfung sind dabei folgende Wirkfaktoren von Bedeutung:

- Direkter Flächenentzug

Beim Bau von WEA entsteht durch das punktuelle Betonfundament ein direkter Flächenentzug durch Versiegelung gewachsenen Bodens und Beseitigung der Vegetationsdecke. Der temporäre Flächenentzug durch Bau- und Betrieb von Baumaschinen und Lieferfahrzeugen ist bei den WEA Nr. 1-3 & Nr. 5 zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Das vorhandene Netz an Wegen bleibt erhalten und wird ausgebaut, es kommen aber neue Zuwegungen, Kranstell- und Vormontageflächen hinzu. Im Falle der WEA Nr. 4 könnten Zuwegung, Kranstellfläche und WEA Nr. zu einem dauerhaften Flächenverlust planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten führen, da hier Waldvogel- und Waldfledermausarten betroffen sein könnten.

- Indirekter Flächenentzug

Beim Betrieb von WEA entstehen Luftturbulenzen, Schattenwurf und Schallemissionen, die optische und akustische Beeinträchtigungen bedingen. Über das genaue Ausmaß der Beeinträchtigungen und damit die Beeinflussung bestimmter Vogel- und Fledermausarten herrscht trotz eines deutlichen Wissenszuwachses in den letzten Jahren noch häufig Unklarheit. Es ist daher schwierig, das Ausmaß dieses Wirkfaktors genauer abzuschätzen. Theoretisch verursachen größere WEA auch größere Raumwirkungen und damit indirekte Flächenverluste für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten.

- Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung

Der Charakter der landwirtschaftlichen Flächennutzung wird durch die WEA nicht wesentlich verändert. Durch die Anlage von unbefestigten Schotterwegen und Kranstellplätzen entstehen neue Habitatstrukturen wie z.B. Schutt-, Tritt-, Ruderal- und Pionierfluren sowie Magerasen mit z.T. beachtlichem Artenreichtum. Für sich genommen, d.h. ohne den indirekten Flächenentzug durch optische und akustische Beeinträchtigungen ist diese Veränderung der Habitatstruktur für alle Offenland - Vogelarten eher als positiv zu werten. Wälder – wie im Bereich der geplanten WEA Nr. 4 - sind aber anders zu bewerten: Neue Studien zeigen, dass WEA in Wirtschaftswäldern häufige und meist artenschutzrechtlich nicht relevante Vögel verdrängen (BFN 2022, REHLING et al. 2023).

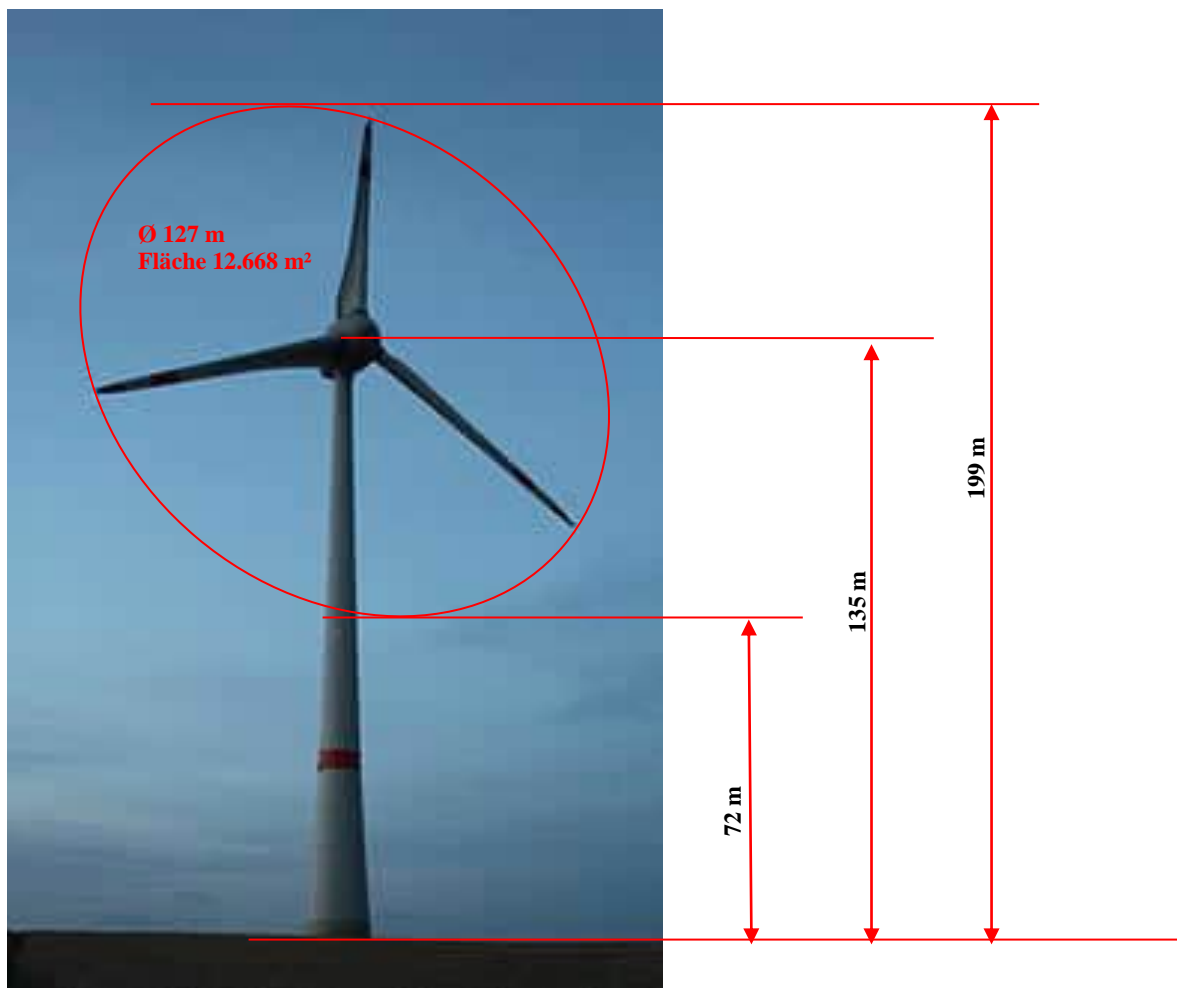


Abb. 16: Beispiel für eine WEA der neuen Generation: Die Enercon E-126 mit 135 m Nabenhöhe. Zu beachten ist, dass hier WEA mit bis zu 261 m Gesamthöhe geplant sind.

- Barrierewirkung

Dieser Wirkfaktor steht in sachlichem Zusammenhang mit dem indirekten Flächenentzug. Die Rotordrehung und damit Schattenwurf und Schallemission führen zu einer - zumindest zeitweiligen - Funktionsminderung für bestimmte Vogelarten (z.B. Greifvögel), verstärkt bei Windphasen, d.h. während des laufenden Betriebs. Diese Funktionsminderung könnte nach derzeitigem Kenntnisstand die Jagd- und Pendelflüge bestimmter Fledermaus- und Vogelarten zwischen Wochenstuben und Jagdgebieten bzw. Brut- und Nahrungsrevieren betreffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind deutliche Barrierewirkungen vor allem durch größere Windparks bedingt. So ist das Innere flächenhafter Parks zumindest teilweise als Habitat blockiert.

- Akustische Reize

Dieser Wirkfaktor ist mit dem indirekten Flächenentzug und einer möglichen Barrierewirkung verknüpft. Die Schallemissionen können den akustischen Kontakt zwischen rufenden Vögeln (z.B. Wachtel) stören. Da Vögel bei starkem Wind aber ohnehin kaum singen, scheint diese Beeinträchtigung vor allem für den Bereich mittlerer Windstärken zu gelten, während er bei Schwachwind keine Rolle spielt. Dieser Wirkfaktor ist mit dem indirekten Flächenentzug und einer möglichen Barrierewirkung verknüpft.

- Mechanische Einwirkungen//Individuenverlust

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht vor allem bei Greifvögeln (z.B. Rotmilan, Schrei- und Seeadler, Mäusebussard) und bei ganz bestimmten Fledermausarten (z.B. Großer Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus) ein potentiell signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko (DÜRR 2022 b, SPRÖTGE et al. 2018). Neuerdings gilt die Aufmerksamkeit auch Verlusten aus Barotrauma, die mit zeitlich verzögerter Wirkung letal sein können. Offenbar können Fledermäuse Regionen gefährlichen Druckes im Umfeld einer WEA nicht mit Ultraschall feststellen und haben damit keine Möglichkeiten des Ausweichens. An sehr ungünstigen Stellen wurden daher schon hohe Opferzahlen bekannt.

Im Bereich der geplanten WEA Nr. 4 sind ev. auch waldbewohnende Vogel- und Fledermäuse betroffen. Um hier Individuenverluste auszuschließen sind betroffene Bäume in einem Umkreis von 100 m um die WEA Nr. 4 durch sachkundige Biologen auf Baumhöhlen und eventuellen Besatz zu kontrollieren. Höhlenbäume sind zu markieren (vgl. Kap. 5).

2.3 Gesetzlicher Artenschutz

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH- Anhang IV- Arten und die europäischen Vogelarten sowie auf die streng geschützten Arten. Die „nur „ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für NRW eine naturschutzfachliche begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art für Art Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (KIEL 2005, KIEL 2016). Diese Arten nennt man in NRW „planungsrelevante Arten“. Es handelt sich dabei um insgesamt 213 Arten, die meisten von ihnen Vogelarten (MUNLV 2015). Nach dem Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" ist dabei besonders auf die WEA-empfindlichen Arten und Artengruppen zu achten (MKULNV 2017).

Die Maßstäbe für diese Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Bundesnaturschutzgesetz formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten, wild lebende Tiere zu verletzen oder zu töten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nicht jede störende Handlung löst ein Zugriffsverbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt.

Große Schwerpunktorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, ggf. aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren. Randvorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BverwG) setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, die in Bezug auf das Gebiet des Vorhabens, Aussagen zu Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten erlauben. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer sollte der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt sind.

Wie bereits oben ausgeführt, ergeben sich die Maßstäbe für die ASP aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Zu unterscheiden sind dabei folgende drei Aspekte:

- **Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Das Verbot ist individuenbezogen auszulegen, unvermeidbare, betriebsbedingte Tierverluste (z.B. Kollisionen einzelner Tiere an WEA) sind als allgemeines Lebensrisiko im Sinne eines sozialadäquaten Risikos anzusehen, die nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllen. Das Vorhaben muss unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist (MKULNV 2017). Auf die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA bezogen bedeutet dies, dass das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 nur dann erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für streng geschützte Arten signifikant erhöht, da sonst das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu einem unverhältnismäßigen Hindernis für die Realisierung von Vorhaben würde.

Der Begriff der "Signifikanz" ist dabei als eine deutliche Steigerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos zu verstehen. Dazu reicht es regelmäßig nicht aus, dass einzelne Exemplare durch das Vorhaben zu Schaden kommen. Nach MUNLV (2010), MKULNV (2017) und gefestigter Rechtsprechung ist das Kollisionsrisiko für eine Vogelart nur dann signifikant erhöht, wenn ein Vorhaben geeignet ist, Kollisionen bei besonders kollisionsgefährdeten Arten (im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko) überdurchschnittlich häufig auszulösen. Die allgemein vorhandene Verletzungs- bzw. Todesrate der betroffenen Vögel muss also in Folge des Betriebs der WEA deutlich und spürbar erhöht werden.

- **Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 untersagt „erhebliche Störungen“. Es bezieht sich bei Vogel- und Fledermausarten häufig auf den gesamten phänologischen Jahreszyklus, d.h. auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit. Auch hier löst nicht jede störende Handlung das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt.

Deshalb kommt es in einem besonderen Maß auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine besonders sensible Lebensphase stellt die Fortpflanzungszeit dar. Nach MKULNV (2017) spielt das Störungsverbot in NRW i.d.R. nur eine untergeordnete Rolle.

- **Verbot der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte liegt vor, wenn eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind u.a. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze sowie Wochenstubenquartiere. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze sowie Sommer- und Winterquartiere. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (MKULNV 2017). Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist. Insbesondere bei Baumaßnahmen lässt sich die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nur dann dauerhaft sicherstellen, wenn im Zuge der Planung geeignete Vermeidungsmaßnahmen incl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Wichtig ist für alle drei Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG die Feststellung, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abgewendet werden kann. So können artbezogen formulierte Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dazu dienen, ermittelte Konflikte mit den Verbotstatbeständen auszuräumen. In diesem Zusammenhang hat das MKULNV für NRW den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ erarbeitet, der entsprechende Empfehlungen und Angaben zu Maßnahmen und zu einem ggfls. erforderlichen Risikomanagement für WEA-empfindliche Arten enthält (MKULNV 2012, MKULNV & FÖA 2017). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können im übrigen gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt.

2.4 Vorbelastungen

Vorbelastungen beeinflussen die heutige ökologische Wertigkeit. Sie dienen somit der Beurteilung des Ist-Zustandes im Hinblick auf den Artenschutz und später auch der Bilanzierung im Rahmen der Eingriffsregelung. Das Gebiet wurde offenbar flurbereinigt und wird von zahlreichen Entwässerungsgräben entwässert. Dennoch sind vergleichsweise zahlreiche, alte Gehölzstrukturen erhalten geblieben. Alle Ackerflächen (und die Mehrzahl der wenigen Grünlandflächen) des UG werden intensiv gedüngt, chemisch behandelt und von meist befestigten Feldwegen unterteilt. Viele Wege sind aber noch Graswege. Sommergetreide, Ackerbrachen, Ackerrandstreifen oder markante Bestände von Ackerwildkräutern sind im UG selten. Die Intensiv-Ackernutzung (vor allem der sehr häufige Mais) führt neben Verlusten wertvoller Lebensräume zu Bestandsrückgängen z.B. bei Feld- und Wiesenvögeln und aufgrund der starken Entwässerung zu einer erhöhten Bodenerosion (mit erhöhtem Feinstoffeintrag in die umliegenden Bäche) sowie einer Grundwasserbelastung (z.B. durch hohen Dünger- und Pestizideinsatz). Abgemildert wird der ausgeräumte Eindruck der Ackerflächen durch zahlreiche Waldflächen, Feldgehölze und Gehölzstreifen. Die Wälder sind überwiegend forstwirtschaftlich intensiv genutzt (z.B. Fichten- und Kiefernforsten).

In einigen hofnahen Bereichen im Nordwesten, Süden und Südosten des UG sind die Vorbelastungen durch die Landwirtschaft deutlich geringer, denn hier existiert noch ein nennenswerter Grünlandanteil (Weide- und Wiesennutzung). Vor allem das Umfeld der Einzelhoflagen ist dabei lokal noch sehr strukturreich (Grünland, Alteichen, Hecken, Obstwiesen).

In Bezug auf das Landschaftsbild ist relevant, dass es aufgrund der ebenen Lage innerhalb des UG kaum Fernblickbeziehungen gibt, da das Gelände stark von Gehölzriegeln durchzogen wird. Der Nordwesten des UG wird von einer Hochspannungsleitung durchzogen. Auch einige 10 kV-Leitungen queren das Gebiet. Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes sind dadurch aber kaum beeinträchtigt.

Siedlungsstrukturen (Gehöfte, Gebäude, Holz- und Vieschuppen, Scheunen) im UG fallen – optisch kaum auf, da sie z.T. gut eingegrünt sind. Als Vorbelastung ist der Verkehr im gesamten UG zu nennen (z.B. L 581, K 40, K 14, K 15), einschließlich der Abkürzungstrecken zwischen den Gehöften. Fließgewässer und Gräben des UG werden intensiv unterhalten, viele Kleingewässer wurden offenbar verfüllt. Fußläufige Erholung und Radfahren spielen innerhalb des UG vor allem an Sonn- und Feiertagen eine Rolle. In vielen Waldflächen dominieren nicht bodenständige Gehölze (z.B. Fichte, Lärche, Pappel). Zahlreiche Hochsitze, Futterstellen und Wildäcker (vor allem für den sehr häufigen Jagdfasan) lassen auf einen regen Jagdbetrieb schließen. Abb. 17 – 22 vermitteln einen Eindruck der wichtigsten Vorbelastungen innerhalb des UG:



Abb. 17: Größere Teile des UG werden von ausgeräumten Ackerflächen dominiert. Foto: 2.5.22.



Abb. 18: Die Hochspannungsleitung südlich Bleking kreuzt den Nordwesten des UG. Foto: 2.5.22.



Abb. 19: Begradigte Bocholter Aa im Süden des 1.000 m – Radius. Foto: 23.2.22.



Abb. 20: Die vielbefahrene L 581 zwischen Velen und Ramsdorf verläuft durch den Süden des UG. Foto: 2.5.22.



Abb. 21: Ausgedehnte Maisflächen kennzeichnen weite Teile des UG. Foto: 2.8.22.



Abb. 22: Biogasanlage mit Intensivtierhaltungsbetrieb im Süden des UG. Foto: 2.8.22.

3 Brut- und Gastvögel

3.1 Methodik und Datengrundlagen

Die Kartierung in 2022 umfasste prinzipiell alle planungsrelevanten Brut- und Gastvogelarten im 965 ha (1.000 m – Radius) bzw. 1.608 ha (1.500 m – Radius) großen UG und unter besonderer Beachtung der WEA-empfindlichen Arten nach MKULNV (2017, 2023). Die Kartierung der Brutvögel erfolgte nach der Methode der Revierkartierung. Hier wurden Begehungen in den Morgenstunden und abends bzw. nachts mittels Sicht- und Verhörmethode Brutvögel durchgeführt (vgl. BERTHOLD et. al. 1980, DO-G 1995, LANUV 2016, SÜDBECK et al. 2005). Eulen und Wachteln wurden meist in der Abenddämmerung oder zu Beginn der Nachtkartierungen erfasst.

Die Kartierung vom 23.2 – 04.04 (im unbelaubten Zustand) war mit einer gezielten Horstkartierung im 1.500 m – Radius nach GELPKE (2015) kombiniert. Am 18.1, 9.2, 29.3 und 24.5 2022 kamen jeweils 1-2 Klangattrappen für Eulen, Spechte und Waldschnepfen zum Einsatz. Da die Erhebungen also bereits früh im Jahr (ab Januar) erfolgt sind, dürften auch die Frühbrüter ausreichend erfasst sein. Bis auf die Waldflächen war das UG gut über Wege einsehbar. Deshalb konnte ein Teil der Zählungen im Offenland vom PKW aus (geringe Störwirkung) erfolgen.

Die Kartierung erfolgte soweit möglich bei relativ günstigen Bedingungen (sonnig, windstill, kein Niederschlag). Es wurden alle revieranzeigenden Merkmale (Gesang, Balz, Futter, Gelege, nicht flügge Junge) als Beleg für eine Brut registriert. Da die Erhebungen bereits früh im Jahr (ab Januar) erfolgt sind, sind auch die Frühbrüter ausreichend erfasst. Fast das gesamte UG (außer die Waldgebiete) war über Wege gut einsehbar. Deshalb konnten ein Teil der Zählungen vom PKW aus (geringe Störwirkung) erfolgen. Alle Sichtbeobachtungen wurden auf Tageskarten im Maßstab 1:5.000 protokolliert. Die Statusangaben der beobachteten Brutvögel wurden punktgenau auf Tageskarten im Maßstab 1:5.000 protokolliert (Feldkarten).

**Tab. 1: Im UG in 2022 durchgeführte Beobachtungsgänge - aufgeschlüsselt nach Datum.
KA = Klangattrappe; H = Horstkartierung.**

Begehung Nr.	Datum	Uhrzeit	Wetter
Begehung 1	18.01	17.45 – 21.45 Uhr (KA), 2 P.	6-4° C., bew. (100%), windstill
Begehung 2	09.02	14.30 – 22.45 Uhr (KA), 2 P.	9-8° C., bew. (100%), SW 1-2
Begehung 3	23.02	07.45 – 16.30 Uhr (H)	3 - 11° C., sonnig, W 1-3
Begehung 4	25.02	08.30 – 16.15 Uhr (H)	4° C., bew. (90%), W 2, Schauer
Begehung 5	02.03	09.15 – 17.30 Uhr (H)	11° C., sonnig, windstill
Begehung 6	15.03	06.15 – 17.15 Uhr	3-11° C., bew. (100%), windstill
Begehung 7	29.03	14.30 – 22.45 Uhr (H, KA)	13-7° C., klar, windstill
Begehung 8	04.04	11.30 – 17.45 Uhr (H)	Bis 5° C., bew., W 2, Schauer
Begehung 9	19.04	11.00 – 18.30 Uhr	16° C., sonnig, windstill
Begehung 10	02.05	05.30 – 14.30 Uhr	7-18° C., sonnig, windstill
Begehung 11	17.05	09.00 – 18.15 Uhr	13° C., h.-wolkig, W 2
Begehung 12	24.05	18.15 – 00.45 Uhr (KA)	17-12° C., bew. (60%), W 1-2
Begehung 13	13.06	10.30 – 18.45 Uhr (H)	19° C., h.-wolkig, windstill
Begehung 14	21.06	03.45 – 12.15 Uhr	8 - 22° C., sonnig, windstill
Begehung 15	06.07	09.00 – 17.15 Uhr (H)	20° C., bew. (90%), W 1-2
Begehung 16	20.07	07.00 – 10.15 Uhr	23-33° C., sonnig, windstill
Begehung 17	02.08	07.15 – 11.30 Uhr	15-26° C., sonnig, windstill
Begehung 18	25.08	08.15 – 12.45 Uhr	27°- 32 C., sonnig, windstill
Begehung 19	13.09	15.30 – 19.45 Uhr	24° C, bew. (70%), W 1
Begehung 20	25.09	14.30 – 19.15 Uhr	16-12° C., h.-wolkig, windstill
Begehung 21	03.10	07.15 – 11.30 Uhr	7-16° C., sonnig, windstill
Begehung 22	23.10	9.45 – 13.15 Uhr	15-17° C., bew. (90%), SW 1-2
∑ 22 Begehungen		163,5 h	

Nach Abschluss der Geländearbeit, d.h. nach Durchführung sämtlicher Begehungen wurden bei den planungsrelevanten Arten aus den Feldkarten durch die Verbindung der tatsächlich gemachten Beobachtungen artweise Papierreviere konstruiert. Die Erstellung der Papierreviere erfolgte nach der Methodik der LÖBF (1998), LANUV (2016) bzw. von SÜDBECK et al. (2005). Bei der Berechnung von Brutreviersummen = Abundanz/100 ha für jede Art galten nachfolgende Grundsätze. Die Papierreviere von Brutvögeln (Singvögeln) wurden danach nur dann als ganzes Revier berücksichtigt, wenn das Revier vollständig oder überwiegend (75-100%) im UG lag. Lag es zur Hälfte (25-75%) außerhalb des UG wurde dieses „Brutpaar“ als Randbrüter gewertet und ging nur als halbes (0,5) Brutrevier in die Abundanzberechnung mit ein.

Arten mit größeren Revieren (z.B. Corviden, Greife, Spechte) gingen dann als ganzes Revier in die Berechnung ein, wenn Neststandort oder wahrscheinlicher Nestbezirk vollständig oder annähernd vollständig im UG lagen. Lag der wahrscheinliche Nestbezirk nur zur Hälfte im UG, wurde die Art mit 0,5 BP gewertet. Existierten von diesen Arten keine Hinweise auf einen Brutplatz, jedoch Beobachtungen als (Nahrungs-)Gast während der Brutzeit, wurde die Art nur als Nahrungsgast eingestuft.

Die Kartierung der Gastvögel im Frühjahr und Herbst 2022 (Rast- und Nahrungsgäste, d.h. Arten die sich im Gebiet aufhielten) erfolgte bevorzugt im Offenland, wo nach Ansammlungen Ausschau gehalten wurde. Dabei wurde bevorzugt auf die Gastvögel geachtet, die nach MKULNV (2017) als „WEA-empfindlich“ eingestuft sind. Die Kartierungen der Gastvögel erfolgten dabei nicht nur bei Schönwetter, sondern hier wurde immer - bei verschiedenen Wetterlagen - gezählt.

Die jeweils mehrstündigen Erfassungen für Gastvögel erfolgten auf einer genau festgelegten Route, die im Schrittempo abgefahren wurde, wobei aufmerksam nach rastenden Vögeln gesucht wurde. Von zahlreichen, günstigen Übersichtspunkten aus wurde das offene Feldgelände auch mit dem Fernglas (Optolyth, 10 x 50) oder dem Spektiv (Optolyth, 30x75) abgesucht. Doppelzählungen sind nicht auszuschließen. Aufgrund der schlechten Übersichtlichkeit des gehölzreichen UG konnte nie die gesamte Fläche von der Route aus übersehen werden. Es musste häufiger angehalten bzw. zu Fuß gegangen werden. Die Zählungen waren aufgrund der Ausdehnung des UG in Bezug auf kleinere Arten (unter Lerchen- oder Starengrosse), die sich fernab der Route aufhielten, eher eine Mischung aus Punkt-Stopp-Zählung und Linientaxierung. Viele kleinere Arten wurden sicher häufig übersehen. Auch Kleinvögel in Gehölzen sowie tagsüber solitäre Nachtzieher (z.B. Sylviiden) waren wegen ihrer in dieser Jahreszeit fehlenden Lautäußerungen nur schwer nachweisbar und sind mit Sicherheit stark unterrepräsentiert. Für jedes Individuum wurde eine Artbestimmung durchgeführt. Der Beobachtungsort wurde nebst Statusangaben punktgenau auf einer Tageskarte im Maßstab 1:5.000 notiert. Vogelschwärme wurden genau durchgezählt.

Brut- und Gastvogelerfassungen lassen sich nicht immer eindeutig trennen, da einerseits schon im Januar territoriale Verhaltensweisen auftreten und man demnach schon zu dieser Zeit Brut- und Gastvögel erfasst. Andererseits liefern typische Gastvogelerfassungen noch im August Hinweise auf Spätbrüter (z.B. Baumfalke, Wespenbussard). Unterstellt man, dass vom 15.3 – 20.7 fast ausschließlich Brutvögel erfasst wurden, so wurden hier insgesamt 11 Kartiergänge für Brutvögel durchgeführt. Unterstellt man weiter, dass es sich bei Kartierungen vom 18.1 – 2.3 und 02.8. – 23.10 um Gastvogelerfassungen handelt, so wurden hier insgesamt 11 Kartiergänge für Gastvögel durchgeführt. Insgesamt erfolgten 22 Erfassungen der Brut- und Gastvögel mit einem Zeitaufwand von 163,5 h (Tab. 1).

Insgesamt geht es also darum, auf der Basis eigener Daten aus 2022 und externer Daten aus 2020-2022 zu prüfen, ob und inwieweit sich durch die geplanten WEA innerhalb der Potentialfläche Konfliktpotential für WEA-empfindliche Vogelarten nach MKULNV (2017) ergibt.

3.2 Eigene Ergebnisse aus 2022 (s. Blatt 2-3)

Bei den Horstkartierungen wurden alle – zu diesem Zeitpunkt unbelaubten - Gehölzbestände ab Baumholzaltes (d.h. ab 20 cm Durchmesser) systematisch auf Greifvogelhorste hin abgesucht. Dabei wurden insgesamt 13 Horste und 2 Reviere innerhalb bzw. knapp außerhalb des UG festgestellt (s. Tab. 2 & Blatt 2). Eine systematische Kartierung von Horsten in den grünen Kiefern- und Fichtenbeständen war nicht immer möglich. Hier wurde dann aber gezielt auf revieranzeigende Verhaltensweisen planungsrelevanter Vogelarten geachtet.

5 der 13 Horste innerhalb des UG waren – unter Einbeziehung von Nachkontrollen - besetzt (5 x Mäusebussard). Weitere Reviere ohne Horstfund betrafen Sperber (Revier Nr. 4) und Uhu (Revier Nr. 15). Der Habicht wurde nur als Gastvogel eingestuft. Ein Revier des Turmfalken (1 x im NW) ist nur in Abb. 37 dargestellt. Rabenkrähenhorste waren im UG häufig, wurden aber nicht systematisch festgehalten.

Tab. 2: Im 1.500 m – Radius um die WEA Potentialfläche entdeckte Horste und Reviermitelpunkte (Nr. 1-14) mit Angaben zu Lage und Charakteristik. BV = Brutverdacht; BN = Brutnachweis.

Horst Nr.	Horstbaumart	Größe	Entfernung WEA-Potentialfläche	Greifvogelart
1	Eiche	groß	550 m	BN Mäusebussard
2	Kiefer	groß	430 m	Unbesetzt
3	Kiefer	groß	305 m	BN Mäusebussard
4	Kiefer	Kleine Horste	270 m	Revier Sperber
5	Pappel	klein	1.165 m	Unbesetzt
6	Fichte	groß	1.565 m	BV Mäusebussard
7	Kiefer	groß	-	Unbesetzt
8	Kiefer	groß	-	Unbesetzt
9	Kiefer	groß	300 m	Unbesetzt
10	Kiefer	groß	-	BN Mäusebussard
11	Rotbuche	groß	-	BN Mäusebussard
12	Eiche	Klein	725 m	Unbesetzt
13	Eiche	Klein	800 m	Unbesetzt
14	Eiche	klein	735 m	Unbesetzt
15	-	-	150 m	Revier Uhu
Σ 15				



Abb. 23: Luftbild Horstkarte 2022 Teilbereich West.



Abb. 24: Brütender Mäusebussard in Horst Nr. 1. Foto: 19.4.22.



Abb. 25: Luftbild Horstkarte 2022 Teilbereich Ost.



Abb. 26: Brütender Mäusebussard in Horst Nr. 10. Foto: 6.7.22.



Abb. 27: Horst Nr. 11 mit Jungvogel Mäusebussard. 17.5.22.



Abb. 28: Kiefern- und Eichenalthölzer dominieren die Waldflächen des UG. Foto: 2.8.22.

Im UG bzw. seiner unmittelbaren Umgebung kamen in 2022 41 planungsrelevante Vogelarten (Brutvögel, Nahrungsgäste) vor, die nach MUNLV (2015) bzw. NWO (2016) artenschutzrechtlich besonders zu betrachten und bewerten sind (Tab. 3). Nicht näher betrachtet werden nachfolgend die planungsrelevanten und gefährdeten, aber noch weit verbreiteten und auch im UG z.T. noch sehr häufigen Brutvogelarten (z.B. Bachstelze, Fitis, Goldammer, Haussperling, Star)..

4 der festgestellten Arten (Großer Brachvogel, Kiebitz, Uhu und Wespenbussard) gelten dabei nach MKULNV (2017, 2023) als „WEA-empfindlich“. Die früher ebenfalls als WEA-empfindlich geltende Waldschneepfe gilt neuerdings nicht mehr als WEA-empfindlich (MKULNV 2023, S. 5). Für die eigenen Nachweise der planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Arten aus 2022 erfolgen z.T. Kartendarstellungen im Text (s. Abb. 31-38 und in Blatt 3).



Abb. 29: Gewässer östlich des Hofes Böggering. Foto: 3.10.22.

Tab. 3: Planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten nach MUNLV (2015), NWO (2016) und RYSLAVI et al. (2020). BV = Brutvogel; GV = Gastvogel. Kursiv = WEA empfindliche Arten nach MKULNV (2017)

Name	Reviere (Randsiedler)	Summe	RL-Kategorie /Status	Maximalzahl als Gastvogel	E-zustand in NRW
Austernfischer	1 (1)	0,5	BV	21.6: 2 Ex.	-
Baumpieper	10 (0)	10	2/BV	2.5: 6 Sänger	Ungünstig
Feldsperling	Ca. 15 (0)	15	3/BV	21.6.: 6 Ex.	-
Gartenrotschwanz	11 (3)	9,5	2/BV	2.5: 6 Sänger	Ungünstig
Gebirgsstelze	1 (1)	0,5	BV	25.8: 1 Ex.	-
Graureiher	-	-	-	3.10: 5 Ex.	Günstig
Großer Brachvogel	-	-	3/GV	1 Rufer 29.3	Ungünstig
Grünspecht	3 (0)	3	BV	15.3: 2 Rufer	Günstig
Habicht	-	-	3/GV	25.2/13.6: 1 Ex.	Günstig
Heidelerche	1 (0)	1	BV	1 Sänger 2. & 17.5	Ungünstig
Heringsmöwe	-	-	R/GV	2 Ex. 21.6	Günstig
Hohltaube	10 (0)	10	BV	23.2: 31 Ex.	-
Kiebitz	6 (2)	5	2/BV	2 Juv. 21.6	Ungünstig
Klappergrasmücke	4 (0)	4	V/BV	3 Sänger 2.5	-
Kleinspecht	5 (0)	5	V/BV	3 Trommler: 15.3	Ungünstig
Kolkrabe	-	-	GV	19.4/2.5: je 2 Rufer	Ungünstig
Mäusebussard	5 (0)	5	BV	2.8: - 23.10: 4-7 Ex	Günstig
Mehlschwalbe	Ca. 20 (0)	20	3/BV	2.8: 10 Expl.	Ungünstig
Mittelspecht	1 (0)	1	BV	1 Rufer 2.5	Günstig
Rauchschwalbe	Ca. 60 (0)	60	3/BV	20.7: 40 Expl.	Ungünstig
Rebhuhn	2 (0)	2	2/BV	1 Rufer 29.3/24.5	Schlecht
Schafstelze	2 (2)	1	BV	21.6: 2 Reviere	Günstig
Schleiereule	1 (0)	1	BV	1 Rufer 21.6	Günstig
Schwarzkehlchen	1 (1)	0,5	GV	21.6: 1 fl. Juv.	Günstig
Schwarzspecht	2 (1)	1,5	XS/BV	2 Trommler: 15.3	Günstig
Silberreiher	-	-	GV	1 Ex. 3. & 23.10	Günstig
Silbermöwe	-	-	R/GV	1 Ex. 24.5	Ungünstig
Sperber	1 (0)	1	BV	2.5: Balzgickern	Günstig
Star	Ca. 50 (0)	50	3/BV	9.2/15.3/3.10: 130 Ex.	-
Steinschmätzer	-	-	1/GV	13.9: 1 Ex.	Schlecht
Sumpfrohrsänger	3 (0)	3	V/BV	21.6: 3 Sänger	
Teichhuhn	3 (1)	2,5	V/BV	2 x 2 Ex. 2.5	-
Trauerschnäpper	6 (0)	6	BV	2.5: 5 Sänger	-
Turmfalke	1 (0)	1	V/BV	21.6: Futter	Günstig
Uhu	1 (0)	1	BV	1 Rufer 18.1 & 9.2	Günstig
Wacholderdrossel	3 (0)	3	V/BV	75 Ex. 15.3	-
Waldkauz	1 (0)	1	BV	1 Rufer: 9.2.	Günstig
Waldlaubsänger	6 (0)	6	3/BV	2.5: 5 Sänger	Ungünstig
Waldohreule	1 (0)	1	3/BV	24.5: bett. juv	Ungünstig
Waldschnepfe	Ca. 8 (1)	7,5	3/BV	24.5: 5 Reviere	Günstig
Wespenbussard	-	-	2/GV	2.8: 1 Altvogel	Ungünstig
41 Arten	245 (13)	238,5	23 RL-Arten		

Nachfolgend werden die Mehrzahl der in Tab. 3 dargestellten Vorkommen der gefährdeten bzw. der planungsrelevanten Arten kurz skizziert. Für einige Arten folgen auch Kartendarstellungen der Nachweise:

Baumpieper (Anthus trivialis), RL 2

In NRW 9. – 20.000 Reviere (GRÜNEBERG et al. 2013). Starke Bestandsabnahmen in den letzten Jahren aufgrund des Rückgangs von Waldlichtungen und offenen Waldbereichen, wobei die Eutrophierung der Landschaft durch das Überwachsen grasiger Bereiche mit Hochstauden- und Brombeerfluren eine wichtige Rolle spielt (LOSKE 1999, LOSKE 2017). Im UG mit 10 Revieren in den Waldbereichen noch regelmäßig verbreitet, oft an Waldrändern und im Bereich von sturmbedingten Lichtungen sowie innerhalb lichter Kiefernbestände (s. Abb. 31). Am 25.8 kleiner Zugtrupp aus 3-4 Expl. rastend im N des UG.

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), RL 2

In NRW noch 2.600 – 4.100 Reviere, häufiger nur noch am Niederrhein und im Westmünsterland (GRÜNEBERG et al. 2013). Art der halboffenen Dorf- und Parklandschaft, die sehr stark zurückgegangen ist und in NRW fast nur noch im Bereich von Kiefernwäldern und Heiden häufiger vorkommt. Mit 11 Revieren ist dieser Langstreckenzieher im UG noch erstaunlich häufig (Abb. 31). Nachweise vor allem an Gehöften mit Alteichengruppen, an Baumreihen, Waldrändern und in lichten Kiefern-Eichenbeständen, wenn Grünland in der Nähe ist (Parklandschaft).

Gebirgsstelze (Motacilla cinerea)

Die Gebirgsstelze ist in NRW mit 5.000 -10.000 Revieren flächig verbreitet, vor allem an schnell fließenden Mittelgebirgsbächen. Im UG wohl auch aufgrund der ausgebauten Fließgewässer nur ein Revier im Osten an der Bocholter Aa am Ortsrand von Velen: Hier am am 6.7 und 25.8 je 1 Ex (Abb. 31).

Graureiher (Ardea cinerea)

In NRW außerhalb der Brutzeit als Gastvogel in allen Landschaften, die offene Feldfluren und Gewässer kombinieren. Laut Angaben von ornitho.de (Melder: F. Pfeifer) soll es von 2013 - 2020 am südwestlichen Ortsrand von Velen in einem Fichtengehölz eine Kolonie des Graureihers mit bis zu 39 Brutpaaren gegeben haben (vgl. Kap. 3.3). Bei einer Überprüfung am 25.8 konnte jedoch nur eine kleine Zahl alter Horste in einem Fichtenrestbestand festgestellt werden, die 2022 nicht mehr besetzt waren (Abb. 30). Laut Anwohnerauskunft gab es Baumfällarbeiten im Fichtenbestand, die die Vögel vertrieben haben sollen. Im UG bei den Kartierungen regelmäßig in 1-2 Ex. (z.B. an Teichen oder der Bocholter Aa). Am 3.10. maximal 5 Ex. im Norden und Westen des UG. Die Art wird deshalb für das UG aktuell nur als Gastvogel eingestuft.



Abb. 30: Foto alte Graureiherkolonie bei Velen mit ehemaligen Brutplätzen in einem absterbenden Fichtenbestand. Foto: 25.8.22.

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), RL 3

In NRW noch 630 – 680 Paare fast ausschließlich im Münsterland (GRÜNEBERG et al. 2013). Starke Gefährdung der Art durch fortschreitenden Verlust an Grünlandflächen. Hinzu kommt die qualitative Verschlechterung des Grünlandes (Silagegrünland), in dem keine ausreichende Reproduktion mehr erfolgen kann. Das UG bietet der Art keine geeigneten Habitatstrukturen mehr, doch konnte während der Untersuchungen am 29.3 ein balztrillernder und weiträumig umherfliegender Altvogel im NW des 1.500 m - Radius beobachtet werden (Abb. 31). Die Art wurde später nicht mehr beobachtet. Im UG ist nicht mehr mit Revieren der Art zu rechnen, weshalb die Art als Gastvogel eingestuft wird.

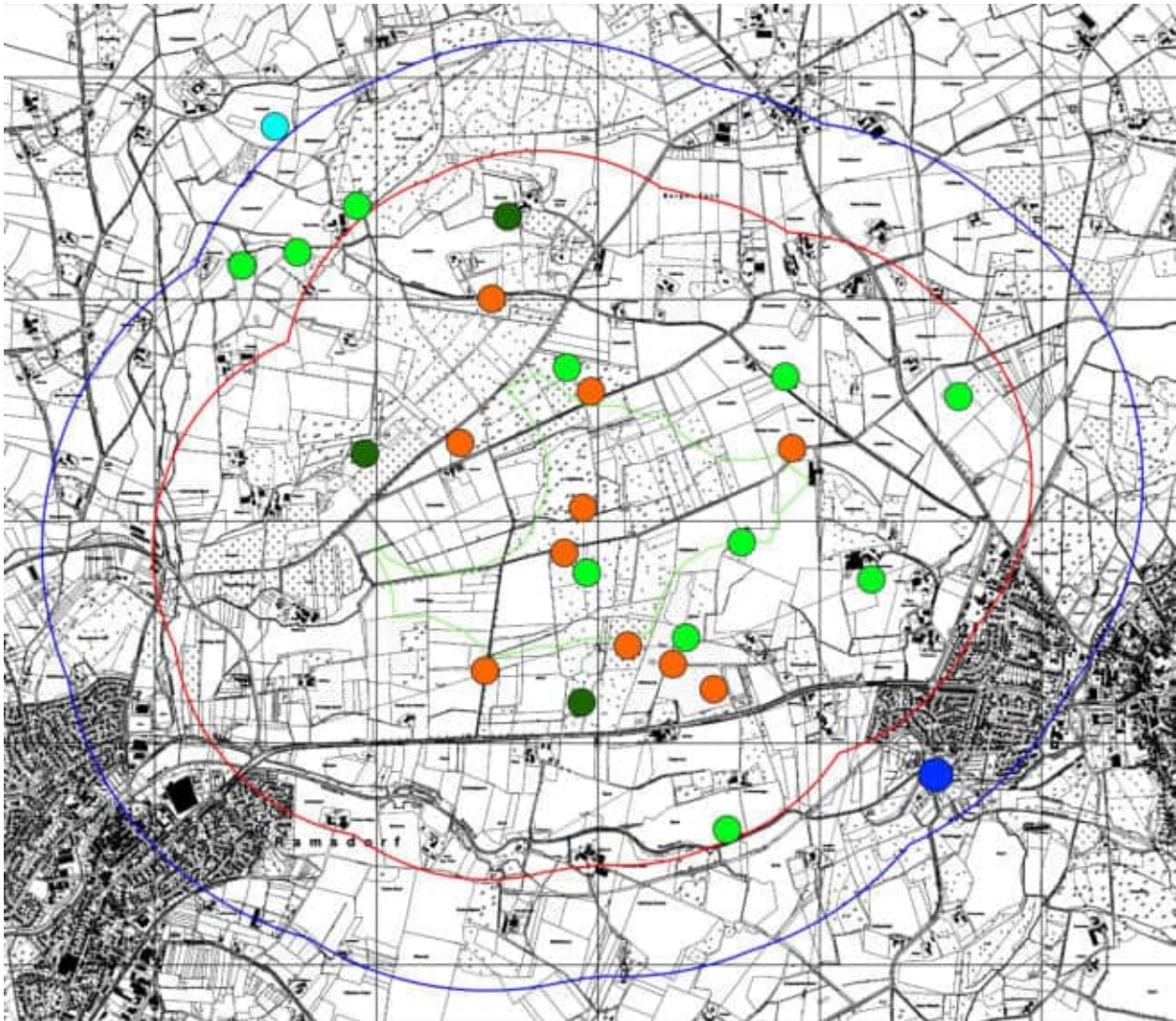


Abb. 31: Reviermittelpunkte von Baumpieper (orange), Gartenrotschwanz (hellgrün), Gebirgsstelze (dunkelblau) und Grünspecht (dunkelgrün). Nachweis Großer Brachvogel am 29.3 (hellblau).

Grünspecht (*Picus viridis*)

In NRW 6.500 – 11.000 Reviere mit fast flächendeckender Verbreitung und deutlichem Bestandstrend nach oben (GRÜNEBERG et al. 2013). Art der halboffenen Parklandschaft mit Grünland, die im Tiefland von NRW fast überall vorkommt, wo es ausreichend Ameisen gibt. Im UG wurden häufig rufende Männchen verhört. Aufgrund der Verteilung der Rufnachweise und der gleichzeitigen Feststellung von Reviermarkierungen (Lachstrophen) ist von mindestens drei Revieren auszugehen (je 1 x im NW, im Zentrum und im Süden, Abb. 31).

Habicht (*Accipiter gentilis*), RL 3

Flächendeckend verbreiteter Brutvogel in den Naturräumen von NRW mit 1.500 – 2.000 Revieren, abnehmende Bestandstendenz (GRÜNEBERG et al. 2013, MUNLV 2015). Bevorzugt Kulturlandschaften mit lichten Wäldern und Waldinseln von mindestens 1-2 ha Größe, doch sind die walddreichen Mittelgebirge dichter besiedelt als das Flachland. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-10 qkm beanspruchen. Die Art wurde 2022 am 25.2 und 13.6 in Waldflächen des UG beobachtet. Akustische oder optische Anzeichen für Territorialität wurden nicht beobachtet und es wurde auch kein Horst entdeckt, weshalb die Art als Gastvogel eingestuft wird (Abb. 32).

Heidelerche (*Lullula arborea*), RL 3

Brutvogel lichter Wälder mit sonnenexponierten, trockensandigen und vegetationsarmen Flächen in halboffenen Landschaften. In NRW noch 800 – 1.000 Reviere mit größeren Vorkommen in der Senne und der Schwalm-Nette-Platte (MUNLV 2015). Die Art war in früheren Jahrzehnten ein häufiger Besiedler von Heideflächen und besiedelt heute im Sauerland in zunehmendem Maße Weihnachtsbaumkulturen in den frühen Stadien. Im UG früher vermutlich Brutvogel. Am 2.5. und 17.5 ein Sänger im Zentrum des UG im Bereich von Maisäckern. Die Art wird deshalb als Brutvogel eingestuft, obwohl sie später nicht mehr festgestellt wurde (Abb. 32).

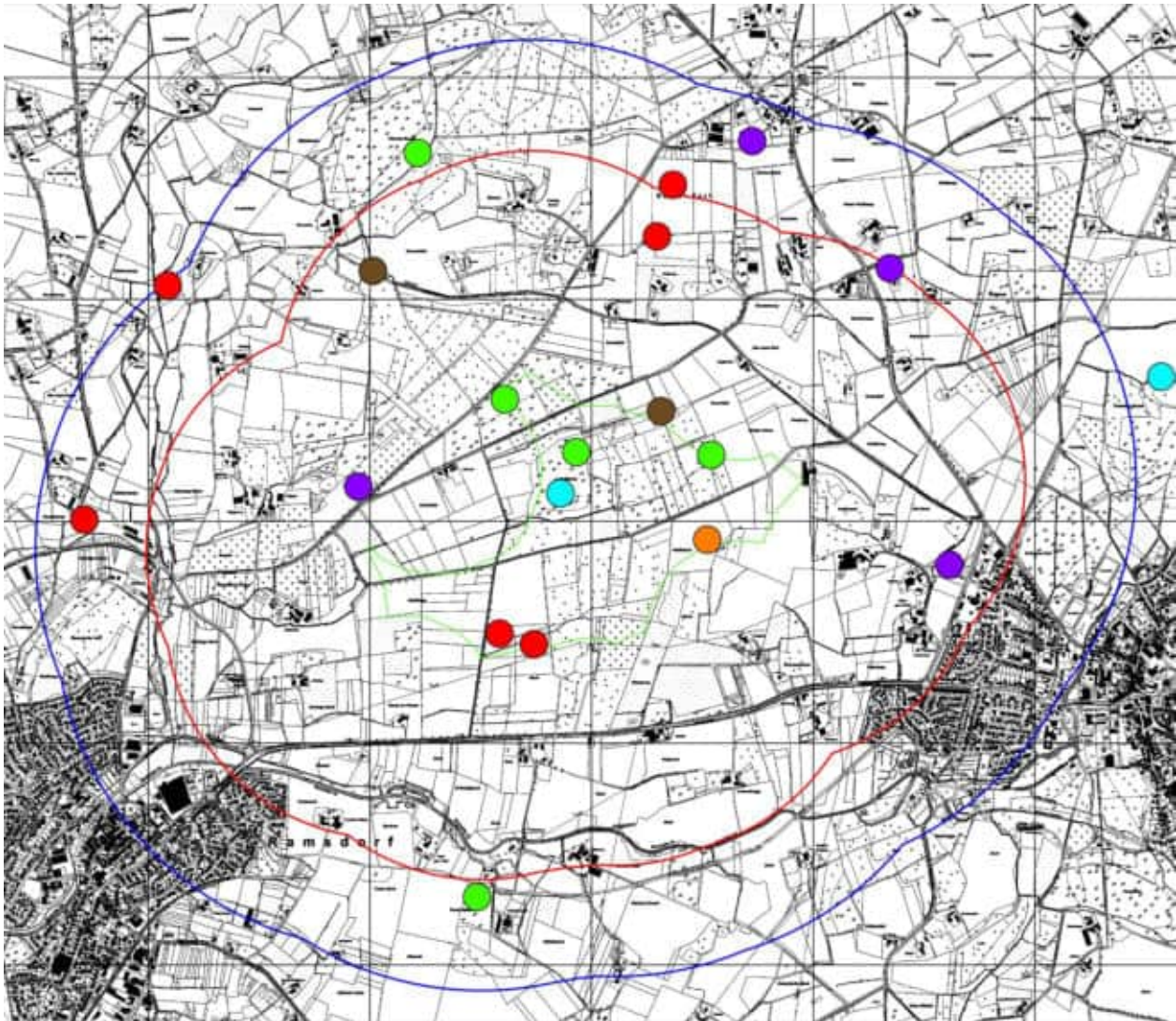


Abb. 32: Reviermittelpunkte von Heidelerche (orange), Kiebitz (rot), Klappergrasmücke (lila) und Kleinspecht (hellgrün). Nachweise Habicht vom 25.2 und 13.6 (hellblau) und Kolkrabe vom 19.4 und 2.5 (hellbraun).

Heringsmöwe (Larus fuscus), R

Brutvogel in den stromnahen Bereiche vom Unteren Niederrhein und der Weseraue mit rund 30 - 60 Paaren, stabile Bestandstendenz (GRÜNEBERG et al. 2013, MUNLV 2015). Nur ein Nachweis der Art in dieser Untersuchung: Am 21.6 zwei Ex. zusammen mit Silbermöwen im NW des 1.500 m – Radius (Bereich Bleking).

Kiebitz (Vanellus vanellus), RL 2

In NRW 16.000 – 23.000 Paare, fast ausschließlich im Tiefland (GRÜNEBERG et al. 2013). Im UG existierten in 2022 zeitweilig bis zu sechs Kiebitzreviere (Nr. 1-6). Drei dieser 6 Reviere (Nr. 1-2 und Nr. 4) mit balzenden Altvögeln existierten nur kurz und wurden früh aufgegeben - ein Indiz für fehlende Umweltqualitäten. So konnte das Revier Nr. 4 nördlich Ramsdorf nur am 15.3 registriert werden und war bereits am 29.3 aufgegeben (Abb. 32 und Blatt 3). Auch die beiden Reviere (Nr. 1-2) im Bereich Barger Esch im Norden des UG mit balzenden Altvögeln am 2.3 waren schon am 15.3 wieder aufgegeben (Abb. 32 und Blatt 3).

Drei Reviere im Bereich Bleking bzw. Dorenfeld (Nr. 3, Nr. 5-6) waren dagegen dauerhaft besetzt und hier gelangen z.T. auch Reproduktionsnachweise. So balzten am 15.3 und 29.3 zwei Altvögel im Bereich Bleking (Revier Nr. 3), die am 24.5 intensiv auf einen Mäusebussard hassen und offenbar Junge führten. Bruterfolg gab es zudem bei zwei Brutpaaren im Bereich Dorenfeld auf beweidetem Grünland im Kernbereich der Potentialfläche (Reviere Nr. 5-6): Hier waren vom 2.3 – 6.7 durchgehend Kiebitze anwesend, von denen mindestens ein Brutpaar am 21.6 Junge führte (Abb. 33-35). Aufgrund der Beobachtungen ist also insgesamt von 6 zumindest zeitweiligen Kiebitzrevieren im UG auszugehen (Abb. 32 und Blatt 3).

Als Gastvogel spielte die Art im UG fast keinerlei Rolle. Lediglich am 3.10 hielten sich zwei Altvögel westlich von Ramsdorf (außerhalb des 1.500 m – Radius) auf. Deutlicher lässt sich der extreme Bestandsrückgang der Art im Münsterland nicht illustrieren.



Abb. 33: Kernbereich der Potentialfläche mit beweideten Grünlandflächen östlich Hof Enning. Hier hielten sich max. 4 adulte Kiebitze vom 20.3 (Balz) – mindestens 6.7 (flügge juv) auf. Ein Reproduktionsnachweis gelang bei mindestens einem Brutpaar. Foto: 2.5.22.



Abb. 34: Warnender Altvogel vom Kiebitz in beweideter Grünlandfläche (Revier Nr. 6). Das anwesende Paar betreute zwei wenige Tage alte Küken. Als Gastvogel fehlte die Art im UG völlig. Foto: 21.6.22..



Abb. 35: Am 21.6 duckten sich mindestens zwei, wenige Tage alte Küken vom Kiebitz in die Bodenvegetation. Foto: 21.6.22..

Klappergrasmücke (Sylvia curruca), V

Bevorzugt gehölzreiche Gärten, Aufforstungen und Heckenlandschaften. In NRW 6.000 – 14.000 Reviere (NWO 2016). Im UG mit vier Revieren vertreten und zwar in heckenreichen Siedlungsrandbereichen (Abb. 32).

Kleinspecht (Dendrocopos minor), RL 3

In NRW mit 3.000 – 4.700 Revieren fast flächendeckend verbreitet, aber in geringer Siedlungsdichte (GRÜNEBERG et al. 2013, MUNLV 2016). Besiedler weich- und totholzreicher Laub- und Laubmischwälder, der im und an Feldgehölzen bzw. Alteichenbeständen reichen UG mit mindestens fünf Revieren auftrat (Abb. 32). Trotz Einsatzes einer Klangattrappe dürfte der Bestand noch unterschätzt worden sein.

Kolkrabe (Corvus corax)

Bevorzugt in NRW die walddreichen Mittelgebirgslagen. Kolkraben wurden nur 2 x in jeweils zwei rufenden Exemplaren im Zentrum des UG verhört (19.4 und 2.5). Da keine Hinweise auf Balz oder besetzte Horste im UG gelangen, wird die Art als Gastvogel eingestuft (Abb. 32).

Mäusebussard (Buteo buteo)

In NRW 9.000 – 14.000 Paare und flächendeckende Verbreitung (GRÜNEBERG et al. 2013). Art der halboffenen Feldflur mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen und Feldgehölzen. Wie die Horstkartierung ergab, fanden sich im 1.500 m – Radius um die WEA-Potentialfläche insgesamt 5 besetzte Horste in Eichen, Buchen, Kiefern und Fichten des UG (Horste Nr. 1, 3, 6, 10 und 11). Weitere Reviere ohne Horstfund sind nicht auszuschließen, da die Art im UG zur Brutzeit noch recht häufig auftrat (Abb. 36). Nach der Brutsaison mit 4-7 Ex. auf jeder Begehung. Höhere Zahlen im UG mit 6 Ex. am 2.8 und 25.8 sowie maximal 7 Ex. am 3.10. (Tab. 3).

Mehlschwalbe (Delichon urbica), RL 3

Flächendeckende Verbreitung in NRW mit 36.000 – 68.000 Paaren (GRÜNEBERG et al. 2013). Die Mehlschwalbe ist auf menschliche Siedlungen beschränkt, Nester gab es offenbar nur sehr vereinzelt in den Ortslagen von Ramsdorf und Velen. Im UG sehr selten als Nahrungsgast und meist nur in sehr geringen Zahlen, maximal 10 Expl. am 2.8 im Zentrum des UG bei der Nahrungssuche.

Mittelspecht (Dendrocopos medius)

Art der eichenreichen Laubwälder mit positiver Bestandsentwicklung in NRW. Das Kernmünsterland ist ein Schwerpunkt der Verbreitung. Insgesamt trotz Einsatz von Klangattrappen nur ein Nachweis am 2.5 mit einem Rufer in Alteichenbeständen im Zentrum des UG (Abb. 36).

Rauchschwalbe (Hirundo rustica), RL 3

Flächendeckende Verbreitung in NRW mit 47.000 – 90.000 Paaren (GRÜNEBERG et al. 2013). Die Rauchschwalbe brütet an den zahlreichen Einzelgehöften innerhalb des UG mit geschätzt rund 60 Brutpaaren. Größere Brutkolonien z.B. an Höfen mit Pferdehaltung. Maximal wurden am 20.7 ca. 40 Ex. über Grünlandflächen im Osten des UG beobachtet.

Rebhuhn (Perdix perdix), RL 2

Diese Art der Feldflur liebt kleinräumige, gut strukturierte Kulturlandschaften und scheint sich allmählich im Bestand zu erholen. 2022 im UG je ein Rufer am 29.3 bzw. 24.5 in verschiedenen Bereich des UG, weshalb hier zwei Reviere unterstellt werden (Abb. 36).

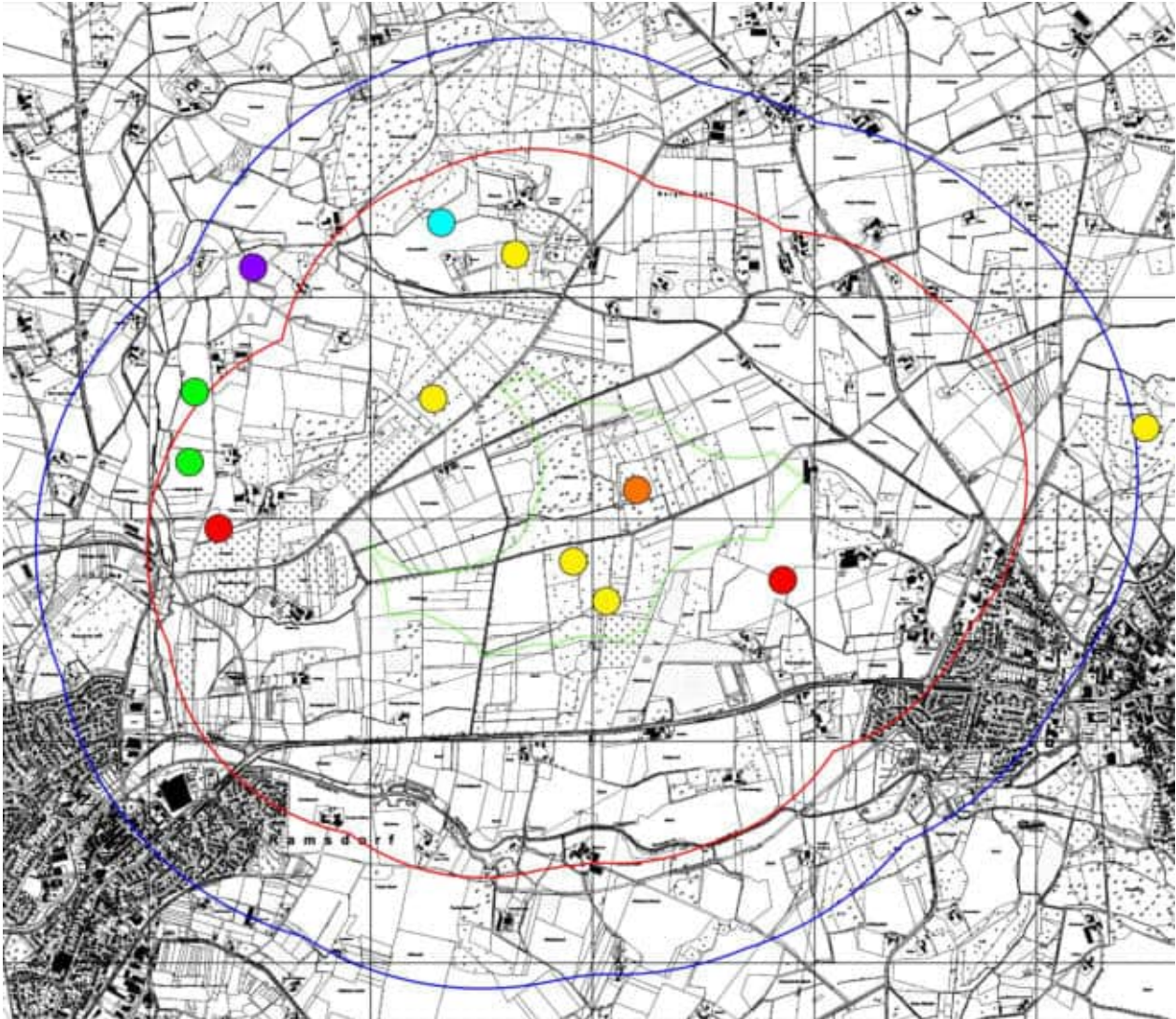


Abb. 36: Reviermittelpunkte von Mäusebussard (gelb), Mittelspecht (orange), Rebhuhn (rot), Schafstelze (hellgrün), Schleiereule (hellblau) und Schwarzkehlchen (lila).

Schafstelze (*Motacilla flava*)

Flächendeckende Verbreitung im Flachland von NRW mit 6.000 – 11.000 Revieren (GRÜNEBERG et al. 2013). Die Schafstelze, einst Charakterart des extensiv genutzten, frischen Grünlandes, besiedelt seit einigen Jahrzehnten in zunehmendem Maß Getreide-, Hackfrucht- und Feldfutterschläge. Das UG beherbergte nur im Westen des 1.000 m – Radius zwei Reviere. Hier 2 singende Männchen am 21.6 westlich der Baumschule (Abb. 36). Kleiner Zugtrupp mit 3 Vögeln (Überflieger) am 13.9 im Süden des UG.

Schleiereule (*Tyto alba*)

Flächendeckende Verbreitung im Tiefland von NRW mit 3.400 – 5.500 Revieren (GRÜNEBERG et al. 2013). Kulturfolger, der in halboffenen Landschaften in der Nähe menschlicher Siedlungen lebt (MUNLV 2015). Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker. 1 x kreischendes Exemplar im N am 21.6. Hier wird deshalb ein Revier unterstellt (s. Abb. 36). Die schwer nachweisende Art ist vermutlich viel häufiger.

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

In NRW vor allem in der Niederrheinischen Bucht, aber auch deutliche Zunahmen dieser wärme-liebenden Art in vielen Teilen von NRW (GRÜNEBERG et al. 2013). Besiedelt offene und trockene Flächen, auch zaunreiche Feuchtwiesen und Randbereiche von Mooren mit Gebüsch (Sing- und Sitzwarten). Im UG mindestens ein sicheres Revier im NW im Bereich Bleking: Hier am 24.5 und 21.6 Altvögel. Am 21.6 ein flügger Jungvogel in diesem Bereich (Abb. 36).

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Flächendeckende Verbreitung im Tief- und Bergland von NRW mit 1.900 – 2.700 Revieren (GRÜNEBERG et al. 2013). Brütet in Wäldern mit Altholz meist versteckt in dichteren Nadelholz- und Mischbeständen. Die Art nimmt bundesweit zu (MUNLV 2015). Im UG konnten während des gesamten Jahres innerhalb der Waldgebiete regelmäßig Schwarzspechte gesehen und verhört werden. Aufgrund der günstigen Habitatstrukturen (Altbuchen, Kiefern) und der Verteilung der Beobachtungsnachweise wird von mindestens zwei Revieren ausgegangen (Abb. 37).

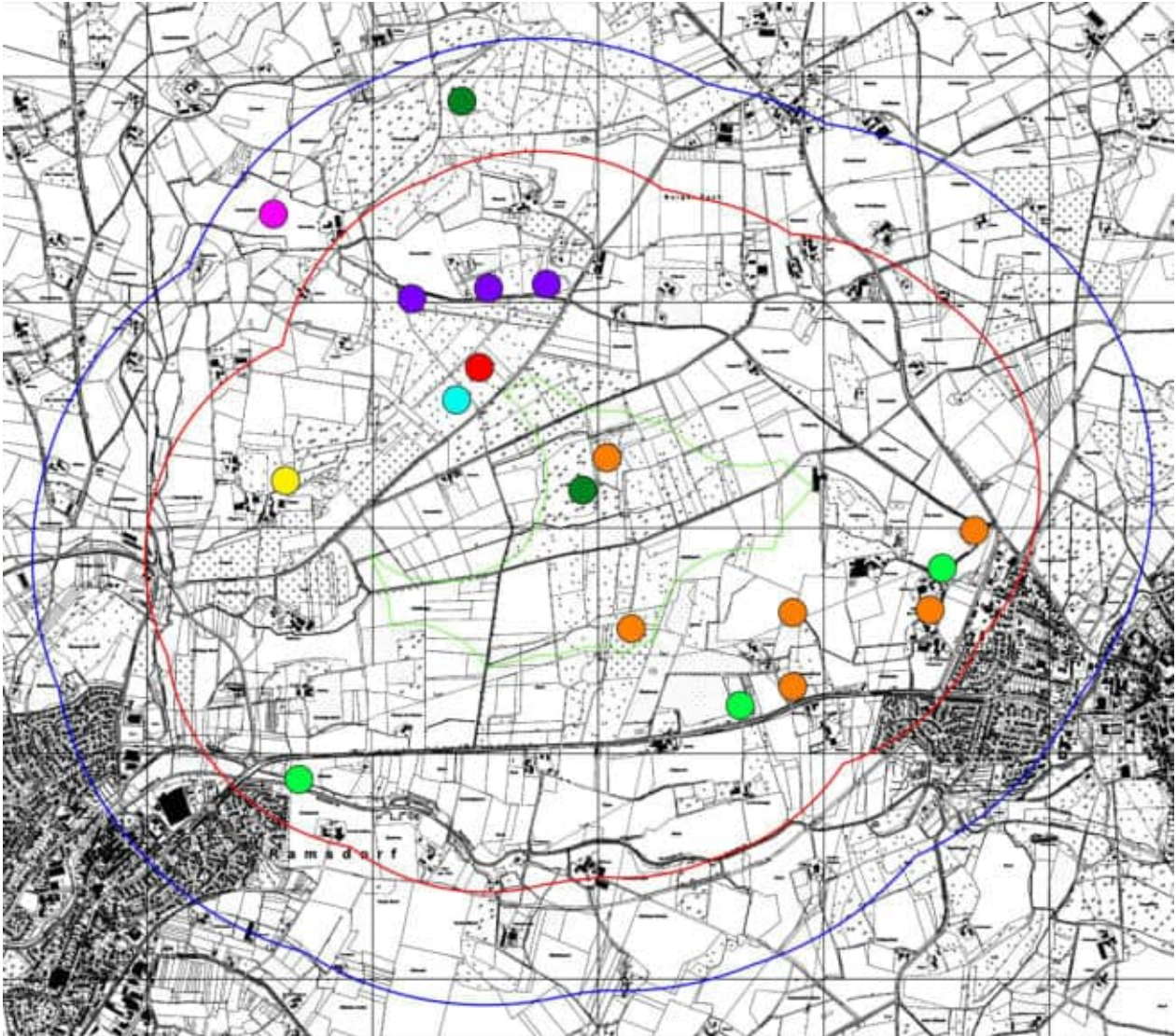


Abb. 37: Reviermittelpunkte von Schwarzspecht (dunkelgrün), Sperber (hellblau), Steinschmätzer (pink), Sumpfrohrsänger (lila), Teichhuhn (hellgrün), Trauerschnäpper (orange), Turmfalke (gelb) und Uhu (rot).

Silbermöwe (*Larus argentatus*), R

Brutvogel in den stromnahen Bereiche vom Unteren Niederrhein und der Weseraue mit rund 50 - 60 Paaren, stabile Bestandstendenz (GRÜNEBERG et al. 2013). Nur ein Nachweis der Art in dieser Untersuchung: Am 21.6 zwei Ex. zusammen mit zwei Heringsmöwen im NW des 1.500 m – Radius (Bereich Bleking).

Silberreiher (*Casmerodius albus*)

Die Art galt in NRW bis kürzlich noch als seltener Durchzügler (GRÜNEBERG et al. 2013). Die Art hat aber sehr stark zugenommen und ist vor allem im Winterhalbjahr in Feldfluren und Niederungen häufiger zu beobachten. Im UG nur am 3.10. und 23.10 mit je 1 Ex. im Norden des UG.

Sperber (*Accipiter nisus*)

Flächendeckende Verbreitung im Tief- und Bergland von NRW mit 3.700 – 4.500 Revieren (GRÜNEBERG et al. 2013). Brutet in Wäldern meist versteckt in dichteren Nadelholz- und Mischbeständen. Die Art wurde mehrfach im UG während und außerhalb der Brutzeit beobachtet, ohne dass ein besetzter Horst gefunden wurde. Am 2.5 Balzgickern aus einem Kiefern-Fichtenbestand. Es ist im UG von mindestens einem Revier auszugehen (Abb. 37).

Star (*Sturnus vulgaris*), RL 3

Flächendeckende Verbreitung im Tief- und Bergland von NRW mit 155.000 – 200.000 Revieren (GRÜNEBERG et al. 2013). In NRW aber stark zurückgehend, auch im UG mit ca. 50 Brutpaaren eher selten. Bevorzugt als Nistplatz Buchenalthölzer und Alteichen ab 120 Jahre sowie Gebäudeöffnungen. Zur Nahrungssuche werden große Bereiche durchstreift. Als Gastvogel maximal jeweils 120 – 130 Ex. am 9.2, 15.3 und 3.10.

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), RL 1

Kaum noch als Brutvogel in NRW vorhanden, nur noch ca. 1-20 Reviere in der Kölner Bucht bzw. in der Senne (GRÜNEBERG et al. 2013, NWO 2016). Die Art zieht aber regelmässig im Frühjahr und Herbst durch dieses Bundesland. Sie wurde im UG nur 1 x im Bereich Bleking im NW des UG auf dem Wegzug am 13.9 mit 1 Ex. festgestellt (Abb. 37).

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), V

Charaktervogel von Brennesselbeständen, Hochstaudenfluren und Weichholzauen mit 17.000 – 41.000 Revieren in NRW (GRÜNEBERG et al. 2013, NWO 2016). Stark Rückläufige Bestandentwicklung. Fehlt häufig in ausgeräumten Agrarlandschaften. Im UG drei Sänger nebeneinander am 21.6. (u.a. in einem Hanffeld) singend (Abb. 37).

Teichhuhn (Gallinula chloropus), V

Die Art ist vor allem im Tiefland von NRW mit 6.500 – 12.000 Revieren verbreitet (GRÜNEBERG et al. 2013). Sie profitiert von reich strukturierten Uferbereichen und kommt nur an Gewässern vor. Einige Nachweise von Altvögeln auf der Bocholter Aa und auf Teichen, insgesamt ist aufgrund der Verteilung der Beobachtungen von mindestens 3 Brutpaaren auszugehen (Abb. 37). Da die Art zur Brutzeit sehr heimlich ist, dürften Brutpaare übersehen worden sein.

Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca), V

Die Art wurde aus der Vorwarnliste entlassen, obwohl der Bestand in NRW rückläufig ist. Die Art ist in NRW mit 4.800 – 8.000 Revieren aber noch immer weiter verbreitet (GRÜNEBERG et al. 2013). Sie bevorzugt höhlenreiche Buchen-Eichenaltholzbestände, die im UG offenbar häufig vorkommen. Mit 6 Revieren (im Zentrum und Osten des UG) recht selten. Nachweise singender Altvögel zwischen 2.5 und 21.6 (Abb. 37).

Turmfalke (Falco tinnunculus), V

Die Art ist nahezu flächig in NRW verbreitet mit 5.000 – 7.000 Revieren (GRÜNEBERG et al. 2013). Brutet in Kulturland aller Art und nistet in Gebäuden und auf Bäumen. Gejagt wird auf freien Flächen mit niedriger Vegetation. Die Art war im UG eher selten und nur mit einem Revieren vertreten, das im NW des UG am Hof Böggering lag (Abb. 37). Möglicherweise fehlen im UG Grünlandflächen für die Nahrungssuche. Auch als Gastvogel maximal 2 Ex. am 9.2.

Uhu (Bubo bubo)

Der Uhu wurde zunächst durch gezielte Anlockversuche mit 2 Klangattrappen am 18.1. und 9.2. ausschließlich im Norden des 1.000 m – Radius in einem größeren Waldareal nachgewiesen (Bereich nördlich Dorenfeld). Am 19.4. gelang hier zudem eine Zufallsbeobachtung an gleicher Stelle (aufgescheuchtes Exemplar).

Ein Horst konnte zwar nicht gefunden werden, doch ist in dem z.T. unzugänglichen Waldflächen sehr gut eine Bodenbrut möglich. Möglicherweise handelt es sich auch um einen Nichtbrüter, da kein 2. Exemplar nachgewiesen wurde. Es lässt sich aber aufgrund der intensiven Rufreihen mit Gewissheit ein idealisierter Reviermittelpunkt im Bereich Dorenfeld vergeben (Abb. 37).

Im Zuge der schutzbedingten Ausbreitung der Art in Westfalen hat die Art inzwischen auch das Münsterland besiedelt und es wird immer deutlicher, daß der Uhu nicht nur in Steinbrüchen oder Sandgruben auftritt, sondern in seiner Brutplatzwahl äußerst plastisch ist. Deshalb tritt er immer häufiger auch als Boden- oder Baumbrüter in größeren Waldflächen auf (GRÜNEBERG et al. 2013, MARTENS & REISER 2010, SCHERZINGER 1987).

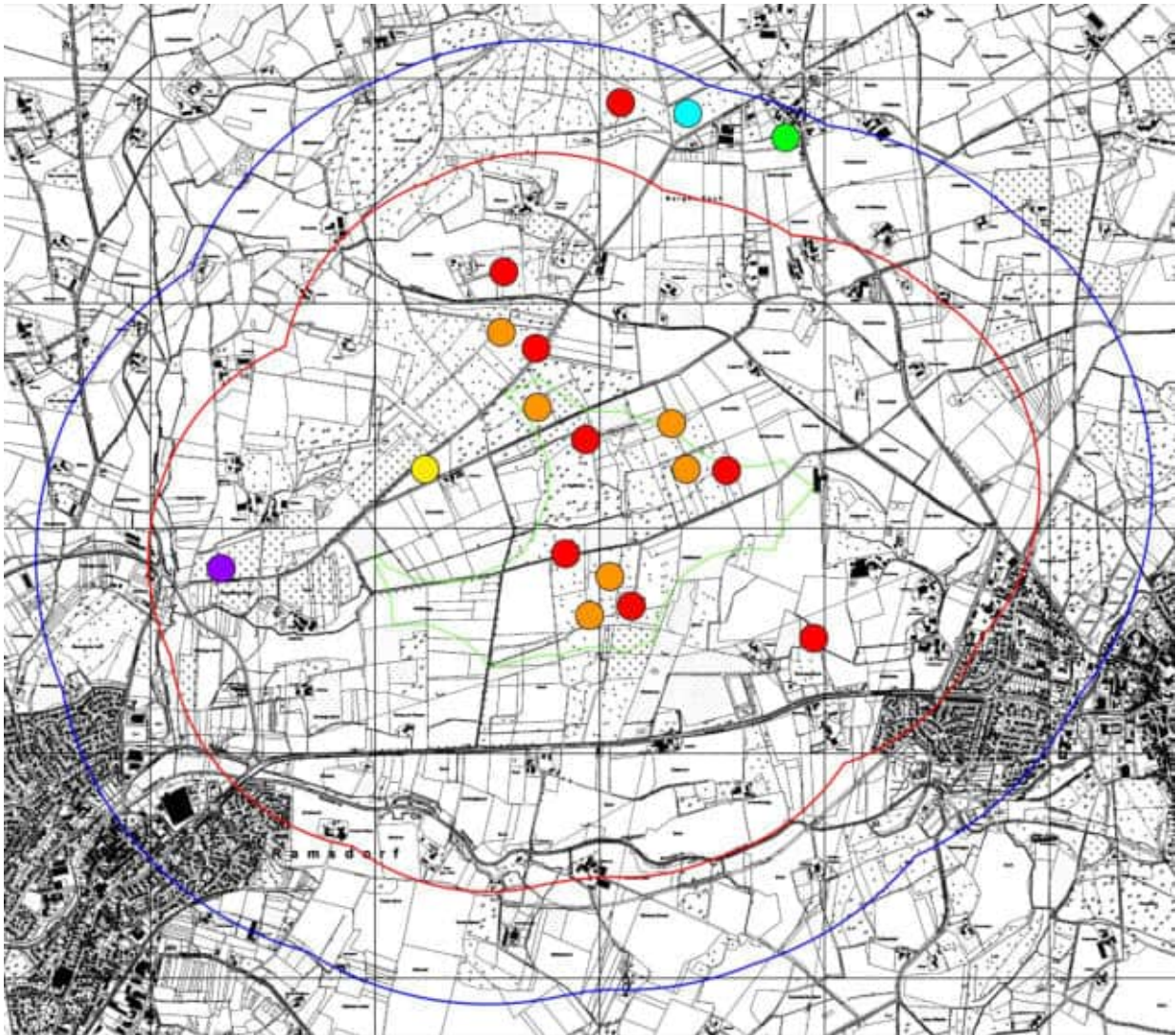


Abb. 38: Reviermittelpunkte und Kleinkolonie von Wacholderdrossel (lila), Waldkauz (hellgrün), Waldlaubsänger (orange), Waldohreule (hellblau), Waldschnepfe (rot) und Wespenbussard (gelb).

Wacholderdrossel (Turdus pilaris), V

Koloniebrütende Drossel der halboffenen Kulturlandschaft und der Park- und Grünlagen, die in den Mittelgebirgen nahezu flächig verbreitet ist, aber im Bestand zurückgeht. In NRW 12.000 – 23.000 Reviere (GRÜNEBERG et al. 2013). Im UG mindestens eine Kleinkolonie im Bereich der Baumschule nördlich von Ramsdorf (Abb. 38): Hier am 19.4 singende Männchen (Fluggesang). Maximal 75 Ex. am 15.3. auf Grünland im Zentrum des UG.



Abb. 39: In einem Baumschulbereich nördlich von Ramsdorf kam die Wacholderdrossel als Brutvogel. Foto: 2.8.22.

Waldkauz (*Strix aluco*)

Häufigste Eulenart in NRW mit flächiger Verbreitung und 7.000 – 12.500 Revieren (GRÜNEBERG et al. 2013). Lebt in reich strukturiertem Kulturland und liebt Laub- und Mischwälder mit höhlenreichen Bäumen. Jagt aber durchaus auch im Offenland, ohne den Kontakt zu Gehölzvegetation ganz zu verlieren. Ein Brutrevier ist meist zwischen 25 und 80 ha groß. Die Art ist in NRW mit 15.000 BP flächendeckend verbreitet. Im UG trotz Einsatz von Klangattrappen nur ein Rufnachweis am 9.2. Tatsächlich dürfte es in dem walddreichen UG wesentlich mehr Reviere geben (Abb. 38).

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*, RL 3)

Die Art ist in NRW lückig und vor allem oberhalb von 150 m ü. NN verbreitet mit 6.500 – 11.000 Revieren (GRÜNEBERG et al. 2013). Lebt in gut durchlichteten, stark strukturierten Wäldern und findet offenbar günstige Habitatbedingungen in den vorhandenen Waldflächen vor. Hier z.T. geklumpft mit insgesamt 6 Revieren in tief besteten Mischwaldbereichen mit größeren Buchenanteilen (Abb. 38).

Waldohreule (Asio otus), RL 3

In NRW mit flächiger Verbreitung und 2.500 – 5.500 Revieren (GRÜNEBERG et al. 2013). Mehr als bei anderen Eulenarten ist ihr Vorkommen von Feldmäusen abhängig. Im UG mit nur einem Revier (Bettelrufe Jungvögel am 24.5) sehr selten, im Münsterland sonst meist viel häufiger (Abb. 38). Vermutlich wurde der Bestand unterschätzt.

Waldschnepfe (Scolopax rusticola), RL 3

Art der reich gegliederten Niederungs- und Feuchtwälder, die mehrstufige, aufgelichtete Bestände bevorzugt. Mit 3.000 - 5.500 Revieren noch landesweit verbreitet, aber im Bestand zurückgehend (GRÜNEBERG et al. 2013, NWO 2016). Bestandserfassungen sind aufgrund der großen Aktionsräume balzender Männchen sehr schwierig und zuverlässig nur mit mehreren Beobachtern möglich. Im UG trotz dieser Unsicherheiten und bei zwei Nachterfassungen am 29.3 und 24.5 überall im UG sehr häufig und aufgrund der Verteilung der zahlreichen Nachweise bis zu 8 (!) geschätzte Reviere innerhalb des UG (Nr. 1-8, s. Blatt 3 und Abb. 38). Es handelt sich hier nicht um Doppelzählungen, denn am 24.5 mindestens fünf gleichzeitig balzende Männchen. Die Waldflächen des UG weisen somit eine besondere Bedeutung für diese Art auf.

Wespenbussard (Pernis apivorus), RL 2

In NRW lückenhafte Verbreitung mit 300 – 500 Paaren, Verbreitungsschwerpunkte sind Kern- und Ostmünsterland mit ihren Parklandschaften. Liebt Laub- und Mischwälder und brütet gern an Waldrändern. Die Art wurde nur 1 x im Westen des UG am 2.8.22 als Überflieger beobachtet (s. Blatt 3). Hinweise auf Revier- oder Brutverhalten bzw. flügge Jungvögel ergaben sich für die Art nicht und ein besetzter Horst konnte ebenfalls nicht festgestellt werden. Die Art wird deshalb aktuell als Nahrungsgast eingestuft. Auch wenn die eigenen Untersuchungen nicht auf in Revier hindeuten, so könnte die schwierig nachzuweisende Art in manchen Jahren dennoch als sporadischer Brutvogel innerhalb des UG auftreten.

3.3 Externe Daten aus *ornitho.de*

Das UG (1.500 m – Radius) wird offenbar regelmäßig von ortsansässigen Ornithologen aufgesucht, die entsprechende Beobachtungen von Vogelarten aus dem UG bzw. dessen Umfeld in das Meldeportal einstellen. Eine Auswertung des Zeitraums 20.5.2020 – 15.08.2022 ergibt – neben einer grundsätzlich relativ großen Übereinstimmung des Arteninventars mit den Daten des Verfassers - die Beobachtung einiger zusätzlicher, planungsrelevanter und WEA-empfindlicher Vogelarten, die während der Kartierungen des Verfassers im Zeitraum 18.1.22 – 23.10.22 nicht oder nur mit einem anderen Status nachgewiesen werden konnten. Es handelt sich dabei um 7 weitere, planungsrelevante Vogelarten (in Klammern das Beobachtungsdatum):

- Blässgans (max. 60 Ex. ziehend 21.9.21)
- Eisvogel (u.a. 5.3.21)
- Graureiher (39 Nester am 22.5.20 Fichtenbestand Velen)
- Kranich (max. 70 Ex. ziehend 27.2.22)
- Nachtigall (1 Sänger 1.5.22)
- Steinkauz (1 Ex. 11.3.22)
- Wanderfalke (1 Ex. 12.3.22)
-

Blässgans, Kranich und Wanderfalke sind dabei als WEA-empfindlichen Arten einzustufen. Sie traten entweder ziehend oder nur in Einzelexemplaren auf. Ihr Vorkommen unterliegt insoweit aus gutachtlicher Sicht von vorherein keinem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotential.

Schlägt man die Nachweise der zusätzlich festgestellten drei WEA-empfindlichen Vogelarten den eigenen Daten aus 2022 zu (Blässgans, Kranich, Wanderfalke) kommt man nach MKULNV (2017) auf insgesamt 7 WEA-empfindliche Vogelarten für das UG.

3.4 Bewertung und Konfliktpotential

Als Untersuchungsgebiet (UG) für planungsrelevante Brut- und Gastvögel fungierte ein 1.000 m – Radius um die WEA-Potentialfläche, für die Groß- und Greifvogelarten sowie die Horstkartierung darüber hinaus ein 1.500 m – Radius untersucht (s. Blatt 1-3). Zwischenzeitlich stehen aber die konkreten WEA-Standorte (Nr. 1-5) innerhalb der untersuchten WEA-Potentialfläche fest (Abb. 40). Geplant sind 5 WEA vom Typ Vestas V172-7.2 mit einer Gesamthöhe von 261 m (WEA Nr. 1, 2, 4 & 5) bzw. 250 m (WEA 3). Aus diesem Grund wird nachfolgend in der Bewertung des Vorhabens (Kap. 3.4 und Kap. 4) sowie bei der Beschreibung von Vermeidung und Kompensation (Kap. 5) auch auf die Auswirkungen der konkreten WEA-Standorte Nr. 1- 5 näher eingegangen.

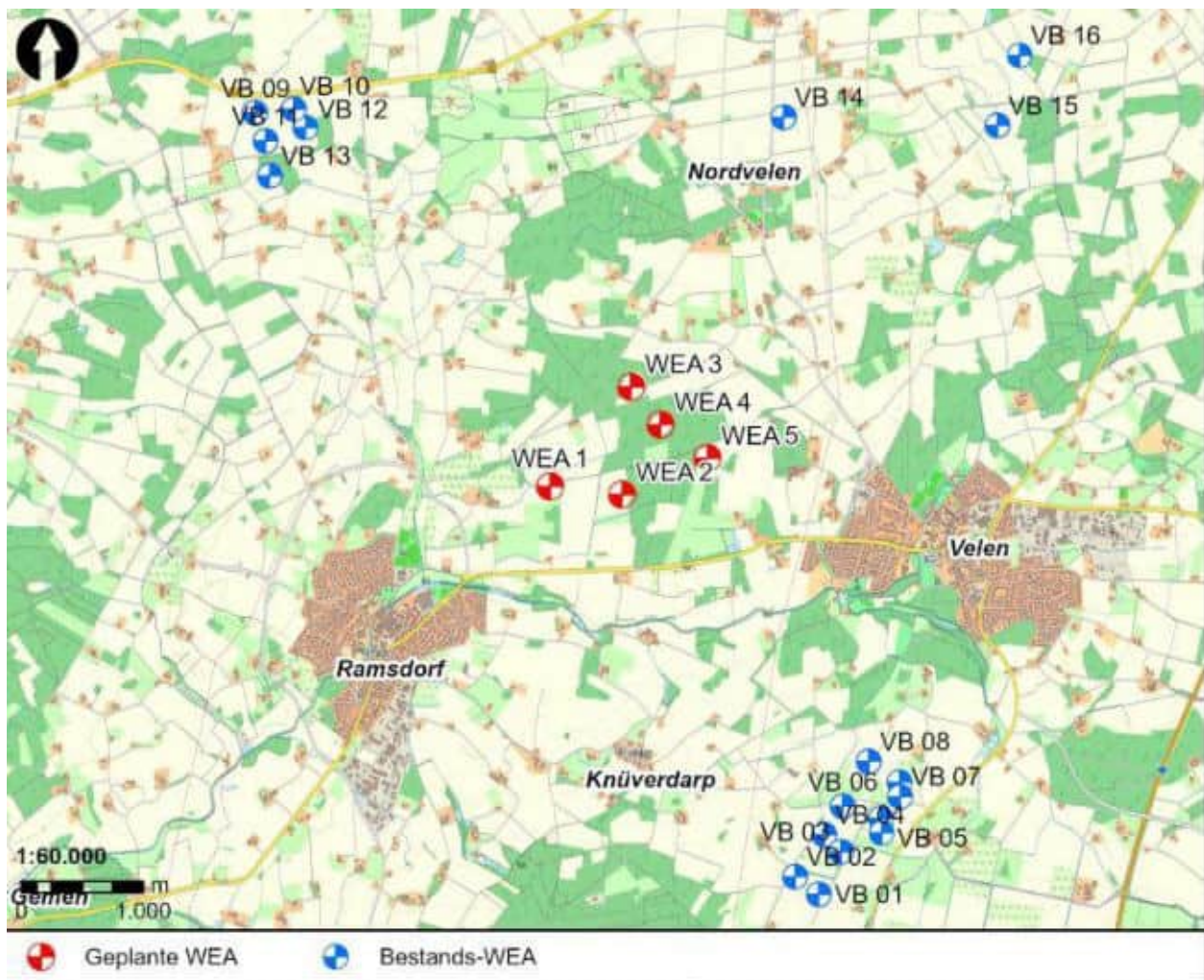


Abb. 40: Geplante WEA-Standorte Nr. 1-5 (rot) nach PLAN GIS (2023).

Die Brutvogelfauna des UG wird entsprechend der vielfältigen Landschaftsstruktur maßgeblich von Arten der Wälder, Feldgehölze und Hecken geprägt. Dabei ragen Baumpieper, Buntspecht, Fitis, Gartenbaumläufer, Goldammer, Dorn- und Gartengrasmücke, Trauerschnäpper, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Mäusebussard, Schwarzspecht, Waldlaubsänger und Waldschnepfe – z.T. auch aufgrund ihrer Häufigkeit - besonders heraus. Viele erreichen in den Waldflächen höhere Dichten. Arten der bäuerlichen Kulturlandschaft (z.B. Grünspecht, Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke, Schleiereule, Sperber, Turmfalke) sind dagegen oft nur in geringerer oder mittlerer Brutpaarzahl oder als Nahrungsgast anzutreffen.

Trotz der Bachläufe, Gräben und Kleingewässer fehlen gewässerabhängige Arten oder spielen zahlenmäßig innerhalb des UG keine große Rolle (Eisvogel, Flussregenpfeifer, Gänse, Möwen, Grau- und Silberreiher, Bläss- und Teichhuhn, Sumpfrohrsänger). Arten der offenen Feldflur (Braun- und Schwarzkehlchen, Kiebitz, Feldlerche, Schafstelze, Wachtel und Wiesenpieper) fehlen ebenfalls ganz oder sind auffallend selten. Vor allem das völlige Fehlen der Feldlerche als Brut- und Gastvogel ist sehr auffallend.

Demgegenüber treten Arten der Siedlungen stärker hervor (z.B. Bachstelze, Haus- und Feldsperling, Mehl- und Rauchschnalbe), wobei die Mehlschnalbe auffallend selten war. Viele naturraumtypische Vogelarten fehlen ganz oder sind sehr selten (Baumfalke, Feldschwirl, Grauschnäpper, Großer Brachvogel, Pirol, Turteltaube, Rebhuhn, Wespenbussard). Insgesamt weist das UG für Brutvögel der planungsrelevanten Arten einen durchschnittlichen Artenreichtum, aber eher unterdurchschnittliche Dichten auf. Es hat daher nur eine lokale Bedeutung für naturraumtypische, seltene und gefährdete Leit- oder Zielarten der münsterländischen Parklandschaft wie z.B. Gartenrotschwanz, Grün- und Kleinspecht, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger und Waldschnepfe.

Was die Gastvögel anbetrifft waren größere Rasttrupps – mit wenigen Ausnahmen - eher selten. Rastvorkommen planungsrelevanter Arten mit z.T. größeren Raumansprüchen wurden nahezu überhaupt nicht festgestellt (z.B. Bläss- und Saatgans, Kranich, Lachmöwe, Feldlerche und Kiebitz).

Hinweise auf sehr spezielle Nutzungen des UG (Schlafplatz- und/oder Transitflüge zwischen dem UG und anderen Arealen) ergaben sich nicht. Das UG hat somit allenfalls eine lokale Bedeutung für Gastvögel (s. BURDORF et al. 1997).

Nennenswerte Ansammlungen weiterer Gastvogelarten im 1.500 m – Radius beschränkten sich auf folgende Maximalzahlen: 65 Bachstelzen (3.10), 12 Bluthänflinge (20.7), 20 Bergfinken (15.3), 300 Buchfinken (23.10), 200 Dohlen (2.8), 5 Eichelhäher (2.3), 6 Feldsperlinge (2.3), 8 Goldammern (15.3), 14 Graugänse (29.3), 2 Graureiher (15.3), 30 Grünfinken (3.10), 31 Hohltauben (23.2), 2 Kanadagans (4.4), 6 Kormorane (2.8), 4 Lachmöwen (4.4 und 21.6), 7 Mäusebussarde (2.8), 5 Mauersegler (20.7), 10 Mehlschwalben (2.8), 5 Misteldrosseln (2.3), 35 Rabenkrähen (23.2), 40 Rauchschnäbel (20.7), 400 Ringeltauben (3.10), 2 Rostgänse (29.3), 120 Stare (9.2 und 15.3), 25 Stieglitze (2.8), 4 Stockenten (29.3), 2 Turmfalken (4.4), 75 Wacholderdrosseln (15.3).

Mindestens vier der festgestellten Arten (Großer Brachvogel, Kiebitz, Uhu und Wespenbussard) gelten nach MKULNV (2017) als „WEA-empfindlich“. Die früher ebenfalls als WEA-empfindlich geltende Waldschnepfe gilt neuerdings nicht mehr als WEA-empfindlich (MKULNV 2023, S. 5). Nimmt man die externen Nachweise aus ornitho.de hinzu (Blässgans, Kranich, Wanderfalke) kommt man nach MKULNV (2017) auf insgesamt 7 WEA-empfindliche Vogelarten (s. Kap. 3.3).

Bei den meisten dieser vier nachgewiesenen Arten besteht ein mögliches Kollisionsrisiko (vgl. Tab. 3). Nach DÜRR (2022 a) sind in der bundesweiten Datenbank zu an WEA verunglückten Greifvögeln folgende Todesfälle gelistet (Stand: 26.1.2022): Großer Brachvogel (4 Ex., davon 1 in NRW); Kiebitz (19 Ex., davon 0 in NRW); Uhu (20 Ex., davon 5 in NRW) und Wespenbussard (27 Ex., davon 4 in NRW).

Der Großer Brachvogel wurde nur 1 x im UG beobachtet und ist somit als seltener, sporadischer Nahrungsgast einzustufen. Aufgrund der relativen Seltenheit dieser Art im UG und des Fehlens von Brutnachweisen im 1.500 m – Radius ist also im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, daß das Tötungsrisiko für diese Art nicht als signifikant erhöht gelten kann (s. auch LAG-VSW 2020, MKULNV 2017).

Für den Kiebitz zeigen Untersuchungen ein eher geringes Meideverhalten der Brutvögel bis 100 m, das durch Einflüsse der Flächennutzung deutlich überlagert wird (ECODA & LOSKE 2012, STEINBORN & REICHENBACH 2011). Der Kiebitz war 2022 mit 6 Revieren als Brutvogel im 1.500 m – Radius vertreten, er besetzte dabei z.T. nur sehr kurzzeitig Reviere, in denen es später nicht zu Bruten kam. Vor allem die Brutplätze bzw. Reviermittelpunkte Nr. 5-6 mit einem Mindestabstand von ca. 210 m bzw. 240 m zur geplanten WEA Nr. 2 werden beeinträchtigt (LOSKE 2023 a). Da hier mehrere WEA (Nr. 1 – 5) geplant sind und sich deren Meidewirkungen summieren könnten, lassen sich aus gutachtlicher Sicht generelle Beeinträchtigungen der Kiebitzvorkommen durch die 5 geplanten WEA nicht ausschließen (LOSKE 2023 a).

Anders hingegen sieht es bei rastenden Kiebitzschwärmen aus, die deutlichere Abstände zu WEA einhalten, wodurch sich entsprechende Habitatverluste ergeben. Als Gastvogel besitzt der Kiebitz aber offenbar keine regelmäßigen Rastvorkommen innerhalb des UG. Es ist aber nicht ganz auszuschließen, daß die offene Feldflur im nördlichen, südlichen und östlichen Randbereich des UG in späteren Jahren von ziehenden Kiebitzen aufgesucht wird.

Der Uhu kommt mit einem Revier im nördlichen Randbereich der Potentialfläche vor. Das Revier liegt somit innerhalb eines 1.000 m – Radius nach MKULNV (2017). Die Art gilt im Flachland aber nicht mehr als WEA-empfindlich, weshalb kein Risikomanagement mehr erforderlich wird (MIOSSGA et al. 2015, 2019, MKULNV 2020).

Die Waldschnepfe weist zwar eine hohe Dichte in den Waldflächen auf. Sie ist nach DÜRR (2022 a) aber nicht in erhöhtem Umfang von Kollisionen mit WEA betroffen, sondern gilt lediglich aufgrund eines Meideverhaltens von etwa 300 m zu WEA in Brutplatznähe als störungsempfindlich. Sie wird daher neuerdings mangels zwingender fachwissenschaftlicher Belege aus dem Katalog der WEA-empfindlichen Arten herausgenommen (MKULNV 2023, S. 5).

Neben den o.a. WEA-empfindlichen Greifvogelarten nach MKULNV (2017) kamen noch Mäusebussard und Turmfalke im UG vor. Bei diesen beiden Arten dürfte es sich meist um Vögel der lokalen Brutpopulationen handeln.

Neben der Beeinträchtigung des WEA-empfindlichen Kiebitz ist auch das Konfliktpotential bzw. die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten im Rahmen der Erschließung und der Bauzeiten der Anlagenstandorte zu prüfen (z.B. Mäusebussard). Besonders die Lage am Wald bei der Zuwegung zur geplanten WEA Nr. 4 dürfte zu Beeinträchtigungen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten führen (vgl. Kap. 4-5). So konnten im Umfeld von Zuwegung, Kranstellfläche und WEA Nr. 4 planungsrelevante Arten wie Schwarz-, Mittel- und Kleinspecht, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper und Waldlaubsänger festgestellt werden, die z.T. für Altholz und ein "Waldinnenklima" stehen. Nicht zuletzt steht die WEA Nr. 4 auch mehr oder weniger im Zentrum von 1-2 Waldschnepfenrevieren (vgl. Abb. 38). Aus diesem Grund wird in Kap. 5 eine festzusetzende Bauzeitenregelung (keine Baufeldräumungen oder Baumaßnahmen zwischen 1. März und 31. Juli) und eine ökologische Bauleitung (ÖBB) näher beschrieben.

4. Artenschutzprüfung (ASP)

Wie bereits in Kap. 2.4 ausgeführt, ergeben sich die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange aus den in § 44 Bundesnaturschutzgesetzes formulierten Zugriffsverboten. Bis vor kurzem galten bei der Bewertung eines Tötungsrisikos und für das Störungsverbot von Großem Brachvogel, Kiebitz, Uhu und Wespenbussard u.a. noch LAG-VSW (2015, 2020) und MKULNV (2017). Danach sollten Brutplätze vom Kiebitz und Großem Brachvogel in einem Radius von 100 m (Kiebitz) und 500 m (Großer Brachvogel) von WEA freigehalten werden. Die Mindestabstände für Uhu und Wespenbussard würden danach bei 1.000 m liegen. Diese Mindestabstände nach MKULNV (2017) werden mit Ausnahme des Kiebitzes (Brutvogel) eingehalten.

Die Bewertung nach MKULNV (2017) ist nunmehr aber an das neue Recht des § 45 BNatSchG anzupassen. So ist am 28.7.2022 das vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet worden und somit gemäß Art. 3 des Gesetzes am 29. Juli 2022 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten der BNatSchG-Änderungen sind die Länderleitfäden entsprechend partiell anzupassen (DBT 2022).

Laut Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG gelten Kiebitz und Brachvogel nicht (mehr) als kollisionsgefährdet, doch gilt hier das Störungsverbot für diese Arten – insbesondere für den Kiebitz.

Der Wespenbussard wurde nur 1 x als Überflieger registriert und unterliegt insofern von vornherein keinem besonderen Kollisionsrisiko.

Für den Uhu wird laut Gesetz in Anlage 1 ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen, wenn die Entfernung zwischen Brutplatz und WEA weniger als 500 m beträgt (Nahbereich). Eine Vermutung („Anhaltspunkte“) für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos wird angenommen, wenn die Entfernung zwischen 500 und 1.000 m beträgt (Zentraler Prüfbereich). Diese Vermutung wird entkräftet, wenn fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko mindern. Der Uhu gilt nach DBT (2022) zudem nur dann als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m beträgt. Dies bedeutet im Fall der vorliegend geplanten WEA Nr. 1-5, dass der Uhu aufgrund einer Höhe der Rotorunterkanten von 82-93 m nicht mehr betrachtungsrelevant ist (PLAN GIS 2023).

Es ist also festzuhalten, dass in dieser Untersuchung keine Brut vom Uhu im Nahbereich oder zentralen Prüfbereich nachgewiesen wurde. Der Mittelpunkt des idealisierten Uhurevieres liegt aber im Nahbereich. In § 45 b wird jedoch nur noch auf den Brutplatz abgestellt, nicht auf Reviere. Da Uhus im Flachland nicht mehr als WEA-empfindlich gelten, wird hier deshalb ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote ausgeschlossen (MIOGA et al. 2019, MKULNV 2020).

Um die Eingriffsintensität durch das Vorhaben für die WEA-empfindlichen Vogelarten nochmal übersichtlich zu skalieren, wird nachfolgend vom Verfasser in Anlehnung an Tab. 4 eine artspezifische Bewertung durchgeführt, die auf einer fünfstufigen Bewertungsskala basiert.

Tab. 4: Skalierung der Eingriffsschwere für WEA-empfindliche Vogelarten nach MKULNV (2017, 2023).					
Bewertung der Eingriffsschwere gegenüber geplanten Vorhaben					
Wirkung / Eingriffsschwere	Keine I	Gering II	Mittel III	Hoch IV	Sehr hoch V
Erhöhung des Tötungsrisikos, der Störeinflüsse, des Einflusses auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie höherer Einfluss auf Nachwuchsrate, Winterquartiere, Flugrouten und Bestandsgrößen	Risiken völlig auszuschliessen, keinerlei Einfluss auf Individuen und die lokale Population	Risiken nicht zu erwarten, allenfalls sehr geringfügige Einflüsse auf Individuen und die lokale Population	Erhöhte Risiken nicht zu erwarten geringfügiger Einfluss auf Individuen (veränderte Raumnutzung und Flugrouten)	Erhöhte Risiken möglich oder wahrscheinlich, erkennbarer Einfluss auf Individuen und die lokale Population Möglicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Signifikant erhöhtes Tötungs- und Störungsrisiko, Erkennbare Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, erhebliche Beeinträchtigung von Individuen und lokaler Population

Tab. 5 zeigt die artspezifische Bewertung der Eingriffsintensität für die im UG vorkommenden und gegenüber WEA als empfindlich geltenden Vogelarten nach MKULNV (2017, 2023) und unter Berücksichtigung von DBT (2022).

Tab. 5: Beurteilung der Verletzung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG für die gegenüber WEA empfindlichen Arten			
Vogelart	Beeinträchtigung	Eingriffsschwere,	§ § Zugriffsverbot
Gr. Brachvogel	Scheuchwirkung	gering	§ 44, 3: Nicht signifikant erhöht
Kiebitz	Scheuchwirkung	Für Brutvögel gering	§ 44, 3: Nicht signifikant erhöht
Kiebitz	Scheuchwirkung	Für Rastvögel mittel	Prognoseunsicherheiten
Uhu	Tötungsrisiko	gering	§ 44, 1: Nicht signifikant erhöht
Wespenbussard	Tötungsrisiko	Gering	§ 44, 1: Nicht signifikant erhöht

5. Vermeidung und Kompensation

Zur Konfliktminimierung können im Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen oder Auflagen konkretisiert und festgesetzt werden. Die Behörde kann die Sicherstellung dieser Maßnahmen vom Antragsteller verlangen, sein es durch vertragliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern oder durch dingliche Sicherungen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht hat das MKULNV (2012) den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ erarbeitet.

Weitreichende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Betrieb der WEA (z.B. Brutzeitabschaltungen wegen Wespenbussard oder Uhu, Installation von Anti-Kollisionssystemen) sind aus gutachtlicher Sicht weder für planungsrelevante noch für WEA-empfindliche Arten erforderlich.

Gleichwohl ist aus allgemein artenschutzrechtlicher Sicht die Bauzeitenregelung und die Schaffung unattraktiver Mastfußbereiche festzusetzen (vgl. PLANGIS 2023). Für die Brutvogelarten des UG (insbesondere Kiebitz) ist zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eine Baufeldräumung während der Brutzeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres nicht statthaft. Die Baufeldräumung kann deshalb nur im Zeitraum vom 31. Juli bis zum 1. März des Folgejahres außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen.

Sofern aus betriebsplanerischen Gründen ein Aufbau der WEA nur innerhalb der Brutzeit unvermeidbar ist, wird eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) erforderlich. In diesem Fall sind die Baumaßnahmen noch vor der Brutzeit zu beginnen, um eine Tötung von Jungvögeln durch Baumaßnahmen zu verhindern. Die Baumaßnahmen sind dann ohne Unterbrechung durchzuführen, um eine Ansiedlung von Vögeln (z. B. Baumpieper, Heidelerche, Spechte, Trauerschnäpper) auf den Eingriffsflächen zu verhindern und damit eine dauerhafte Vergrämung der Tiere von den Flächen zu ermöglichen. Gehölze sind im Vorfeld auf Besatz zu überprüfen und bei Nichtbesatz ggfls. von der ÖBB freizugeben. Der mögliche Fund von Individuen, Gelegen oder Niststandorten ist der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, und es sind Sicherungsmaßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Durch den Bau der geplanten WEA Nr. 4 findet ein Eingriff im Wald statt. Hier ist vor Baubeginn eine Überprüfung der zu entfernenden Gehölze erforderlich. Dies ist durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu gewährleisten, d.h. vor Baufeldfreimachung und Rodung der Gehölze sind Baufeld und Gehölze durch fachkundige Ornithologen auf Brutvorkommen von Vögeln (z.B. Höhlenbrüter, Waldschnepfe) zu untersuchen. Sind besetzte Nester vorhanden, sind diese samt einem ausreichenden Schutzabstand von der Baufeldfreimachung auszunehmen, bis die Brut abgeschlossen ist. Für den WEA-empfindlichen und vor allem gegenüber Störungen empfindlichen Kiebitz, für den Prognoseunsicherheiten bestehen, wurde ein separat erstelltes Vermeidungs- und Ausgleichskonzept mit festgelegtem Bauzeitenablauf erarbeitet (LOSKE 2023 a).

Zum Schutz der (hier nicht untersuchten) Fledermäuse sind die Windenergieanlagen in der Zeit vom 01.04. – 31.10. in niederschlagsfreien Nächten von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Temperaturen von über 10° C (Messungen in Gondelhöhe) und Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von bis zu 6 m/s in Gondelhöhe abzuschalten (Genehmigungs-Abschaltscenario). Gemäß Artenschutzleitfaden NRW (MKULNV 2017) erfolgen Abschaltungen erst ab 10° C. Diese sogenannte „Standardabschaltung“ nach Leitfaden für die geplanten WEA kann später durch ein standortspezifisches Abschaltscenario ersetzt werden. Dazu kann nach Inbetriebnahme der WEA für 2 Jahre die Fledermausaktivität in Nabenhöhe durch ein Gondel- bzw. Höhenmonitoring kontinuierlich erfasst werden.

Im Bereich der geplanten WEA Nr. 4 sind ev. auch waldbewohnende Fledermäuse betroffen, d.h. vor der Fällung sind die betroffenen Bäume in einem Umkreis von 100 m um die WEA Nr. 4 durch einen Fledermauskundler auf Baumhöhlen und eventuellen Besatz zu kontrollieren (ev. per Endoskopie). Höhlenbäume sind zu markieren. Sind Auswirkungen auf Quartiere nicht auszuschließen, kann eine Umsiedlung notwendig werden. Die Höhlen sind nach der Kontrolle zu verschließen.

6. Zusammenfassung

Die Dorenfeld Wind GbR, Bleking 8, 46342 Velen plant im Bereich Dorenfeld zwischen Velen und Ramsdorf (kurz: WEA-Potentialfläche) die Errichtung von bis zu 5 Windkraftanlagen (WEA). Im Zusammenhang mit diesen Planungen ist für das Vorhaben gemäß § 44 BNatSchG und MKUL (2018) bzw. MKULNV (2017) ein vertiefender Artenschutzfachbeitrag (AFB) der Stufe II vorzulegen. Die Antragsteller haben deshalb dem Ing. Büro Dr. K.-H. Loske, Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten-Verlar am 26.11.2021 beauftragt, einen Artenschutzfachbeitrag (AFB) der Stufe II nach § 44 BNatSchG zu erstellen.

Der Umfang der faunistischen Erfassungen bzw. der ASP erfolgt dabei in Anlehnung an MKULNV (2017), die sich auf eine Erfassung und Bewertung der Brut- und Gastvögel in einem 1.000 m – Radius mit 965 ha (alle planungsrelevanten Vogelarten) bzw. einen 1.500 m – Radius mit 1.608 ha (insbesondere Groß- und Greifvögel) um die WEA-Potentialfläche mit 140 ha bezieht. Dabei ist primär auf die planungsrelevanten und windkraftempfindlichen Arten nach MKULNV (2017) im Untersuchungsgebiet (UG) abzustellen und ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Nach einer Beschreibung von Naturraum, Untersuchungsgebiet (UG), Vorhaben, Wirkfaktoren, planerischen Vorgaben, Vorbelastung und den rechtlichen Grundlagen einer Artenschutzprüfung (ASP) erfolgt in Kap. 3 und 4 die Darstellung und Bewertung der Erfassungsergebnisse von Brut- und Gastvögeln. Naturräumlich zählt das Untersuchungsgebiet (UG) für den AFB zum Westmünsterland (544), das hier bei ca. 40 – 60 m ü. NN liegt. Auf den pleistozänen, nährstoffarmen Sanden sind Eichen-Birkenwälder (*Quercus – Betuletum*) potentiell natürlich. Es handelt sich um eine entwässerte Niederungslandschaft und einen sehr strukturreichen Landschaftsausschnitt der münsterländischen Parklandschaft mit annähernd gleichmäßigem Höhenrelief, der durch großflächige landwirtschaftliche Nutzung geprägt wird. Wälder, Feldgehölze, Baumreihen, Wallhecken und Gewässerkomplexe gliedern und beleben das Landschaftsbild in erheblichem Umfang.

Im UG bzw. seiner unmittelbaren Umgebung kamen 41 planungsrelevante Vogelarten (Brutvögel, Nahrungsgäste) vor, die nach MUNLV (2015) bzw. NWO (2016) artenschutzrechtlich besonders zu betrachten und bewerten sind (Tab. 3). Vier der festgestellten Arten (Großer Brachvogel, Kiebitz, Uhu und Wespenbussard) gelten dabei nach MKULNV (2017, 2023) als „WEA-empfindlich“.

Zählt man die externen Nachweise zusätzlich festgestellter Vogelarten aus ornitho.de hinzu, kommt man nach MKULNV (2017) auf insgesamt 8 WEA-empfindliche Vogelarten.

Insgesamt weist das UG für Brutvögel der planungsrelevanten Arten einen durchschnittlichen Artenreichtum, aber eher unterdurchschnittliche Dichten auf. Es hat daher nur eine lokale Bedeutung für naturraumtypische, seltene und gefährdete Leit- oder Zielarten der münsterländischen Parklandschaft wie z.B. Gartenrotschwanz, Grün- und Kleinspecht, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger und Waldschnepfe.

Was die Gastvögel anbetrifft, so waren größere Rasttrupps eher selten. Rastvorkommen planungsrelevanter Arten mit z.T. größeren Raumansprüchen wurden nahezu überhaupt nicht festgestellt (z.B. Bläss- und Saatgans, Kranich, Lachmöwe, Feldlerche und Kiebitz). Das UG hat somit allenfalls eine lokale Bedeutung für Gastvögel.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung in Kap. 4 erfolgt unter Beachtung von MKULNV (2017) und dem neuen § 45 b Bundesnaturschutzgesetz eine Skalierung der Eingriffsschwere durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA. Darauf aufbauend erfolgt eine artspezifische Bewertung der Frage, ob und inwieweit eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG erfolgt. Dies lässt sich nach Ansicht des Gutachters bei drei Vogelarten (Brachvogel, Uhu und Wespenbussard) a priori ausschließen, lediglich beim Kiebitz verbleiben Prognoseunsicherheiten.

In Kap. 5 wird dargestellt, dass weitreichende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Betrieb der WEA (z.B. Brutzeitabschaltungen wegen Wespenbussard oder Uhu, Installation von Anti-Kollisionssystemen) aus gutachtlicher Sicht nicht erforderlich sind. Es wird aber betont, dass eine Bauzeitenregelung und die Schaffung unattraktiver Mastfußbereiche festzusetzen sind (vgl. PLANGIS 2023). Für die Brutvogelarten des UG (insbesondere Kiebitz) ist zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eine Baufeldräumung während der Brutzeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres nicht statthaft. Die Baufeldräumung kann deshalb nur im Zeitraum vom 31. Juli bis zum 1. März des Folgejahres außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen.

Sofern aus betriebsplanerischen Gründen ein Aufbau der WEA nur innerhalb der Brutzeit unvermeidbar ist, wird eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) erforderlich. In diesem Fall sind die Baumaßnahmen noch vor der Brutzeit zu beginnen. Die Baumaßnahmen sind dann ohne Unterbrechung durchzuführen, um eine Ansiedlung von Vögeln auf den Eingriffsflächen zu verhindern und damit eine dauerhafte Vergrämung der Tiere von den Flächen zu ermöglichen.

Da durch den Bau der geplanten WEA Nr. 4 ein Eingriff im Wald stattfindet, ist hier vor Baubeginn eine Überprüfung der zu entfernenden Gehölze erforderlich. Dort sind vor Baufeldfreimachung und Rodung die Gehölze durch fachkundige Ornithologen auf Brutvorkommen von Vögeln (z.B. Höhlenbrüter, Waldschnepfe) zu untersuchen. Sind besetzte Vogelniststätten vorhanden, sind diese samt einem ausreichenden Schutzabstand von der Baufeldfreimachung auszunehmen, bis die Brut abgeschlossen ist. Für die Fledermäuse wird eine Höhlenbaumkartierung erforderlich. Darüber hinaus wird für diese Tiergruppe ein Gondelmonitoring empfohlen.

Für den WEA-empfindlichen und vor allem gegenüber Störungen empfindlichen Kiebitz, für den Prognoseunsicherheiten bestehen, wurde ein separat erstelltes Vermeidungs- und Ausgleichskonzept mit festgelegtem Bauzeitenablauf erarbeitet (LOSKE 2023 a).

7. Literatur

BERTHOLD, P., E. BEZZEL & G. THIELCKE (1980): Praktische Vogelkunde.- Greven.

BFN (2022): Auswirkungen von WEA auf die akustische Aktivität ausgewählter Waldvogelarten.- Untersuchungen zu Verdrängungseffekten mittels automatisierter akustischer Erfassung.- Von Marc Reichenbach, Hendrik Reers, Felix Günther, Kerstin Menke, Johanna Grimm und Ralph Martin.- Bundesamt für Naturschutz Bonn, BFN-Schrift 643, 103 S.

BURDORF, K., H. HECKENROTH & P. SÜDBECK (1997): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen.- Inform.d. Naturschutz Nieders. 17: 225-231.

DBT (2022): Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.- Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode, Drucksache 20/2658 vom 6.7.2022.

DO-G-PROJEKTGRUPPE (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen.- Minden, 36 S.

DÜRR, T (2022 a): Zentrale Fundortkartei Deutschlands zu Vogelverlusten an Windkraftanlagen.- LUA Brandenburg, Stand 26.1.22.

DÜRR, T (2022 b): Zentrale Fundortkartei Deutschlands zu Fledermausverlusten an Windkraftanlagen.- LUA Brandenburg, Stand 26.1.22.

ECODA & LOSKE, K.-H. (2012): Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von WEA auf verschiedene Vogelarten.- Teilaspekt: Standardisierte Beobachtungen zur Raumnutzung und zur Kollisionsgefahr von Greifvögeln.- Studie im Auftrag des Vereins EE, Anträge und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, Dortmund & Verlag, 90 S., Anhänge.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDTFELD, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, F. VÖLKER & K.WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GELPKE, C. (2015): Beobachtungen im Winter: Welcher Horst ist das?.- Falke 62: 18-23.

GRÜNEBERG, C., S:R: SUDMAN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens.- NWO & LANUV (Hrsg.), LWL – Museum für Naturkunde Münster, 480 S.

LÖBF (1998): Landschaftsmonitoring NRW (LaMoni). Arbeitsanleitung zur Brutvogelkartierung.- Manuskript. 8 S.

KIEL, E.F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen.- LÖBF-Mitt. 30 (1): 12-17.

KIEL, F. (2016): Aktuelle Vorschriften zur Artenschutzprüfung in NRW.- Natur in NRW 2/2018, S. 22-26.

LAG VSW (2020): Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen- Genehmigungsverfahren – Brutvögel.- Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Beschluss 2/19, Lektorierte Fassung, 24.4.2020, 28 S..

LANUV (2012): Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen. Ergebnisse des Workshops von Oktober/November 2011. – Entwurf im Stadium der Verbändebeteiligung.- <http://www.umwelt.nrw.de/extern/beteiligung/index.php> .

LANUV (2016): Brutvogelkartierung.- Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV.- Recklinghausen, Stand März 2016, 79 S.

LÖBF (1998): Landschaftsmonitoring NRW (LaMoni). Arbeitsanleitung zur Brutvogelkartierung.- Manuskript. 8 S.

LOSKE, K.-H. (1999): Bestandsrückgang des Baumpiepers in Mittelwestfalen - Opfer der Ausbreitung der Brennessel (*Urtica dioica*) in Waldökosystemen? - LÖBF-Mitt. 24, Heft 1/99: 23-31.

LOSKE, K.-H. (2007): Auswirkungen von WEA auf Gastvögel im Windfeld Sintfeld.- UVP-Report 20, Heft 4: 130-142.

LOSKE, C.-H. (2017): Nesting site demands investigated in a declining population of Tree Pipits (*Anthus t. trivialis*) in Central Westphalia.- Masterwork, Faculty of Biology, Dept. Conservation, Philipps-University of Marburg; Karl-von-Frisch-Str. 8, 35032 Marburg, Germany.

LOSKE, K.-H. (2023 a): Vermeidungs- und Ausgleichskonzept nach § 44 BNatSchG für den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung und Inbetriebnahme von 5 Windkraftanlagen (WEA Nr. 1-5) vom Typ V-172 mit 164-175 m Nabenhöhe in Velen-Dorenfeld, Kreis Borken.- Salzkotten-Verlag, Februar 2023, 30 S.

LOSKE, K.-H. (2023 b): Planung der Zuwegung der WEA Nr. 4 im Windpark Velen-Dorenfeld (Kreis Borken). - Ortstermin zur Minimierung der umwelt- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Zuwegung zur WEA Nr. 4.- Salzkotten-Verlag, 6.3.2023, 6 S.

MARTENS, H. D. & K.-H. REISER (2010): Der Uhu in Schleswig – Holstein.- Eine Erfolgsgeschichte des Artenschutzes.- Falke 57: 70 – 75.

MIOSGA, O., S. GERDES, D. KRÄMER & R. VOHWINKEL (2015): Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland.- Dreidimensionale Raumnutzungskartierung des Uhus im Münsterland.- Natur in NRW Heft 3/15: 35-39.

MIOSGA, O., S. BÄUMER, S. GERDES, D. KRÄMER, F.B. LUDESCHER & R. VOHWINKEL (2019): Telemetriestudien am Uhu.- Raumnutzungskartierung, Kollisionsgefährdung mit WEA.- Natur in NRW 1/2019: 36 – 40.

MKUL (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018. - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz (Az. VIII2 - Winderlass) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01).

MKULNV NRW (2012): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

MKULNV NRW (2017): Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW".- 1. Änderung, 67 S., Erlass vom 10.11.2017.

MKULNV NRW & FÖÄ (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW.- Bestandserfassung und Monitoring.- Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MKULNV NRW (2023): Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW".- Modul A.- Entwurf, 2. Änderung, 89 S.

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17.

MUNLV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein – Westfalen.- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- Broschüre, 265 S.

MUNLV (2020): Schreiben an den Kreis Coesfeld zum Tötungsrisiko des Uhus an modernen WEA.- Düsseldorf, 3 S., 17.1.2020.

NWO (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein – Westfalens 6. Fassung, Stand: Juni 2016.- Charadius 52: 1-66.

PLANGIS (2023): Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Velen-Dorenfeld (Gemeinde Velen, Landkreis Borken, Nordrhein-Westfalen).- Hannover, Entwurf August 2023, 63 S.

REHLING, F., J. ELLERBROK, A. DELIUS, N. FARWIG & F. PETER (2023): WEA in Wirtschaftswäldern verdrängen häufige Vogelarten.- Natur & Landschaft 98: 365-371.

RYSLAVI, T. et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.- 6. Fassung, 30.9.2020.- Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SCHERZINGER, W. (1987): Der Uhu (*Bubo bubo*) im Inneren Bayerischen Wald.- Anz. Orn. Ges. Bayern 26: 21-51.

SPRÖTGE, M., E. SELLMANN & M. REICHENBACH (2018): Windkraft – Vögel – Artenschutz.- Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis.- Books on Demand, Norderstedt. 229 S.

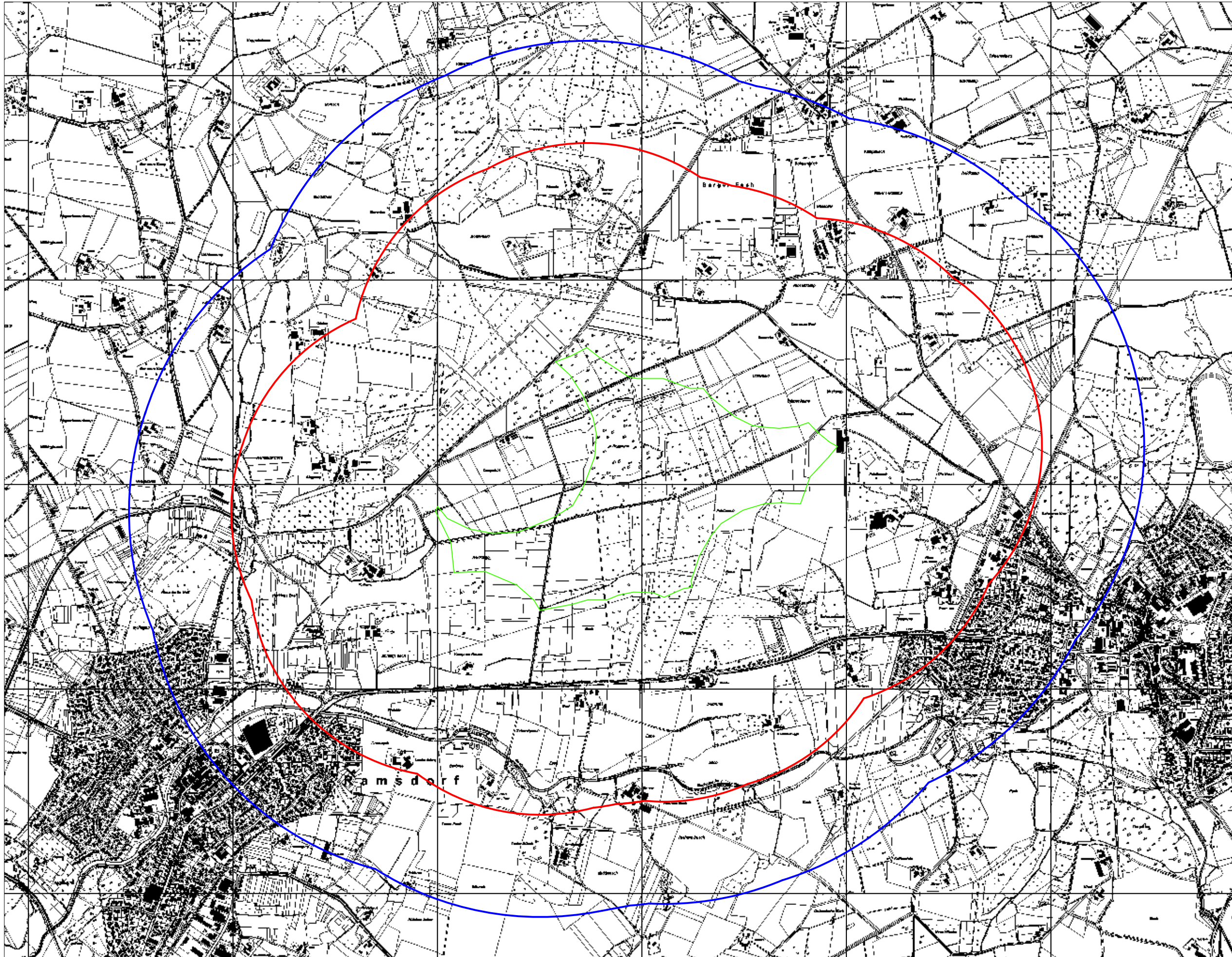
STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2011): Kiebitz und Windkraftanlagen, NuL 43 (9): 261-270.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell, 791 S.



Dr. K.-H. Loske, Büro Landschaft & Wasser, Salzkotten, den 24.02.2023

Überarbeitung 15.8 & 22.09.23



LEGENDE

- 1.000-Meter Radius
- 1.500-Meter Radius
- WEA-Potentialfläche

Ing.Büro Landschaft & Wasser
 Dr. Karl-Heinz Loske
 öffentl. b. u. vereidigter Sachverständiger
 Alter Schützenweg 32
 33154 Salzkotten
 Tel.: 02948/29051 u. 52
 Fax.: 02948/29053
 E-Mail: karl-heinz@buero-loske.de

Artenschutzfachbeitrag (AFB)
 zu Errichtung und Betrieb von
 bis zu 5 WEA
 im Bereich der Potentialfläche
 Velen-Dorenfeld, Kreis Borken



Für die Planung:

Salzkotten, den







Übersichtskarte

Dorenfeld Wind GbR
 c/o H. Andreas Böggering
 Bleking 8
 46342 Velen

Velen, den
 Karl-Heinz Loske

Maßstab: 1:18.000
 Ausfertigung:
 Blatt: 1

LEGENDE

-  1.000-Meter Radius
-  1.500-Meter Radius
-  WEA-Potentialfläche
-  Brutnachweis
Mäusebussard
(Nr. 1, 3, 10, 11)
-  Brutverdacht
Mäusebussard (Nr. 6)
-  Horst Unbesetzt
(Nr. 2, 4-5, 7-9, 12-14)

Ing.Büro Landschaft & Wasser
Dr. Karl-Heinz Loske
öffentl. b. u. vereidigter Sachverständiger
Alter Schützenweg 32
33154 Salzkotten
Tel.: 02948/29051 u. 52
Fax.: 02948/29053
E-Mail: karl-heinz@buero-loske.de

Artenschutzfachbeitrag (AFB)
zu Errichtung und Betrieb von
bis zu 5 WEA
im Bereich der Potentialfläche
Velen-Dorenfeld, Kreis Borken



Für die Planung:

Salzkotten, den




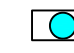
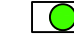

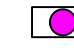

Horstkarte
2022

Dorenfeld Wind GbR
c/o H. Andreas Böggering
Bleking 8
46342 Velen

Karl-Heinz Loske
Velen, den

Maßstab: 1:18.000
Ausfertigung:
Blatt: 2

LEGENDE

-  1.000-Meter Radius
-  1.500-Meter Radius
-  WEA-Potentialfläche
-  Großer Brachvogel
(1 Rufer 29.03.)
-  Kiebitz (Revier Nr. 1-6)
-  Uhu
(1 Ex. 18.01. & 19.04.)
-  Waldschnepfe
(Reviere Nr. 1-8)
-  Wespenbussard
(Altvogel 02.08.)

Ing.Büro Landschaft & Wasser
 Dr. Karl-Heinz Loske
 öffentl. b. u. vereidigter Sachverständiger
 Alter Schützenweg 32
 33154 Salzkotten
 Tel.: 02948/29051 u. 52
 Fax.: 02948/29053
 E-Mail: karl-heinz@buero-loske.de

Artenschutzfachbeitrag (AFB)
 zu Errichtung und Betrieb von
 bis zu 5 WEA
 im Bereich der Potentialfläche
 Velen-Dorenfeld, Kreis Borken



Für die Planung:

Salzkotten, den

WEA-empfindliche Vogelarten

Dorenfeld Wind GbR
 c/o H. Andreas Böggering
 Bleking 8
 46342 Velen

	Maßstab: 1:18.000
Velen, den	Ausfertigung: Blatt: 3



Ergebnistabelle Horstsuche WEA Velen-Ramsdorf 2022

Horst Nr.	Koordinaten	Baumart	Größe	geschätzte Höhe im Baum	Besetzung 2022	Status	Bemerkungen
H1	51°54'41.40"N 6°56'43.90"E	Eiche BHD 90 cm	groß	22 m	Mäusebussard	Brut-nachweis	brütendes Weibchen am 19.4., viel Schmelz unter Horst am 6.7., im Horst nichts zu sehen, vermutl. schon ausgeflogen
H2	51°54'24.14"N 6°56'17.56"E	Kiefer BHD 40 cm	groß	18 m			intakter Horst, bis zum 6.7. keine Hinweise auf eine aktuelle Besetzung, in 20 m Entfernung eine Jagdkanzel, die einer Besetzung sicherlich nicht förderlich ist!?
H3	51°54'19.92"N 6°56'24.23"E	Kiefer BHD 40 cm	groß	20 m	Mäusebussard	Brut-nachweis	brütendes Weibchen am 19.4., viel Schmelz unter Horst am 13.6., 2 flügge Jungvögel in Horstnähe am 6.7.
H4	51°54'15.62"N 6°56'28.91"E	Kiefer BHD 25 cm	klein	10 - 12 m	Sperber	Revier	Gruppe von 6 kleinen Horsten in 50 m Umkreis in Kiefern, vermutlich Sperberhorste, am 2.5 Balzgickern in der Bäche, junger Mischwald wurde kürzlich stark durchforstet, das Holz genau im Horstbereich zu Brennholz verarbeitet
H5	51°54'27.87"N 6°58'45.66"E	Pappel BHD 60 cm	klein	23 m			intakter Horst, bis zum 13.6. keine Hinweise auf eine aktuelle Besetzung
H6	51°54'20.27"N 6°59'10.12"E	Fichte BHD 60 cm	groß	18 m	Mäusebussard	Brut-verdacht	2 balzende Altvögel im und am Horst am 4.4., ein rufender Altvogel in Horstnähe am 17.5.; am 13.6. ist der Horst nicht mehr zu finden, aber Altvogel am 22.6 noch da, Horstbaum vermutlich bei Sturm zusammen mit anderen Fichten umgefallen!?
H7	51°54'10.87"N 6°57'32.57"E	Kiefer BHD 50 cm	groß	18 m			intakter Horst, bis zum 6.7. keine Hinweise auf eine aktuelle Besetzung
H8	51°54'3.32"N 6°57'13.96"E	Kiefer BHD 55 cm	groß	20 m			intakter Horst, bis zum 6.7. keine Hinweise auf eine aktuelle Besetzung
H9	51°54'3.50"N 6°58'2.58"E	Kiefer BHD 50 cm	mittel	20 m			intakter Horst, bis zum 13.6. keine Hinweise auf eine aktuelle Besetzung
H10	51°53'56.55"N 51°53'56.55"N	Kiefer BHD 45 cm	groß	18 m	Mäusebussard	Brut-nachweis	am 2.5 brütender Altvogel, kaum Schmelz unter Horst 17.5., viel Schmelz unter Horst am 13.6. und am 6.7., nach langer Beobachtung eine Bewegung im Horst zu sehen, später ein einzelner, fast flügger Jungvogel, der an einem Beuterest rupft

Ergebnistabelle Horstsuche WEA Velen-Ramsdorf 2022

Horst Nr.		Baumart	Größe	geschätzte Höhe im Baum	Besetzung 2022	Status	Bemerkungen
H11	51°53'52.42"N 6°57'6.18"E	Rotbuche BHD 35 cm	groß	15 m	Mäusebussard	Brutnachweis	am 2.5 brütender Altvogel, Altvogel am Horst am 17.5., 2 flügge Jungvögel sowie ein warnender Altvogel in Horstnähe am 6.7.
H12	51°53'41.40"N 6°55'38.55"E	Eiche BHD 90 cm	klein	10 m			intakter Krähenhorst, bis 17.5. keine Hinweise auf eine aktuelle Besetzung
H13	51°53'37.35"N 6°58'0.76"E	Eiche BHD 60 cm	klein	18 m			intakter Krähenhorst, bis 17.5. keine Hinweise auf eine aktuelle Besetzung
H14	51°53'29.60"N 6°57'41.50"E	Eiche BHD 60 cm	klein	18 m			intakter Krähenhorst, bis 17.5. keine Hinweise auf eine aktuelle Besetzung

ABSCHLUSSBERICHT ZUR BRUTVOGELKARTIERUNG

Februar bis Juli 2022

WEG Velen Vossenbülten (Kreis Borken)



08 / 2023

Ingenieurbüro Oevermann

Freier Landschaftsarchitekt AKN

ABSCHLUSSBERICHT ZUR BRUTVOGELKARTIERUNG

Februar bis Juli 2022

WEG Velen Vossenbülten (Kreis Borken)

Auftraggeber:

**Nordvelen-Vossenbülten GbR
Eschstraße 116
46342 Velen**

Verfasser:

**Ingenieurbüro Oevermann
Freier Landschaftsarchitekt AKN
Uphauser Str. 59
49594 Alfhausen
Tel. 05464/3359203
Fax 05464/3359223
info@la-oe.de**

Bearbeiter:

Sebastian Rücker, Dipl. Biologe

Projektnummer:

2022W0203



**Andreas Oevermann
Landschaftsarchitekt AKN**



**Sebastian Rücker
Dipl. Biologe**

Alfhausen, 29.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Untersuchungsgebiet	3
2.1	Grundlagen	3
2.2	Horstsuche und Besatzkontrolle	3
2.3	Bestandserfassung.....	4
2.4	Naturraum & Schutzgebiete	6
3	Methodik & Vorgehensweise	8
3.1	Allgemeine Untersuchungsleitlinien.....	8
3.2	Begehungstermine	9
3.2.1	Horstsuche und Besatzkontrolle.....	9
3.2.2	Brutvogelkartierung.....	9
3.3	Vorgehensweise und Ausstattung.....	12
4	Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen.....	13
4.1	Ergebnisse der Brutvogelkartierung	13
4.1.1	Darstellung der Brutvorkommen planungsrelevanter Arten	17
4.1.2	Raumnutzung durch Groß- und Greifvögel und Falken	24
5	Zusammenfassung.....	34
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: WEG Velen Vossenbülten	1
Abbildung 2: UG Horstsuche und Besatzkontrolle	4
Abbildung 3: UG Bestandserfassung sowie Erfassung von Groß- und Greifvögeln.....	5
Abbildung 4: Landschaftsraum und Schutzgebietskulisse.....	6
Abbildung 5: Flugbewegungen des Baumfalken (UG 1.500 m).....	25
Abbildung 6: Flugbewegungen des Habichts (UG 1.500 m)	26
Abbildung 7: Nachweise des Mäusebussards (UG 1.500 m)	27
Abbildung 8: Flugbewegungen der Rohrweihe (UG 1.500 m).....	29
Abbildung 9: Flugbewegungen des Rotmilans (UG 1.500 m)	30
Abbildung 10: Nachweise des Turmfalken (UG 1.500 m)	31
Abbildung 11: Flugbewegungen des Wanderfalken (UG 1.500 m)	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: WEA-empfindliche Brutvogelarten (gem. MULNV & LANUV 2017).....	8
Tabelle 2: Begehungstermine der Horstsuche.....	9
Tabelle 3: Begehungstermine der Brutvogelkartierung.....	10
Tabelle 4: Übersicht der im UG erfassten Vogelarten.....	14

Anhang

Anhang I	Revierzentren (planungsrelevante Arten) (DIN A , Maßstab 1:10.000)
Anhang II	Horststandorte (planungsrelevante Arten) (DIN A , Maßstab 1:25.000)

Abkürzungsverzeichnis

ASP	Artenschutzrechtliche Prüfung
BP	Brutpaar
EU-VSG	Europäisches Vogelschutzgebiet
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
LANUV	Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LINFOS	Landschaftsinformationssammlung
MTB-Q	Messtischblatt-Quadrant
NSG	Naturschutzgebiet
UG	Untersuchungsgebiet (im Rahmen der jeweiligen Kartierung betrachteter Bereich)
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (2020)
RL NRW	Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (2016)
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windeignungsgebiet
WEE	Windenergieerlass des Landes Nordrhein-Westfalen
WP	Windpark
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Nordvelen-Vossenbülten GbR beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb eines Windeignungsgebietes (WEG) östlich des Ortsteils Nordvelen der Stadt Velen (vgl. Abbildung 1).

Die Artengruppe der Vögel kann bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA vergleichsweise hohe spezifische Empfindlichkeiten aufweisen. Diese können sich bei einigen Arten in einem erhöhten Kollisionsrisiko oder in einem Meideverhalten gegenüber den WEA zeigen (vgl. MULNV & LANUV 2017). Daher ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.



Abbildung 1: WEG Velen Vossenbülten

Um eine hinreichende Datengrundlage zur Prüfung (Artenschutzprüfung, ASP) der aus dem Vorhaben resultierenden Eingriffsfolgen zu erhalten, wurde von der Nordvelen-Vossenbülten GbR eine

Bestandserfassung der Brutvögel (inkl. Horstkartierung/Besatzkontrolle) für das betroffene Gebiet in Auftrag gegeben.

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017)“ gibt bezüglich der Bestandserfassung WEA-empfindlicher Brutvogelarten im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für WEA einen landeseinheitlichen Untersuchungsstandard vor.

Der Schwerpunkt der Erhebungen lag auf den vorhabenspezifisch planungsrelevanten Arten. Die Erfassungsmethodik orientierte sich dabei an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK ET AL. 2005).

Eine vollständige quantitative Erfassung des gesamten avifaunistischen Artenspektrums erfolgte nicht.

Insgesamt wurden zielgerichtet 12 Begehungsgänge im UG durchgeführt (vgl. Kapitel 3.2, S. 9). Horststandorte eventuell betroffener Greif- und Großvögel wurden im Rahmen einer Horsterfassung vor Laubaustrieb flächendeckend GPS-genau erfasst und untersuchungsbegleitend auf Besatz kontrolliert.

2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 GRUNDLAGEN

Als Basis für die räumliche Abgrenzung der Untersuchungsgebiete (UG) diente das zwischen den Städten Gescher und Velen gelegene Windeignungsgebiet (WEG) Velen Vossenbülten mit einer Gesamtausdehnung von etwa 65,39 ha (vgl. Abbildung 1, S. 1).

Der Erfassungsumfang sowie die Ausdehnung der einzelnen UG orientierte sich am Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017).

Gem. § 45b (1) BNatSchG gelten für die fachliche Beurteilung, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Brutvogelarten durch den Betrieb von Windenergieanlagen an Land signifikant erhöht ist, die entsprechenden Maßgaben der Absätze 2 bis 5. Da die in § 45b Anl. 1 Abs. 1 BNatSchG genannten Prüfradien zum Zeitpunkt der Kartierungen noch nicht gesetzlich verankert waren, bilden sie nicht die Grundlage der vorliegenden Untersuchung. Die Aussagekraft der durchgeführten Erfassungen bleibt jedoch auch unter Berücksichtigung von § 45 b BNatSchG bestehen, da die dort genannten Prüfradien der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (mit Ausnahme des Seeadlers) 1.200 m nicht überschreiten.

2.2 HORSTSUCHE UND BESATZKONTROLLE

Die Größe des UG für die vertiefende Prüfung WEA-empfindlicher Brutvogelarten ist im Leitfaden (vgl. MULNV & LANUV 2017, Anhang 2, Spalte 2) jeweils artspezifisch angegeben. Den größten zu betrachtenden UG-Radius um geplante WEA besitzen hierbei der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) sowie der Seeadler (*Haliaeetus albicilla*). Auf eine Untersuchung (Horstsuche) in Hinblick auf die beiden Arten in einem Radius von 3.000 m um das WEG wurde jedoch verzichtet, da für diese Arten im Regelfall von einem vorhandenen Datenbestand auszugehen ist und so unnötige Störungen während der Brutzeit vermieden werden können.

Den größten zu betrachtenden UG-Radius um geplante WEA besitzt nach den o.g. Arten der Rotmilan (*Milvus milvus*). Da sich die Potenzialfläche innerhalb der atlantischen Region befindet (www.geoport.nrw), wurde aus Vorsorgegründen ein UG von 1.500 m um das WEG gewählt. Dem Rotmilan ist i.d.R. eine besonders hohe vorhabenspezifische Gefährdungslage zuzuordnen und er ist im Naturraum zu erwarten (vgl. GEDEON ET AL. 2014).

Das UG der Horstsuche und Besatzkontrolle besteht zum Großteil aus landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie größeren Waldbereichen im südlichen Teil entlang des Thensing- und Efgörtsbachs. Im nördlichen Teilbereich finden sich hingegen nur kleinere Waldbereiche und Feldgehölze in einer Kulisse von verstreuten Einzelhöfen (vgl. Abbildung 2, S. 4).

Vor Laubaustrieb wurden die vorhandenen Waldflächen auf das Vorhandensein von Horststrukturen untersucht. Die Besatzkontrolle fand untersuchungsbegleitend im Mai und Juni 2022 statt (vgl. Tabelle 3, S. 10).

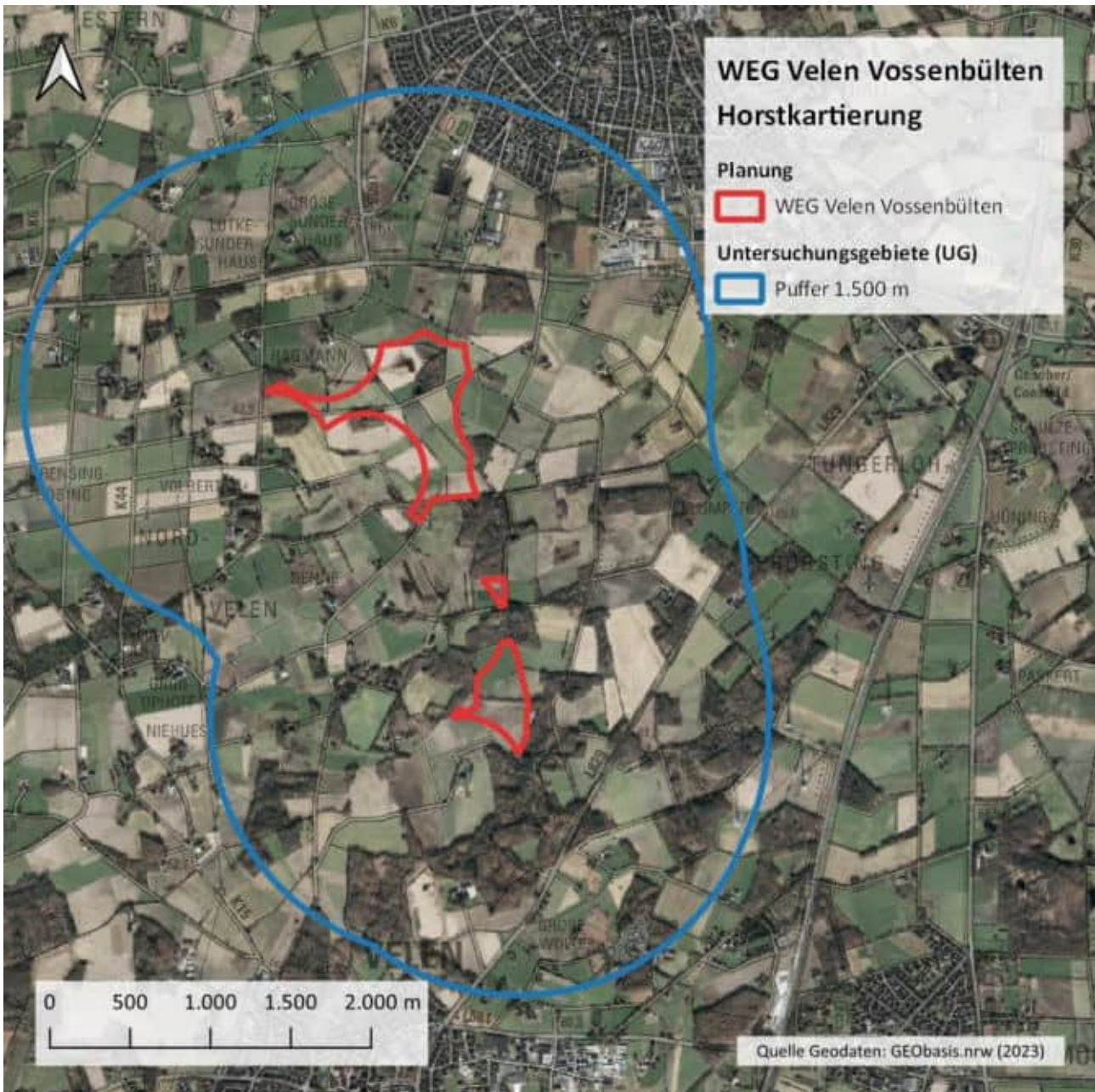


Abbildung 2: UG Horstsuche und Besatzkontrolle

2.3 BESTANDSERFASSUNG

Die Abgrenzung des UG für die Bestandserfassung nach SÜDBECK ET AL. (2005) richtete sich nach den Empfehlungen des Leitfadens (vgl. MULNV & LANUV 2017, Anhang 2, Spalte 2). Innerhalb eines Bereichs von 500m um das WEG wurden die Reviere der WEA-empfindlichen bzw. planungsrelevanten Brutvogelarten (vgl. Kapitel 3.1, S. 8) erfasst. Eine vollständige quantitative Erfassung aller ubiquitären Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“) fand nicht statt.

In einem Bereich von 1.500 m um die Potenzialfläche wurden die Fortpflanzungsstätten (vgl. Horstsuche) und Flugbewegungen WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Groß- und Greifvögel mit gem. MULNV & LANUV (2017) größeren Abgrenzungen des artspezifischen UG erfasst (vgl. Abbildung 3).



Abbildung 3: UG Bestandserfassung sowie Erfassung von Groß- und Greifvögeln

Im UG (Gemarkungen Waldvelen, Nordvelen, Tuggerloh-Pröbsting und Gescher) dominieren insgesamt landwirtschaftliche Nutzflächen. Größere Waldbereiche finden sich v.a. im Süden (vgl. Kapitel 2.2).

Heckenstrukturen und kleinere Waldbereiche finden sich v.a. entlang des Thesingbachs sowie entlang des Verkehrsnetzes. Von Süden nach Südosten verläuft die L829 durch das Gebiet. Im Norden verläuft die B525, sowie von dieser ausgehend die K 44 (Eschstraße) Richtung Nordvelen, durch das UG. Das weitere Verkehrsnetz besteht aus kleineren Straßen und landwirtschaftlichen Wegen. Nördlich der Bundesstraße schließt das Stadtgebiet von Gescher an.

Avifaunistisch bedeutende Gewässerlebensräume befinden sich nicht innerhalb des UG. Im Bereich des Fishediek sowie entlang des Thesingbachs finden sich einzelne kleine Teiche, teilweise in geschlossenen Gehölzbeständen.

2.4 NATURRAUM & SCHUTZGEBIETE

Das WEG mit seinen umgebenden Untersuchungsgebieten (UG) liegt innerhalb der kommunalen Grenzen der Städte Velen und Gescher. Naturräumlich ist das Gebiet der Westfälischen Bucht und damit der atlantischen biogeographischen Region in NRW zuzuordnen (vgl. LANUV 2012).

Landschaftsräumlich befinden sich die UG vollständig innerhalb des LR-IIIa-042 (Geest zwischen Stadtlohn, Weseke und Coesfeld), der als gut strukturierte, ackergeprägte Kulturlandschaft beschrieben werden kann (vgl. Abbildung 4). Nordöstlich schließt die Berkelniederung (LR-IIIa-020) an, die sich durch einen weitgehend naturnahen Bachlauf und auentypische Strukturen sowie Feuchtgrünland geprägt ist.

Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des UG (vgl. Abbildung 4).

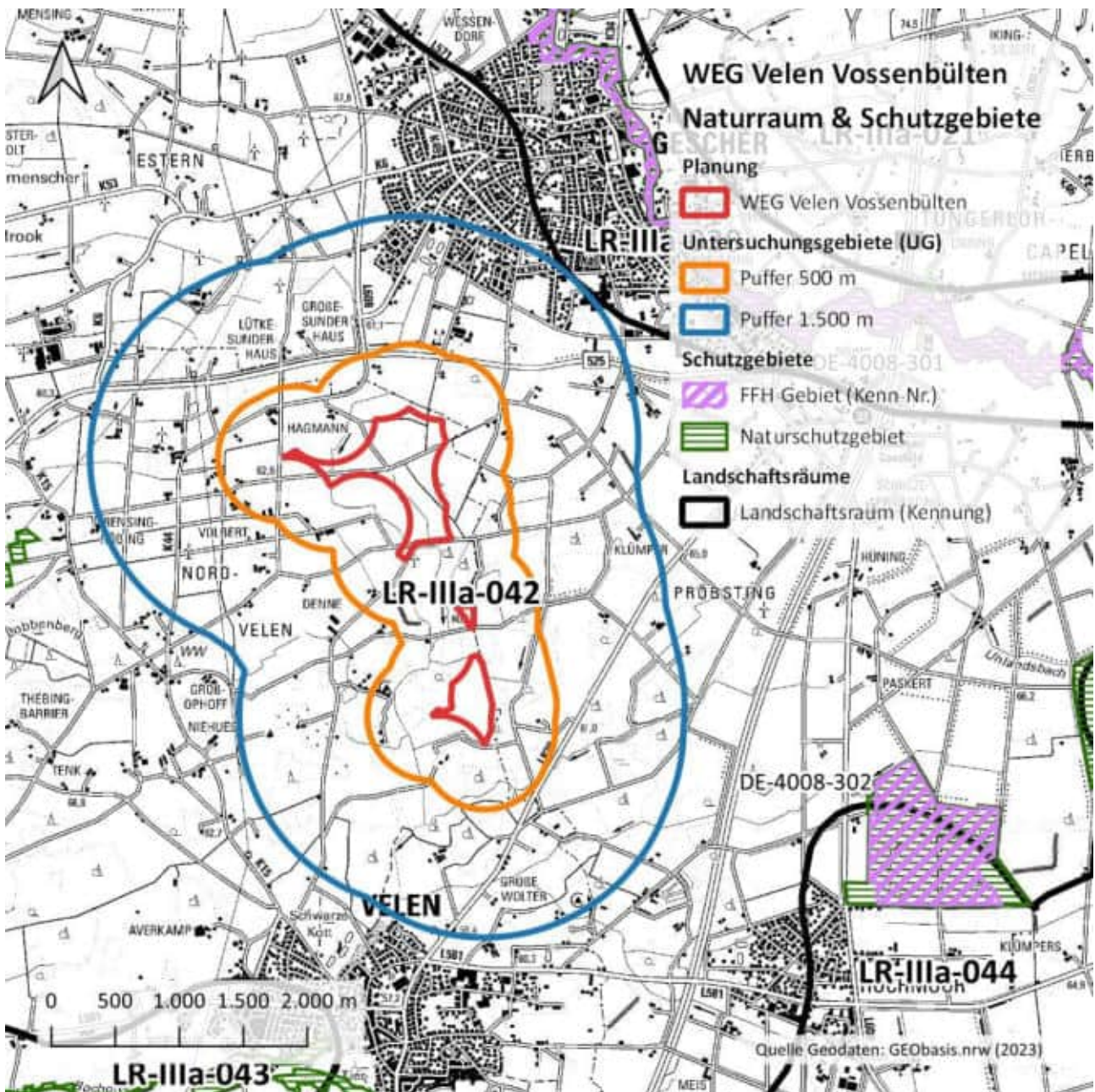


Abbildung 4: Landschaftsraum und Schutzgebietskulisse

Das FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301) mit einer Gesamtfläche von 728 ha und landesweit gefährdeter Biototypen (z.B. Erlenbruchwaldbestände, nährstoffreiche Feuchtgrünlandflächen) verläuft östlich von Gescher.

Bei Hochmoor (Stadt Gescher) befindet sich zudem FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weißen Venn“ (87 ha), welches einen grünlanddominierten Hochmoorrest mit kleinflächig erhaltenen Hochmoorvegetationskomplexen darstellt.

3 METHODIK & VORGEHENSWEISE

3.1 ALLGEMEINE UNTERSUCHUNGSLEITLINIEN

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, durch die Erfassung der windenergieempfindlichen Brutvogelarten eine Datengrundlage für die Artenschutzprüfung (ASP) zu schaffen.

Grundsätzlich unterliegen alle wildlebenden europäischen Vogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) den gleichen Schutzvorschriften des gesetzlichen Artenschutzes. Dennoch sind nach aktuellem Stand des Wissens nicht alle Vogelarten als gleich empfindlich gegenüber den Wirkfaktoren von WEA einzuschätzen (HÖTKER ET AL. 2004, MÖCKEL & WIESNER 2007, REICHENBACH ET AL. 2004, STEINBORN ET AL. 2011, BERNOTAT & DIERSCHKE 2021, GRÜNKORN ET AL. 2016, LANGGEMACH & DÜRR 2022 u.a.). Der Schwerpunkt der Untersuchungen wurde daher bewusst auf windenergieempfindliche Arten gem. MULNV & LANUV (2017) gelegt (vgl. Tabelle 1).

Gem. Leitfaden (MULNV & LANUV 2017) sind WEA-empfindlichen Vogelarten und solchen zu trennen, die nicht als empfindlich gelten. Bei Letzteren „[...] ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die o.a. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden.“ (MULNV & LANUV 2017, Anhang 1).

Tabelle 1: WEA-empfindliche Brutvogelarten (gem. MULNV & LANUV 2017)

WEA-empfindliche Arten (Brutvögel)	artenschutzrechtliches Zugriffsverbot im Zusammenhang mit WEA
Baumfalke, Fischadler, Flusseeeschwalbe ¹ , Grauammer, Heringsmöwe ¹ , Kornweihe, Lachmöwe ¹ , Mittelmeermöwe ¹ , Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzkopfmöwe ¹ , Schwarzmilan, Seeadler, Silbermöwe ¹ , Sturmmöwe ¹ , Sumpfohreule, Trauerseeschwalbe ¹ , Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe	Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Bekassine, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Ziegenmelker, Zwergdommel	Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

¹ im Umfeld von Brutkolonien

Um die Untersuchung möglichst zielgerichtet zu gestalten, ist es erforderlich, bei der Betrachtung einzelner Vogelarten eine Bewertung hinsichtlich ihrer Planungsrelevanz vorzunehmen (vgl. SINNING & THEILEN 1999, GASSNER ET AL. 2010, KIEL 2015, SPRÖTGE ET AL. 2018).

Als planungsrelevant galten im Rahmen der vorliegenden Erfassung Vogelarten, die:

- eine windkraftspezifische Empfindlichkeit aufweisen (Kollision, Meidung, Empfindlichkeit gem. MULNV & LANUV 2017)
- in der Roten Liste Deutschland (RYSILAVY ET AL. 2020) oder Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG ET AL. 2012) geführt werden
- gem. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als streng geschützt gelten

- vom LANUV (2022) naturschutzfachlich begründet als „planungsrelevante Art“ ausgewiesen sind.

Somit sind nahezu alle Groß- und Greifvögel, Entenvögel und Limikolen, sowie etliche Arten des Offenlebensraums als grundsätzlich planungsrelevant zu betrachten. Darüber hinaus erhalten auch Arten der Roten Liste oder streng geschützte Arten anderer Lebensräume diesen Status. Vogelarten, welche diese Kriterien nicht erfüllen, die jedoch im UG mit einer besonders hohen Individuenzahl auftreten, wurden im Zuge der Kartierung ebenfalls erfasst, um das Gesamtbild des Lebensraums zu vervollständigen.

Die im Rahmen der Begehungen beobachteten Flugbewegungen von windenergieempfindlichen Greif- und Großvogelarten (gem. MULNV & LANUV 2017) wurden räumlich sowie hinsichtlich der genutzten Höhenbereiche (Einteilung: < 50 m, 50-250 m, > 250 m) erfasst. Aus den Daten lassen sich für einige Arten Aussagen bezüglich der projektspezifischen Empfindlichkeit ableiten, die über das normale Maß einer Brutvogelkartierung hinausgehen, wenn bspw. intensive Nutzungsmuster oder regelmäßige Flugwege festgestellt wurden.

Ubiquitäre, gehölzbrütende Sperlingsvögel (Passeriformes) sind dagegen von untergeordneter Planungsrelevanz, da im Allgemeinen davon ausgegangen wird, dass diese Artengruppe wohl als vergleichsweise unempfindlich gegenüber Windenergieanlagen gelten kann (LANGSTON & PULLAN 2003, REICHENBACH ET AL. 2004, HÖTKER ET AL. 2004, BERNOTAT & DIERSCHKE 2021, DÜRR 2022).

Die Novelle des BNatSchG trat nach Abschluss der vorliegenden Kartierung in Kraft (29.07.2022). In §45b Anlage 1 Abschnitt 1 sind Prüfbereiche für kollisionsgefährdete Brutvogelarten genannt. Die Ausdehnungen dieser sind geringer als die bei dieser Kartierung angesetzten Untersuchungsgebiete. Die Ergebnisse lassen sich dementsprechend auf die neue Gesetzgebung übertragen.

3.2 BEGEHUNGSTERMINE

3.2.1 HORSTSUCHE UND BESATZKONTROLLE

Die Waldflächen und Feldgehölze des 1.500 m UG (vgl. Abbildung 2, S. 4) wurde vor Laubaustrieb in der Zeit vom 23.02.2022 bis 03.03.2022 auf Horststrukturen untersucht (vgl. Tabelle 2). Die Besatzkontrollen der festgestellten Horststrukturen fanden untersuchungsbegleitend im Mai und Juni 2022 statt (vgl.

Tabelle 2: Begehungstermine der Horstsuche

Datum	Uhrzeit	Witterung
23.02.2022	08:00 - 18:00	6-7 °C, Wind aus SW, 0-2 Bft, wolkenlos
26.02.2022	10:00 - 18:00	2-5 °C, Wind aus O, 1 Bft, wolkenlos
27.02.2022	11:00 - 18:00	2-7 °C, Wind aus SO, 2 Bft, wolkenlos
28.02.2022	08:15 - 16:00	4-10 °C, Wind aus SO, 0-2 Bft, Bewölkung 20 %
01.03.2022	12:30 - 18:00	6-10 °C, Wind aus S, 1-2 Bft, Bewölkung 10-30 %
02.03.2022	12:45 - 18:20	6-10 °C, Wind aus O, 1-3 Bft, Bewölkung 10-20 %
03.03.2022	09:15 - 15:30	7-10 °C, Wind aus SO, 0-2 Bft, Bewölkung 10-20 %

3.2.2 BRUTVOGELKARTIERUNG

Nachfolgend werden die durchgeführten Erfassungen tabellarisch dargestellt (vgl. Tabelle 3, S. 10).

In der Praxis können sich Überschneidungen von Begehungsgängen mit unterschiedlichen Zielrichtungen ergeben. So ist es bei Begehungsterminen im Frühjahr sowohl möglich, revieranzeigendes Verhalten von Brutvögeln festzustellen, als auch evtl. noch eine Zuggeschehen zu beobachten.

Die Untersuchung des Brutvogelgeschehens im betrachteten UG erstreckte sich von Ende Februar bis Ende Juli 2021. Insgesamt wurden zwölf Begehungsgänge durchgeführt. Aufgrund der Weitläufigkeit des UG sowie der erforderlichen, flächendeckenden Betrachtung zur geeignetsten Tageszeit wurden die Kartierungen dabei auf mehrere Tage aufgeteilt sowie an unterschiedlichen Startpunkten begonnen.

Die Begehungen wurden dabei stets bei geeigneter Witterung durchgeführt. Die gewählte Tageszeit orientiert sich an den Arten mit vorrangiger Planungsrelevanz (Offenlandarten, Greifvögel). Da das Ziel der Untersuchung nicht die quantitative Erfassung des gesamten avifaunistischen Arteninventars war (vgl. Kapitel 3.1, S. 8), wurden die Begehungszeiten entsprechend der Methodik und den Angaben in den Artensteckbriefen bedarfsgerecht optimiert (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005).

Ein Vorkommen des Uhus (*Bubo bubo*) wurde mittels Klangattrappe an den ersten zwei Begehungsgängen erfasst. Ein mögliches Vorkommen von dämmerungs- und nachtaktiven Arten wurde im Rahmen von zwei Abend-/bzw. Nachtbegehungen untersucht (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Begehungstermine der Brutvogelkartierung

Begehung-Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung	Begehungstyp
1	23.02.2022	18:00 - 21:00	5-6 °C, Wind aus SW, 0-2 Bft, wolkenlos	Nachtkartierung
2	01.03.2022	18:30 - 20:00	6-7 °C, Wind aus S, 1-2 Bft, Bewölkung 30-50 %	Nachtkartierung
	02.03.2022	18:20 - 20:00	7-8 °C, Wind aus O, 1-3 Bft, Bewölkung 10-20 %	Nachtkartierung
3	16.03.2022	06:00 - 13:30	3-15 °C, Wind aus SO, 2-3 Bft, Bewölkung 0-10 % leichter Morgennebel	Brutvogelkartierung
	17.03.2022	05:45 - 13:15	9-11 °C, Wind aus NW, 2-3 Bft, Bewölkung 100 % leichte Schauer	Brutvogelkartierung
	18.03.2022	05:45 - 10:30	-1-10 °C, Wind aus W, 2 Bft, wolkenlos	Brutvogelkartierung
4	30.03.2022	06:45 - 15:00	3-7 °C, Wind aus N, 1-3 Bft, Bewölkung 30-70 %	Brutvogelkartierung
	31.03.2022	06:45 - 14:30	2-5 °C, Wind aus NO, 2-3 Bft, Bewölkung 50-90 %	Brutvogelkartierung
	01.04.2022	06:45 - 09:00	0-2 °C, Wind aus NO, 2-3 Bft, Bewölkung 100 %	Brutvogelkartierung
5	12.04.2022	06:00 - 13:30	6-17 °C, Wind aus W, 3 Bft, Bewölkung 50-80 %	Brutvogelkartierung
	13.04.2022	05:45 - 13:45	11-16 °C, Wind aus SW, 1-2 Bft, Bewölkung 30-80 %	Brutvogelkartierung
	14.04.2022	05:45 - 10:00	11-14 °C, Wind aus W, 1-2 Bft, Bewölkung 100 %, Morgennebel	Brutvogelkartierung
6	20.04.2022	06:00 - 14:15	5-15 °C, Wind aus O, 1-2 Bft, wolkenlos	Brutvogelkartierung
	21.04.2022	06:00 - 14:00	6-16 °C, Wind aus NO, 1-2 Bft, Bewölkung 30 %	Brutvogelkartierung
	22.04.2022	06:15 - 12:15	10-14 °C, Wind aus O, 3 Bft, Bewölkung 40 %	Brutvogelkartierung
7	03.05.2022	05:30 - 14:30	3-15 °C, Wind aus O, 0-2 Bft, wolkenlos	Brutvogelkartierung

Begehung-Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung	Begehungstyp
	04.05.2022	05:30 - 14:00	5-17 °C, Wind aus W, 1-2 Bft, Bewölkung 40-60 %	Brutvogelkartierung
	05.05.2022	05:30 - 10:00	8-13 °C, Wind aus N, 0-1 Bft, Bewölkung 20-50 %	Brutvogelkartierung
8	17.05.2022	14:45 - 19:30 - 23:15	10-25 °C, Wind aus S, 2-3 Bft, Bewölkung 10 %	Horstbesatzkontrolle u. Nachtkartierung
	18.05.2022	15:30 - 20:00 - 22:30	21-30 °C, Wind aus SW, 2-4 Bft, wolkenlos	Horstbesatzkontrolle u. Nachtkartierung
	19.05.2022	15:00 - 20:00 - 23:00	17-30 °C, Wind aus S, 3-4 Bft, Bewölkung 60 % Nachmittagsgewitter	Horstbesatzkontrolle u. Nachtkartierung
9	08.06.2022	04:15 - 11:45	13-19 °C, Wind aus S, 2 Bft, Bewölkung 60 %	Brutvogelkartierung
	09.06.2022	04:15 - 11:45	14-17 °C, Wind aus W, 2-3 Bft, Bewölkung 90 %	Brutvogelkartierung
	10.06.2022	04:00 - 11:30	12-18 °C, Wind aus SW, 2-3 Bft, Bewölkung 80 % Schauer gegen Ende	Brutvogelkartierung
10	21.06.2022	16:15 - 20:30 - 23:00	20-24 °C, Wind aus N, 1 Bft, Bewölkung 20 %	Horstbesatzkontrolle u. Nachtkartierung
	22.06.2022	17:00 - 20:30 - 23:15	23-27 °C, Wind aus NO, 2-3 Bft, wolkenlos	Horstbesatzkontrolle u. Nachtkartierung
	23.06.2022	16:00 - 21:00 - 23:45	22-30 °C, Wind aus S, 2-3 Bft, Bewölkung 40 %	Horstbesatzkontrolle u. Nachtkartierung
11	04.07.2022	05:00 - 12:15	12-21 °C, Wind aus SW, 0-4 Bft, Bewölkung 10 %	Brutvogelkartierung
	05.07.2022	04:45 - 12:30	12-21 °C, Wind aus SW, 1-2 Bft, Bewölkung 20 %	Brutvogelkartierung
	06.07.2022	04:45 - 11:45	10-20 °C, Wind aus W, 2-3 Bft, Bewölkung 40 %	Brutvogelkartierung
12	19.07.2022	04:45 - 11:15	14-32 °C, Wind aus S, 1-3 Bft, Bewölkung 0-20 %	Brutvogelkartierung
	20.07.2022	04:45 - 11:30	21-30 °C, Wind aus SW, 1-2 Bft, wolkenlos	Brutvogelkartierung

3.3 VORGEHENSWEISE UND AUSSTATTUNG

Die einzelnen Bereiche wurden meist mit dem KFZ erreicht. Schwer zugängliche Areale sowie die Gebiete der Brutvogelerfassung (Revierkartierung) wurden zu Fuß kartiert, um alle Teilbereiche des UG hinreichend erfassen zu können.

Zur Beobachtung wurden Ferngläser (Nikon Sporter II, 8x40, Zeiss Conquest HD, 10x42) sowie ein Spektiv (Meopta MeoStar S2 82HD, 30-60x) eingesetzt. Bei der Erfassung von dämmerungs- und nachtaktiven Arten wurden darüber hinaus bei Bedarf Klangattrappen eingesetzt.

Als methodische Grundlage für die Brutvogelerfassung dienten die bei SÜDBECK ET AL. (2005) gegebenen Empfehlungen. Die festgestellten relevanten territorialen Verhaltensweisen (Balz, Verleiten, Warnrufe etc.) aller planungsrelevanten Vögel wurden vor Ort mit GPS-Unterstützung auf einem Mobiltelefon mithilfe der Software QField erfasst, so dass eine genaue räumliche Zuordnung der Beobachtungen gegeben war. Auf dieser Grundlage wurden entsprechend der bei SÜDBECK ET AL. (2005) beschriebenen Kriterien sogenannte „Papierreviere“ für die planungsrelevanten Brutvogelarten mithilfe der Software QGIS ermittelt.

Für allgemein häufige Vogelarten (ubiquitäre Arten), die keine spezifische allgemeine Planungsrelevanz aufweisen (vgl. Kapitel 3.1) erfolgte eine halbquantitative Abschätzung der im UG (500 m) vertretenen Brutpaare.

4 ERGEBNISSE DER AVIFAUNISTISCHEN ERFASSUNGEN

4.1 ERGEBNISSE DER BRUTVOGELKARTIERUNG

In Tabelle 4 sind die 88 im Rahmen der Brutvogelkartierung im UG festgestellten Vogelarten in alphabetischer Reihenfolge dargestellt. Der Status der Einzelarten entspricht dabei den Ergebnissen gem. SÜDBECK ET AL. (2005).

Da der Schwerpunkt der Untersuchung auf der Erfassung derjenigen Vögel lag, für die bau- oder anlagebedingte (Brutvögel im unmittelbaren Umfeld) oder betriebsbedingte (Groß- und Greifvögel) Empfindlichkeiten bestehen, sind Arten mit vergleichsweise geringer vorhabenspezifischer Empfindlichkeit (v.a. häufige Sperlingsvögel) im Ergebnis gegebenenfalls unterrepräsentiert. Die Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz (vgl. Kapitel 3.1) sind **fett** markiert.

Für 55 Arten wurde der Status des Brutverdachts (BV) bzw. Brutnachweises (BN) erbracht. Als planungsrelevante Arten (gem. LANUV 2022) bzw. Arten mit bekannter (vorhabensspezifischer) Empfindlichkeit wurden für Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Habicht, Kiebitz, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Schwarzspecht, Star, Turmfalke, Waldschnepfe und Wiesenpieper ein Brutvorkommen festgestellt.

Weitere planungsrelevante Arten traten als Nahrungsgäste (NG) oder Durchzügler (Z) auf bzw. wurden gem. SÜDBECK ET AL. (2005) nur mit einer Brutzeitfeststellung bewertet (BZF).

In Kapitel 4.1.1 (S. 17) werden die festgestellten Revierzentren der Brutvogelarten mit Planungsrelevanz in alphabetischer Reihenfolge beschrieben. Eine kartographische Darstellung der Revierzentren innerhalb des UG (500 m) im Maßstab 1:10.000 findet sich in Anhang I. Eine Darstellung der festgestellten Horststandorte/Brutstätten innerhalb des UG (1.500 m) im Maßstab 1:25.000 findet sich in Anhang II.

Eine differenzierte Beschreibung der beobachteten Flugbewegungen vorhabenrelevanter Groß- und Greifvögel sowie Falken erfolgt in Kapitel 4.1.2 (S. 24).

Auf Nahrungsgäste & Durchzügler ohne Brutstatus wird kurz in Kapitel 4.1.3 (S. 33) eingegangen.

Aufgrund der besseren Übersichtlichkeit wird im weiteren Verlauf auf die wissenschaftliche Artbezeichnung verzichtet.

Tabelle 4: Übersicht der im UG erfassten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im UG ¹	Häufigkeit Brutvogel ²	RL D ³	RL NRW ⁴	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3 ⁵	Planungsrelevante Art ⁶
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	III	*	*		
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	NG	-	*	*		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	III	*	V		
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	BV	1	3	3		•
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	4	V	2		•
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Z	-	1	1	§§	•
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	BV	2	*	*		
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	III	*	*		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	1	3	3		•
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	III	*	*		
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	BV	II	*	*		
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	BV	II	*	*		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	II	*	*		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	II	*	*		
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	I	*	*		
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	III				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BZF	-	3	3		•
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	1 ⁷	V	3		•
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Z	-	2	0	§§	•
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	II	*	V		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	II	*	*		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	I	*	*		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	2	*	2		•
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	BZF	-	*	*		
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BZF	-	*	*		
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BZF	-	*	*		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BZF	-	*	2		•
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	II	*	*		
Graugans	<i>Anser anser</i>	BV	3	*	*		
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	-	*	*		•
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	NG	-	V	*		
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	BV	1 ⁸	1	3	§§	•
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	NG	-	*	*		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	1	*	*	§§	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	BV	1	*	3		•
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	II	*	*		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	III	*	V		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im UG ¹	Häufigkeit Brutvogel ²	RL D ³	RL NRW ⁴	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3 ⁵	Planungsrelevante Art ⁶
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	II	*	*		
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	BZF	-	V	*	§§	•
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BV	I	*	*		
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	BN	1				
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	6	2	2	§§	•
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	II	*	*		
Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	NG	-	1	1		•
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	III	*	*		
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	NG	-	*	*		•
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	NG	-	*	*		•
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	-	*	*		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	3	*	*		•
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BZF	-	*	*		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	III	*	*		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BZF	-	*	3		•
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG	-				
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Z	-	0	2		
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BZF	-	V	1		•
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	II	*	*		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	~ 6 ⁷	V	3		•
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BV	2 ⁸	2	2		•
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	Z	-				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	III	*	*		
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG	-	*	V		•
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	Z	-				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	III		*		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	-		*		•
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	NG	-		*		•
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	II		*		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV	I		*		
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV	2		*	§§	•
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	NG	-	R			•
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	III		*		
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV	I		*		
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG	-		*		•
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	4 ⁷	3	3		•
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Z	-	1	1		•

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im UG ¹	Häufigkeit Brutvogel ²	RL D ³	RL NRW ⁴	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3 ⁵	Planungsrelevante Art ⁶
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	II	*	*		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV	I	*	*		
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	NG	-				
Sumpfmelie	<i>Poecile palustris</i>	BV	I	*	*		
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	BV	I	V	V		
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	BV	I	3	*		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV	1	*	V		•
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BZF	-	*	V		
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	BV	II	*	*		
Waldschnepfe¹	<i>Scolopax rusticola</i>	BV	I ⁹	V	3		•
Wanderfalke¹	<i>Falco peregrinus</i>	NG	-	*	*		•
Wiesenpieper¹	<i>Anthus pratensis</i>	BV	1	2	2		•
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV	I	*	*		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	III	*	*		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	III	*	*		

Bedeutung der Abkürzungen/Legende:

¹ Status im UG: Brutvogelstatus nach SÜDBECK ET AL. (2005): BN= Brutnachweis, BV=Brutverdacht, BZF= Brutzeitfeststellung, NG= Nahrungsgast, Z= Durchzügler.

² Anzahl der Brutreviere (planungsrelevante Arten) bzw. Häufigkeitsklassen I-III (übrige Arten): I = 1-5, II = 5-10 und III = > 10 Brutpaare.

³ Rote Liste (RL) Deutschland (D) aus: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57 (2020): Gefährdungsgrade: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, * = ungefährdet.

⁴ RL Nordrhein-Westfalen (NRW), 6. Fassung, Stand 2016 (GRÜNEBERG ET AL. 2016): Gefährdungsgrade: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste * = ungefährdet, R = durch extreme Seltenheit gefährdet

⁵ BArtSchV: Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalte 3)

⁶ „planungsrelevante Art“ gem. LANUV (2022)

⁷ Anzahl der festgestellten (abgrenzbaren) Brutkolonien

⁸ Zufallsbeobachtung außerhalb des UG

⁹ Anzahl geschätzter Reviere aufgrund angewandter Methodik

4.1.1 DARSTELLUNG DER BRUTVORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Baumfalke

Status (gem. LANUV 2022)					
Anhang VS-Richtlinie			Artikel VS-Richtlinie		Art. 4 (2)
Besonders geschützt		§	Streng geschützt		§§
Status in NRW	B	Rote Liste NW (2016)	3	Erhaltungszustand NRW (ATL)	U

In Nordrhein-Westfalen ist der Baumfalke vor allem im Tiefland vor. Das Münsterland bildet hierbei ein lokales Dichtezentrum. Als Habitat wird halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern bevorzugt (vgl. BAUER ET AL. 2012). Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden hingegen gemieden. Als Horststandort werden oft alte Krähennester genutzt. Den Winterzeitraum verbringt er als Langstreckenzieher südlich der Sahara. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mai die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge (vgl. BAUER ET AL. 2012).

Als Nahrung dienen ihm hauptsächlich Singvögeln sowie größere Fluginsekten, die im schnellen Flug erbeutet werden (vgl. Bauer et al. 2012). Der Bestand in Nordrhein-Westfalen wird mit 400 bis 600 Brutpaaren (BP) angegeben (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2012).

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde ein Horststandort außerhalb des artspezifischen UG von 500m etwa 1.350 m östlich des WEG festgestellt (vgl. Anhang II). Am 05.07.2022 wurde ein adultes Tier dabei beobachtet, wie es aus dem Brutwald aufstieg und einen Mäusebussard verhasste. Am 21.06.2022 vertrieb das Baumfalkenpaar ebenfalls einen Mäusebussard vom Brutwald. Am 19.07.2022 wurden Rufe aus dem Brutwald festgestellt. Da sich die Fortpflanzungsstätte außerhalb des artspezifischen UG (500 m) befindet, wurde auf eine Besatzkontrolle und die damit einhergehende Störung verzichtet.

Baumpieper

Status (gem. LANUV 2022)					
Anhang VS-Richtlinie			Artikel VS-Richtlinie		
Besonders geschützt		§	Streng geschützt		
Status in NRW	B	Rote Liste NW (2016)	2	Erhaltungszustand NRW (ATL)	U ↓

Baumpieper bevorzugen halboffenes bis offenes Gelände mit einer gut strukturierten Krautschicht und geeigneten Gehölzen, die Deckung bieten und sich als Singwarten eignen (vgl. BAUER ET AL. 2012). Das Nest wird am Boden unter Grasbulden oder Büschen angelegt. In Nordrhein-Westfalen ist der Baumpieper ganzflächig verbreitet. Der Bestand wird mit 9.000 – 20.000 Revieren angegeben (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2012).

Insgesamt wurden im UG (500 m) vier Reviere festgestellt. Diese befinden sich sämtlich in der südlichen Hälfte, die deutlich mehr durch Waldanteile geprägt ist (vgl. Anhang I).

Bluthänfling

Status (gem. LANUV 2022)					
Anhang VS-Richtlinie			Artikel VS-Richtlinie		
Besonders geschützt		§	Streng geschützt		
Status in NRW	B	Rote Liste NW (2016)	3	Erhaltungszustand NRW (ATL)	U

Bluthänflinge brüten bevorzugt in Hecken oder Gebüsch, dabei suchen sie offene Landschaften mit geeigneten Strukturen und einer samentragender Krautschicht auf (vgl. BAUER ET AL. 2012), wie bspw. heckenreiche Agrarlandschaften und Ruderalflächen. Hauptlegezeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, bei Zweitbruten wird das letzte Gelege spätestens Augustdekade begonnen (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005).

In NRW ist der Bluthänfling flächendeckend verbreitet, jedoch in unterschiedlichen Siedlungsdichten. Der Gesamtbestand wird mit 11.000 bis 20.000 Revieren angegeben (vgl. Grüneberg et al. 2012).

Im UG (500 m) wurde ein Brutrevier etwa 170 m nördlich des WEG in Randlage einer Baumreihe festgestellt (vgl. Anhang I).

Feldsperling

Status (gem. LANUV 2022)					
Anhang VS-Richtlinie			Artikel VS-Richtlinie		
Besonders geschützt		§	Streng geschützt		
Status in NRW	B	Rote Liste NW (2016)	3	Erhaltungszustand NRW (ATL)	U

In Nordrhein-Westfalen sind Feldsperlinge nahezu flächendeckend verbreitet. Als Koloniebrüter, suchen sie in der Kulturlandschaft geeignete Nischen, Höhlen oder auch Nistkästen, um ihre Nester anzulegen (BAUER ET AL. 2012). Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei mehrere Bruten möglich sind. Der Bestand in NRW wird mit 73.000 bis 115.000 Revieren angegeben (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2012).

Der Feldsperling besetzt im UG (500 m) eine Brutkolonien. Eine Gruppe von etwa 8 Tieren wurde etwa 350 m östlich des WEG in einem an ein Einzelgehöft angrenzendem Feldgehölz verortet (vgl. Anhang I).

Gartenrotschwanz

Status (gem. LANUV 2022)					
Anhang VS-Richtlinie			Artikel VS-Richtlinie		Art. 4 (2)
Besonders geschützt		§	Streng geschützt		
Status in NRW	B	Rote Liste NW (2016)	2	Erhaltungszustand NRW (ATL)	U

Der Gartenrotschwanz bevorzugt reich strukturierte Landschaften mit Feldgehölzen und lichten Mischwäldern (vgl. Bauer et al. 2012). Zur Nestanlage dienen Halbhöhlen niedriger Baumhöhe. Die Eiablage beginnt ab Mitte April. Bei Zweitgelegen sind die Jungvögel bis spätestens Ende Juni flügge (vgl. Südbeck et al. 2005). Als Langstreckenzieher überwintert die Art in West- und Zentralafrika.

In NRW kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor, die Vorkommen konzentrieren sich aber auf Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Der Bestand wird mit 2.600 bis 4.100 Revieren angegeben (vgl. Grüneberg et al. 2012).

Innerhalb des UG (500 m) wurden zwei Brutreviere der Art festgestellt. Je eines befindet sich westlich und östlich der nördlichen Teilfläche des WEG, im Umfeld von Einzelhäusern (vgl. Anhang I).

Grünspecht

Der Grünspecht ist nach Anlage 1 BArtSchV eine streng geschützte Vogelart. Die Art besiedelt bevorzugt aufgelichtete Waldbereiche und Parkanlagen, siedelt aber auch innerhalb von Ortschaften (vgl. BAUER ET AL. 2012). Dichte Walbestände werden hingegen gemieden. Laubbäume werden bei Anlage der Bruthöhle bevorzugt. Die Eiablage beginnt ab Ende April und kann sich bis Anfang Juni erstrecken (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005). Bis Mitte Juli sind die Jungvögel ausgeflogen.

In NRW ist er fast flächendeckend verbreitet. Die klimatisch günstigeren Tieflagen des Bundeslandes sind jedoch dichter besiedelt. Der Gesamtbestand wird mit 6.500 bis 11.000 Revieren angegeben (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2012).

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurde ein Revierzentrum in einem Waldbereich im zentralen Bereich des WEG südlich des Hellwegs festgestellt (vgl. Anhang I).

Habicht

Status (gem. LANUV 2022)					
Anhang VS-Richtlinie			Artikel VS-Richtlinie		
Besonders geschützt		§	Streng geschützt		§§
Status in NRW	B	Rote Liste NW (2016)	3	Erhaltungszustand NRW (ATL)	U

Der Habicht bevorzugt abwechslungsreiche Landschaften als Jagdhabitats. Dabei werden v.a. deckungsbietende Waldrandbereiche genutzt, während völlig offene Flächen nach Möglichkeit gemieden werden (vgl. BAUER ET AL. 2012). Horste werden bevorzugt in Wäldern (auch Waldinseln) mit altem Baumbestand angelegt (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005). Pro Revier sind bis zu 8 Wechsellnester möglich (vgl. BAUER ET AL. 2012).

In Nordrhein-Westfalen ist der Habicht als mittelhäufiger Brutvogel in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 1.500 bis 2.000 Brutpaare geschätzt (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2012).

Im Rahmen der Besatzkontrolle von Horststrukturen wurde für den Habicht eine Brut unmittelbar westlich der südlichen WEG-Teilfläche im Randbereich einer größeren Waldfläche festgestellt (vgl. Anlage II). Am 06.07.2022 wurden am Horst 2 adulte sowie 2 Vögel im Jugendkleid festgestellt.

Kiebitz

Status (gem. LANUV 2022)					
Anhang VS-Richtlinie			Artikel VS-Richtlinie		Art. 4 (2)
Besonders geschützt		§	Streng geschützt		§§
Status in NRW	B	Rote Liste NW (2016)	2S	Erhaltungszustand NRW (ATL)	S

Der Kiebitz bevorzugt flache, offene und baumarme Landschaften mit höheren Feuchtegraden und niedriger Vegetation (vgl. BAUER ET AL. 2012). Bruthabitate bestehen heutzutage hauptsächlich auf Ackerflächen und zu einem geringeren Anteil auf (Intensiv-)Grünland. Neben diesen landwirtschaftlichen Flächen werden in einem deutlich geringeren Umfang Uferbereiche von Gewässern, Nassabgrabungen, Industriebrachen, Truppenübungsplätze und sonstige Sonderstandorte besiedelt. Brut- und Nahrungsflächen können hierbei voneinander getrennt sein. Die Brutzeit beginnt nach Rückkehr aus den Winterquartieren ab Mitte März. Im Juni sind die letzten Jungen Flüge.

In NRW tritt der Kiebitz tritt als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Als Brutvogel besiedelt der Kiebitz das Tiefland nahezu flächendeckend (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2012). Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im Münsterland. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig sind auch höhere Dichten möglich (Koloniebrut). Der Bestand wird mit 16.000 bis 23.000 Revieren angegeben (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2012).

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurde für den Kiebitz an n innerhalb des 500 m UG insgesamt 6 Stellen ein Brutverdacht ermittelt. Die Reviere liegen hierbei ausschließlich im Umfeld der nördlichen Teilfläche, ausschließlich auf Ackerflächen (vgl. Anhang I). In lange überstauten Bereichen (direkt südlich der B 525) wurde die größte Dichte festgestellt.

Mäusebussard

Status (gem. LANUV 2022)					
Anhang VS-Richtlinie				Artikel VS-Richtlinie	
Besonders geschützt		§		Streng geschützt	
§§					
Status in NRW	B	Rote Liste NW (2016)	*	Erhaltungszustand NRW (ATL)	G

Der Mäusebussard ist der häufigste Greifvogel Deutschlands. Er bevorzugt reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Wäldern (vgl. BAUER ET AL. 2012). Als Brutplätze werden Feldgehölze oder Randbereiche von geschlossenen Wäldern gewählt. In NRW kommt die Art ganzjährig vor und besiedelt alle Naturräume. Als Jagdgebiet werden die Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes genutzt. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen (vgl. BAUER ET AL. 2012). Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Juli (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005). Der Bestand wird in NRW mit 9.000 bis 14.000 Brutpaaren angegeben (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2012).

Der Mäusebussard besetzt im UG (1.500 m) insgesamt 3 Horststandorte in der nördlichen Hälfte (vgl. Anhang II). Zwei Horststandorte befinden sich, je einer westlich und östlich, in unmittelbarer Nähe zur nördlichen Teilfläche des WEG innerhalb von Feldgehölzen. Ein weiterer Horst ist in einem direkt an die B 525 angrenzenden Waldbereich verortet (vgl. Anhang II). Die südliche Hälfte des UG ist durch ausgehntere Waldanteile gekennzeichnet und scheint als Bruthabitat insgesamt ungeeigneter zu sein.

Rauchschwalbe

Status (gem. LANUV 2022)					
Anhang VS-Richtlinie			Artikel VS-Richtlinie		
Besonders geschützt		§	Streng geschützt		
Status in NRW	B	Rote Liste NW (2016)	3	Erhaltungszustand NRW (ATL)	U

Die Rauchschwalbe ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Ihre Nester aus Lehm und Pflanzenteilen legt sie in Gebäuden mit entsprechenden Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen) an. Als Nahrung werden verschiedene Fliegen-, Mücken- und Gnitzenarten ausschließlich im Flug erbeutet (vgl. BAUER ET AL. 2012). Als Langstreckenzieher überwintert die Rauchschwalbe in Afrika, südlich der Sahara. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt die Brut ab Ende April/Anfang Mai (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005). Zweitbruten sind möglich.

In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird mit 47.000 bis 90.000 Brutpaaren angegeben (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2012).

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurde die Art innerhalb des artspezifischen Brutzeitraums festgestellt. Bruten sind in entsprechenden Habitaten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) innerhalb des UG (500 m) aufgrund der beobachteten Verhaltensweisen (ein- und ausfliegende Altvögel) zu erwarten.

Aufgrund der Tatsache, dass die Neststandorte in landwirtschaftlichen Gebäuden auf Privatgelände verortet sind, wird für die Rauchschwalbe eine Abschätzung der im UG vorhandenen Brutkolonien getroffen (vgl. Anhang I). Insgesamt wurden 4 abgrenzbare Brutkolonien innerhalb des UG (500 m) festgestellt. Der nördliche Teilbereich des WEG zeigt hierbei, aufgrund seiner kleinräumigeren Strukturierung, eine höhere Dichte als der südliche Bereich mit seinen größeren Waldflächenanteilen (vgl. Anhang 1).

Star

Status (gem. LANUV 2022)					
Anhang VS-Richtlinie			Artikel VS-Richtlinie		
Besonders geschützt		§	Streng geschützt		
Status in NRW	B	Rote Liste NW (2016)	3	Erhaltungszustand NRW (ATL)	U

Als Höhlenbrüter sind Stare in der Natur auf ausgefallte Astlöcher oder bereits erbaute Höhlen (z.B. Spechthöhlen) angewiesen, die sich in der Nähe potenzieller Nahrungshabitate befinden. Stare finden einen Großteil ihrer Nahrung in halboffenen Landschaften und bevorzugen dabei feuchtes Grünland oder beweidete Flächen. Es werden auch künstliche Nisthöhlen oder -kästen von dieser Art akzeptiert (BAUER ET AL. 2012). Der Star besetzt kein Brutrevier, sondern verteidigt nur ein kleines Nestterritorium um die Bruthöhle, so dass Koloniebildungen für die Art typisch sind.

In NRW kommt die Art flächendeckend, auch als Durchzügler und Gastvogel, vor (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2012). Die Parklandschaft des Münsterlandes stellt mit einem Mosaik aus Eichenwäldchen und

Viehweiden ein sehr gutes Habitat für den Star dar. Die Revierbesetzung erfolgt ab Ende Februar, Hauptbrutzeit ist von Anfang April bis Juni (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005). Der Gesamtbestand in NRW wird mit 155.000 bis 200.000 Revieren angegeben (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2012).

Für den Star wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung vier Brutreviere/Brutkolonien im UG (500 m) festgestellt (vgl. Anhang I).

Schwarzspecht

Status (gem. LANUV 2022)					
Anhang VS-Richtlinie		Anh. I	Artikel VS-Richtlinie		
Besonders geschützt		§	Streng geschützt		§§
Status in NRW	B	Rote Liste NW (2016)	*	Erhaltungszustand NRW (ATL)	G

Der ortstreue Schwarzspecht bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete mit altem Baumbestand, aber auch Feldgehölze. Die Brutreviere können eine Größe zwischen 250 und 400 ha erreichen (vgl. BAUER ET AL. 2012). Als Nahrung nutzt er v.a. Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen. Die Reviergründung findet ab Januar statt. Die Brutzeit von Ende März bis Juni (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005).

Nach BArtSchV Anl. 1 Sp. 3 ist der Schwarzspecht bundesweit streng geschützt. In Nordrhein-Westfalen ist er mit 1.900 bis 2.700 Revieren weit verbreitet, bedeutende Brutvorkommen liegen auch im Münsterland (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2012).

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden zwei Brutreviere des Schwarzspechts im zentralen UG (500 m) in Randbereichen ausgedehnten Waldflächen festgestellt (vgl. Anhang I).

Turmfalke

Status (gem. LANUV 2022)					
Anhang VS-Richtlinie			Artikel VS-Richtlinie		
Besonders geschützt		§	Streng geschützt		§§
Status in NRW	B	Rote Liste NW (2016)	V	Erhaltungszustand NRW (ATL)	G

Der Turmfalke bewohnt offene und strukturreiche Kulturlandschaften und ist i.d.R. ein Kulturfolger. Die Art nistet vorwiegend in Spalten oder Höhlen an Felswänden oder Gebäuden. Nisthilfen werden gut angenommen. Als Jagdgebiet werden freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation (Äcker, Brachen, Dauergrünland) angefliegen. Das Nahrungshabitat der Art entspricht dabei weitestgehend den Lebensräumen der Feldmaus (vgl. BAUER ET AL. 2012). Die Brutzeit erstreckt sich von der ersten Aprilhälfte bis in den Juli (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005).

In NRW ist der Turmfalke mit 5.000 bis 7.000 Revieren flächendeckend verbreitet (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2012).

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurde ein Brutverdacht in einem landwirtschaftlichen Gebäude an der Eschstraße (nordwestlich des WEG) ermittelt (vgl. Anhang II). Am 13.04.2022 wurde dort ein einfliegender Altvogel festgestellt.

Waldschnepfe

Status (gem. LANUV 2022)					
Anhang VS-Richtlinie			Artikel VS-Richtlinie		
Besonders geschützt		§	Streng geschützt		
Status in NRW	B	Rote Liste NW (2016)	3	Erhaltungszustand NRW (ATL)	U

Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die tagsüber versteckt leben und erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden (vgl. BAUER ET AL. 2012). Die Art benötigt größere Laub- und Mischwaldbestände, die jedoch nicht zu dicht sein sollten und eine gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht sowie weiche, stocherfähige Böden aufweisen sollten. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Die Nestanlage erfolgt in einer Mulde am Boden. Die Hauptbrutzeit ist im Mai und Juni (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005). Der Balzraum eines Männchens kann sich über bis zu 50 ha erstrecken (vgl. BAUER ET AL. 2012). Die Waldschnepfe kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Bergland und im Münsterland nahezu flächendeckend vor. Große Verbreitungslücken bestehen in der Kölner Bucht, im Niederrheinischen Tiefland, im Ruhrgebiet sowie in der Hellwegbörde. Der Gesamtbestand wird auf 3.000 bis 5.500 Reviere geschätzt (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2012).

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden balzende Waldschnepfen in den Nachtbegehung am 17. und 18.05.2022 im UG (500 m) festgestellt. Im nördlichen Teilbereich am Rand zweier kleinerer Waldbereiche, im zentralen Bereich am Rand größerer Waldbereiche (vgl. Anhang I). Da eine quantitative Bestandserfassung der Waldschnepfe aufgrund der oben erwähnten großen Aktionsradien im Rahmen einer normalen Brutvogelerfassung nicht möglich ist (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005) sind in Anhang I anstatt der Revierzentren die Beobachtungspunkte die festgestellten Balzflüge/Flugrufe dargestellt.

Wiesenpieper

Status (gem. LANUV 2022)					
Anhang VS-Richtlinie			Artikel VS-Richtlinie		Art. 4 (2)
Besonders geschützt		§	Streng geschützt		
Status in NRW	B	Rote Liste NW (2016)	2S	Erhaltungszustand NRW (ATL)	S

Der Wiesenpieper benötigt offene, baum- und straucharme Flächen, die jedoch höhere Singwarten aufweisen müssen (vgl. BAUER ET AL. 2012). Gut geeignet sind feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore, aber auch Kahlschläge und Kalamitätsflächen. Das Nahrungsspektrum der Art besteht v.a. aus Insekten und Spinnen, im Winterhalbjahr auch aus Sämereien, Schnecken und Würmern. Das Nest wird am Boden in dichter Kraut- und Grasvegetation angelegt. Die Eiablage findet ab Mitte April statt, jedoch sind mehrere Jahresbruten möglich, so dass Eiablagen bis Anfang August belegt sind (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005).

In NRW ist der Wiesenpieper ein mittelhäufiger Brutvogel, wobei das Münsterland eine Verbreitungslücke darstellt (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2012). Der Gesamtbestand wird mit 2.200 bis 3.500 Brutpaare geschätzt (2015).

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurde ein Brutrevier des Wiesenpiepers auf Grünland mit Waldrandbezug im zentralen Bereich des UG (500 m) festgestellt (vgl. Anhang I).

4.1.2 RAUMNUTZUNG DURCH GROSß- UND GREIFVÖGEL UND FALKEN

Innerhalb des UG (1.500 m) wurden untersuchungsbegleitend die Flugbewegungen planungsrelevanter Groß- und Greifvögel sowie von Falken gem. MULNV & LANUV (2017) erfasst (vgl. Kapitel 3.1, S. 8). Die getätigten Beobachtungen und Stetigkeiten im Auftreten im UG (1.500 m) werden nachfolgend dargestellt.

Baumfalke

Der Baumfalke besetzt innerhalb des UG (1.500 m) ein Brutrevier (vgl. Kapitel 4.1.1 sowie Anhang II) einen Horststandort. Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden Flugbewegungen des Baumfalken an zwei Terminen im UG (1.500 m) festgestellt. Die Stetigkeit im Auftreten der Art ist damit als gering anzusehen (17%). Aufgrund der Lebensweise auch als Dämmerungs- und Überraschungsjäger (vgl. BAUER ET AL. 2012) besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Baumfalke im Ergebnis der Raumnutzungsbeobachtungen leicht unterrepräsentiert ist.

Am 17.03.2022 wurde ein adultes Tier beim gerichteten Flug von Nord nach Süd in etwa 35 m Höhe im zentralen UG festgestellt (vgl. Abbildung 5, S. 25).

Am 05.07.2022 wurden Baumfalken im Umfeld des Horststandortes beobachtet (vgl. Abbildung 5). Ein Tier stieg aus dem Brutwald auf flog Richtung Nordosten und ging etwa 800 m vom Waldrand entfernt in einen Suchflug über.

Ein weiterer Baumfalke wurde am selben Begehungstermin (05.07.2022) dabei beobachtet, wie er einen Mäusebussard Richtung Südwesten vom Brutwald verhasste.

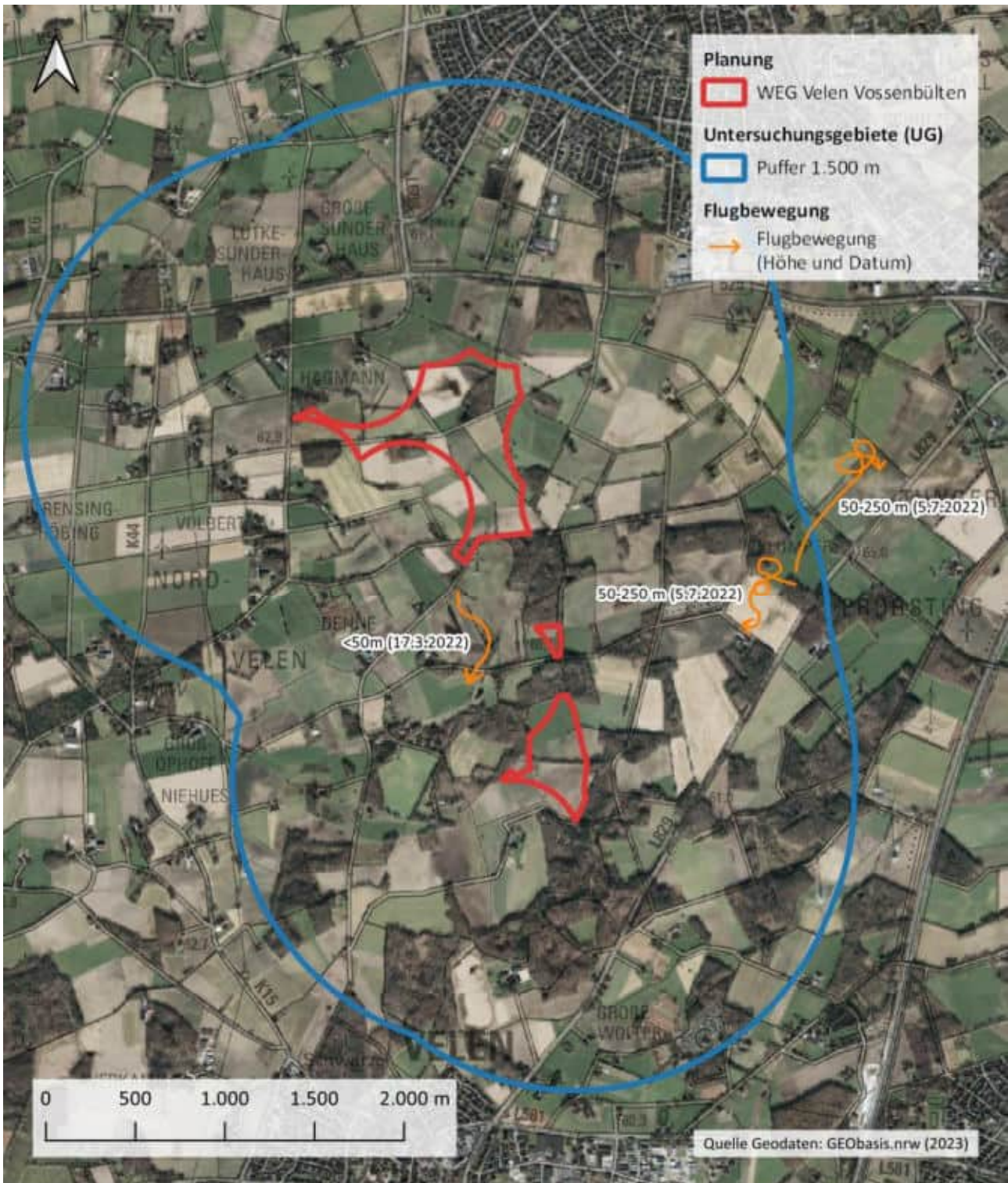


Abbildung 5: Flugbewegungen des Baumfalken (UG 1.500 m)

Habicht

Der Habicht wurde im Rahmen der Brutvogelerfassung insgesamt zweimal festgestellt (Stetigkeit 17%). Am 22.06.2022 wurde ein adultes Habichtweibchen beim Ausfliegen aus einem Waldbereich im zentralen UG und anschließendem Suchflug in niedriger beobachtet (vgl. Abbildung 6, S. 26). Nach erfolgreicher Jagd wurde es von zwei Rabenkrähen gehasst, so dass es sich zum Waldrand auf einen Ansitz zurückzog.

Am 04.07.2022 wurde ebenfalls ein adultes Weibchen beim Flug vom Waldrand nach Süden von einer Rabenkrähe gehasst.

Aufgrund ihrer versteckten Lebensweise und als primärer Waldbewohner, halten sich Habichte meist in Deckung auf und sind für Beute und Fressfeinde schwierig auszumachen, so dass auch hier die Möglichkeit besteht, dass der Habicht im Ergebnis der Raumnutzungsbeobachtungen unterrepräsentiert ist.

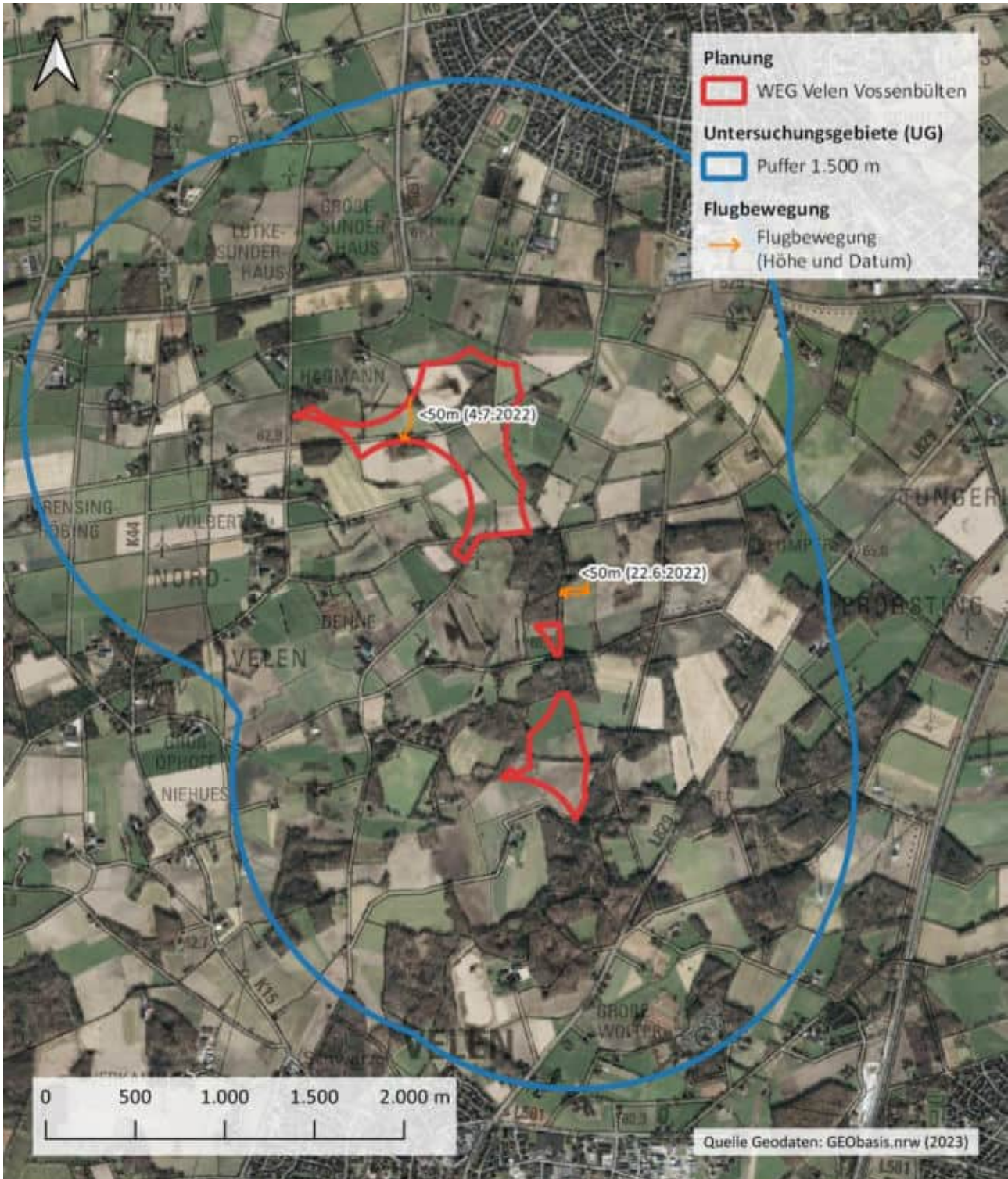


Abbildung 6: Flugbewegungen des Habichts (UG 1.500 m)

Mäusebussard

Der Mäusebussard besetzt im nördlichen Teilbereich des UG (1.500 m) insgesamt drei Horststandorte (vgl. Kapitel 4.1.1, S. 17 sowie Anhang II). Im Rahmen der Raumnutzungsbeobachtungen wurde der Mäusebussard mit hoher Stetigkeit innerhalb des UG nachgewiesen (75%).

Die Beobachtungen verteilen sich hierbei nahezu über die gesamten Offenlandbereiche (vgl. Abbildung 7).

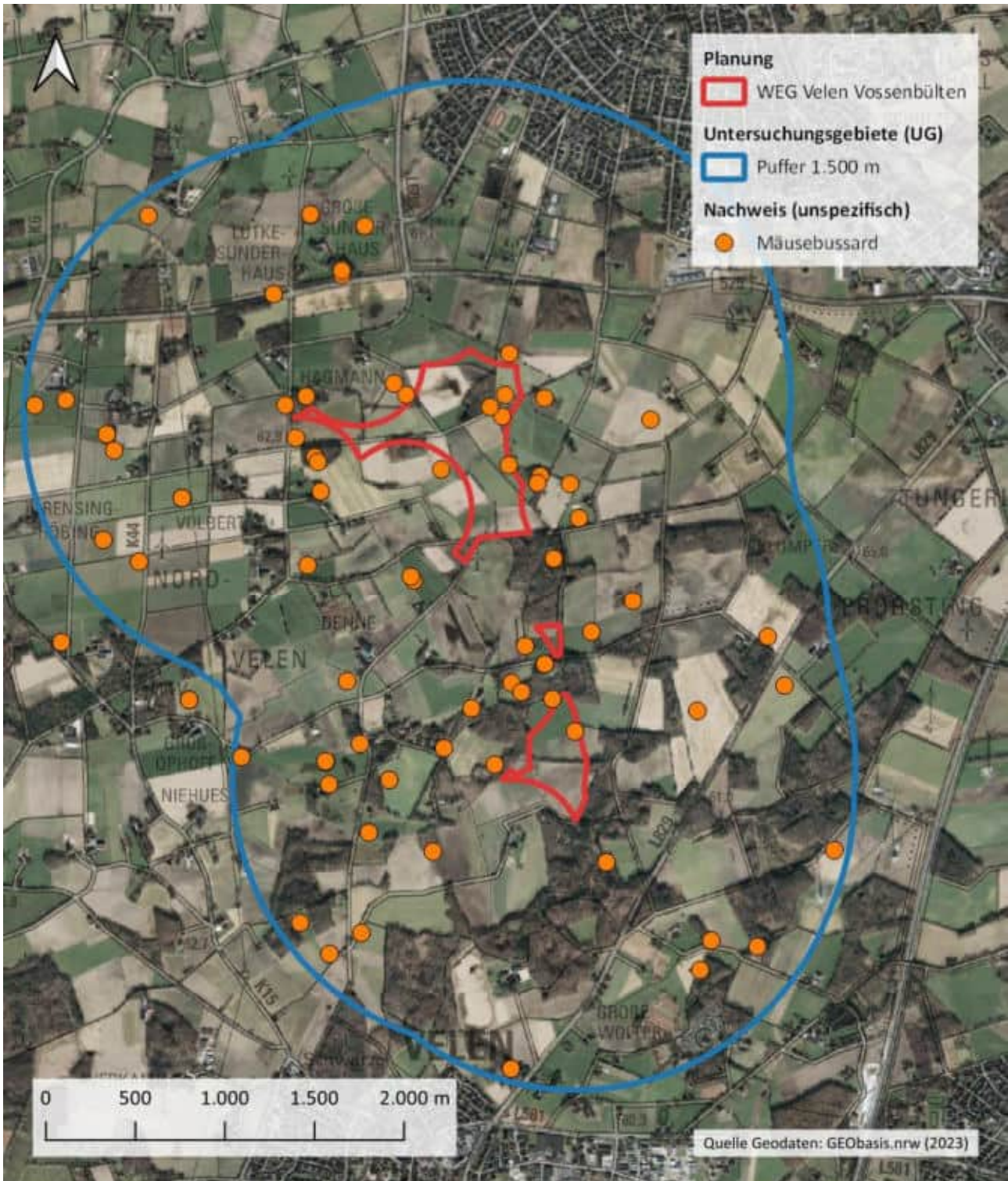


Abbildung 7: Nachweise des Mäusebussards (UG 1.500 m)

Die festgestellten Flugbewegungen lassen keine besonderen Nutzungsschwerpunkte bzw. primäre Nahrungshabitate erkennen. Dennoch kann festgestellt werden, dass die Art im westlichen und nördlichen Teilbereich des UG häufiger nachgewiesen wurde, was aufgrund der Verortung der festgestellten Horstandorte sowie den weniger geeigneten größeren Waldanteil im südlichen Bereich und dem Stadtgebiet von Gescher im nordöstlichen Bereich des UG plausibel erscheint.

Mäusebussarde nutzen die Flächen im UG opportunistisch. Dies entspricht der Literatur (BAUER ET AL. 2012; SÜDBECK ET AL. 2005). Als Jagtechnik wurde bevorzugt die Ansitzjagd festgestellt, seltener wurden meiste kreisende, aktive Suchflüge beobachtet.

Rohrweihe

Die Rohrweihe trat im Rahmen der Brutvogelerfassung mit geringer Stetigkeit (17%) als Nahrungsgast in Erscheinung. Die Hauptnahrungsflächen der Art befinden sich meist in Agrarlandschaften mit ausreichend Saumstrukturen (vgl. BAUER ET AL. 2012). Die Jagdreviere können dabei eine Größe bis 15 km² erreichen (vgl. LANUV 2022).

Am 18.05.2022 konnte ein Weibchen beim Suchflug über Ackerflächen am westlichen Rand des UG (1.500 m) beobachtet werden (vgl. Abbildung 8, S. 29). Der Flug war dabei weihentypisch bodennah und das Individuum hielt sich durchgehend unter 20 m über Grund auf.

Weiterhin wurden am 21.06.2022 zwei Flugbewegungen einer männlichen Rohrweihe im UG festgestellt, bei denen es sich aller Wahrscheinlichkeit nach jeweils um dasselbe Individuum handelte.

Bei einer Beobachtung wurde am westlichen Rand des UG (1.500 m) das Tier dabei beobachtet, wie es im niedrigen Suchflug Ackerflächen beflog und dabei insgesamt zweimal auf den Flächen landete. Es wurde dabei fortlaufend von mehreren Kiebitzen gehasst.

Am selben Tag wurde erneut eine männliche Rohrweihe ~ 800 m westlich des WEG beim ausgedehnten Suchflug über den Ackerflächen zwischen Hellweg und Fishediek beobachtet (vgl. Abbildung 8, S. 29). Auch hierbei wurde die Fläche in einem langsamen schaukelnden Gaukelflug in wenigen Metern Höhe beflogen.

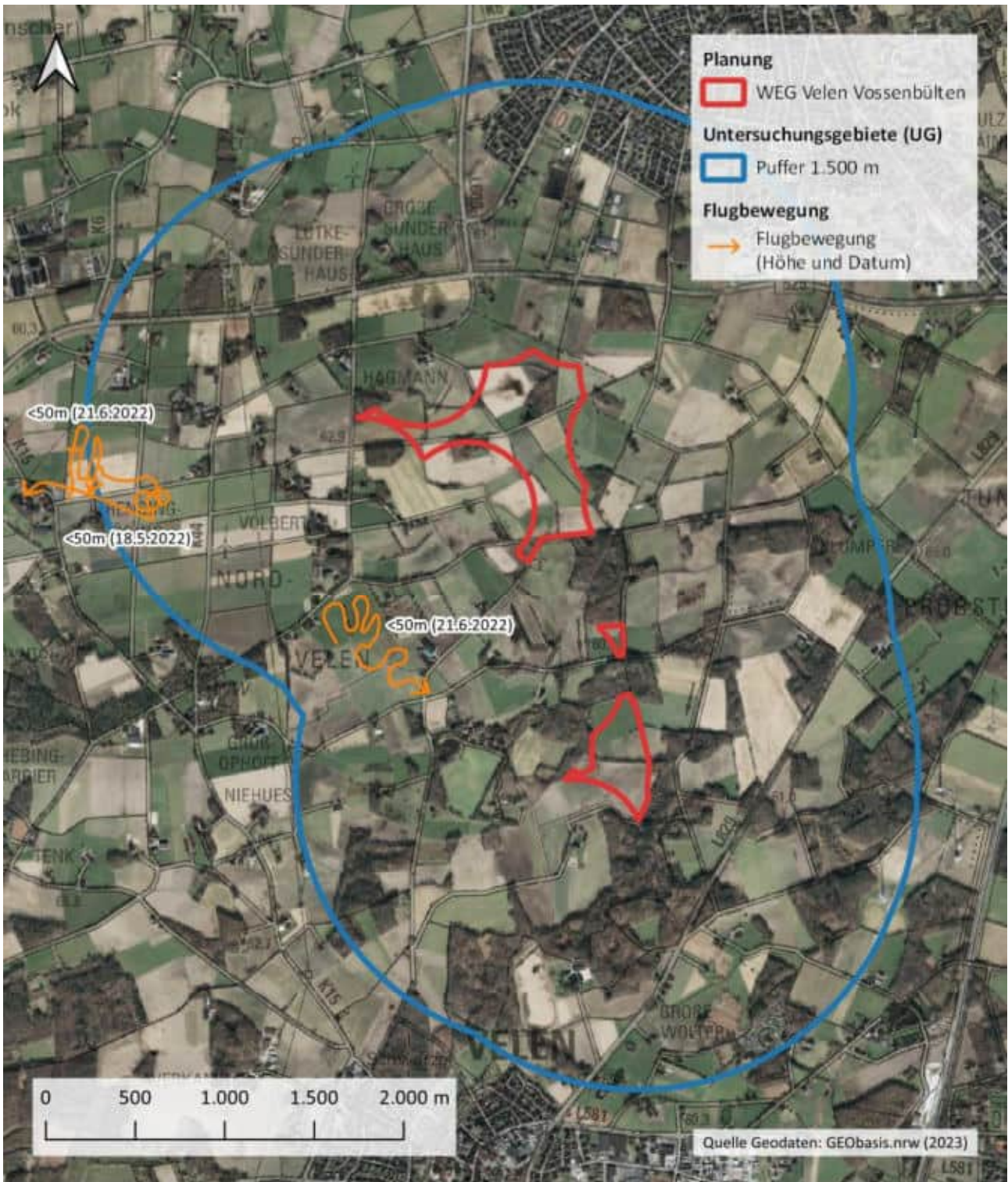


Abbildung 8: Flugbewegungen der Rohrweihe (UG 1.500 m)

Rotmilan

Der Rotmilan nutzt das UG (1.500 m) mit mittlerer Stetigkeit (42%) und wurde an 5 Begehungsterminen von Ende März bis Anfang Juli beobachtet. Bei den beobachteten Flügen handelte es sich ausschließlich um Einzelindividuen, die das UG als Nahrungshabitat nutzten. Dabei beflogen die Rotmilane das UG fast ausschließlich im Suchflug in einer Höhe von weniger als 50 m. Typische Jagdgebiete des Rotmilans stellen offenen Grünland- und Ackerflächen dar (vgl. Bauer et al. 2012). Lediglich während des sechsten

Begehungsgangs (20./21./22.04.2022) wurden nordwestlich und südwestlich des WEG Rotmilane beim Streckenflug in größeren Höhen beobachtet (vgl. Abbildung 9, S. 30).

Wie der Mäusebussard nutzte der Rotmilan das UG opportunistisch. Eine Schwerpunktnutzung bestimmter Flächen wurde nicht festgestellt. Auffällig ist nur, dass die Hälfte der festgestellten Flugbewegungen (4) während eines Kartiertermins (21.04. und 22.04.2022) erfasst wurden. Dieser Zeitraum entspricht der Hauptbrutzeit der Art (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005), wobei Suchflüge hierbei viele Kilometer vom Horst entfernt festgestellt werden können (vgl. BAUER ET AL. 2012).

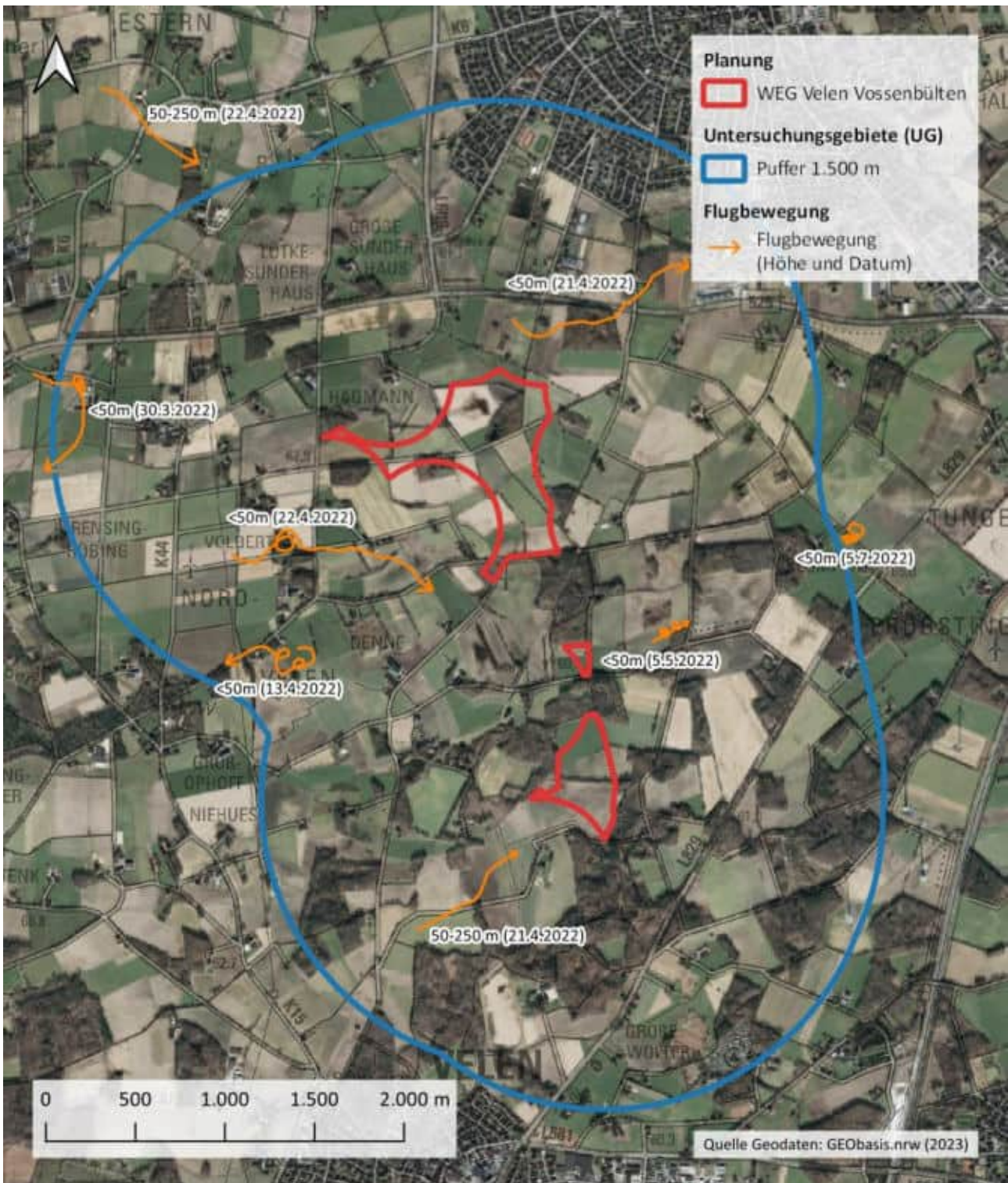


Abbildung 9: Flugbewegungen des Rotmilans (UG 1.500 m)

Turmfalke

Eine Brutverdacht des Turmfalken besteht in einem landwirtschaftlichen Gebäude an der Eschstraße (vgl. Kapitel 4.1.1, S. 17 sowie Anhang II). Im Rahmen der Kartierung wurde die Art mit hoher Stetigkeit im UG festgestellt (67%). Es wurden vorwiegend adulte Individuen beobachtet, die Offenlandbereiche zur Jagd (arttypischer Rüttelflug oder Ansitz) nutzten.

Der Schwerpunkt der Beobachtungen lag im nordwestlichen UG (1.500m) im Umfeld von Einzelhöfen. Aufgrund der Verortung des Brutplatzes (vgl. Anhang II) ist diese Verteilung erwartbar.

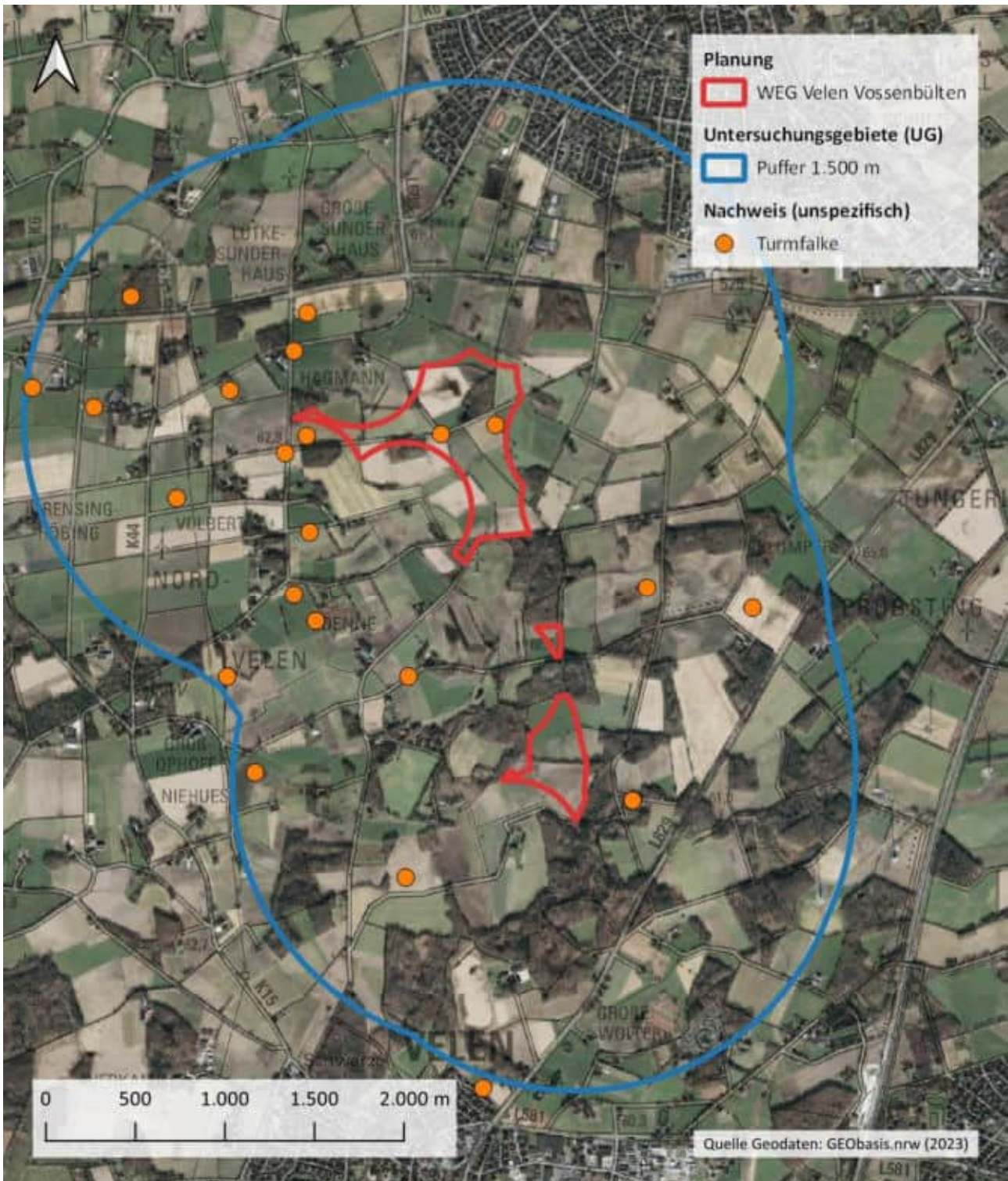


Abbildung 10: Nachweise des Turmfalken (UG 1.500 m)

Wanderfalke

Der Wanderfalke wurde zweimalig im Rahmen der Brutvogelerfassung im UG (1.500 m) festgestellt (geringe Stetigkeit im Auftreten). Ein einzelnes adultes Individuum flog am 16.03.2022 das westliche UG in südöstlicher Richtung. Am 21.04.2022 konnte ein weiterer Wanderfalke beim typischen schnellen Sturzflug im zentralen UG beobachtet werden (vgl. Abbildung 11). Die Art schlägt seine Beute (Vögel) fast ausschließlich im Schnell- oder Sturzflug durch Herabstürzen aus großer Höhe (vgl. BAUER ET AL. 2012).

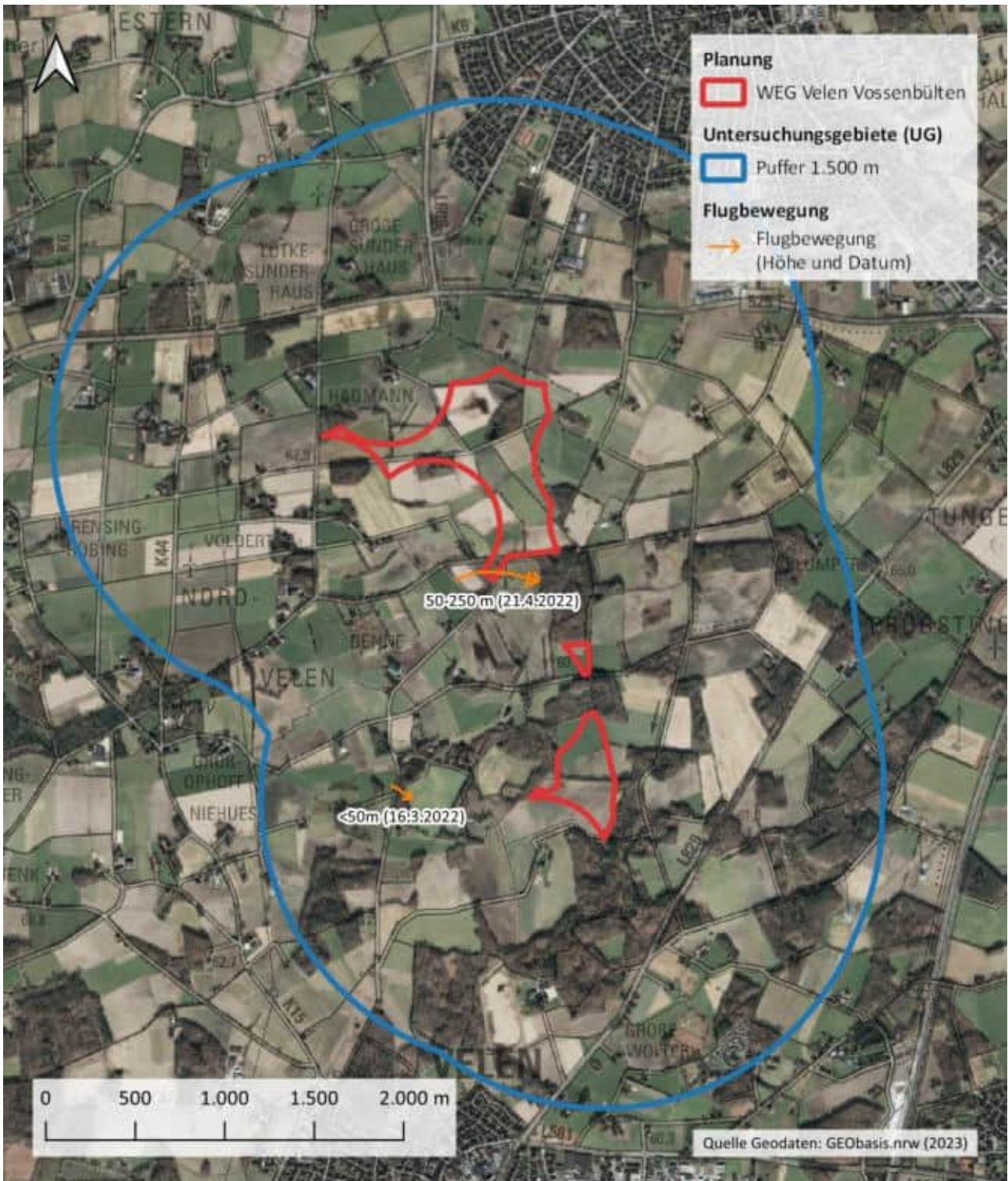


Abbildung 11: Flugbewegungen des Wanderfalken (UG 1.500 m)

4.1.3 NAHRUNGSGÄSTE & DURCHZÜGLER

Weitere planungsrelevante Vogelarten wurden während der Brutvogelerfassung als Nahrungsgäste oder Durchzügler im UG festgestellt (vgl. Tabelle 4, S. 14). Ein Brutvorkommen besteht für diese Arten innerhalb des UG jedoch nicht.

Als Durchzügler wurde am 08.06.2022 ein einzelner Flussuferläufer östlich der nördlichen Teilfläche des WEG auf einer Ackerfläche festgestellt. Weiterhin ein männlicher Steinschmätzer am 19.05.2022 als Zufallsbeobachtung außerhalb des UG (500 m). Am 17.03.2022 wurden auf einer Ackerfläche knapp außerhalb des UG (500 m) drei ruhende Bekassinen festgestellt während der arttypischen Zugzeit (gem. SÜDBECK ET AL. 2005) festgestellt.

Als Nahrungsgäste wurden am 17.03.2022 zwei Knäckenten auf einem Teich am Fishediek, knapp außerhalb des 500 m-UG festgestellt. Am selben Stillgewässer wurden am 17.03.2022 und 23.04.2022 Kormorane nachgewiesen.

Ein Sperbermännchen wurde am 04.05.2022 im Umfeld landwirtschaftlicher Gebäude an der Eschstraße beobachtet. Wie beim Habicht (vgl. Kapitel 4.1.1) kann jedoch auch für den Sperber davon ausgegangen werden, dass die Art aufgrund ihrer versteckten Lebensweise sowie Jagdstrategie (vgl. BAUER ET AL. 2012) im Rahmen der Erfassung unterrepräsentiert ist.

Einzelne Lachmöwen wurden im Nordwesten (außerhalb des 500 m-UG) im Laufe der Kartierung festgestellt. Ein einzelner Silberreicher am 21.04.2022 in einem Graben am Fishediek knapp innerhalb des UG (500 m).

Deutlich häufigere Nahrungsgäste waren Graureiher (58% Stetigkeit) sowie Saatkrähen (25% Stetigkeit). Die Arten wurden dabei ausschließlich in typischen Habitaten (Stillgewässer, Acker, Grünland, Gräben für den Graureiher; ausschließlich Ackerflächen für die Saatkrähe) festgestellt.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Die Nordvelen-Vossenbülten GbR plant, innerhalb eines Windeignungsgebietes (WEG) zwischen den Städten Gescher und Velen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA).

Um eine ausreichende Datenbasis für eine Beurteilung möglicher, durch das Vorhaben auf die Artengruppe der Vögel, wirkender Beeinträchtigungen zu erhalten, wurde eine Bestandserfassung der Brutvögel durchgeführt. Bei Arten mit bekannter Windenergieempfindlichkeit wurden weiterhin die beobachteten Flugbewegungen dokumentiert.

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst dabei das WEG sowie die umgebenden Bereiche in Abhängigkeit vom Untersuchungsgegenstand. Im Umfeld von 500 m wurde eine Revierkartierung der planungsrelevanten Arten durchgeführt. Als planungsrelevant galten hierbei Arten, die eine windkraftspezifische Empfindlichkeit aufweisen (Kollision, Meidung, Empfindlichkeit gem. MULNV & LANUV 2017), in der Roten Liste Deutschland oder Nordrhein-Westfalens geführt werden, gem. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als streng geschützt gelten oder vom LANUV (2022) naturschutzfachlich begründet als „planungsrelevante Art“ ausgewiesen sind. Im erweiterten Untersuchungsgebiet (1.500 m) wurde eine Horstsuche sowie Besatzkontrolle für WEA-empfindlicher Groß- und Greifvögel durchgeführt.

Während der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 88 Vogelarten im UG nachgewiesen. Darunter befinden sich 55 Arten, die im UG als Brutvogel vorkommen (Brutnachweis/Brutverdacht). Als Brutvögel mit potenziell projektspezifischer Wirkbetroffenheit (gem. MULNV & LANUV 2017) wurden der Baumfalke, der Kiebitz sowie die Waldschnepfe nachgewiesen.

Für Brutvögel mit allgemeiner Planungsrelevanz sind die erfassten Brutreviere in Anhang I dargestellt (Maßstab 1:10.000). Die Darstellung der Horststandorte im Umfeld des UG erfolgt in Anhang II (Maßstab 1:25.000).

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BAUER H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, Sonderausgabe in einem Band. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 4. Fassung. – Stand: 31.08.2021.

DÜRR, T (2022): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. - Stand 17.06.2022.

GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. – C. F. Müller Verlag, Heidelberg.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. - Stiftung Vogelmonitoring & DDA, Münster.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2012): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster

GRÜNEBERG, C. ET AL. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV (Hrsg.) – Charadrius 52 (1-2): 1-66.

GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS).

HÖTKER, H., K.-M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse. - BfN-Skripten 142.

LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2022): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. – Stand 17. Juni 2022 Landesamt für Umwelt Brandenburg.

LANGSTON, R.H.W. & J.D. PULLAN (2003): Windfarms and Birds. An analysis of the effects of windfarms on birds, and guidance on environmental assessment criteria and site selection issues.

LANUV (2012): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster). – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen.

LANUV (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV & LANUV). In der Fassung der 1. Änderung vom 10.11.2017

LANUV (2022): Planungsrelevante Arten (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>) – abgerufen am: 21.02.2022

MÖCKEL R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). – Otis 15 (Sonderheft): 1-133.

REICHENBACH, M., K. HANDKE & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. – Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 229-244.

RYSLAVY, T., H. -G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 6. Fassung 30 September 2020. Heft 57

SINNING, F. & A. THEILEN (1999): Empfehlungen zur Erfassungsmethodik und zur Darstellung von Ergebnissen ornithologischer Fachbeiträge im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen. - Bremer Beitr. Naturk. Naturschutz 4: 143-154.

STEINBORN, H., M. REICHENBACH & H. TIMMERMANN (2011): Windkraft - Vögel – Lebensräume, Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. - ARSU GmbH, Oldenburg.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (EDS.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.



WEG Velen Vossenbülden

Planung

WEG Velen Vossenbülden

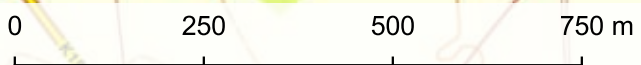
Untersuchungsgebiet

Puffer 500 m

Artkürzel

gem. SÜDBECK et al. (2012)

- Bp - Baumpieper
- Fe - Feldsperling
- Gr - Gartenrotschwanz
- Gü - Grünspecht
- Hä - Bluthänfling
- Ki - Kiebitz
- Rs - Rauchschwalbe
- S - Star
- Ssp - Schwarzspecht
- W - Wiesenpieper
- Was - Waldschnepfe
- ◊ - Flugruf (Was)
- - abgrenzbare Brut(kolonie)
- - Revierzentrum



Dipl. Ing. Andreas Oevermann
Freier Landschaftsarchitekt AKN

Anhang I - Brutvogelerfassung planungsrelevanter Arten (UG 500 m)

<p>Dipl.- Ing. Andreas Oevermann Freier Landschaftsarchitekt AKN Uphauerstraße 59 49594 Alfhausen</p>	<p>T. 05464 - 3359203 F. 05464 - 3359223 M. info@la-oe.de I. www.la-oe.de</p>	<p>Sachbearbeiter: sr Plangröße: DIN A3 Maßstab: 1:10.000 Datum: 24.08.2023 Quelle Geodaten: GEObasis.nrw (2023)</p>
--	--	--

WEG Velen Vossenbülden

Planung

WEG Velen Vossenbülden

Untersuchungsgebiet

Puffer 1.500 m

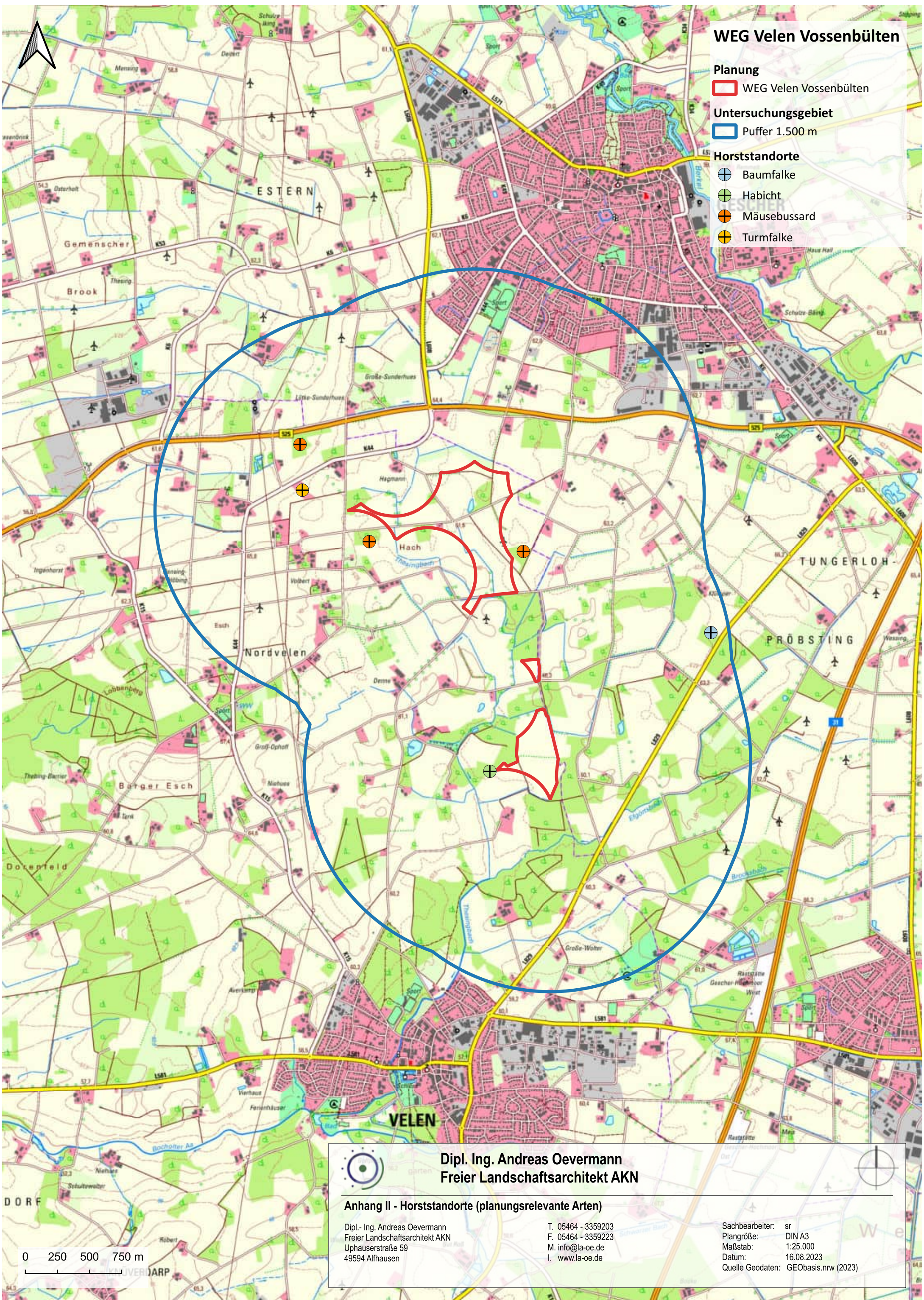
Horststandorte

Baumfalke

Habicht

Mäusebussard

Turmfalke



Dipl. Ing. Andreas Oevermann
Freier Landschaftsarchitekt AKN

Anhang II - Horststandorte (planungsrelevante Arten)

Dipl.- Ing. Andreas Oevermann
Freier Landschaftsarchitekt AKN
Uphauerstraße 59
49594 Alfhausen

T. 05464 - 3359203
F. 05464 - 3359223
M. info@la-oe.de
I. www.la-oe.de

Sachbearbeiter: sr
Plangröße: DIN A3
Maßstab: 1:25.000
Datum: 16.08.2023
Quelle Geodaten: GEObasis.nrw (2023)



Anhang 3



Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung

Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung für die Errichtung von Windenergieanlagen in Velen-Waldvelen

Auftraggeber:
Bürgerwind Waldvelen GbR
Rekener Straße 136
46342 Velen

05.06.2023

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE	
1	EINFÜHRUNG UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	AUSWERTUNG VORLIEGENDER FACHINFORMATIONEN FÜR DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG	4
3	AVIFAUNISTISCHE BESTANDSAUFNAHME 2021	22
3.1	Erfassungsmethodik	22
3.1.1	Erfassung der Brutvögel	22
3.1.2	Rast- und Zugvögel	23
3.2	Untersuchungsergebnisse und -bewertung	23
3.2.1	Brutvögel	23
3.2.2	Rastvögel	25
4	POTENZIELL ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE WIRKUNGEN VON WEA	26
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG UND PLANERISCHE KONSEQUENZEN	27
5.1	Betriebsbedingte Wirkungen	31
5.1.1	Kiebitz	32
5.1.2	Rotmilan	33
5.1.3	Waldschnepfe	33
5.1.4	Rohrweihe	33
5.1.5	Kornweihe	34
5.1.6	Weißstorch	34
5.1.7	Blässgans	35
5.1.8	Fledermäuse	35
5.2	Bau- und Anlagebedingte Wirkungen	36
5.3	Vermeidung und Risikomanagement	38
6	FAZIT	42
	QUELLENVERZEICHNIS	43
	ANHANG	45

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	SEITE	
Abb. 1	Lage des Vorhabens im Raum	1
Abb. 2	Das Planvorhaben im Luftbild	5
Abb. 3	Schutzgebiete im Umfeld der Planung	6
Abb. 4	Schwerpunktorkommen Brut- und Rastvögel im Umfeld der Planung	10

Abb. 5	Vorkommen WEA-empfindlicher Arten in den Brutzeiträumen 2016 und 2020 nach Angaben der Gemeinde Heiden und der ZEELINK GmbH & Co. KG	13
Abb. 6	Vorkommen WEA-empfindlicher Arten im Rastzeitraum 2020 nach Angaben der Gemeinde Heiden	14
Abb. 7	Vorkommen WEA-empfindlicher Arten 2017 nach Angaben der Gemeinde Reken	15
Abb. 8	Vorkommen WEA-empfindlicher Arten 2017 bis 2022 nach Angaben der Biologischen Station Zwillbrock e. V.	16
Abb. 9	Rastvorkommen WEA-empfindlicher Arten 2011 bis 2022 nach Angaben des Naturschutzzentrums Kreis Coesfeld e. V.	19
Abb. 10	Standorte und Zuwegungen der geplanten WEA im Luftbild	38
Abb. 11	Lage der Maßnahmenfläche für den Kiebitz	41

TABELLENVERZEICHNIS		SEITE
Tab. 1	Hinweise zum pot. Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten im 4.000 m-Untersuchungsgebiet	9
Tab. 2	Termine und Witterungsbedingungen während der Brutvogelerfassungen	22
Tab. 3	Termine und Witterungsbedingungen während der Waldschnepfen-Erfassung	22
Tab. 4	Termine und Witterungsbedingungen während der Rastvogelerfassung	23

1 EINFÜHRUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Die Bürgerwind Waldvelen GbR plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 5,5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m (Gesamthöhe 240 m), in einem Plangebiet im südöstlichen Stadtgebiet von Velen (Waldvelen), Gemarkung Waldvelen, Flur 20, Flurstück 64 (WEA 1) und Flurstück 14 (WEA 2) sowie Flur 21, Flurstück 32 (WEA 3) – vgl. Abb. 1.

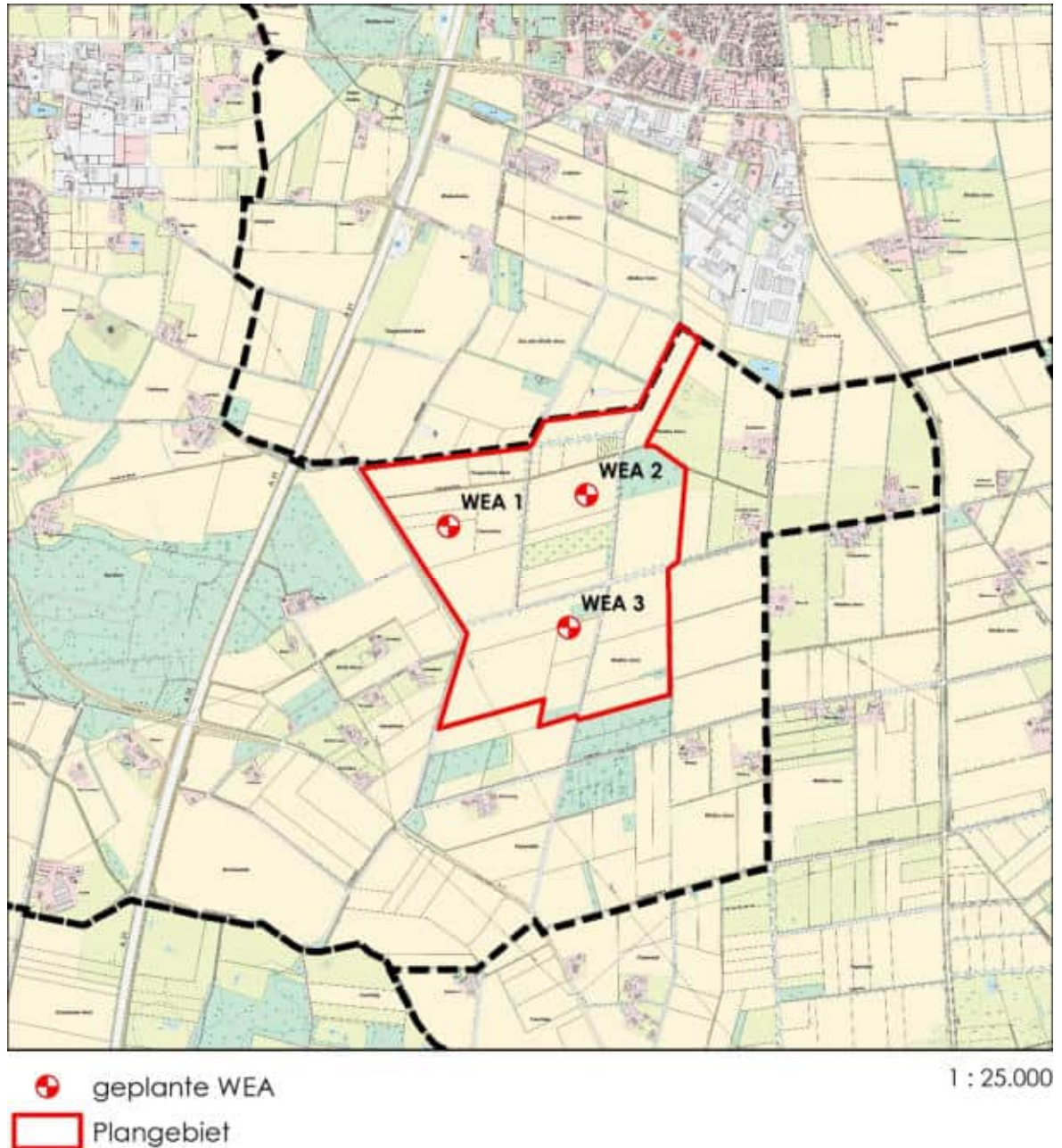


Abb. 1 Lage des Vorhabens im Raum

Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Bewertung erforderlich, um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verletzt werden.

Nach § 44 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschütz-

ten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien eingeschränkt. Die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung gliedert sich in drei Stufen (MKULNV NRW 2015, S. 17):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung der Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch i. S. einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutzgutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Auf der Grundlage der in Kap. 2 und Kap. 3 benannten potenziellen und ermittelten tatsächlichen Artvorkommen sowie der in Kap. 4 beschriebenen möglichen bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen von WEA enthält Kap. 5 eine artenschutzrechtliche Bewertung des geplanten Vorhabens. Dabei wird – soweit erforderlich – eine Art-für-Art-Betrachtung vorgenommen und es werden notwendige Vermeidungs-, Min-

derungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Konfliktlösung benannt.

Nach § 74 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 BNatSchG kann ein Vorhabenträger bei Vorhaben, die vor dem 1. Februar 2024 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, wählen, ob das Vorhaben nach den neuen Regelungen in § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG in Bezug auf die in Anlage 1 zum BNatSchG aufgeführten 15 kollisionsgefährdeten Arten oder nach dem gültigen Leitfaden des jeweiligen Bundeslandes (hier Leitfaden NRW) geprüft werden soll.

Im vorliegenden Fall möchte die Bürgerwind Waldvelen GbR eine Prüfung in Bezug auf die in Anlage 1 zum BNatSchG aufgeführten 15 kollisionsgefährdeten Arten nach den Regelungen in § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG. Die weiteren WEA-empfindlichen Arten nach Leitfaden NRW werden entsprechend auf Grundlage dieses Leitfadens geprüft.

2 AUSWERTUNG VORLIEGENDER FACHINFORMATIONEN FÜR DIE ARTENSCHUTZ-RECHTLICHE VORPRÜFUNG

Mit Blick auf die o. g. Gliederung einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist für das Planvorhaben im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zu ermitteln, ob und welche geschützten Arten von der Planung betroffen sein können bzw. inwiefern weitergehende Schritte (örtliche Erfassungen) erforderlich sind.

In Nordrhein-Westfalen werden nur sechs Pflanzenarten als planungsrelevant gelistet (Einfache Mondraute, Frauenschuh, Kriechender Sellerie, Sumpf-Glanzkraut, Schwimmendes Froschkraut, Prächtiger Dünnfarn). Ihr Vorkommen und damit eine Verletzung der genannten Verbotstatbestände für wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten können für dieses Plangebiet ausgeschlossen werden, da ihre Lebensräume im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden sind.

Bei den Tierarten zielt die Artenschutzvorprüfung auf die in Anhang 1 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung vom 10.11.2017)¹ zusammengestellten WEA-empfindlichen Arten ab (Vögel und Fledermäuse, vgl. Tab. A1); gemäß Kap. 3 des genannten Leitfadens (S. 12) ist bei allen anderen, nicht WEA-empfindlichen Arten, die in Anhang 1 nicht näher genannt werden (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule), im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die og. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden.

Anhand vorliegender Fachinformationen werden Informationen über das (potenzielle) Vorkommen von als WEA-empfindlich eingestuftem Vogel- und Fledermausarten in einem 4.000 m-Untersuchungsgebiet (UG) um das Plangebiet mit den drei geplanten WEA ermittelt. Die Größenordnung von 4.000 m resultiert daraus, dass dies – abgesehen von den für den Seeadler benannten 6.000 m – der größte für eine Art genannte Wert für das erweiterte Untersuchungsgebiet der ASP II (bzw. des erweiterten maximal möglichen Einwirkungsbereiches für die UVP) ist; er gilt z. B. für den auch in diesem Raum relevanten Rotmilan. Für den Seeadler führt der Leitfaden NRW in seinem Anhang 1 aus, dass die Art in NRW im Jahr 2017 erstmals brütet. Dies ist der Fall auf der Bislicher Insel bei Xanten. Eine Relevanz für die hier geplante WEA ist mithin nicht gegeben.

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Stadtgebiet Velen in der Gemarkung Waldvelen Fluren 20 und 21 sowie geringfügig Flur 19. Es befindet sich im Bereich von intensiv genutzten Ackerflächen mit angrenzenden Feldgehölzen, Hecken und Wald.

Das 4.000 m-UG umfasst einen typischen Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft mit einem Wechsel von Acker- und Grünlandflächen, Wäldern, Feldgehölzen und Baumreihen; es enthält neben den Ortslagen von Velen und Gescher-Hochmoor auch eine Vielzahl von Hoflagen und Wohngebäuden im Außenbereich (vgl. Abb. 2).

¹ im Folgenden kurz als „Leitfaden NRW“ bezeichnet

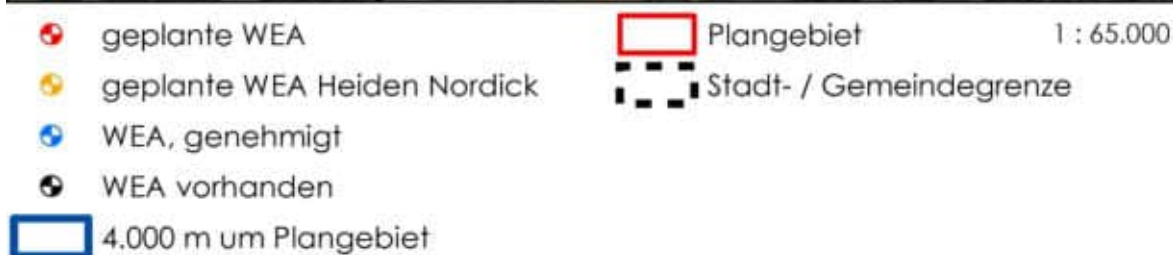
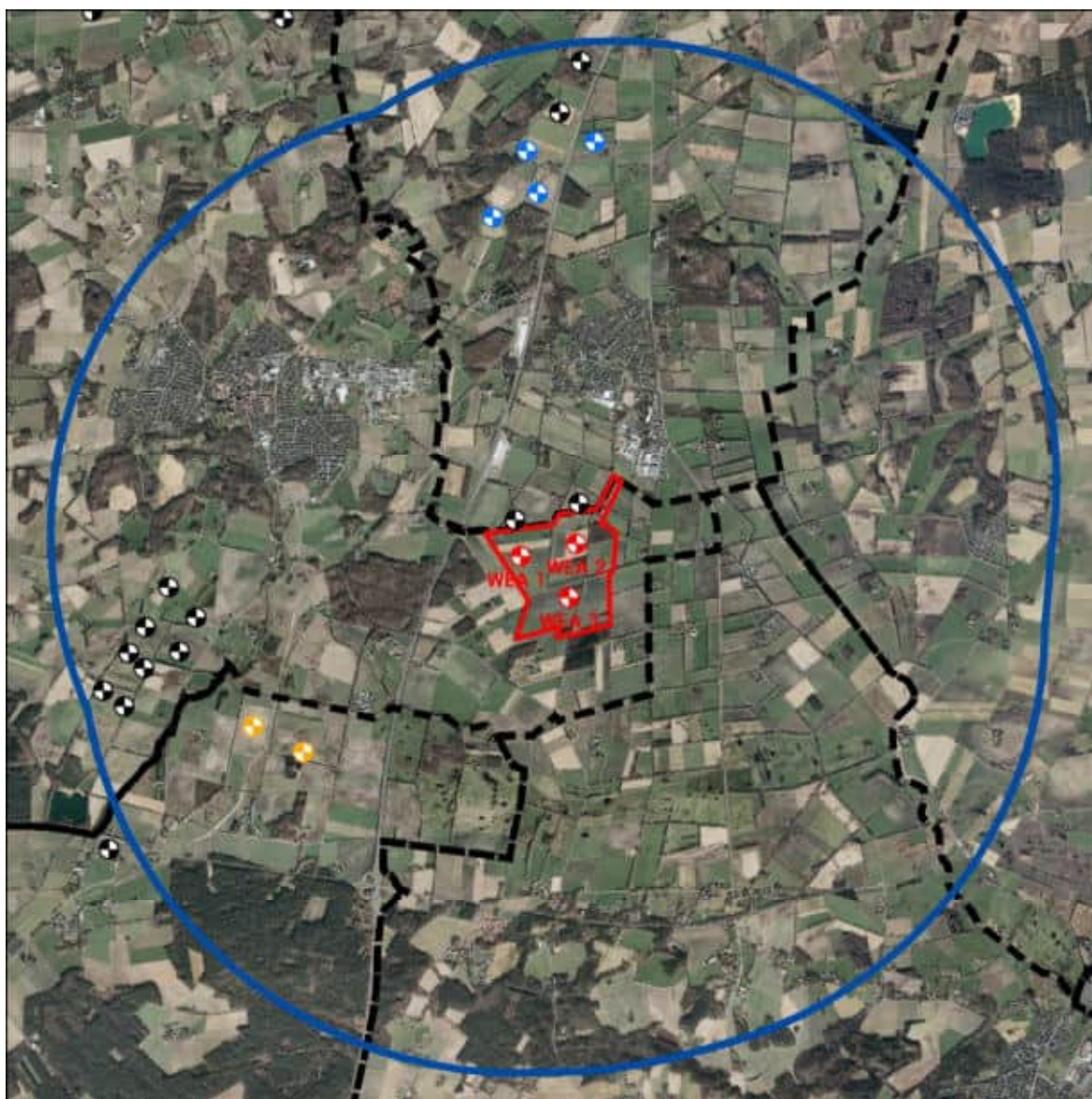


Abb. 2 Das Planvorhaben im Luftbild

Das Plangebiet liegt in Höhen von 61-64 m NHN, das Gelände ist eben bis leicht wellig. Innerhalb des 4.000 m-UG liegen Teile des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-4108-401 „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“, die FFH-Gebiete DE-4108-301 „Schwarzes Venn“ und DE-4008-302 „Fürstenkuhle im weißen Venn“ und die Naturschutzgebiete „Heubachwiesen“ (BOR - 032), „Fürstenkuhle“ (BOR-019), „Kuhlenvenn“ (BOR-022), „Erlenbruch Sandheck“ (BOR-049) und NSG „Bocholter Aa“ (BOR-064) – vgl. Abb. 3.

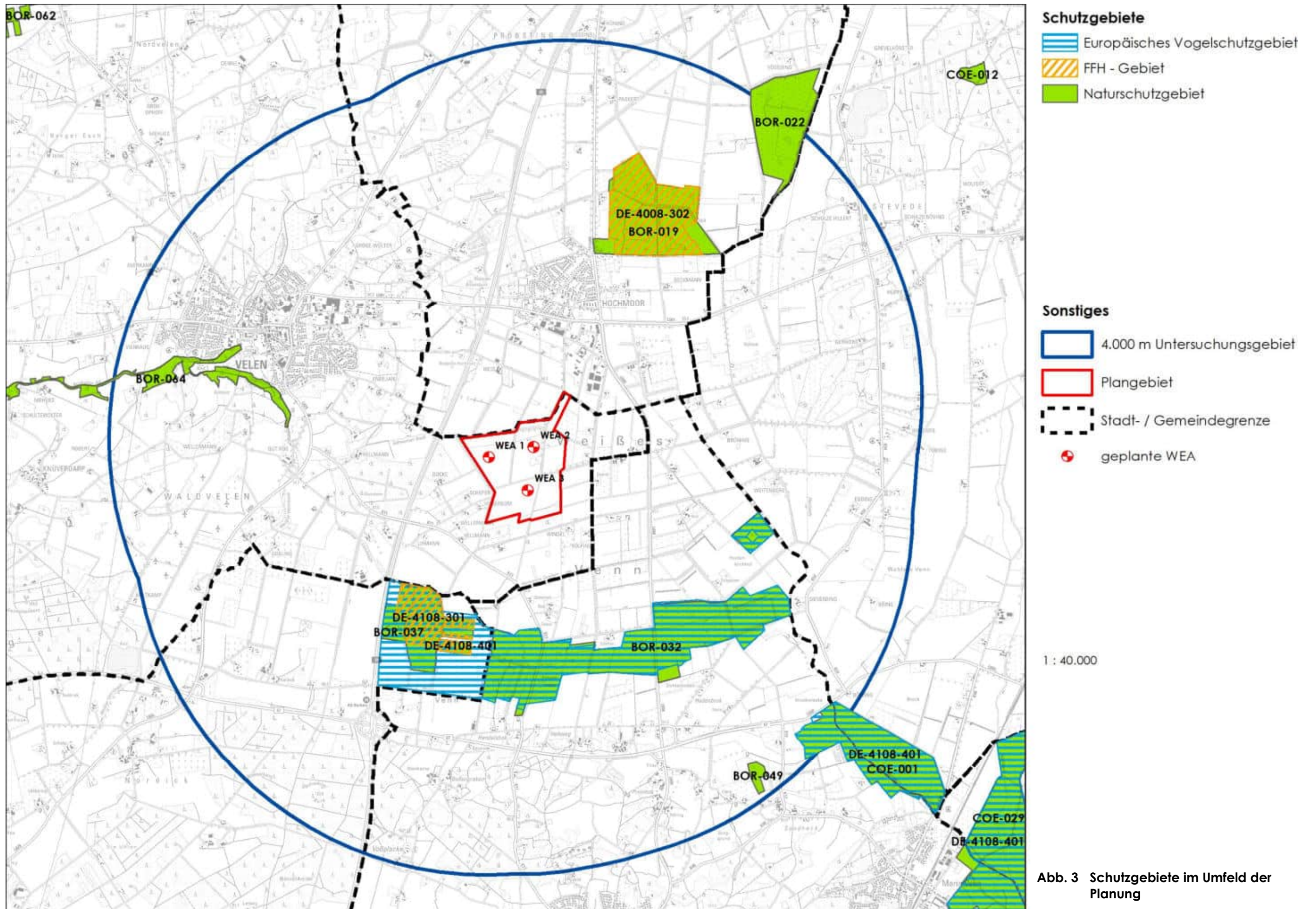


Abb. 3 Schutzgebiete im Umfeld der Planung

Angaben aus den Schutzgebietsinformationen

Das **VSG DE-4108-401 „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“** liegt rund 1.000 m vom Plangebiet entfernt. Das Vogelschutzgebiet umfasst einen Gebietskomplex aus mehreren Teilflächen in der Niederung des Heubaches einschließlich der Teiche in der Heubachniederung sowie die Truppenübungsplätze Weißes Venn (Lavesumer Bruch) und Borkenberge zusammen mit dem Waldbereich Linnert. Die Heubachniederung war bis in die Mitte dieses Jahrhunderts die Kernzone des größten zusammenhängenden Hoch- und Niedermoorkomplexes in Nordrhein-Westfalen. Heute wird diese Niederungslandschaft von feuchtem und mesophilem Grünland dominiert, in das Restflächen von Hoch- und Niedermooren eingebettet liegen. Charakteristisch auf den Truppenübungsplätzen sind die trockenen Heide-, Sand- und offenen kiefernbewaldeten Dünenbereiche. Das LANUV benennt zu diesem VSG folgende WEA-empfindlichen Arten:

Uhu (Brut / Fortpflanzung), Baumfalke (Brut / Fortpflanzung), Blässgans (auf dem Durchzug), Saatgans (auf dem Durchzug), Rotmilan (Brut / Fortpflanzung), Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung), Kranich (auf dem Durchzug), Kranich (Brut / Fortpflanzung), Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung), Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug), Kiebitz (Brut / Fortpflanzung), Bekassine (Brut / Fortpflanzung), Uferschnepfe (Brut / Fortpflanzung), Weißstorch (Brut / Fortpflanzung), Ziegenmelker (Brut / Fortpflanzung)

Das **NSG „Fürstenkuhle“ (BOR-019)** ist ein grünlanddominierter Hochmoorrest mit kleinflächig erhaltenen Hochmoorvegetationskomplexen und liegt rund 1.700 m vom Plangebiet entfernt. Dieses NSG gehört auch zum **FFH-Gebiet DE-4008-302 „Fürstenkuhle im Weißen Venn“**.

Der Landschaftsplan Gescher (Rechtskraft 25.04.2004) benennt zu diesem NSG folgende WEA-empfindliche Arten: Baumfalke, Bekassine und Waldschnepfe.

Das **NSG „Kuhlenvenn“ (BOR-022)** in rund 3.200 m Entfernung zum Plangebiet zeichnet sich durch einen kompakten Grünlandkomplex feuchter und nasser Standorte aus. Des Weiteren gibt es ein nahegelegenes Sandabgrabungsgewässer.

Das LANUV benennt als WEA-empfindliche Art in diesem Gebiet die Wiesenweihe.

Das **NSG „Heubachwiesen“ (BOR-032)** befindet sich rund 1.500 m vom Plangebiet. Das Gebiet ist durch offene, meist von Feuchtwiesen und -weiden geprägte Grünlandflächen gekennzeichnet.

Der Landschaftsplan Rekener Berge benennt zu diesem NSG folgende WEA-empfindlichen Arten: Wachtelkönig, Rohrweihe, Kornweihe, Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe.

Das **NSG „Schwarzes Venn“ (BOR-037)** mit einer Entfernung von rund 1.000 m liegt im **FFH Gebiet DE-4108-301** und im **VSG DE-4108-401** und ist ein typischer Moorwald, mit feuchtem Grünland und sechs Kleingewässern.

Der Landschaftsplan Rekener Berge benennt zu diesem Gebiet Bekassine, Großer Brachvogel und Uferschnepfe als WEA-empfindliche Arten.

Das **NSG „Erlenbruch Sandheck“ (BOR-049)** mit einer Entfernung von rund 3.600 m zum

Plangebiet ist ein stark entwässerter Erlenbruchwald mit Brombeer- und Himbeerherden. Der Landschaftsplan Rekener Berge benennt keine WEA-empfindliche Arten für dieses Gebiet.

Das **NSG „Bocholter Aa“ (BOR-064)** befindet sich rund 1.900 m vom Plangebiet entfernt. Die Bocholter Aa ist naturfern und über den gesamten Abschnitt ausgebaut. Der Bach verläuft sehr gradlinig und befindet sich in einem eingetieften Trapezprofil mit Steinen. Auch die begleitende Vegetation weist kaum noch typische Arten auf.

Der Landschaftsplan Velen benennt keine WEA-empfindliche Arten in diesem Gebiet.

Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Zur weiteren Eingrenzung von Vorkommen planungsrelevanter Arten für die WEA wurde eine Datenabfrage im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das 4.000 m-Umfeld durchgeführt (Stand: 01.03.2022).

Abgefragt wurden die folgenden im 4.000 m-Umfeld liegenden Messtischblätter (zur Abgrenzung der Messtischblätter s. Abb. 4):

- MTB 4007 Stadflohn Quadrant 4
- MTB 4008 Gescher Quadranten 3 und 4
- MTB 4107 Borken Quadranten 2 und 4
- MTB 4108 Reken Quadranten 1, 2 und 3

Bei der Datenabfrage wird eine aktuelle Liste aller im Bereich der MTB-Quadranten nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. In den untersuchten Messtischblattquadranten kommen Säugetiere (4 Fledermausarten und der Fischotter), 53 Brutvogelarten, 17 Rastvogelarten, 3 Amphibienarten, 1 Reptilienart und 1 Libellenart vor (s. Tab. A4 im Anhang).

Tab. 1 stellt die nach dem Leitfaden NRW als WEA-empfindlich eingestufteten Vogel- und Fledermausarten in den betreffenden Messtischblättern innerhalb des 4.000 m-Untersuchungsgebietes um das Plangebiet sowie die erforderlichen Untersuchungsräume nach dem Leitfaden und den Status der vorkommenden Arten dar.

Insgesamt kommen demnach im Großraum um das Planungsgebiet 8 WEA-empfindliche Brutvogelarten, 4 WEA-empfindliche Rastvogelarten und 4 WEA-empfindliche Fledermausarten vor. Von diesen im Großraum vorkommenden WEA-empfindlichen Vogelarten ist für zwei Arten ein erweitertes Untersuchungsgebiet relevant (Baumfalke, Uhu), soweit es ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore gibt.

Tab. 1 Hinweise zum pot. Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten im 4.000 m-Untersuchungsgebiet

Art	Radius UG [m]	Erweitertes UG [m]	Status
Baumfalke	500	3.000	Brutvogel
Blässgans	400	-	Rastvogel
Großer Brachvogel	500	-	Brutvogel
Kiebitz	100	-	Brutvogel
Kiebitz	400	-	Rastvogel
Kranich	1.500	-	Rastvogel
Rohrweihe	1.000	-	Brutvogel
Saatgans	400	-	Rastvogel
Uferschnepfe	500	-	Brutvogel
Uhu	1.000	3.000	Brutvogel
Waldschnepfe	300	-	Brutvogel
Wespenbussard	1.000	-	Brutvogel
Abendsegler	-	-	Art vorhanden
Breitflügelfledermaus	-	-	Art vorhanden
Zwergfledermaus	-	-	Art vorhanden

Schwerpunktorkommen

In das 4.000 m-UG ragen Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln. Die nächstgelegenen Rastvogel-Schwerpunktorkommen liegen rund 170 m (Goldregenpfeifer) bzw. 1.000 m (Nordische Gänse und Kiebitz) südlich und südöstlich des Plangebietes. Die nächsten Brutvogel-Schwerpunktorkommen (Brachvogel) liegen jeweils rund 500 m südlich und südöstlich des Plangebietes (vgl. Abb. 4).

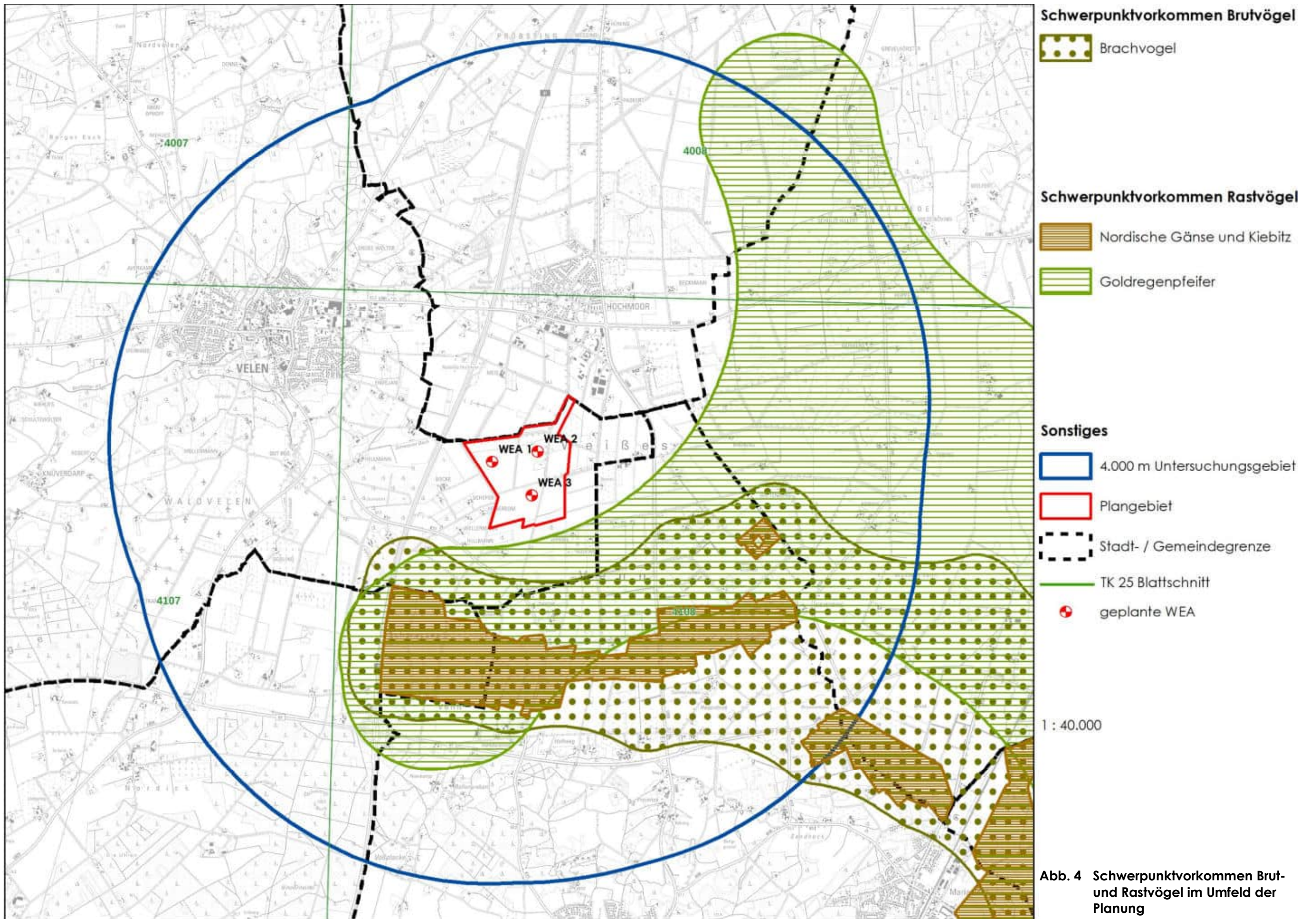


Abb. 4 Schwerpunktorkommen Brut- und Rastvögel im Umfeld der Planung

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens

Im Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/) wurden am 02.03.2022 die folgenden im 4.000 m-Umfeld liegenden Messtischblätter

- MTB 4007 Stadtlohn Quadrant 4
- MTB 4008 Gescher Quadranten 3 und 4
- MTB 4107 Borken Quadranten 2 und 4
- MTB 4108 Reken Quadranten 1, 2 und 3

auf das Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten seit dem Jahr 2000 abgefragt.

TK 4007/4 Stadtlohn

2020	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Spuren
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Spuren
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Lebendbeobachtung
2019	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Lebendbeobachtung
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Lebendbeobachtung
2017	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Wochenstube
2013	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Detektornachweis
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Detektornachweis
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Detektornachweis
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Detektornachweis
	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Detektornachweis

TK 4008/3 Gescher

2017	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Lebendbeobachtung
2013	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Detektornachweis
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Detektornachweis
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Detektornachweis
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Detektornachweis
	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Detektornachweis
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Detektornachweis

TK 4008/4 Gescher

2017	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Detektornachweis
	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Detektornachweis
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Detektornachweis
2015	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Detektornachweis
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Detektornachweis
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Detektornachweis
	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Detektornachweis
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Detektornachweis
2012	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Detektornachweis

TK 4107/2 Borken

2018	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Lebendbeobachtung
2013	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Detektornachweis
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Detektornachweis

TK 4107/4 Borken

2020	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Winterquartier
------	-----------------	----------------------------------	----------------

TK 4108/1 Reken

2013	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Detektornachweis
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Detektornachweis
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Detektornachweis
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Lebendbeobachtung
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	anderer Quartiertyp
	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Detektornachweis

TK 4108/2 Reken

Keine WEA-empfindlichen Arten

TK 4108/3 Reken

2016	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Detektornachweis
2015	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Keine Angabe
2013	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Detektornachweis

Angaben der Stadt Velen

Der Stadt Velen liegen keine faunistischen Daten für ihren Teil des Untersuchungsgebietes vor.

Angaben der Stadt Gescher

Der Stadt Gescher liegen Vogel- und Fledermausdaten für ihren Teil des Untersuchungsgebietes vor, die bei Kartierungen im Jahr 2013 erhoben wurden und Grundlage eines faunistischen Gutachtens waren, mit dem die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hergeleitet wurden, welche im Sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellt sind. Untersucht wurde damals auch eine Potenzialfläche südlich Gescher-Hochmoor; in der hier dargestellten Konzentrationszone sind zwei WEA in Betrieb.

Die Ergebnisse aus dem Jahr 2013 zeigen Kiebitzvorkommen als Brut- und Rastvögel für das Plangebiet auf. Es wurden zwei Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes sowie mehrere rastende Kiebitze mit Truppstärken zwischen 1 und 3 Tieren erfasst.

Angaben der ZEELINK GmbH & Co. KG

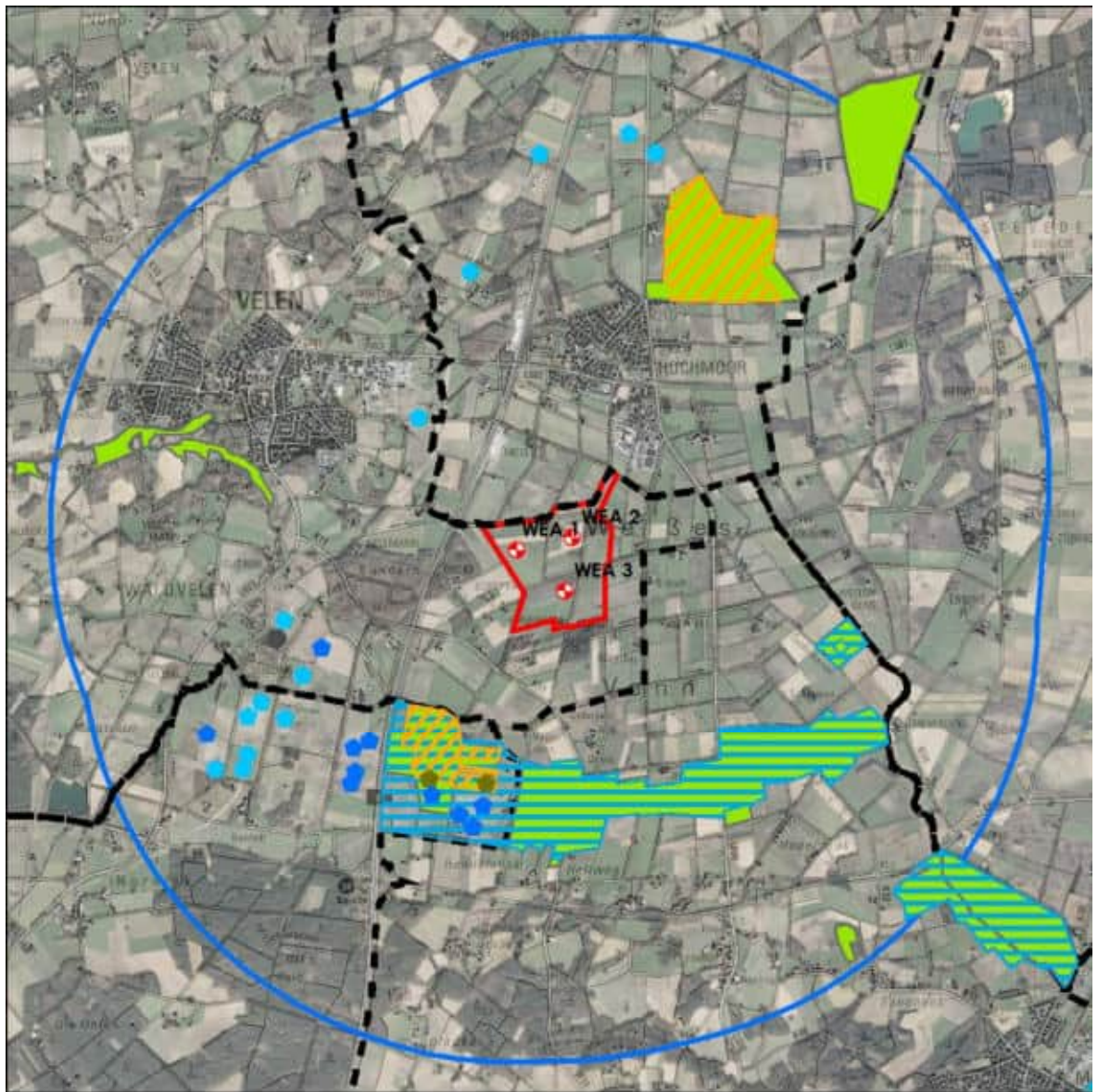
Für die Ferngasleitung der ZEELINK GmbH & Co. KG zwischen Lichtenbusch und Legden wurden 2016 faunistische Untersuchungen durchgeführt, bei denen u. a. Brutvögel sowie Fledermäuse kartiert wurden.

Nach den übermittelten Ergebnissen fanden sich in diesem Jahr innerhalb des hier betrachteten 4 km-Umrings um das Plangebiet 13 Vorkommen brütender Kiebitze und ein Brutvorkommen der Rohrweihe, letzteres ca. 2,2 km südwestlich des Plangebietes (vgl. Abb. 5). Bei den Fledermäusen wurden die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen. (Bosch und Partner / Ingenieurbüro Feldwisch 2017², Kapitel 15 UVU II, Anlage 2 Bestand und Konflikt Pflanzen und Tiere).

Angaben der Gemeinde Heiden

Der Gemeinde Heiden liegen Ergebnisse einer Kartierung von Rast- und Brutvögeln vor, die 2019 bis 2020 im nordöstlichen Gemeindegebiet durchgeführt wurde, da dort ein Sondergebiet Windenergie nach § 249 (1) BauGB im FNP dargestellt werden soll (vgl. Abb. 5 und Abb. 6).

² Bosch und Partner / Ingenieurbüro Feldwisch: Erdgasfernleitung ZEEKLIN Abschnitt Münster (Station Dämmerwald – Station Legden) – Kapitel 18: Artenschutzfachbeitrag. Herne, Bergisch Gladbach, 2017.

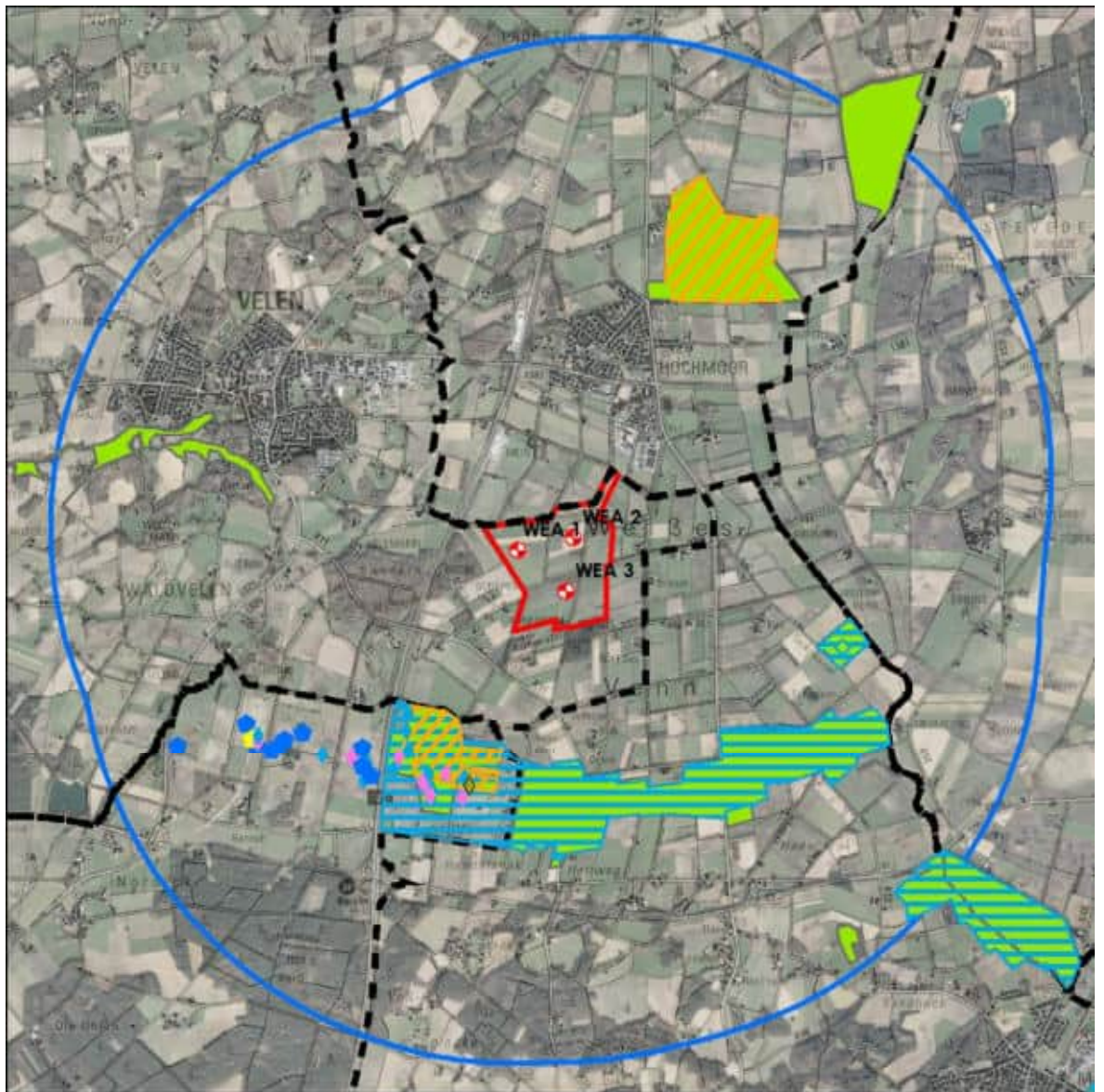


1 : 65.000

Angaben Gemeinde Heiden und ZEELINK GmbH & Co. KG

- | | |
|--|-------------------|
| Großer Brachvogel (2020) | Plangebiet |
| Kiebitz (2020) | FFH-Gebiet |
| Kiebitz (2016) Kartierung Zeelink-Trasse | Vogelschutzgebiet |
| Rohrweihe (2016) Kartierung Zeelink-Trasse | Naturschutzgebiet |
| Stadt- / Gemeindegrenze | geplante WEA |
| 4.000 m-Untersuchungsgebiet | |

Abb. 5 Vorkommen WEA-empfindlicher Arten in den Brutzeiträumen 2016 und 2020 nach Angaben der Gemeinde Heiden und der ZEELINK GmbH & Co. KG



1 : 65.000

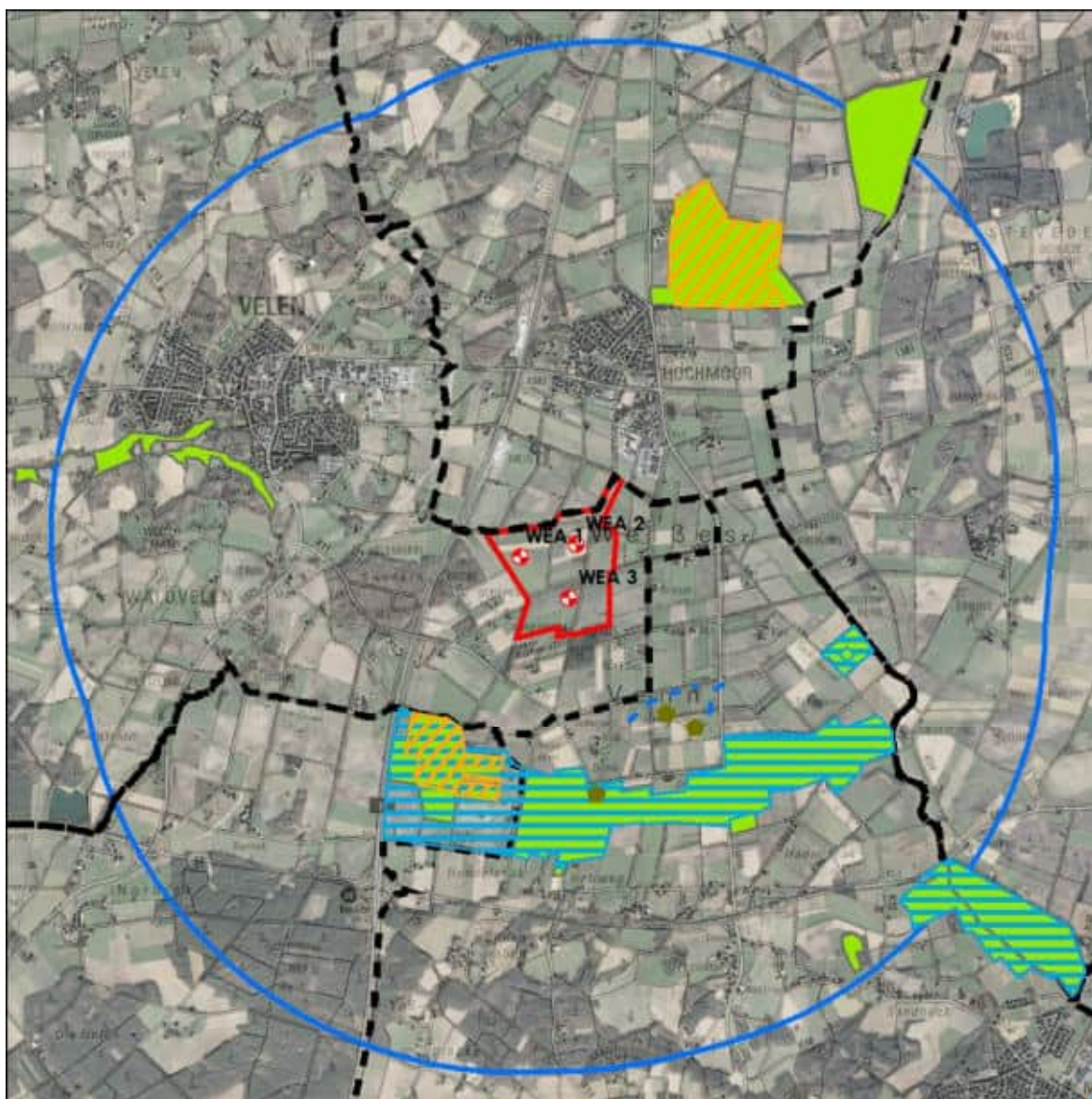
Angaben Gemeinde Heiden Rastvorkommen

- | | |
|------------------|-----------------------------|
| Blässgans | geplante WEA |
| Goldregenpfeifer | Stadt- / Gemeindegrenze |
| Kiebitz | 4.000 m-Untersuchungsgebiet |
| Saatgans | Plangebiet |
| Weißwangengans | FFH-Gebiet |
| | Vogelschutzgebiet |
| | Naturschutzgebiet |

Abb. 6 Vorkommen WEA-empfindlicher Arten im Rastzeitraum 2020 nach Angaben der Gemeinde Heiden

Angaben der Gemeinde Reken

Die Gemeinde Reken übermittelte Daten ihrer Kartierung des Jahres 2017 für die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen) – vgl. Abb. 7.



Angaben Gemeinde Reken Brutpaare und Flugbewegung

1 : 65.000

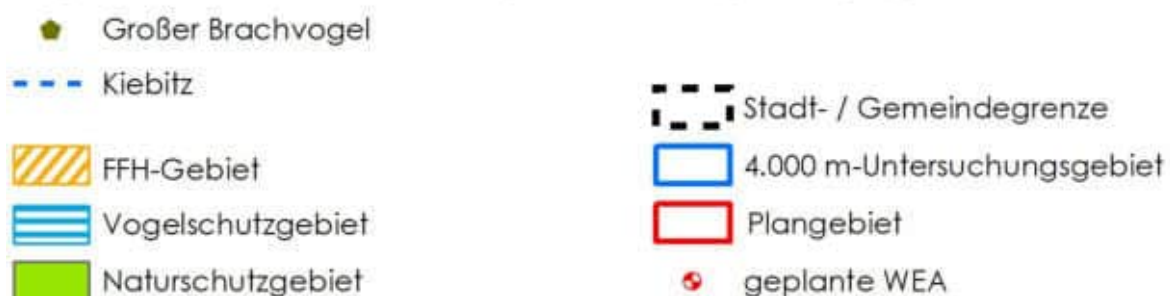
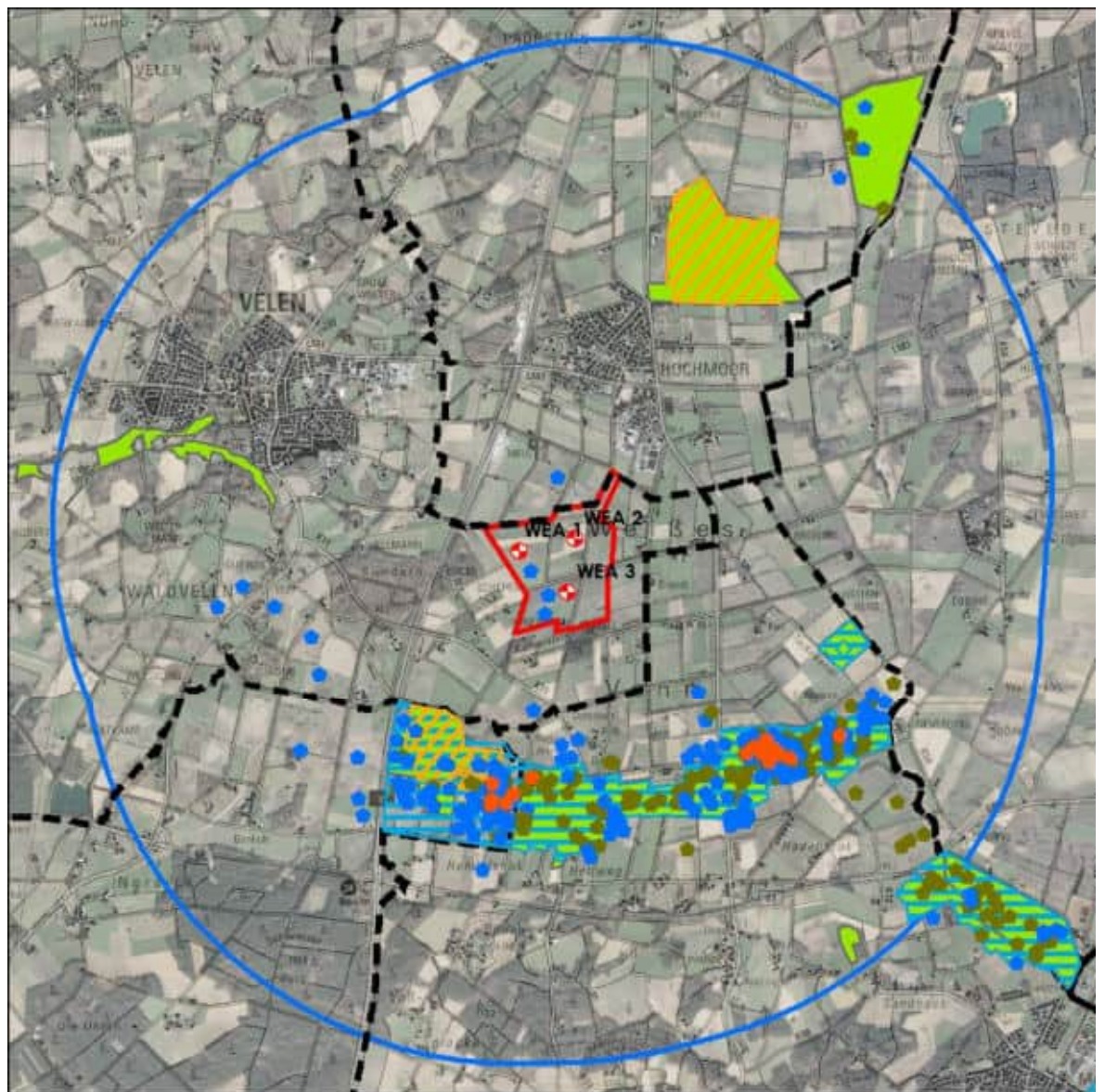


Abb. 7 Vorkommen WEA-empfindlicher Arten 2017 nach Angaben der Gemeinde Reken

Angaben der Biologischen Station Zwillbrock e. V.

Die Biologische Station Zwillbrock e. V. übermittelte Daten zum Revierzentrum des Kiebitzes von Kartierungen der Jahre 2017 bis 2022 sowie Vorkommen von Großer Brachvogel und Uferschnepfe für 2017 bis 2021 (vgl. Abb. 8).



1 : 65.000

Angaben Biologische Station Zwillbrock e. V.

- | | | |
|-------------------------|-----------------------------|--------------|
| Kiebitz | FFH-Gebiet | Plangebiet |
| Großer Brachvogel | Vogelschutzgebiet | geplante WEA |
| Uferschnepfe | Naturschutzgebiet | |
| Stadt- / Gemeindegrenze | 4.000 m-Untersuchungsgebiet | |

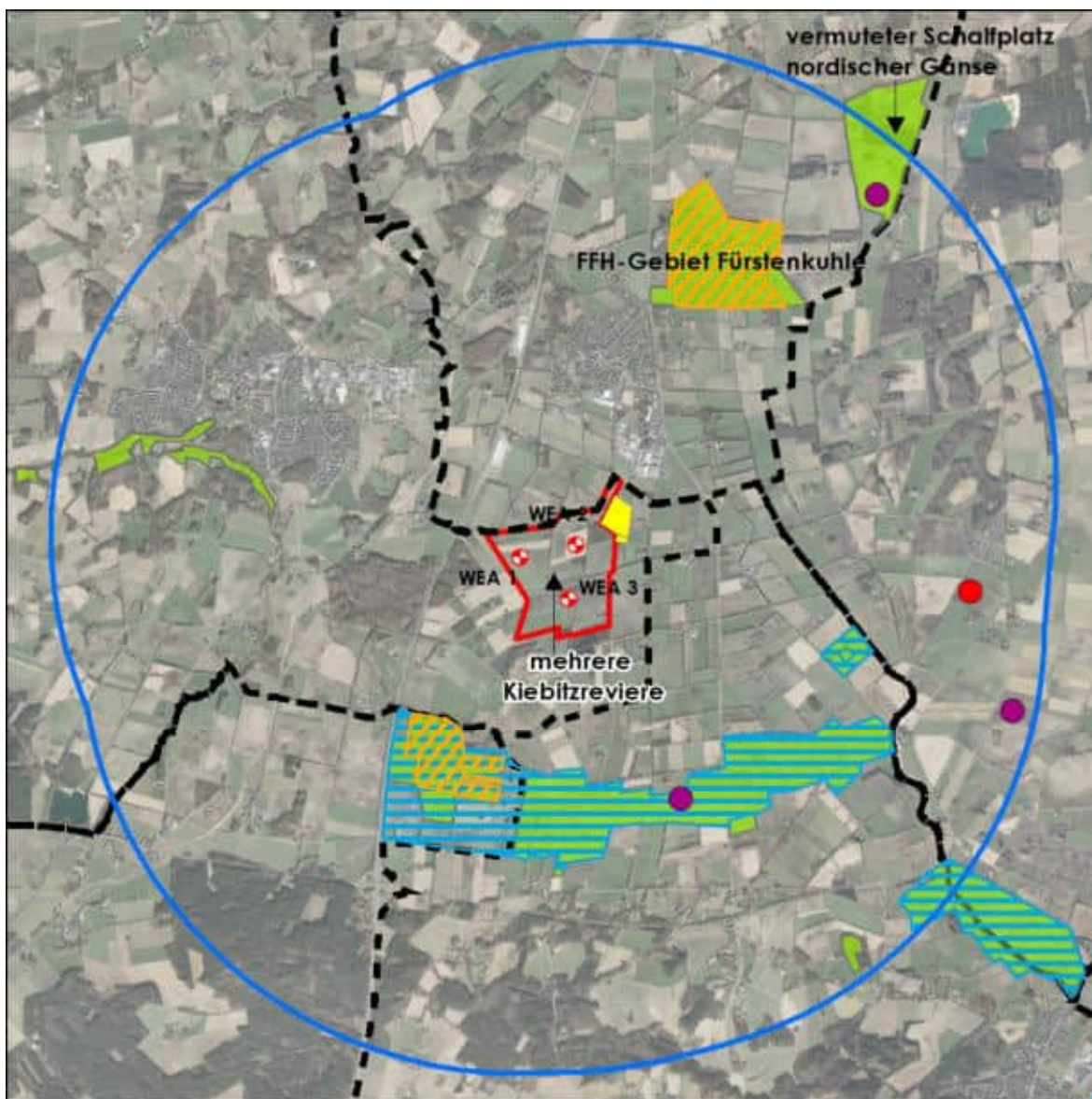
Abb. 8 Vorkommen WEA-empfindlicher Arten 2017 bis 2022 nach Angaben der Biologischen Station Zwillbrock e. V.

Angaben UNB Kreis Borken

Der Kreis Borken verweist auf Kartierungen aus dem Jahr 2013 (s. Anmerkungen unter Punkt „Angaben der Stadt Gescher“) für die geplanten WEA in Gescher Hochmoor sowie auf die Fledermausuntersuchung für fünf potenzielle Vorrangzonen im Stadtgebiet von Gescher aus dem Jahr 2014. Neben Vorkommen des Kiebitz innerhalb des Plangebietes wurden die WEA-empfindlichen Fledermausarten Zwergfledermaus, Breitflügel-fledermaus, Großer und kleiner Abendsegler ermittelt; weiterhin kamen auch Fransen-fledermaus, Bartfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus vor.

Weiterhin verweist der Kreis Borken auf Vorkommen des Kiebitz innerhalb des Plangebietes, einer CEF-Maßnahmenfläche für den Kiebitz sowie einer Ökokontofläche nord-östlich angrenzend an das Plangebiet, mehrere Vorkommen der Rohrweihe und ein Vorkommen des Rotmilans innerhalb des 4.000 m-Umrings (s. Abb. 9). Gemäß den Angaben der UNB kommt zudem der Baumfalke als Nahrungsgast im FFH-Gebiet Fürstenkuhle vor (ca. 1,7 km nördlich des Plangebietes). Ein vermuteter Schlafplatz nordischer Gänse auf dem See im Kuhlennenn befindet sich am Rande bzw. außerhalb des 4.000 m-Untersuchungsgebietes.

Für das Jahr 2023 liegt der Unteren Naturschutzbehörde eine Meldung der Biologischen Station Zwillbrock zu einer Brut der Rohrweihe in dem Raum vor. Obwohl mehrmals die Rohrweihe auch fliegend über den landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld der geplanten WEA gesichtet werden konnte, brütete das Vorkommen nach Auskunft der UNB schließlich deutlich außerhalb des Plangebietes. Nach Abstimmung mit der UNB hat das Vorkommen aufgrund der Entfernung keine Relevanz für diese Planung, wird aber in der artenschutzrechtlichen Bewertung in Kap. 5.1 berücksichtigt.



1 : 65.000

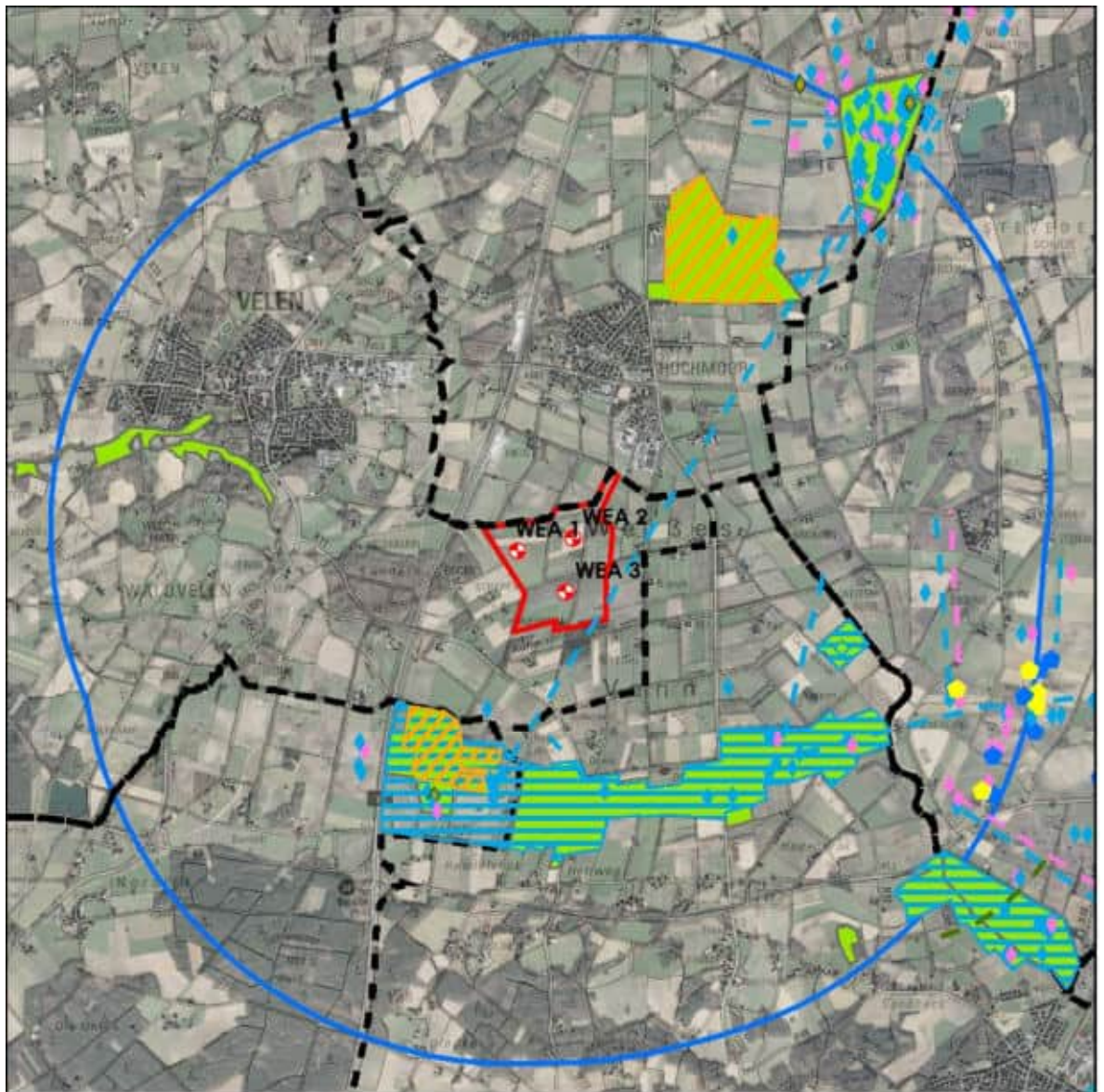
Angaben UNB Kreis Borken

- | | |
|---|--|
| ● Vorkommen Rotmilan | ⊕ geplante WEA |
| ● Vorkommen Rohrweihe | Stadt- / Gemeindegrenze |
| CEF-Maßnahmenfläche Kiebitz / Ökokontofläche | 4.000 m-Untersuchungsgebiet |
| FFH-Gebiet | Vogelschutzgebiet |
| Naturschutzgebiet | Plangebiet |

Abb. 9 Angaben zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten seitens der UNB Kreis Borken

Angaben des Naturschutzzentrums Kreis Coesfeld e. V.

Das Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e. V. übermittelte Daten von Rastvorkommen WEA-empfindlicher Arten 2011 bis 2022. Im 4.000 m-Untersuchungsgebiet gibt es neben Kiebitz und Goldregenpfeifer auch Gänse, diese nutzen v. a. die Räume der Schutzgebiete (vgl. Abb. 10).



Angaben NZ Kreis Coesfeld e. V. Rastvorkommen und Flugbewegung

1 : 65.000

- | | | |
|--------------------|---------------------|-------------------------------|
| ◆ Blässgans | — Kranich | ⊕ geplante WEA |
| ● Goldregenpfeifer | — Blässgans | ⊞ Stadt- / Gemeindegrenze |
| ■ Kiebitz | — Saatgans | □ 4.000 m-Untersuchungsgebiet |
| ◆ Saatgans | | □ Plangebiet |
| ◆ Weißwangengans | | |
| ▨ FFH-Gebiet | ▨ Vogelschutzgebiet | ■ Naturschutzgebiet |

Abb. 10 Rastvorkommen WEA-empfindlicher Arten 2011 bis 2022 nach Angaben des Naturschutzzentrums Kreis Coesfeld e. V.

Angaben der Stadt Coesfeld

Der Stadt Coesfeld liegen keine faunistischen Daten für ihren Teil des Untersuchungsgebietes vor.

Angaben des Kreises Coesfeld

Der Kreis Coesfeld übermittelte keine Daten für seinen Teil des Untersuchungsgebietes.

Quintessenz

Die zusammengetragenen Informationen zeigen eine Bedeutung des Raumes für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten auf. Dabei ist aufgrund der Ausstattung und Lage des Raumes auch ein Vorkommen WEA-empfindlicher Arten möglich und teilweise bekannt.

Tab. A4 im Anhang fasst die Vorkommen in den betroffenen Messtischblattquadranten zusammen; die kartographischen Abb. 5 bis Abb. 10 zeigen – soweit anhand der Quellen räumlich zu verorten – konkrete Vorkommen WEA-empfindlicher Arten des Raumes aus den vergangenen Jahren.

Als WEA-empfindliche Arten betrachtet der Leitfaden NRW solche Vogel- und Fledermausarten, die durch den Betrieb von WEA durch Kollisionen oder Störwirkungen (mit Meideverhalten) betroffen sein können; durch anlage- und baubedingte Wirkungen können dagegen auch weitere Arten betroffen sein (z. B. Störwirkungen auf benachbart brütende Vögel während der Errichtung von WEA-Fundament oder Zuwegung, Verlust von Fledermausquartieren bei der Beseitigung von Gehölzen für Zuwegung oder Kabeltrasse).

Die für das 4 km-Umfeld zusammengetragenen (potenziellen oder nachgewiesenen) Vorkommen WEA-empfindlicher Arten umfassen die Vogelarten Baumfalke, Bekassine, Blässgans, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Saatgans, Uferschnepfe, Uhu, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Weißwangengans, Wespenbussard, Wiesenweihe und Ziegenmelker sowie die WEA-empfindlichen Fledermausarten Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus. Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore zu diesen liegen nicht vor.

Die zusammengetragenen Informationen zeigen ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial durch Errichtung und Betrieb der geplanten WEA auf.

Für Vögel entspricht die Situation dem im Leitfaden NRW in Kap. 5 unter b.) *WEA-Standorte außerhalb von SPVK (Schwerpunktvorkommen) von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvögeln* genannten Sachverhalt; angesichts der vorgenannten Hinweise auf Artvorkommen ist eine weitergehende Bestandserfassung vor Ort erforderlich. Die vorgenommenen Kartierungen sind in Kap. 4 beschrieben.

Zum Erfordernis von Kartierungen von Fledermäusen unterscheidet der Leitfaden NRW in Kap. 5 drei Fälle:

c.) *WEA-Standorte im Umfeld von Quartieren WEA-empfindlicher Fledermausarten*

Innerhalb eines Umkreises von 1 km um bekannte Wochenstuben/Männchenkolonien sowie von bekannten Zwischen-, Winter- und Schwärmquartieren („erst zu nehmende Hinweise“, z. B. aus @LINFOS) sind die anlage- und baubedingten (bzgl. eines möglichen Verlustes von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) bzw. betriebsbedingte Auswirkungen (Kollisionen) durch entsprechende Untersuchungen am Boden abzuschätzen. Hierzu müssen verlässliche Einschätzungen zur Raumnutzung am Standort durchgeführt werden. In diesem Umkreis wird es aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Quartieren und Anlagenstandort in der Regel zu höheren Aufenthalts-Wahrscheinlichkeiten im Bereich der Rotoren kommen.

d.) *WEA-Standorte im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Fledermausarten*

In Bereichen in denen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse

auf das Vorkommen von Arten zulassen (z. B. reichhaltig strukturierte Heckenlandschaften), können naturschutzfachlich begründete Darlegungen das Vorkommen und die Verbreitung bestimmter Arten nahelegen. Allein hieraus ergibt sich aber noch keine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung. Eine Notwendigkeit der Kartierung von Fledermäusen in solchen Bereichen muss naturschutzfachlich im Einzelfall begründet werden. Insbesondere ist darzulegen, wie die „allgemeinen Erkenntnisse“ ermittelt wurden und die Bewertung für den „sicheren Rückschluss“ auf ein Vorkommen einer bestimmten Art vorgenommen wurde. In diesen Fällen sind Vorhabens- und/oder Planungsträger gehalten, gezielte Daten zu erheben, auf deren Grundlage beurteilt werden kann, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt.

Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario (01.04.-31.10.) erfolgt (siehe Kapitel 8 unter 2) b) 2 sowie Kapitel 9).

e.) Keine Daten liegen zu WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen vor

In Gebieten ohne ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Das BVerwG hat in mehreren Entscheidungen durchgängig deutlich gemacht, dass konkrete Bestandserfassungen vor Ort nicht durchgeführt werden müssen, sofern keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, „A 30, Bad Oeynhausener“, Rn. 54ff; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, 9 VR 10.07, „A4, Jena Leutratal“ Rn. 37).

Die hier vorgenommene Auswertung vorliegender Fachinformationen ergab Hinweise auf Vorkommen der WEA-empfindlichen Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus im Raum. Ernst zu nehmende Hinweise auf Quartiere oder Wochenstuben liegen für das Gebiet und sein 1.000 m-Umfeld nicht vor.

Das Plangebiet in Velen-Waldvelen befindet sich im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Arten (Hecke, Feldgehölze, Wälder, Fließ- und Stillgewässer). Aufgrund der Fachinformationen sowie der Lage des Plangebietes und seiner Ausstattung lässt sich ein Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten in den entsprechenden Lebensräumen annehmen. Es gilt daher die unter Punkt d.) des Leitfadens genannte Lage: Eine Erfassung der Fledermäuse ist dann nicht erforderlich, wenn die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte im Genehmigungsverfahren mit einem umfassenden Abschaltscenario (01.04. bis 31.10.) erfolgt; ggf. kann anhand der Ergebnisse eines Gondelmonitorings eine Eingrenzung der Abschaltzeiten vorgenommen werden. Sichergestellt sein muss allerdings, dass keine baubedingten Eingriffe in die Gehölzbestände erforderlich werden, mit denen evtl. vorhandene Fledermausquartiere beseitigt werden.

3 AVIFAUNISTISCHE BESTANDSAUFNAHME 2021

3.1 Erfassungsmethodik

Um das Konfliktpotenzial im Plangebiet mit den im Umfeld vorkommenden Vogelarten verschneiden zu können, wurden von Anfang Januar 2021 bis Ende Dezember 2021 Untersuchungen von Brut-, Rast- und Zugvögeln durchgeführt.

3.1.1 Erfassung der Brutvögel

Die Kartierung der Brutvögel galt in erster Linie den Arten mit bekannten spezifischen Empfindlichkeiten gegenüber WEA. Die Untersuchung zielte damit v. a. auf die vorgeannten planungsrelevanten Vogelarten ab, die ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber WEA aufweisen (kollisionsgefährdete Greif- und Großvögel in einem 2.000 m-Umring um das Plangebiet, sowie störungsempfindliche Arten in einem 1.000 m-Umring um das Plangebiet). Zusätzlich wurden die vorkommenden planungsrelevanten, aber nicht WEA-empfindlichen Vogelarten in einem 1.000 m-Umring um das Plangebiet erfasst. Die Horstsuche und Horstkontrolle wurden innerhalb eines Umrings von 1.500 m um das Plangebiet durchgeführt.

Die Erfassungen wurden standardisiert mittels einer Revierkartierung nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Dazu dienten (vgl. Tab. 2):

- 8 Tagbegehungen im Zeitraum von Mitte März bis Ende Juli 2021
- 3 Nachtbegehungen
- 2 Horstsuchen im Januar 2021, 1 Horstkontrolle im Juni 2021

Tab. 2 Termine und Witterungsbedingungen während der Brutvogelerfassungen

Datum	Methode	Zeit von	Zeit bis	Dauer (in h)	Temperatur (in °C)	Windstärke/-richtung (in Bft)	Wolken (in %)	Niederschlag (in %)
10.01.2021	Horstsuche	08:40	16:40	8,0	0	0 – 1 NO	30	0
14.01.2021	Horstsuche	09:00	17:00	8,0	0 - 2	0 – 1 NO	80	0
29.01.2021	Brutvogel Nacht	18:00	22:00	4,0	8	1 – 2 NO	100	1
17.02.2021	Brutvogel Nacht	17:40	21:40	4,0	10	0 – 2 NO	100	0
20.03.2021	Brutvogel Tag	06:30	13:30	7,0	-4 - 6	1 O	60	0
12.04.2021	Brutvogel Tag	06:40	13:40	7,0	2 - 5	1 – 2 W	60	10
22.04.2021	Brutvogel Tag	06:20	13:20	7,0	6 - 11	1 – 2 NW	20	0
12.05.2021	Brutvogel Tag	10:00	17:00	7,0	15 - 22	1 – 2 W	20	0
27.05.2021	Brutvogel Tag	14:00	21:00	7,0	12	1 – 2 NW	100	5
27.05.2021	Brutvogel Nacht	21:03	01:03	4,0	9 - 10	1 – 2 NW	70	0
05.06.2021	Horstkontrolle	12:30	20:30	8,0	18 - 22	2 – 3 SW	100	0
29.06.2021	Brutvogel Tag	05:10	12:10	7,0	18 - 21	1 – 2 SW	90	0
16.07.2021	Brutvogel Tag	08:20	15:20	7,0	15 - 19	1 – 2 S	0	0
26.07.2021	Brutvogel Tag, Wespenbussard Nachsuche	05:43	13:43	8,0	16 - 23	2 – 3 SW	60	0

Schließlich erfolgte an drei Terminen für jeweils zwei Stunden eine Waldschnepfenerfassung mit je zwei Kartierern. Die Daten dazu sind in Tab. 3 dargestellt (zur Lage der Beobachtungspunkte Nord, Süd s. Karte 2 im Anhang).

Tab. 3 Termine und Witterungsbedingungen während der Waldschnepfen-Erfassung

Datum	Zeit von	Zeit bis	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Wolken [%]	Niederschlag [%]
20.05.2021	20:27	22:27	13 - 15	2 – 3 S	100	5
05.06.2021	20:45	22:45	16 - 18	2 – 3 SW	100	0
14.06.2021	20:53	22:53	21 - 24	2 - 3 N	30	0

3.1.2 Rast- und Zugvögel

Für die Erfassung der Rastvögel wurde folgende Untersuchungsmethodik herangezogen:

- Erfassung von Rastvögeln in einem 1.000 m-Umring um das Plangebiet

Hierzu wurden 28 Rastvogelzählungen im Zeitraum von Anfang Januar 2021 bis Mitte April 2021 sowie von Anfang August 2021 bis Ende Dezember 2021 vorgenommen (vgl. Tab. 4).

Tab. 4 Termine und Witterungsbedingungen während der Rastvogelerfassung

Datum	Zeit von	Zeit bis	Temperatur (in °C)	Windstärke/ -richtung (in Bft)	Wolken (in %)	Niederschlag (in %)
04.01.2021	11:00	15:00	2	2 – 3 NO	100	80
23.01.2021	10:15	14:15	4	1 S - SW	80	30
02.02.2021	13:30	17:30	3	1 – 2 SO	100	90
13.02.2021	12:00	16:00	-8 – -2	2 – 3 O	0	0
21.02.2021	11:55	15:55	15 - 17	2 S	5	0
24.02.2021	10:30	14:30	15	1 – 3 SSW	0	0
04.03.2021	14:15	18:15	5	2 – 4 NW	100	0
12.03.2021	12:30	16:30	7 - 8	2 – 4 (5) SW	100	75
18.03.2021	12:40	16:40	4 - 5	2 – 3 SW	100	10
28.03.2021	10:00	14:00	8 - 11	2 – 3 NW	40	0
29.03.2021	13:30	17:30	17 - 18	3 – 4 SW	20	0
06.04.2021	07:30	11:30	0 - 2	2 W	60	20
16.04.2021	10:00	14:00	5	2 – 3 SW	30	0
08.08.2021	14:15	18:15	16 - 19	4 SW	60	0
18.08.2021	15:15	19:15	18 - 19	3 – 4 SW	100	0
23.08.2021	08:00	12:00	16 - 18	3 NO	90	0
01.09.2021	12:00	16:00	17 - 18	0 – 1 NW	95	0
08.09.2021	14:45	18:45	26 - 27	1 SO	0	0
16.09.2021	13:00	17:00	16 - 19	2 – 4 SW	50	0
23.09.2021	10:00	14:00	15 - 16	2 – 4 NW	20	0
30.09.2021	13:00	17:00	13 - 14	3 SW	50	0
07.10.2021	08:05	12:05	7 - 8	0 – 1 W	100	0
16.10.2021	14:00	18:00	11	1 W-SW	90	0
29.10.2021	11:00	15:00	13 - 16	2 – 3 S	5	0
10.11.2021	11:10	15:10	8 - 9	0 – 1 SW	0	0
26.11.2021	11:30	15:30	3 - 4	2 – 3 S	100	0
07.12.2021	11:50	15:50	3 - 5	1 NW	0	0
29.12.2021	12:00	16:00	8	0 – 1 S	100	0

3.2 Untersuchungsergebnisse und -bewertung

3.2.1 Brutvögel

Mit den in Kap. 3.1.1 genannten Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet die nachfolgend aufgeführten Arten überwiegend mit Brutverdacht, im Einzelnen als Brutnachweis festgestellt. In den Karten 1 bis 4 im Anhang sind die Vorkommen der im Brutzeitraum festgestellten WEA-empfindlichen Arten und sonstigen planungsrelevanten Arten dargestellt.

In der folgenden Auflistung sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten in Fettschrift dargestellt. Windenergieempfindliche Brutvogelarten gemäß Leitfadens NRW sind mit Sternchen gekennzeichnet.

Vogelarten im Brutzeitraum des Untersuchungsgebietes

Aaskrahe, Amsel, Bachstelze, **Baumpieper**, Blasshuhn, Blaumeise, **Bluthanfing**, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmucke, Eichelhaher, Elster, **Feldlerche**, **Feldsperling**, Fitis, Gartenbaumlaufer, Gartengrasmucke, **Gartenrotschwanz**, Gebirgsstelze, Gelbspotter, Gimpel, Goldammer, Graugans, **Graureiher**, **Groer Brachvogel***, Grunfink, Grunspecht, **Habicht**, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Jagdfasan, Kanadagans, **Kiebitz***, Klappergrasmucke, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, **Kornweihe***, **Krickente**, **Loffler**, Mauersegler, **Mausebussard**, **Mehlschwalbe**, Misteldrossel, Monchsgrasmucke, **Nachtigall**, Nilgans, **Rauchschwalbe**, Reiherente, Ringeltaube, Rohrammer, **Rohrweihe***, Rotkehlchen, **Rotmilan***, **Schnatterente**, Schwanzmeise, **Schwarzkehlchen**, **Schwarzspecht**, **Silberreiher**, Singdrossel, Sommergoldhahnchen, **Sperber**, **Star**, **Steinkauz**, Stieglitz, Stockente, Streifengans, Sumpfmehse, Teichhuhn, Turkentaube, **Turmfalke**, **Uferschnepfe***, Wacholderdrossel, **Wachtel**, **Waldkauz**, **Waldohreule**, **Waldschnepfe*³**, **Waldwasserlaufer**, **Weißstorch***, Wiesenschafstelze, Wintergoldhahnchen, Zaunkonig und Zilpzalp

Von den im Leitfadens NRW benannten WEA-empfindlichen Brutvogelarten in NRW wurde im Untersuchungsgebiet der Kiebitz mit 3 Brutpaaren im Plangebiet sowie 3 Brutvorkommen in einer Entfernung von rund 180 m ostlich sowie 950 m bis 1000 m ostlich und sudostlich des Plangebietes ermittelt (ubersicht Brutvorkommen und Revierzentrum s. Karte 1 im Anhang, Darstellung im groeren Mastab s. Karte 2 im Anhang). Die drei Brutpaare innerhalb des Plangebietes befinden sich in raumlicher Nahe zu den geplanten WEA 1 und WEA 3. Dabei wurde das Revierzentrum eines Paares in weniger als 100 m Entfernung (86 m) zur geplanten WEA 3 verortet; die anderen dargestellten Revierzentren befinden sich in mehr als 100 m Entfernung zu den geplanten WEA.

Eine Brut des Rotmilans wurde sudlich des Plangebietes nachgewiesen (s. Karte 1 im Anhang). Der Abstand zum Plangebiet betragt 1.800 m und zu den geplanten WEA 1 2.600 m, WEA 2 2.705 m und WEA 3 2.210 m. Fluge des Rotmilans konzentrierten sich uberwiegend um seinen Horststandort und erstreckten sich nur vereinzelt weiter nordlich bis in das Plangebiet.

Bei der Waldschnepfenkartierung wurde im Nordosten des Plangebietes die Waldschnepfe mit einem rufenden Verhalten festgestellt. Im jeweiligen Umfeld beider Beobachtungsstandorte nahe der vorhandenen Waldflachen konnten jeweils mehrere Fluge der Art beobachtet werden (vgl. Karte 1 im Anhang).

Die Kornweihe wurde 70 m nordlich des Plangebietes einmalig erfasst, die Rohrweihe mit zwei Flugen und einer punktuellen Beobachtung in Abstanden von 1.500 m bis uber 2.000 m sudwestlich des Plangebietes. Zwei punktuellen Beobachtungen des Westorchs erfolgten 1.800 m ostlich und 1.300 m sudwestlich des Plangebietes; vereinzelt Fluge der Art gab es sudwestlich bis sudostlich des Plangebietes in Abstanden von 1.300 m bis uber 2.000 m, eine Flugbewegung reichte in das sudostliche Plangebiet.

Auerdem wurden Vorkommen von weiteren planungsrelevanten, aber nicht WEA-empfindlichen Arten im Umfeld des Plangebietes festgestellt. Dazu gehoren Bluthanfing, Feldsperling, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Habicht, Mausebussard, Rauchschwalbe, Star, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Wachtel, Waldohreule und Waldkauz (s. Karte 3 im Anhang).

³ Nach Auskunft des Umweltministeriums NRW wird die Waldschnepfe zukunftig mit Aktualisierung des Leitfadens NRW nicht mehr als WEA-empfindliche Art gefuhrt.

Mäusebussard und Sperber befinden sich in der Waldfläche im nordöstlichen Plangebiet (Entfernungen zu den geplanten WEA 265 bis > 300 m), Star, Bluthänfling und Gartenrotschwanz in den umliegenden Gehölzstrukturen im Plangebiet. Die Feldlerche wurde mit Brutvorkommen auf der nordwestlichen Ackerfläche im Umfeld der geplanten WEA 1 festgestellt.

Die nächstgelegenen Brutplätze des Turmfalken wurden in Entfernungen von rund 350 m (westlich) bzw. 500 m (nördlich) des Plangebietes erfasst, Waldohreule und Waldkauz in Entfernungen von 120-150 m.

Im und um das gesamte Plangebiet wurden mehrere Flugbewegungen des Mäusebussards kartiert, einzelne Flugbewegungen gibt es von Sperber, Turmfalke und Graureiher.

3.2.2 Rastvögel

Mit den in Kap. 4.1.2 genannten Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet die nachfolgend aufgeführten Arten im Rastzeitraum festgestellt. In den Karten 4 und 5 im Anhang sind die im Rastzeitraum erfassten WEA-empfindlichen und weiteren planungsrelevanten Arten dargestellt.

In der folgenden Auflistung sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten in Fettschrift wiedergegeben. Windenergieempfindliche Rastvogelarten gemäß Leitfa- den NRW sind mit Sternchen gekennzeichnet.

Vogelarten im Rastzeitraum des Untersuchungsgebietes

Aaskrähe, Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Bergfink, **Blässgans***, Blaumeise, **Bluthänfling**, **Braunkehlchen**, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, **Feldlerche**, **Feldsperling**, Gartenbaumläufer, **Gartenrotschwanz**, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Graugans, **Graureiher**, **Großer Brachvogel**, Grünfink, Grünspecht, **Habicht**, Haubenmeise, Haubentaucher, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Jagdfasan, **Kiebitz***, Kleiber, **Kleinspecht**, Kohlmeise, Kolkrabe, **Kormoran**, **Kornweihe**, **Krickente**, Mauersegler, **Mäusebussard**, **Mehlschwalbe**, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nilgans, **Pfeifente**, **Rauchschwalbe**, Reiherente, Ringeltaube, **Rohrweihe**, **Rostgans**, Rotdrossel, Rotkehlchen, **Rotmilan**, **Saatkrähe**, **Schnatterente**, Schwanzmeise, **Silbermöwe**, **Silberreiher**, Singdrossel, **Star**, **Steinschmätzer**, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Sumpfmeise, Teichhuhn, Türkentaube, **Turmfalke**, Wacholderdrossel, **Waldschnepfe**, **Waldwasserläufer**, Weidenmeise, **Wiesenpieper**, Wiesenschafstelze, **Wiesenweihe**, Zaunkönig, Zilpzalp und **Zwergtaucher**

Im Rastzeitraum konnten als WEA-empfindliche Arten nur der Kiebitz und die Blässgans festgestellt werden (s. Karte 4 im Anhang). Der Kiebitz wurde mit jeweils 1 bis 18 Tieren im Plangebiet, aber auch in Entfernungen von 350-880 m südöstlich und nordöstlich des Plangebietes aufgenommen. Die im Plangebiet festgestellten Kiebitz-Trupps fanden sich in räumlicher Nähe zur geplanten WEA 3.

Von der Blässgans wurde einmalig am 10.11.2021 in einer Entfernung von 1.200 m südwestlich des Plangebietes (innerhalb des VSG) ein rastender Trupp mit 100 Individuen erfasst (s. Karte 4). Außerdem wurden 8 Überflüge an vier Tagen der Rastvogelkartierung (17.02, 10.11, 26.11, 07.12) östlich, südlich und südwestlich außerhalb des Plangebietes in Höhen von 5-60 m registriert. Die Anzahl Tiere pro Trupp lag dabei zwischen 5 und 300 (07.12) Tieren. Die Flüge fanden überwiegend in Nord-Südrichtung sowie Ost-West/Nordwest-Richtung statt.

Die Vorkommen der sonstigen planungsrelevanten Arten im Rastzeitraum sind in Karte 5 im Anhang dargestellt.

4 POTENZIELL ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE WIRKUNGEN VON WEA

Bau-, anlage- und betriebsbedingt können Windenergieanlagen zu negativen Auswirkungen auf Teile von Natur und Landschaft führen. Im Folgenden werden diese möglichen Wirkungen von Windenergieanlagen zusammenfassend dargestellt.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen können sich durch die Baumaßnahmen während der Errichtung der Windenergieanlagen ergeben. Dies betrifft den Bau des Fundamentes und der Zuwegungen sowie die temporäre Flächeninanspruchnahme durch beispielsweise Stellplätze für den Montagekran und für PKW sowie Verbreiterungen von Zuwegungen und Lagerflächen. Weiterhin kann es durch den Bau zu Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie einer Störung durch die Anwesenheit von Menschen kommen.

Folgende baubedingte Auswirkungen auf die Fauna sind somit möglich:

- Temporärer Flächenverlust
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Störungen / Beunruhigungen durch visuelle und akustische Reize, Erschütterungen durch Baumaschinen
- Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen können sich durch eine stehende Windenergieanlage als Baukörper an sich ergeben. Hierzu gehören:

- dauerhafter Flächenverlust und damit Verlust von Lebensraum
- Zerschneidung und Fragmentierung von Lebensräumen durch das Wegenetz
- Barrierewirkung und Zerschneidung von Flugkorridoren
- Kollisionsrisiko mit Rotor und Masten
- Lebensraumentwertung durch artspezifisches Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Scheuchwirkung)

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen können sich durch die Bewegung der Rotoren sowie notwendige Wartungsarbeiten ergeben. Hierzu gehören:

- Kollisionsrisiko mit den drehenden Rotoren
- Entwertung des Lebensraumes durch betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen, Schattenschlag sowie Störungen durch Wartungsarbeiten
- Barrierewirkung und Zerschneidung von Flugkorridoren

Tab. A2 und Tab. A3 im Anhang zeigen die bisher bekannten Verluste von Vögeln und Fledermäusen an WEA in Deutschland nach den Ergebnissen aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg. Hier werden alle Meldungen von Totfunden aus der Bundesrepublik Deutschland zusammengetragen⁴.

⁴ Ergebnisse herunterladen unter <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG UND PLANERISCHE KONSEQUENZEN

Eine Beurteilung möglicher Verletzungen der unten detailliert aufgeführten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die im Umfeld nachgewiesenen Vogelarten und der potenziell vorkommenden Fledermausarten wird nachfolgend auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen zum Konfliktpotential von WEA und Vögeln bzw. Fledermäusen anhand des Leitfadens NRW vorgenommen.

Unterschieden wird hierbei, ob es sich um bau- und anlagebedingte oder betriebsbedingte Wirkungen handelt. Betriebsbedingte Wirkungen werden nach dem Leitfaden NRW behandelt, demnach sind nur die dort in Anhang 1 „WEA-empfindliche Arten in NRW“ gelisteten Arten zu betrachten. Bei der Bewertung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen hingegen werden auch alle sonstigen planungsrelevanten Arten einbezogen (vgl. Leitfaden NRW Kap. 4.5).

Wie in Kap. 2.2 dieses Leitfadens ausgeführt, dienen die Einordnung von WEA-empfindlichen Vogelarten sowie die zugehörigen artspezifischen Radien des Anhangs 2 des Leitfadens u. a. dazu, bei der Planung von WEA auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen. Die Radien kennzeichnen keine Tabuzonen; bei ihrer Einhaltung wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Juli 2022 wurden für 15 kollisionsgefährdete Vogelarten Abstandsradialen in Form eines Nahbereiches und zweier Prüfbereiche (zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich) definiert. Diese Radien finden sich in Anlage 1 zum Bundesnaturschutzgesetz und sind in § 45b BNatSchG definiert:

- **Nahbereich** = Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht
- **Zentraler Prüfbereich:** Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit
 - eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
 - die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.
- **Erweiterter Prüfbereich** = Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,
 - die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstriche-

nen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und

- die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Wie in Kap. 1 bereits ausgeführt, erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung für die in Anlage 1 zum BNatSchG aufgeführten 15 kollisionsgefährdeten Arten nach den Regelungen in § 45 Abs. 1 bis 6 BNatSchG. Die weiteren WEA-empfindlichen Arten nach Leitfaden NRW werden entsprechend auf Grundlage dieses Leitfadens geprüft.

Verletzung oder Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, Randnr. 91) erfüllt nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos den Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Hierzu führt der Leitfaden NRW in Kap. 4.4 aus: „Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter und unvermeidbarer Verluste von Einzelexemplaren verursacht. Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde.“

Hinsichtlich des Tötungsverbotes weist der Leitfaden NRW in seinem Kap. 4.4 darauf hin, dass sich das Kollisionsrisiko entweder aufgrund der Nähe der WEA zu einem Brutplatz oder aufgrund von Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie im Bereich regelmäßig genutzter Flugkorridore ergeben kann. Liegt ein Brutplatz innerhalb des Radius der Spalte 2 der Tabelle in Anhang 2, ist dies ein Hinweis auf ein möglicherweise signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, das vertieft untersucht werden muss. Im Gegensatz dazu bezieht sich der Radius der Spalte 3 nicht auf Brutplätze, sondern auf weiter entfernt liegende Nahrungshabitats, die häufig und intensiv genutzt werden und stets auf einer festen Flugroute, die durch die geplanten WEA verläuft, angefliegen werden. Derartige enge räumlich-funktionale Beziehungen zwischen Teilhabitaten sind nur in seltenen, speziellen Einzelfallkonstellationen gegeben. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wäre zu klären, inwiefern beim Durchqueren der geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Auf die Raumnutzung im Bereich des Nahrungshabitats selbst kommt es für die Beurteilung des Kollisionsrisikos hingegen nicht an. Ebenso ist keine flächendeckende Kartierung des erweiterten Untersuchungsgebietes der Spalte 3 erforderlich.

Mit den durchgeführten Kartierungen von Groß- und Greifvögeln konnte ermittelt werden, wie häufig und intensiv der Raum um die WEA durch die Tiere genutzt wird. Sofern daraufhin nach der gutachterlichen Einschätzung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist, werden Vermeidungsmaßnahmen benannt, mit denen dieses Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gedrückt werden kann.

Beschädigungsverbot: Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Das Beschädigungsverbot ist individuenbezogen und umfasst nicht den gesamten Lebensraum einer Art, sondern nur räumlich und funktional eng begrenzte Bereiche (Räume für Balz, Paarung, Nestbau und Nachwuchspflege, Schlaf-, Rast- und Winterquartiere sowie Nest, Schutz- und Unterschlupfrefugien). Nahrungshabitate, Wander- oder Zugrouten werden nicht unter diesen Tatbestand gefasst. Der Verbotstatbestand des Beschädigungsverbots ist erfüllt, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Bau und Betrieb der WEA und einer Zerstörung der oben genannten Bereiche einer Tierart gegeben ist (z. B. Abräumung eines bodenbrütenden Nests durch die Baufeldräumung). Vermeidungsmaßnahmen, um solchen baubedingten Auswirkungen entgegenzuwirken, sind z. B. Vorab-Begutachtung des Bauplatzes vor Baubeginn, Bauzeitbeschränkungen sowie entsprechende Standortauswahl (vgl. auch Kap. 8 des Leitfadens NRW).

Hinsichtlich des Beschädigungs- / Zerstörungsverbotes weist der Leitfaden NRW in seinem Kap. 4.4 darauf hin, dass hinsichtlich der betriebsbedingten Wirkungen nur diejenigen Fortpflanzungsstätten näher zu betrachten sind, deren Brutplätze oder Revierzentren innerhalb der Radien der Spalte 2 der Tabelle in Anhang 2 liegen. Bezüglich der Ruhestätten wären bei Rastvögeln nur diejenigen (Teil-)Flächen näher zu betrachten, die innerhalb dieser Radien liegen.

Das Beschädigungsverbot ist dann nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Dies ist gegeben, wenn die betroffenen Individuen auf benachbarte, im Landschaftsraum vorhandene Lebensstätten ausweichen können. Ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion nicht bereits durch die vorhandene Ausstattung des Landschaftsraums gegeben, kann sie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality measures) sichergestellt werden (vgl. auch Kap. 8 und Anhang 5 des Leitfadens NRW).

Erhebliche Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine Störung liegt dann vor, wenn sich die Überlebens- oder Reproduktionschancen einer Art vermindern. Das Störungsverbot ist damit nicht individuen-, sondern populationsbezogen. Demnach ist es nicht relevant, wenn einzelne Exemplare gestört werden, sondern eine erhebliche Störung ist erst dann gegeben, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Betroffen vom Störungsverbot sind v. a. Arten, die ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA zeigen, die von optischen oder akustischen Einwirkungen verschreckt werden. Die Empfindlichkeit der einzelnen Arten ist jedoch unterschiedlich ausgeprägt und hängt auch von der Phase des Lebenszyklus und der örtlichen Situation ab. Auch hinsichtlich des Störungsverbotes ist es möglich, mit Vermeidungsmaßnahmen entgegenzuwirken.

Erhebliche Störungen von Vögeln können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen von WEA aufgrund ihrer Größe, des bewegenden Rotors, Schall-,

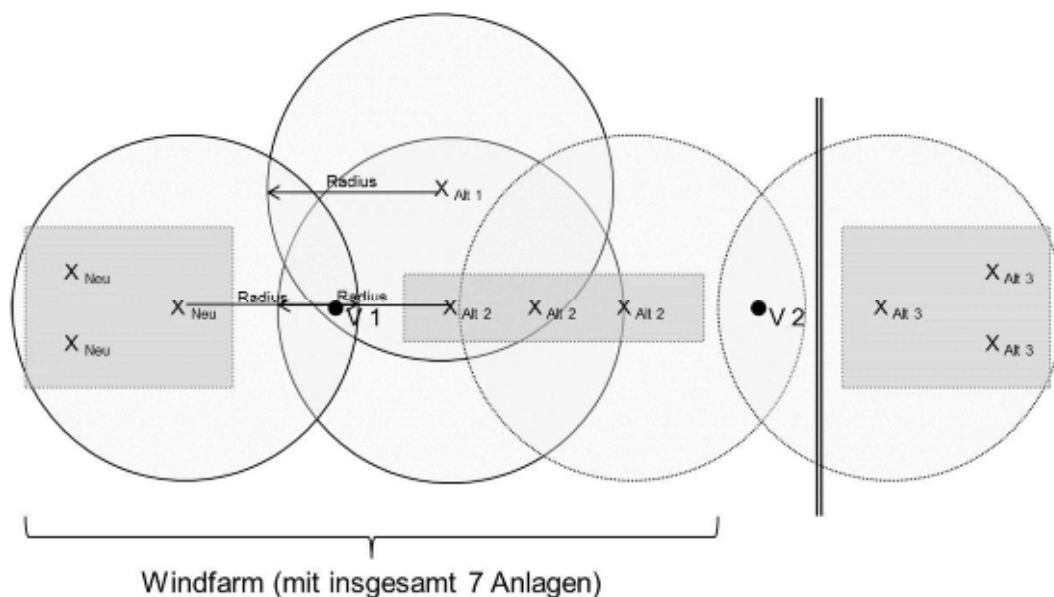
Schatten- und Lichtimmissionen sowie zeitweise vorhandener Menschen (Anlagenwartung) hervorgerufen werden.

Kumulierende Wirkung

Innerhalb des 4.000 m-Radius befinden sich bereits mehrere WEA (s. Abb. 2 in Kap. 2); direkt nördlich des Plangebietes sind zwei WEA auf Gescher Gemeindegebiet gelegen. Weiterhin sind rund 2.800 m südwestlich zwei WEA auf dem Gemeindegebiet von Heiden geplant. Mehr als 3 km westlich der Planung in Velen stehen acht WEA auf Heidener Gemeindegebiet. Nördlich der Planung auf dem Stadtgebiet von Gescher befinden sich am Rande des 4.000 m-Untersuchungsgebiet zwei vorhandene WEA; für weitere vier WEA in diesem Raum liegt eine Genehmigung vor.

Mit der Einführung des Leitfadens NRW hat die Landesregierung als oberste Naturschutzbehörde auf Basis der naturschutzfachlichen Expertise des LANUV von ihrer Einschätzungsprärogative Gebrauch gemacht und sowohl die WEA-empfindlichen Arten (in Anhang 1 des Leitfadens) als auch die heranzuziehenden Untersuchungsradien (in Anhang 2 des Leitfadens) zusammengestellt.

Die Frage, ob sich artenschutzrechtlich relevante Wirkungen kumulierend aus Alt- und Neuanlagen ergeben können, kann für die WEA-empfindlichen Arten gemäß dieser Untersuchungsradien beantwortet werden, wobei nach dem nachfolgend wiedergegebenen Modell (aus Kap. 5.1.2 des Windenergie-Erlasses NRW) zu prüfen ist, ob eine Verbindung von Alt- und Neuanlagen über gegebene Artvorkommen besteht.



Im Rahmen der Kartierungen konnten die WEA-empfindlichen Arten Kiebitz und Rotmilan nachgewiesen werden. Von Kornweihe, Rohrweihe und Weißstorch gab es Brutzeitfeststellungen. Auch die Waldschnepfe wurde festgestellt; wie dem Büro WWK sowohl vom LANUV als auch vom Umweltministerium NRW mitgeteilt wurde, wird diese in der aktuell noch nicht veröffentlichten Fortschreibung des Leitfadens NRW jedoch nicht mehr als WEA-empfindliche Art geführt und ist daher in Bezug auf betriebsbedingte Wirkungen geplanter WEA nicht mehr prüferelevant.

Zwischen den Bestands-WEA direkt nördlich in Gescher Hochmoor und den drei hier geplanten WEA sind keine WEA-empfindlichen Arten gelegen. Die weiteren Bestands-

oder geplanten bzw. genehmigten WEA befinden sich in ausreichender Entfernung zur Planung. Es ergeben sich somit keine Überschneidungsbereiche, in denen sich Revierzentren WEA-empfindlicher Arten befinden können bzw. sind in Überschneidungsbereichen für Arten mit einem größeren Radius (1.500 m beim Rotmilan) keine Brutvorkommen gelegen. Auch liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf intensiv genutzte Nahrungshabitats oder regelmäßig genutzte Flugkorridore vor, die die Anwendung des erweiterten Untersuchungsgebiets nach Leitfadens NRW erforderlich machen.

Kumulierende Wirkungen der geplanten WEA mit vorhandenen WEA sind demnach nicht gegeben.

5.1 Betriebsbedingte Wirkungen

Im Folgenden werden die in Kap. 5 dargestellten grundsätzlich möglichen Auswirkungen der geplanten drei WEA auf die kartierten WEA-empfindlichen Vogelarten in Bezug auf die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG geprüft; dabei werden die in Anlage 1 zum BNatSchG angeführten 15 kollisionsgefährdeten Arten mit ihren dort definierten Radien sowie für die weiteren WEA-empfindlichen Arten die in Anhang 1 des Leitfadens NRW angeführten artspezifischen Risiken / Empfindlichkeiten und die in Anhang 2 des Leitfadens genannten Untersuchungsradien zu Grunde gelegt.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet folgende im Leitfadens NRW als WEA-empfindlich eingestufte Arten ermittelt:

Während der avifaunistischen Bestandsaufnahme in 2021 wurden die WEA-empfindlichen Arten **Kiebitz** und **Rotmilan** mit Brutvorkommen im Umfeld der geplanten WEA festgestellt; das Vorkommen des Rotmilans lag dabei jedoch in Entfernungen von mehr als 1.200 m zu den geplanten WEA. Die **Waldschnepfe** trat mit Balzflügen im Plangebiet auf. **Weißstorch**, **Rohrweihe** und **Kornweihe** traten nur fliegend im Untersuchungsgebiet auf; Brutvorkommen dieser Arten konnten während der Kartierung in 2021 nicht festgestellt werden. Der Kiebitz trat als Rastvogel im Gebiet auf; außerhalb des Plangebietes überflogen **Blässgänse** das Gebiet, eine regelmäßige Nutzung des Plangebietes als Nahrungsfläche rastender Wildgänse wurde nicht festgestellt.

Die Datenrecherche zum Vorkommen WEA-empfindlicher Arten zeigte ebenfalls auf, dass im Umfeld der geplanten WEA der Kiebitz regelmäßig vorkommt (s. Kap. 2).

Die in der Datenrecherche ermittelten potenziellen Vorkommen der weiteren WEA-empfindlichen Arten Baumfalke, Bekassine, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Kranich, Rotschenkel, Saatgans, Uferschnepfe, Uhu, Wachtelkönig, Weißwangengans, Wespenbussard, Wiesenweihe und Ziegenmelker konnten im Rahmen der avifaunistischen Bestandsaufnahmen nicht nachgewiesen werden. Hierzu stellt der Leitfadens NRW in seinem Kap. 2.1 klar, „dass bei einer ASP nur solche Sachverhalte entscheidungsrelevant sind, bei denen real existierende Artvorkommen und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinsichtlich eines möglichen Eintritts der Zugriffsverbote betroffen sind. Bei lediglich potenziellen Artvorkommen und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten wäre ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote mit den entsprechenden Rechtsfolgen der §§ 44 und 45 BNatSchG hingegen gar nicht möglich.“

Im Gebiet kommen die WEA-empfindlichen Fledermausarten Großer und Kleiner

Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus vor. Für die Zwergfledermaus wird nach Leitfaden NRW aufgrund ihrer Häufigkeit im Rahmen der Regelfallvermutung nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Nur im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben der Zwergfledermaus (im 1-km-Radius um WEA-Standorte, > 50 reproduzierende Weibchen) wäre im Einzelfall in Bezug auf das geplante Vorhaben, das jeweilige Vorkommen und die Biologie der Art durch darzulegen, dass im Sinne der Regelfallvermutung kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht; derartige Wochenstuben sind hier jedoch nicht bekannt.

Die vorgenannten WEA-empfindlichen Arten werden im Folgenden auf mögliche Verletzungen der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG durch die geplanten WEA diskutiert.

5.1.1 Kiebitz

Der Kiebitz zeigt nach Leitfaden NRW sowohl als Brut- als auch als Zug- und Rastvogel ein Meideverhalten gegenüber WEA; als erforderlicher Untersuchungsradius wird in Anhang 2 des Leitfadens eine Größenordnung von 100 m für Brutvögel und 400 m für Rastvögel angegeben.

Die Art wurde in 2021 brütend im Plangebiet festgestellt. Dabei befand sich ein abgegrenztes Revierzentrum eines Paares auf dem Ackerschlag südöstlich der geplanten WEA 1 in rund 215 m Entfernung zu dieser WEA; zwei Paare brüteten auf dem Acker westlich bis südwestlich von WEA 3. Ein abgegrenztes Revierzentrum eines Brutpaares befindet sich dabei in weniger als 100 m Entfernung zu der geplanten WEA 3.

Hier ist allerdings zu beachten, dass die dargestellten Punkte nicht als punktgenau verteilte Brutplätze zu verstehen sind, da die Kartierer zum Schutz der Tiere gewisse Abstände zu den Vorkommen eingehalten haben. Vielmehr müssen jeweils die gesamten Ackerschläge als Brutraum angesehen werden. Dass dieser Raum bereits langjährig von Kiebitzen für die Brut genutzt wurde, zeigen auch die Angaben aus der Auswertung vorliegender Fachinformationen auf (vgl. Kap. 2). Insofern ist hier der Verlust eines Teilraumes der Kiebitzbrutfläche durch das geplante Vorhaben zu prognostizieren.

In Bezug auf rastende Kiebitze zeigten sich in 2021 Trupps ebenfalls auf den Ackerflächen im Süden des Plangebietes im Umfeld der geplanten WEA 3. Es konnten drei Trupps mit Truppstärken zwischen 1 und 18 Tieren festgestellt werden. Es zeigten sich weitere Trupps rastender Kiebitze außerhalb des Plangebietes; als geeigneter Rastraum stellt sich vor allem das südlich gelegene Natur- und Vogelschutzgebiet im Schwarzen Venn da. Auch wird aus gutachterlicher Sicht davon ausgegangen, dass rastende Kiebitze im weiteren Umfeld der Planung geeignete Rastflächen finden und die ökologische Funktion von Ruhestätten der Art weiterhin im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Dagegen ist – wie ausgeführt – ein Verlust von Fortpflanzungsstätten der Art durch die geplanten WEA zu erwarten. Für den Kiebitz sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die aus gutachterlicher Sicht auf eine Größenordnung von 3 ha veranschlagt werden.

5.1.2 Rotmilan

Die WEA-Empfindlichkeit des Rotmilans ergibt sich durch ein Kollisionsrisiko mit WEA, da diese Art Windenergieanlagen in der Regel nicht meidet. Das Kollisionsrisiko besteht nach Leitfaden NRW vor allem bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (aktuell 695 bekannte Schlagopfer deutschlandweit, s. Tab. A2 im Anhang). Die Prüfung des Rotmilans erfolgt auf Grundlage von § 45 Abs. 1 bis 6 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 zum BNatSchG. Demnach beträgt der Nahbereich nach Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, für den ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen wird, für den Rotmilan 500 m und der zentrale Prüfbereich 1.200 m (erweiterter Prüfbereich 3.500 m).

Die Art wurde im Rahmen der Kartierung südlich der geplanten WEA außerhalb des 1.200 m-Radius um das Plangebiet festgestellt (1.800 m zum Plangebiet, zu WEA 1 2.600 m, WEA 2 2.705 m und WEA 3 2.210 m); das Vorkommen befindet sich damit nicht innerhalb des Nahbereiches oder zentralen Prüfbereiches nach BNatSchG. Innerhalb des Plangebietes wurden nur 4 Flüge der Art registriert, die kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten lassen; drei dieser Flüge fanden Ende März statt, der vierte Ende April, die Flugdauern lagen zwischen 0,5 Minuten und 5 Minuten und die Flughöhen zwischen 0 und 70 Metern. Nur bei einem Flug konnte ein Nahrungsflug identifiziert werden, bei den anderen Flügen verhielt sich das jeweils nur eine Individuum kreisend mit einmalig einer Zwischenlandung. Eine erhöhte Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche lässt sich daraus nicht ableiten.

Es zeigten sich auch keine Hinweise auf häufig genutzte Nahrungshabitats oder regelmäßig genutzte Flugkorridore. Dies gilt auch für den erweiterten Prüfbereich für den Rotmilan nach BNatSchG, da es nicht zu einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund einer artspezifischen Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen kommt.

Insgesamt ist festzustellen, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan durch die drei geplanten WEA kommt. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.1.3 Waldschnepfe

Der Leitfaden NRW stuft die Waldschnepfe aktuell noch als WEA-empfindliche Art mit einem Meideverhalten ein. Sowohl die Unteren Naturschutzbehörden als auch das LANUV und das Umweltministerium NRW weisen darauf hin, dass die Art zukünftig nicht mehr als WEA-empfindliche Art im Leitfaden NRW geführt wird und daher schon jetzt nicht mehr in Bezug auf betriebsbedingte Wirkungen von WEA zu prüfen ist.

Eine Art-für-Art-Betrachtung für die Waldschnepfe in Bezug auf betriebsbedingte Wirkungen der Planung kann somit entfallen.

5.1.4 Rohrweihe

Die Rohrweihe hat nach Leitfaden NRW, Anhang 1, ein Kollisionsrisiko, vor allem beim Thermikkreisen, bei Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (aktuell 48 bekannte Schlagopfer deutschlandweit, s. Tab. A2 im Anhang). Die Prüfung der Rohrweihe erfolgt

auf Grundlage von § 45 Abs. 1 bis 6 in Verbindung mit Anlage 1 zum BNatSchG. Demnach beträgt der Nahbereich nach Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, für den ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen wird, für die Rohrweihe 400 m und der zentrale Prüfbereich 500 m (erweiterter Prüfbereich 2.500 m). Dabei gilt, dass eine Kollisionsgefahr im Flachland nur besteht, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 50 m beträgt; dies gilt auch für den Nahbereich.

Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen nicht mit Brutvorkommen festgestellt. Es zeigten sich nur vereinzelte Flüge und Brutzeitfeststellungen der Art im Raum um die geplanten WEA. Die Rotorunterkante befindet sich bei den geplanten WEA im Übrigen bei 82 m über Grund. Das von der Biologischen Station gemeldete Brutvorkommen der Rohrweihe in 2023 liegt in deutlicher Entfernung zu der Planung. Auch aufgrund der Höhe der Rotorunterkante von mehr als 50 m hat diese Meldung nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde keine Relevanz für die hier vorliegende Planung.

Insgesamt ist festzustellen, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Rohrweihe durch die drei geplanten WEA kommt. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.1.5 Kornweihe

Die Kornweihe hat nach Leitfaden NRW, Anhang 1, ein Kollisionsrisiko, vor allem beim Thermikkreisen, bei Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (aktuell 1 bekanntes Schlagopfer deutschlandweit, s. Tab. A2 im Anhang). Die Prüfung der Kornweihe erfolgt auf Grundlage von § 45 Abs. 1 bis 6 in Verbindung mit Anlage 1 zum BNatSchG. Demnach beträgt der Nahbereich nach Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, für den ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen wird, für die Art 400 m und der zentrale Prüfbereich 500 m (erweiterter Prüfbereich 2.500 m).

Die Art wurde nicht mit Brutvorkommen festgestellt. Es ergab sich nur eine einmalige Brutzeitfeststellung der Art nördlich des Plangebietes.

Insgesamt ist festzustellen, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Kornweihe durch die drei geplanten WEA kommt. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.1.6 Weißstorch

Der Weißstorch zeigt nach Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko v. a. bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (aktuell 93 bekannte Schlagopfer deutschlandweit, s. Tab. A2 im Anhang). Die Prüfung des Weißstorchs erfolgt auf Grundlage von § 45 Abs. 1 bis 6 in Verbindung mit Anlage 1 zum BNatSchG. Demnach beträgt der Nahbereich nach Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, für den ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen wird, für die Art 500 m und der zentrale Prüfbereich 1.000 m (erweiterter Prüfbereich 2.000 m).

Der Weißstorch wurde in 2021 mit wenigen Flugbewegungen und Brutzeitfeststellungen im Untersuchungsgebiet registriert. Brutvorkommen der Art wurden nicht festgestellt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art wird ausgeschlossen; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.1.7 Blässgans

Die Blässgans zeigt nach Leitfaden NRW ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen; nach Spalte 2 in Anhang 2 des Leitfadens beträgt der Radius des Untersuchungsgebietes um eine geplante WEA bei der Art 1.000 m um Schlafplätze und 400 m um Nahrungsflächen.

Die Art wurde mit Überflügen östlich und südlich bis südwestlich des Plangebietes registriert; es zeigten sich keine rastenden Blässgänse auf den Ackerflächen im Plangebiet noch befinden sich Schlafgewässer innerhalb des 1.000 m-Radius um die geplanten WEA. Auch zeigen die Kartierungen keine Flüge von Blässgänsen über das Plangebiet und die geplanten WEA in Richtung von Schlafgewässern oder essentiellen Nahrungshabitaten auf. Bei den 8 an vier Tagen im Rahmen der Rastvogelkartierung erfassten Flügen handelt es sich um einzelne Sichtungen ziehender Blässgänse südlich des Plangebietes; ein erhöhtes Zuggeschehen lässt sich nicht ableiten.

Eine Beeinträchtigung von Blässgänsen durch die geplanten WEA kann ausgeschlossen werden; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.1.8 Fledermäuse

Fledermausuntersuchungen wurden nicht durchgeführt (s. hierzu auch Kap. 2 – Quintessenz), Hinweise auf das Vorkommen WEA-empfindlicher Arten (Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus - s. Anhang 1 des Leitfadens NRW) im Raum liegen vor.

Die Betroffenheit dieser Arten ergibt sich durch ein Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren.

Für die Zwergfledermaus wird nach Leitfaden NRW aufgrund ihrer Häufigkeit im Rahmen der Regelfallvermutung nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Nur im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben der Zwergfledermaus (im 1 km-Radius um WEA-Standorte, > 50 reproduzierende Weibchen) wäre im Einzelfall in Bezug auf das geplante Vorhaben, das jeweilige Vorkommen und die Biologie der Art darzulegen, dass im Sinne der Regelfallvermutung kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerwG, nach der nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos den Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG erfüllt, führt der Leitfaden NRW in Kap. 4.4 aus: „Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter und unvermeidbarer Verluste von Einzelexemplaren verursacht. Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde.“

Als geeignete Vermeidungsmaßnahmen kommen nächtliche Anlagenabschaltungen

in Frage, die im Rahmen der Anlagengenehmigung als Auflagen formuliert werden. Da ein Vorkommen von schlaggefährdeten Fledermausarten im Umfeld der geplanten WEA-Standorte wie ausgeführt bekannt ist, sind aus gutachterlicher Sicht entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Der Leitfaden NRW führt dazu in Kap. 8 aus:

„Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch eine Abschaltung von WEA vom 01.04.-31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m / sec) in Gondelhöhe, Temperaturen > 10 °C und keinem Niederschlag wirksam vermieden werden (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein).“⁵

5.2 Bau- und Anlagebedingte Wirkungen

Im Folgenden werden die in Kap. 4 dargestellten grundsätzlich möglichen bau- und anlagebedingten Wirkungen der geplanten WEA auf alle planungsrelevanten Arten in Bezug auf die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG geprüft.

Hierbei ist festzustellen, dass eine grundsätzliche Betroffenheit für planungsrelevante Arten besonders in Form von Beschädigungen bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung von Tieren auftreten kann.

Abb. 11 stellt den Eingriff für den Bau der WEA und ihrer Zuwegungen dar. Neben einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung in Form einer Voll- oder Teilversiegelung ist auch eine temporäre Flächeninanspruchnahme erforderlich, die sich auf die Bauphase beschränkt.

Für den Bau der Anlagen und ihrer Zuwegungen werden überwiegend Ackerflächen in Anspruch genommen. Dadurch sind potenziell alle Arten betroffen, die als Feldvögel am Boden brüten. Im vorliegenden Fall konnten im Rahmen der Kartierungen brütende Kiebitze sowie die Feldlerche auf den Ackerflächen festgestellt werden. Einer direkten Zerstörung von Nestern kann durch eine Bauzeitenregelung begegnet werden (keine Bauaktivitäten von Mitte März bis Ende August). Diese Bauzeitenbeschränkung verhindert auch die Aufgabe von bereits begonnenen Bruten aufgrund von Störungen.

Der für die Dauer der Betriebszeit der WEA eingebrachte Schotterkörper bedeutet für die Feldlerche keinen essentiellen Verlust von Brutmöglichkeiten, da die Brutvorkommen sich insgesamt über die Ackerflächen im Umfeld verteilen und in ihrer Verortung jährlich wechseln.

Als Gehölzbrüter konnten im Plangebiet Star, Gartenrotschwanz, Bluthänfling (u. a. in den Hecken südöstlich von WEA 2, s. Karte 3 im Anhang) sowie Sperber und Mäusebussard (u. a. in einem Feldgehölz nordöstlich von WEA 2 und in einer Waldfläche südlich von WEA 3) festgestellt werden. Die Horste des Mäusebussards befinden sich in mehr als 300 m bis mehr als 400 m Entfernung, auch zu den Waldflächen halten die geplanten WEA sowie ihre Zuwegungen, Kranstell- und Montageflächen einen Abstand von deutlich mehr als 100 m ein, so dass es nicht zu einer baubedingten Störung kommt (Horstschutzzone = 100 m⁶). Zu den Vorkommen von Bluthänfling, Star und Gartenrotschwanz

⁵ Zum Niederschlag gibt es die folgende Anmerkung: „Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor; außerdem bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter bis auf Weiteres noch nicht verwendet werden.“

⁶ https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103010

werden Abstände zwischen > 170 m und > 230 m eingehalten, so dass für diese Arten baubedingte Störungen nicht zu erwarten sind. Die Vorkommen weiterer Gehölz brütender Arten wie Waldohreule und Waldkauz befinden sich ebenfalls in ausreichender Entfernung zur Planung.

Geringfügig muss für die Zuwegung in Gehölzen an den Weg zwischen WEA 1 und WEA 2 eingegriffen werden. Zum Schutz Gehölzbrütender Arten sind daher Gehölzrodungen außerhalb des Brutzeitraumes von Brutvögeln und damit außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September eines Jahres durchzuführen.

Um den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nrn. 1 und 3 (Tötungsverbot; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) entgegenzuwirken, ist im Vorfeld auch zu prüfen, ob in den betroffenen Bäumen Baumhöhlen sind, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Sind in dem Baumbestand potenzielle Quartiere vorhanden, muss ausgeschlossen werden, dass sich während der Fällarbeiten Tiere in den Höhlen oder Spalten befinden. Direkt vor der Fällung muss die betreffende Baumhöhle durch einen Fledermausexperten untersucht werden und ggf. darin befindliche Tiere geborgen und fachgerecht verwahrt werden. Werden keine Tiere in den Höhlen gefunden bzw. erfolgt die Fällung nicht direkt im Anschluss an die Kontrolle, müssen die Baumhöhlen oder ähnliche Quartierstrukturen verschlossen oder anderweitig entwertet werden, damit sich in der Zwischenzeit keine Tiere dort niederlassen können. Für zerstörte Quartiere muss in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein adäquates Ersatzquartier im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden.

Eine Betroffenheit der weiteren planungsrelevanten Vogelarten ist aufgrund der Abstände der Vorkommen zu den geplanten WEA bzw. der Lebensweise der Arten nicht zu erwarten.

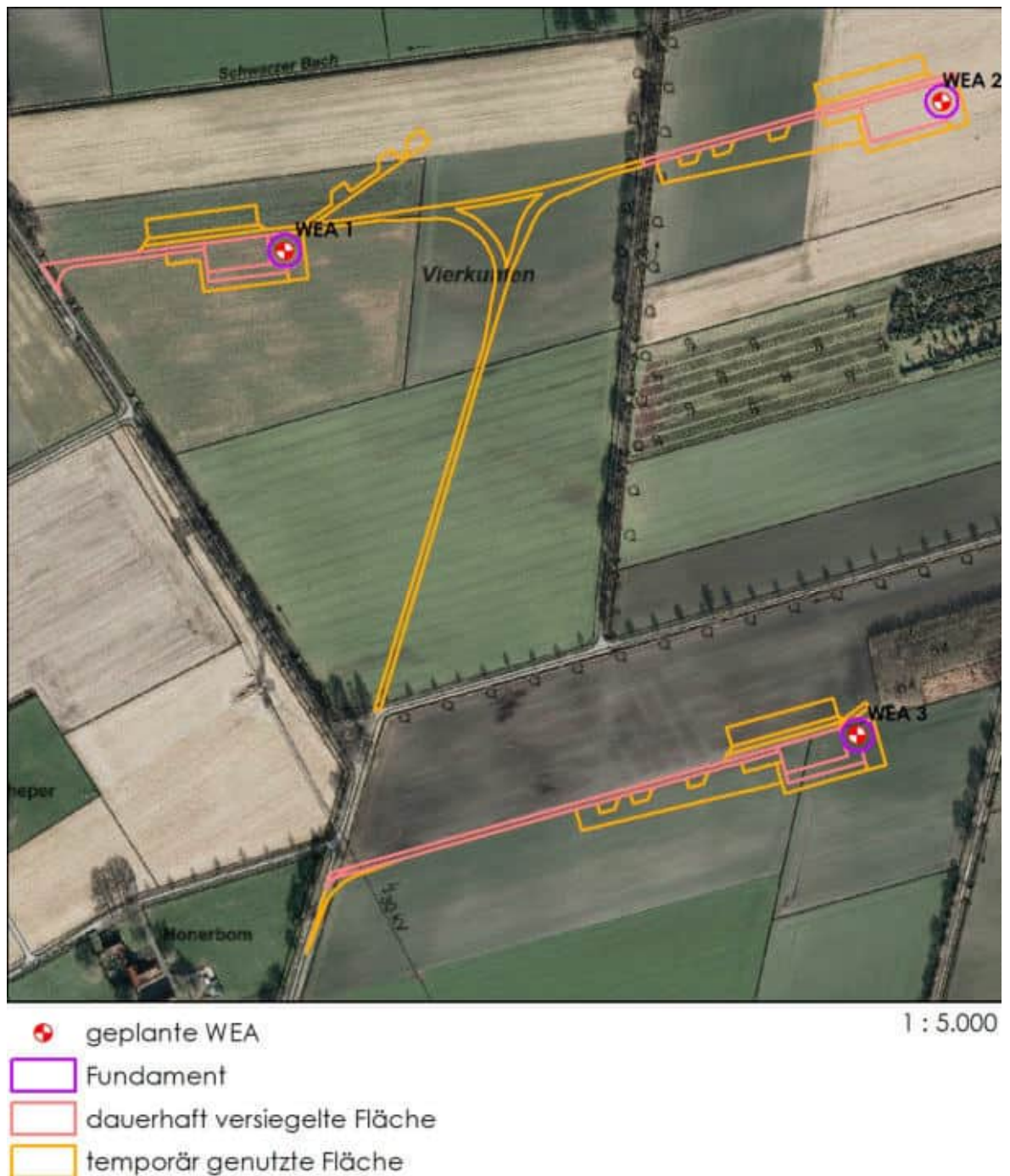


Abb. 11 Standorte und Zuwegungen der geplanten WEA im Luftbild

5.3 Vermeidung und Risikomanagement

Durch eine flächensparende Bauweise und die kleinstmögliche Errichtung der benötigten Infrastruktur-Flächen ist die Flächeninanspruchnahme insgesamt minimiert.

Zur weiteren Konfliktminimierung können im Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen oder Auflagen konkretisiert und festgesetzt werden. Die Behörde kann die Sicherstellung dieser Maßnahmen vom Antragsteller verlangen.

Wie oben bereits ausgeführt, sind aus gutachterlicher Sicht folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

1. Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Wiesenvögeln, ggf. ökologische Bauleitung

Einer direkten Zerstörung von Nestern, Gelegen oder Jungvögeln bzw. einer Aufgabe dieser aufgrund von Störungen wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet. Hier ist es somit erforderlich, die Bauaktivitäten bzw. die Baufeldräumung in der Brutzeit der Feldvögel (hier Feldlerche und Kiebitz) von Mitte März bis Ende August einzustellen. Sollte der Bau für einige Zeit unterbrochen werden, wäre von einer fachlich geschulten Person sicherzustellen, dass sich zwischenzeitlich keine bodenbrütenden Arten angesiedelt haben. Eine Abweichung von der Bauzeitenregelung ist möglich, wenn eine Überprüfung auf Brutvorkommen der ggf. betroffenen Arten im Bereich der Bauflächen und ihres Umfeldes unmittelbar vor Baubeginn durch fachlich geschulte Personen erfolgt. Falls keine entsprechenden Brutvorkommen ermittelt werden, kann mit dem Bau begonnen werden.

2. Rodungszeitbeschränkung zum Schutz Gehölz brütender Vogelarten

Das Beseitigen von Gehölzen ist in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. und damit außerhalb der Brutzeiträume vorzunehmen. Eine Abweichung von der Bauzeitenregelung ist möglich, wenn eine Überprüfung auf Brutvorkommen unmittelbar vor Baubeginn durch fachlich geschulte Personen erfolgt. Falls keine entsprechenden Brutvorkommen ermittelt werden, kann mit dem Bau begonnen werden.

3. Höhlenbaumkontrolle zum Schutz von Fledermäusen

Im Vorfeld der Fällung von Bäumen ist zu prüfen, ob in ihnen Baumhöhlen sind, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Sind in dem Baumbestand potenzielle Quartiere vorhanden, muss ausgeschlossen werden, dass sich während der Fällarbeiten Tiere in den Höhlen oder Spalten befinden. Direkt vor der Fällung muss die betreffende Baumhöhle durch einen Fledermausexperten untersucht werden und ggf. darin befindliche Tiere geborgen und fachgerecht verwahrt werden. Werden keine Tiere in den Höhlen gefunden bzw. erfolgt die Fällung nicht direkt im Anschluss an die Kontrolle, müssen die Baumhöhlen oder ähnliche Quartierstrukturen verschlossen oder anderweitig entwertet werden, damit sich in der Zwischenzeit keine Tiere dort niederlassen können. Für zerstörte Quartiere muss in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein adäquates Ersatzquartier im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden.

4. Ausgleichsmaßnahme für den Kiebitz

Für die Beeinträchtigung brütender Kiebitze sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf insgesamt 3 ha erforderlich. Gemäß „Methodenhandbuch für die Artenschutzprüfung in NRW“ (FÖA 2021) eignen sich hierfür Maßnahmen für die Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Umwandlung von Acker in extensives Feuchtgrünland, Extensivierung von Intensivgrünland, jeweils mit Anlage einer Blänke) oder (nur bei Beeinträchtigung von Kiebitzen auf Ackerstandorten), Maßnahmen auf ackerbaulich genutzten Flächen (Entwicklung von Schwarzbrachen, Kiebitzinseln).

Vorgesehen ist im vorliegenden Fall die Entwicklung von Feuchtgrünland mit Blänken / Senken auf einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche.

In Abb. 12 ist die Lage dieser Maßnahmenfläche für den Ausgleich des Kiebitzes dargestellt. Die Fläche liegt im Nahbereich des Naturschutzgebietes Schwarzes Venn bzw.

grenzt direkt an Feuchtgrünlandflächen mit Blänken. Für dieses Gebiet sind Vorkommen des Kiebitzes bekannt; eine hohe Prognosesicherheit der Maßnahme ist daher gegeben. Aufgrund der benachbarten Lage zum Naturschutzgebiet „Schwarzes Venn“ ist nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Verringerung der Ausgleichsfläche auf 2,5 ha möglich.

Die Maßnahme wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu diesem Vorhaben konkretisiert dargestellt und beschrieben.

5. Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen vor Kollisionen dürfen in einem Umkreis von 150 m um den Turmmittelpunkt keine Baumreihen, Hecken, Blühstreifen, Wildäcker, Kleingewässer oder Grünlandflächen angelegt werden. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis möglichst nah an den Turmfuß vorzusehen.

6. Abschaltzeiten für Fledermäuse

Zum Schutz der Fledermäuse ist eine Abschaltung der geplanten WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang im Zeitraum 01.04. bis 31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/sec) in Gondelhöhe und Temperaturen von mehr als 10 °C (beide Kriterien müssen zugleich erfüllt sein) vorgesehen. Durch ein Gondelmonitoring (s. Leitfaden NRW, S. 36f.) können die Abschaltzeiten ggf. nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.



CEF-Maßnahme für Kiebitze

Maßnahmenfläche

Gemarkung Groß Reken
Flur 16
Flurstück 62

Herstellung eines extensiven
Feuchtgrünlandes mit Blänke und Senke
Maßnahmenfläche insg.: 2,5 ha
davon
Blänke: 500 m²
Senke: ca. 500 m²
3 m breiter Saumstreifen: ca. 970 m²

- Blänke
- Senke
- Saumstreifen
- Extensivgrünland



geplante WEA

Abb. 12 Lage der Maßnahmenfläche für den Kiebitz

6 FAZIT

Die Bürgerwind Waldvelen GbR plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 5,5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotor Durchmesser von 158 m (Gesamthöhe 240 m), im südöstlichen Stadtgebiet von Velen (Waldvelen).

Die Anlagen sind auf Ackerflächen geplant und liegen in der Gemarkung Waldvelen, Flur 20, Flurstück 64 (WEA 1) und Flurstück 14 (WEA 2) sowie Flur 21, Flurstück 32 (WEA 3).

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde, besonders anhand im Feld erhobener Daten zu Brut- und Rastvögeln, eruiert, ob und welche planungsrelevanten und ggf. nach Leitfaden NRW als WEA-empfindlich eingestuft Tierarten von der Planung betroffen sein können.

Die gutachterliche Einschätzung führt zu dem Ergebnis, dass betriebsbedingte Wirkungen der WEA für den Kiebitz als WEA-empfindliche Vogelart zur Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG führen können, so dass Kompensationsmaßnahmen durch eine Flächenaufwertung (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme = CEF-Maßnahme) vorzunehmen sein werden.



Zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen ist eine Abschaltung der geplanten WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang im Zeitraum 01.04. bis 31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/sec) in Gondelhöhe und Temperaturen von mehr als 10 °C (beide Kriterien müssen zugleich erfüllt sein) vorzusehen.

Zum Schutz vor bau- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens sind die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten von Kiebitz und Feldlerche durchzuführen (nicht im Zeitraum von Mitte März bis Ende August) und ist das Beseitigen von Gehölzen in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. und damit außerhalb der Brutzeiträume Gehölz brütender Arten vorzunehmen. Beide Bauzeitenbeschränkungen können durch eine ökologische Baubegleitung ggf. angepasst werden.

Vor der Beseitigung von Bäumen sind diese fachgerecht auf Höhlen zu untersuchen, die ggf. als Fledermausquartiere dienen. Ggf. vorhandene Tiere sind fachgerecht zu bergen; sind keine Tiere vorhanden, sind die Höhlen zu verschließen und in Absprache mit der Naturschutzbehörde im räumlichen Zusammenhang zu ersetzen. Schließlich ist zum Schutz von Fledermäusen und kollisionsgefährdeten Vögeln eine unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches vorzunehmen (keine Baumreihen, Hecken, Blühstreifen, Wildäcker, Kleingewässer oder Grünlandflächen bis 150 m um den Turmfuß; landwirtschaftliche Nutzung bis möglichst nah an den Turmfuß).

Im Ergebnis wird festgestellt, dass bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch Errichtung und Betrieb der WEA nicht erfüllt sind.

Warendorf, den 05.06.2023

QUELLENVERZEICHNIS

Allgemeines

- FÖA Landschaftsplanung GmbH: Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - Aktualisierung 2020. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. Düsseldorf, 2021
- LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Gesamtfassung, 2011
- MKULNV NRW – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf 2015
- NWO und LANUV – Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (6. Fassung, Stand Juni 2016)
- SÜDBECK, Peter; ANDRETZKE, Hartmut; FISCHER, Stefan; GEDEON, Kai; SCHIKORE, Tasso; SCHRÖDER, Karsten; SUDFELDT, Christoph (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 2005

Materialien zum Untersuchungsgebiet

- Auszüge aus dem Biotopkataster NRW und Fachinformationen des LANUV
- Kreis Borken: Landschaftsplan Gescher. Rechtskraft 25.02.2022
- Kreis Borken: Landschaftsplan Rekener Berge. Rechtskraft 30.01.1989
- Kreis Borken: Landschaftsplan Velen. Rechtskraft 10.05.2011
- Kreis Borken: Geodatenatlas

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2.542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (Bundesgesetzblatt I S. 2.240)
- „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass).“ Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass) und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08.05.2018

„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – Fassung: 10. November 2017. (Hrsg. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV))

ANHANG

Tab. A1	WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen
Tab. A2	Bekannte Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland
Tab. A3	Bekannte Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland
Tab. A4	Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
Karte 1	WEA-empfindliche Arten – Übersicht Brutvorkommen, Brutzeitfeststellung und Flugverhalten 2021
Karte 2	Kiebitz-Brutvorkommen 2021
Karte 3	Sonstige planungsrelevante Arten – Übersicht Brutvorkommen, Brutzeitfeststellung und Flugverhalten 2021
Karte 4	WEA-empfindliche Arten – Übersicht Rastvorkommen und Flugverhalten 2021
Karte 5	Sonstige planungsrelevante Arten – Übersicht Rastvorkommen und Flugverhalten 2021

Artenschutzprotokolle

Formular A – Gesamtprotokoll
Formular B – Kiebitz
Formular B – Rotmilan
Formular B – Waldschnepfe
Formular B – Rohrweihe
Formular B – Kornweihe
Formular B – Weißstorch
Formular B – Blässgans
Formular B – Fledermäuse
Formular B – Feldlerche
Formular B – Gehölzbrüter (Europäische Vogelarten)

Tab. A1 WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen

Quelle: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) / Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 10.11.2017

Art	Auswirkung
Brutvögel	
Baumfalke	Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung anzunehmen bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (z. B. Stillgewässer) sowie bei Balz und Feindabwehr im Nestbereich, Jagdübungen flügger Jungvögel)
Bekassine	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb, Analogieschluss Straßenlärm
Fischadler	Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung anzunehmen in Horstnähe und bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten, v. a. Gewässer)
Fluss- und Trauersee-schwalbe	Kollisionsrisiko im Umfeld von Brutkolonien (v. a. während der Brut- und Aufzuchtzeit)
Graumammer	Kollisionsrisiko (Kollisionen durch Mastanflüge und Rotoren bekannt)
Großer Brachvogel	Meideverhalten
Haselhuhn	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg)
Kiebitz	Meideverhalten
Kornweihe	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten)
Kranich	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg)
Möwen (Brutkolonien): Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe	Kollisionsrisiko im Umfeld von Brutkolonien (v. a. während der Brut- und Aufzuchtzeit)
Rohrweihe	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten)
Rotmilan	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten)
Rotschenkel	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb, Analogieschluss Straßenlärm
Schwarzmilan	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten)
Schwarzstorch	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (z. B. Brutaufgabe)
Seeadler	Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung anzunehmen in Horstnähe und bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten, v. a. Gewässer)
Sumpfohreule	Kollisionsrisiko
Uferschnepfe	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb, Analogieschluss Straßenlärm
Uhu	Kollisionsrisiko (relevant sind vor allem die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (80-100 m))
Wachtelkönig	Meideverhalten und Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb
Waldschnepfe	Meideverhalten
Wanderfalke	Kollisionsrisiko (relevant vor allem für die Jungtiere nach Ausfliegen)
Wespenbussard	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe)
Weißstorch	Kollisionsrisiko (v. a. bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (z. B. attraktive Grünlandflächen))
Wiesenweihe	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten)
Ziegenmelker	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg)
Zwerg- und Rohrdommel	Störempfindlichkeit anzunehmen, Analogieschluss Straßenlärm
Rast- und Zugvögel	
Kranich	Meideverhalten am Schlafplatz und bei Nahrungssuche in essenziellen Nahrungshabitaten. Mögliche Barrierewirkung (bei Flugbewegungen zwischen Schlafplatz und essenziellem Nahrungshabitaten)
Sing- und Zwergschwan	Meideverhalten
Kiebitz	Meideverhalten
Goldregenpfeifer	Meideverhalten
Mornellregenpfeifer	Meideverhalten
Nordische Wildgänse: Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwerggans	Meideverhalten

Tab. A1 (Forts.) WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen

Art	Auswirkung
<i>Fledermäuse</i>	
Großer Abendsegler	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Kleiner Abendsegler	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben (Analogieschluss Zwergfledermaus)
Nordfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Zweifarbflügelmaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Zwergfledermaus	<p>Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben</p> <p><i>„Die Zwergfledermaus ist mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in Nordrhein-Westfalen in nahezu jeder Ortschaft vor. In der aktuellen Roten Liste NRW (LANUV 2011) wird die Zwergfledermaus als „ungefährdet“ geführt. Aufgrund der Häufigkeit können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen in der Regel nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben der Zwergfledermaus (im 1-km-Radius um WEA-Standort, > 50 reproduzierende Weibchen) wäre im Einzelfall in Bezug auf das geplante Vorhaben, das jeweilige Vorkommen und die Biologie der Art durch den Vorhaben- und / oder Planungsträger darzulegen, dass im Sinne dieser Regelfallvermutung kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Bei einem Gondelmonitoring werden tatsächliche Aufenthalte der Zwergfledermaus in Gondelhöhe ermittelt und müssen in der Berechnung der Abschaltalgorithmen einfließen.“</i></p>

Tab. A2 Bekannte Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland

Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (zusammengestellt: Tobias Dürr; Stand vom: 17. Juni 2022)

Art		Bundesland																ges.
		BB	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SN	SL	ST	TH	??	
<i>Cygnus cygnus / alor</i>	Schwan spec.	1						1	5									7
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	11						2	7	1		1			3			25
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan							1				1						3
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans											6					2	8
<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Nilgans									1							1	2
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	5											2					7
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans	4						1										5
<i>Anser albifrons / fabalis</i>	Bless-/Saatgans	3													1			4
<i>Anser anser</i>	Graugans	2						1	8			3					4	18
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				1										1			2
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente																5	5
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	1							1								1	3
<i>Anas crecca</i>	Krickente				1				3								2	6
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	19	3		2			1	131	1		11	1		5	1	39	214
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente											1						1
<i>Anas spec.</i>	Gründelente spec.	1																1
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente								3									3
<i>Somateria molissima</i>	Eiderente											1						1
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	1																1
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	14			1				4	2	5	1			3		2	32
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	1						1		1					2		1	6
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1																1
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher								1									1
<i>Gavia stellata</i>	Stern-Taucher				1													1
<i>Pelecanus onocrotatus</i>	Rosapelikan										1							1
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			1	2			1				1						6
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel								2									2
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher														1			1
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	4	1		1				4	1		1			1		1	15
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	1				1			1	1						1		5
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	30	1	1	1			14	19	11	1	7	1		5	2		93
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	19		2	1			7	7	1	2	3	2		2	1		40
<i>Falconiformes spec.</i>	Greifvogel spec.	1								1						1		3
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	5	9	2				1	2	4	1		1		1	1		27
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier															1		1
<i>Clanga clanga x pomarina</i>	Hybride Schell-x Schreiadler	1																1
<i>Clanga pomarina</i>	Schreiadler	1						5						1				7
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler							1										1
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe									1								1
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe								5			1						6
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	7						3	14	8	2	6	1		7			48
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	5	1	1									1					8
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	14	5	2					7	2	1	3	1		1	2	3	41

BB = Brandenburg, BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, HB = Hansestadt Bremen, HE = Hessen, HH = Hansestadt Hamburg, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SH = Schleswig-Holstein, SN = Sachsen, SL = Saarland, ST = Sachsen-Anhalt, TH = Thüringen, ?? = Norddeutschland, detailliert keinem Bundesland zuzuordnen

Tab. A2 (Forts.) Bekannte Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland

Art		Bundesland																ges.
		BB	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SN	SL	ST	TH	?*	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	134	41	4		68		43	52	78	42	11	32	8	122	55	5	695
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	26	2	2		3		1			2		6	1	12	7		62
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	89			1		2	71	12			48	3		14	1		241
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard	5		1				1	1						2			10
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	199	22	3		33	10	29	123	75	36	21	28	4	87	48	25	743
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	1													1			2
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke								1									1
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	6		1				1		2			1		3	4		18
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	4	1			1	1	1	5	9	1	1			1	3		28
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	27				5		2	27	19	8	3	3		37	11	6	148
<i>Grus grus</i>	Kranich	9				5		4	6	1	1	1					2	29
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	1							1				1					3
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle								1			1						2
<i>Fulica atra</i>	Blessralle	2						4	2			1					1	10
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer								2			2						4
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer																1	1
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer								1			12			2		10	25
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz								3			3					1	12
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	1																1
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer																3	3
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel								1	1							2	4
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	1	3	1		1	2				1			1				10
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine											1					1	2
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme				1													1
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	10			6	1		2	110	1		25			2		18	175
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	4			2				38			10					5	59
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe								1			1						2
<i>Laridae spec.</i>	Möwe spec.	1							15									16
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	2			1		1	3	68			38					12	125
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	1													1			2
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe								51	2		1					8	62
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe											1						1
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe								1									1
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube	49	1				1	1	10			4	2		10	1	9	88
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	9							6						1		1	17
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	78	6	2	1	2		4	45	5	1	2			7		41	194
<i>Columba spec.</i>	Taube spec.								1						4			5
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	2										1						3
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3																3
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	6							8	1								15
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	5	1	1				1	1	2	1		2	1	1	1	1	18
<i>Asio flammea</i>	Sumpfohreule	2							1			1						4
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	1	1					1	1	5	6						6	21
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	2							1	1	2							6
<i>Apus melba</i>	Alpensegler		2															2
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	78	6	4			1	3	19	6	12	1	2		34	1	1	168

BB = Brandenburg, BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, HB = Hansestadt Bremen, HE = Hessen, HH = Hansestadt Hamburg, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SH = Schleswig-Holstein, SN = Sachsen, SL = Saarland, ST = Sachsen-Anhalt, TH = Thüringen, ?* = Norddeutschland, detailliert keinem Bundesland zuzuordnen

Tab. A2 (Forts.) Bekannte Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland

Art		Bundesland																ges.
		BB	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SN	SL	ST	TH	??	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals							1										1
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	2													1	1		4
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	2											1		3	1		7
Nonpasseriformes spec.		2							1					1	1			5
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	3		1									1					5
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	21													6			27
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1													1			2
<i>Pica pica</i>	Elster	2		1											1		1	5
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	7	2															9
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle							3									3	6
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	1						3				1			1			6
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	31				2		1	7	2		1			1	3	4	52
<i>Corvus corax</i>	Kolkrahe	20								1		2			1		2	26
<i>Corvus spec.</i>	Krähe spec.	1							5						5			11
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	2											1		1		3	7
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	8	1									1		1		1		12
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	2		1		1						1		2				7
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	10													2		1	13
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	58	1	4		1		6	2	1	6	2	2		19	9	10	121
<i>Eremophila alpestris</i>	Ohrenlerche												1					1
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe							1	1			3					1	6
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	6	1						7	1	1	4	1		5	1	2	29
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	8	6					2	15	3	3	7	4		11	2		61
<i>Hirundidae spec.</i>	Rauch-/Mehlschwalbe	1																1
<i>Aegothalus caudatus</i>	Schwanzmeise														1			1
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger		1									1						2
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	3							2		2				1			8
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		1						2		2				1			6
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	1																1
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger												1					1
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger								1									1
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger								1		1		1				1	4
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter		1															1
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgasmücke	3	2								1				2		1	9
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	1													1			2
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	1																1
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	42	7	12	1		1	5	13	1	7	2	3		24	2	2	122
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	9	5	3					10	5	6		2		3		2	45
<i>Regulus spec.</i>	Goldhähnchen spec.	6	1	2					1		1				1			12
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	2	1															3
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	2																2
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	2							1						1			4
<i>Sturus vulgaris</i>	Star	19	23			1			20			4	1		7	2	16	93

BB = Brandenburg, BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, HB = Hansestadt Bremen, HE = Hessen, HH = Hansestadt Hamburg, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SH = Schleswig-Holstein, SN = Sachsen, SL = Saarland, ST = Sachsen-Anhalt, TH = Thüringen, ?? = Norddeutschland, detailliert keinem Bundesland zuzuordnen

Tab. A2 (Forts.) Bekannte Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland

Art		Bundesland																
		BB	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SN	SL	ST	TH	?*	ges.
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	5				1			2								2	10
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel							1										1
<i>Turdus merula</i>	Amsel	11							2		1				2		2	18
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	5	5	1		3			1					1	1	1	1	18
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	10	6			1			7		1					1	1	27
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	2										1					1	4
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	6	1						1		1				2			11
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	3																3
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	17	2					1	3		6		1		3	1	3	37
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	1																1
<i>Phoenicurus ochrorus</i>	Hausrotschwanz	1																1
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz													1				1
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1							2									3
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	1													4			5
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	7	3	2					3			1	2		9	1		28
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	5									1							6
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper											1						1
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	6													1			7
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	3	1					1	1								5	11
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	7	2						2		2	1			2	1		17
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					1												1
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	3	1			1	1		2									8
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	3						1	1		1				3			9
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz								1						1		2	4
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	1															1	2
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig		1															1
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	35													3	1		39
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	21	1					1	1		1		1		4	1	2	33
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	1										1					3	5
<i>Passeriformes spec.</i>		4	17					1	2						1			25
		1.348	199	55	24	132	20	233	964	258	173	272	115	16	515	178	297	4.799

BB = Brandenburg, BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, HB = Hansestadt Bremen, HE = Hessen, HH = Hansestadt Hamburg, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SH = Schleswig-Holstein, SN = Sachsen, SL = Saarland, ST = Sachsen-Anhalt, TH = Thüringen, ?* = Norddeutschland, detailliert keinem Bundesland zuzuordnen

Tab. A3 Bekannte Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland

Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (zusammengestellt: Tobias Dürr; Stand vom: 17. Juni 2022)

Art		Bundesländer															ges.
		BB	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SN	SL	ST	TH	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	673	8	4	3			42	138	9	3	5	165		178	32	1.260
<i>N. leislerii</i>	Kleiner Abendsegler	29	18	3		1		1	22	6	16		13		67	19	196
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	22	2	2				1	18	2		1	11		9	3	71
<i>E. nilssonii</i>	Nordfledermaus			2				1					3				6
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbelfledermaus	57	6	6		1		1	13		3		27		27	11	152
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr												1		1		2
<i>M. dasycneme</i>	Teichfledermaus								2			1					3
<i>M. daubentonii</i>	Wasserfledermaus	2						1				1	2		2		8
<i>M. nattereri</i>	Fransenfledermaus								1						1		2
<i>M. brandtii</i>	Große Bartfledermaus	1													1		2
<i>M. mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		2											1			3
<i>M. brandtii/mystacinus</i>	Bartfledermaus spec.			1											1		2
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	180	173	9	1	8		26	102	47	40	9	68		87	30	780
<i>P. nathusii</i>	Rauhautfledermaus	393	21	23		2	2	40	174	5	15	12	112		269	59	1.127
<i>P. pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	79	6					7	4				6		47	4	153
<i>Pipistrellus spec.</i>	<i>Pipistrellus spec.</i>	27	5	1				21	16	5	1	1	7		22		106
<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus														1		1
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus								1								1
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	5											1		2		8
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3						1	1						1	1	7
<i>Chiroptera spec.</i>	<i>Fledermaus spec.</i>	15	7	6				2	11	1	2		5		20	11	80
gesamt:		1.486	248	57	4	12	2	144	503	75	80	30	421	1	737	170	3.970

BB = Brandenburg, BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, HB = Hansestadt Bremen, HE = Hessen, HH = Hansestadt Hamburg, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SH = Schleswig-Holstein, SN = Sachsen, SL = Saarland, ST = Sachsen-Anhalt, TH = Thüringen

**Tab. A4 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage im Fachinformationssystem
„Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“** (WEA-empfindliche Arten sind farblich hinterlegt)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand (ATL)
Säugetiere			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kranich	<i>Grus grus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Reptilien			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Libellen			
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt, ↓ negative Entwicklungstendenz, ↑ positive Entwicklungstendenz;
 ATL = atlantische Region

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in Waldvelen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Bürgerwind Waldvelen GbR Antragstellung (Datum): _____

Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 5,5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m (Gesamthöhe 240 m), in einem Plangebiet im südöstlichen Stadtgebiet von Velen (Waldvelen), Gemarkung Waldvelen, Flur 20, Flurstück 64 (WEA 1) und Flurstück 14 (WEA 2) sowie Flur 21, Flurstück 32 (WEA 3)

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Aaskrähe, Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Baumpieper, Bergfink, Blässhuhn, Blaumeise, Bluthänfling, Braunkehlchen, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Grünfink, Grün-specht, Habicht, Hau-benmeise, Haubentaucher, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Jagdfasan, Kanadagans, Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Kormoran, Krickente, Löffler, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nilgans, Pfeifente, Rauchschnalbe, Reiherente, Ringeltaube, Rohrammer, Rostgans, Rotdrossel, Rotkehlchen, Saatkrähe, Schnatterente, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Silbermöwe, Silberreiher, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sperber, Star, Steinkauz, Steinschmätzer, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Streifengans, Sumpfmehse, Teichhuhn, Türkentaube, Turmfalke, Uferschnepfe, Wacholderdrossel, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Waldwasserläufer, Weidenmeise, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, Wiesenweihe, Winter-goldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp, Zwergtaucher

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz (Vanellus vanellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 2S	Messtischblatt 4114
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Gemäß Leitfaden NRW zeigt die Art ein Meideverhalten gegenüber WEA. 2021 drei Brutvorkommen (ein Brutpaar in weniger als 100 m Entfernung zur WEA 3) innerhalb des Plangebietes. Bedeutung des RAumes für brütende Kiebitze vor allem auf den südlichen Ackerflächen im Plangebiet. Es resultiert nach gutachterlicher Bewertung ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). CEF-Maßnahme auf 3 ha erforderlich.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Entwicklung von Feuchtgrünland mit Blänken auf einer Ackerfläche benachbart zum NSG Schwarzes Venn Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Nestern, Gelegen oder Jungvögeln im Zeitraum Mitte März bis Ende August</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rotmilan (Milvus milvus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen *S	Messtischblatt 4108
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Art wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung nicht mit Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Keine Betroffenheit</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Vermeidungsmaßnahmen und ein Risikomanagement sind nicht erforderlich.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldschnepfe (Scolopax rusticola)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4108</td></tr></table>	4108									
V														
3														
4108														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
grün	günstig													
gelb	ungünstig / unzureichend													
rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Im Rahmen der hier vorgenommenen Kartierung wurde die Waldschnepfe mit mehreren Flügen entlang von Waldflächen und Gehölzstrukturen festgestellt. Zukünftig keine WEA-empfindliche Art mehr; zudem kein Eingriff in Bruthabitate der Art, damit auch keine baubedingten Wirkungen. Insgesamt keine Betroffenheit</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Vermeidungsmaßnahmen und ein Risikomanagement sind nicht erforderlich.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rohrweihe (Circus aeruginosus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

VS

Messtischblatt

4108

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Auch von der Rohrweihe konnten keine Brutvorkommen im 1.000 m-Umfeld um die geplanten WEA festgestellt werden. Es zeigten sich nur vereinzelte Flüge und Brutzeitfeststellungen der Art im Raum um die geplanten WEA. Die Rotorunterkante befindet sich bei den geplanten WEA im Übrigen bei 82 m über Grund. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht gegeben; keine Betroffenheit.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen und ein Risikomanagement sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kornweihe (Circus cyaneus)											
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>0</td></tr></table>	1	0	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4108</td></tr></table>	4108						
1											
0											
4108											
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px;"></td><td>grün</td><td style="margin-left: 20px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px;"></td><td>gelb</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px;"></td><td>rot</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig									
	gelb	ungünstig / unzureichend									
	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Keine Brutvorkommen, nur ein einmaliger Flug. Keine Betroffenheit											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
Vermeidungsmaßnahmen und ein Risikomanagement sind nicht erforderlich.											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.											
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein											

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Weißstorch (Ciconia ciconia)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>*S</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	*S	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="font-size: 24pt;">4108</td></tr></table>	4108									
V														
*S														
4108														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">■ grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; padding: 2px;">■ gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; padding: 2px;">■ rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	■ grün	günstig	■ gelb	ungünstig / unzureichend	■ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
■ grün	günstig													
■ gelb	ungünstig / unzureichend													
■ rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Der Weißstorch wurde in 2021 mit wenigen Flugbewegungen und Brutzeitfeststellungen im Untersuchungsgebiet registriert. Brutvorkommen der Art wurden nicht festgestellt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art wird ausgeschlossen; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Vermeidungsmaßnahmen und ein Risikomanagement sind nicht erforderlich.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Blässgans (Anser albifrons)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4108</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: green; color: white; padding: 2px 5px;">grün</div> günstig</div> <div style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px 5px;">gelb</div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3S</td></tr></table>	*	3S	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center; font-size: 1.2em;">4108</td></tr></table>	4108
*					
3S					
4108					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td> grün günstig</tr></table>					

 Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) **A** günstig / hervorragend **B** günstig / gut **C** ungünstig / mittel-schlecht | || Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
Vorkommen von Feldlerchen im nahen Umfeld der Planung; eine Zerstörung von Nestern am Boden während der Baumaßnahmen ist möglich.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Einer direkten Zerstörung von Nestern kann durch eine Bauzeitenregelung begegnet werden (keine Bauaktivitäten von Mitte März bis Ende August). Diese Bauzeitenbeschränkung verhindert auch die Aufgabe von bereits begonnenen Bruten aufgrund von Störungen. Sollte der Bau für einige Zeit unterbrochen werden, wäre von einer fachlich geschulten Person sicherzustellen, dass sich zwischenzeitlich keine bodenbrütenden Arten angesiedelt haben. Eine Abweichung von der Bauzeitenregelung ist möglich, wenn eine Überprüfung auf Brutvorkommen der ggf. betroffenen Arten im Bereich der Bauflächen und ihres Umfeldes unmittelbar vor Baubeginn durch fachlich geschulte Personen erfolgt. Falls keine entsprechenden Brutvorkommen ermittelt werden, kann mit dem Bau begonnen werden.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gehölzbrüter (Vögel)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4108"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Für das Vorhaben muss in Gehölzstrukturen eingegriffen werden, die grundsätzlich gehölzbrütenden Arten einen Lebensraum bieten.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Das Beseitigen der Gehölze ist in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. und damit außerhalb der Brutzeiträume vorzunehmen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Unter der Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahme werden keine Verbotstatbestände erfüllt.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

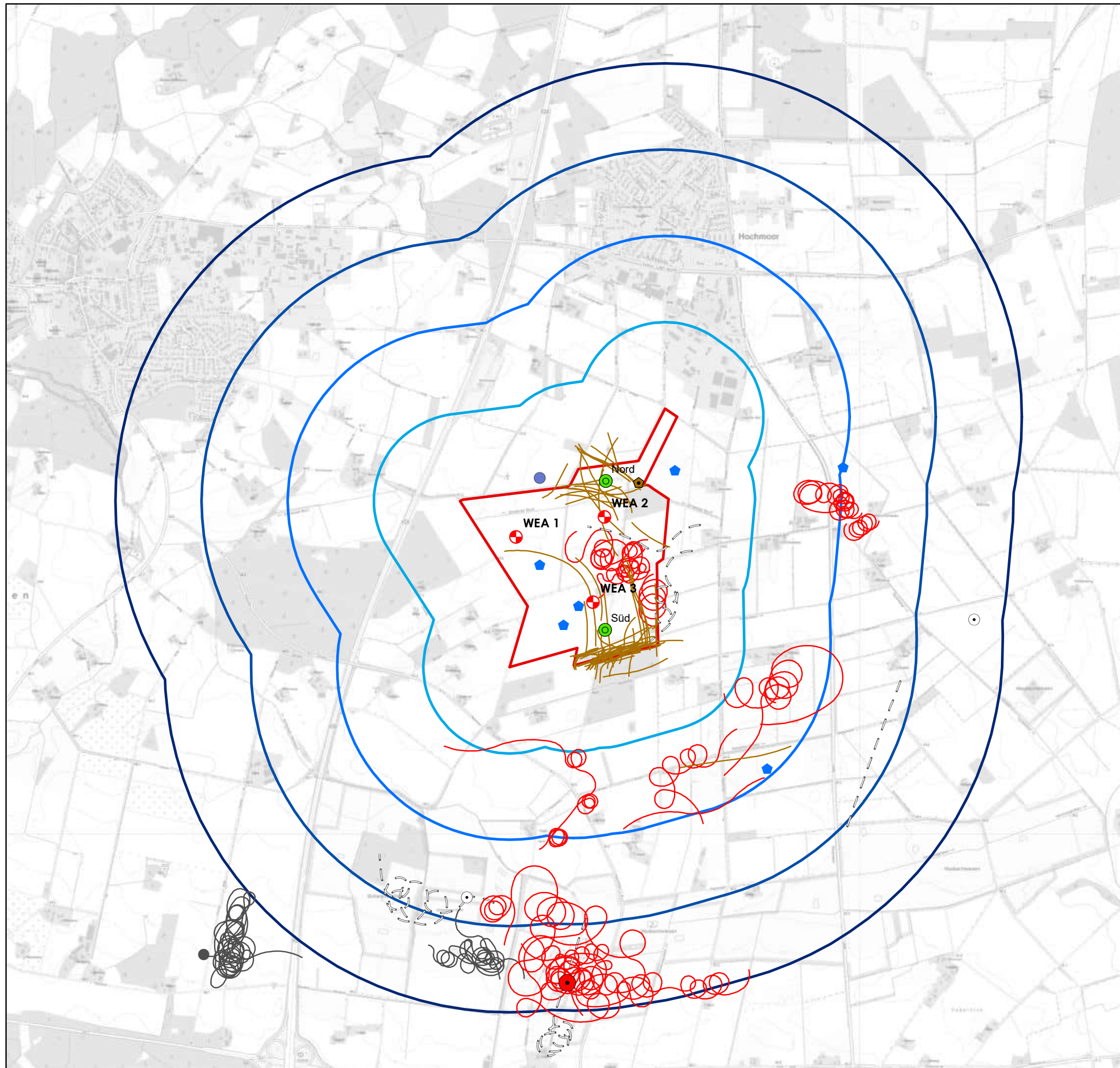
ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein



Brutvorkommen / Revierzentrum

- ◆ Kiebitz - Revierzentrum
- Rotmilan - Brutnachweis

Brutzeiffeststellung

- Kornweihe
- Rotmilan
- Rohrweihe
- ◆ Waldschnepfe
- Weißstorch

Flugverhalten

- Rotmilan
- Rohrweihe
- Waldschnepfe
- - - Weißstorch

Sonstiges

- Waldschnepfe Beobachtungspunkt
- ⊕ geplante WEA
- Plangebiet
- 500 m um Plangebiet
- 1.000 m um Plangebiet
- 1.500 m um Plangebiet
- 2.000 m um Plangebiet

1 : 22.500

Karte 1
WEA-empfindliche Arten - Übersicht
Brutvorkommen, Brutzeiffeststellung
und Flugverhalten 2021

Brutvorkommen Kiebitz

◆ Kiebitz - Revierzentrum



Sonstiges

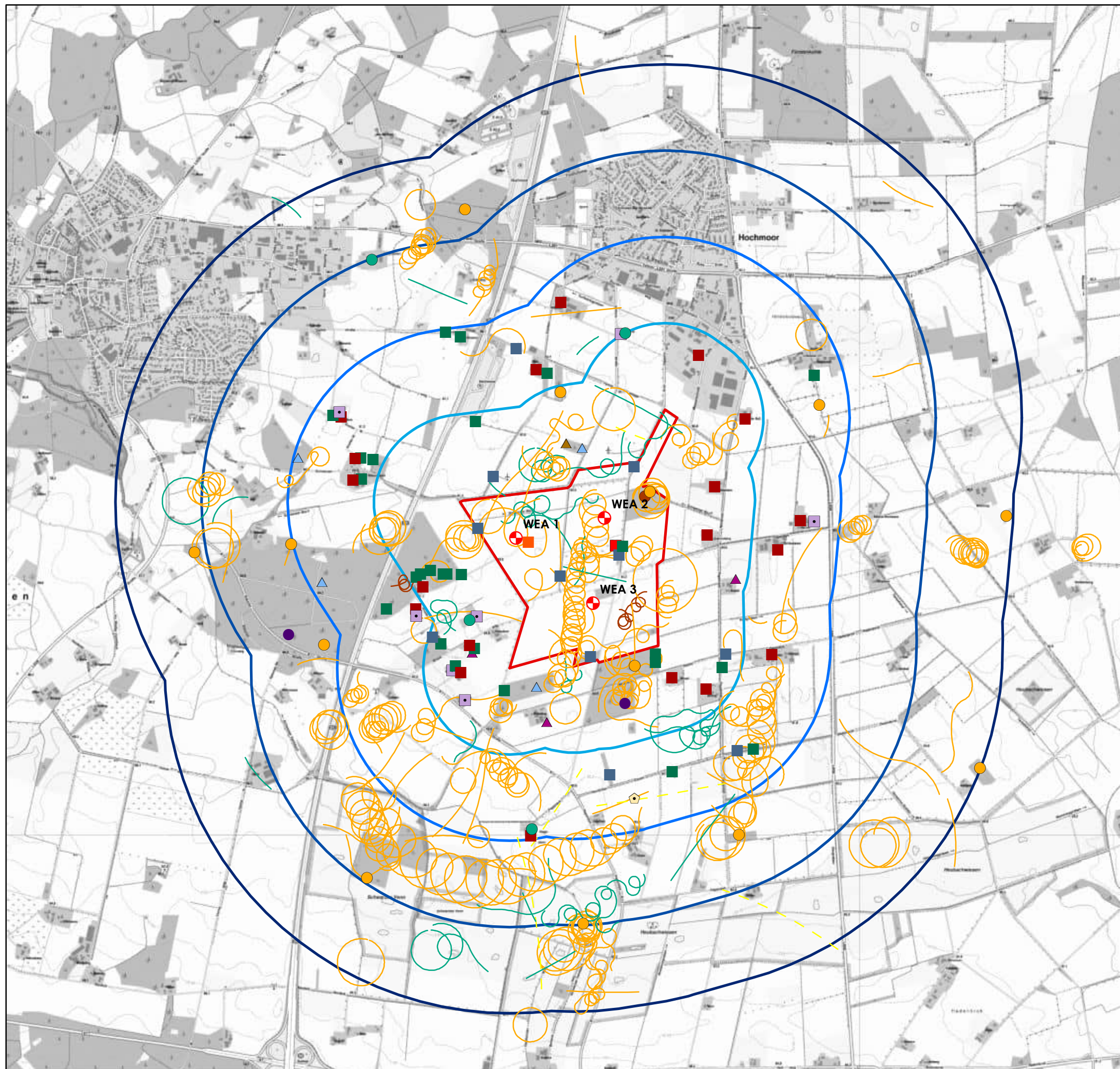
⊕ geplante WEA

▭ Plangebiet

▭ 500 m um Plangebiet

⋯ Stadt-/Gemeindegrenze

1 : 10.000



Brutvorkommen und Revierzentrum

- | | |
|--------------------|---------------|
| ■ Bluthänfling | ■ Star |
| ■ Feldsperling | ● Sperber |
| ■ Feldlerche | ▲ Steinkauz |
| ■ Gartenrotschwanz | ● Turmfalke |
| ● Habicht | 🏠 Wachtel |
| ● Mäusebussard | ▲ Waldohreule |
| ■ Rauchschwalbe | ▲ Waldkauz |

Flugverhalten

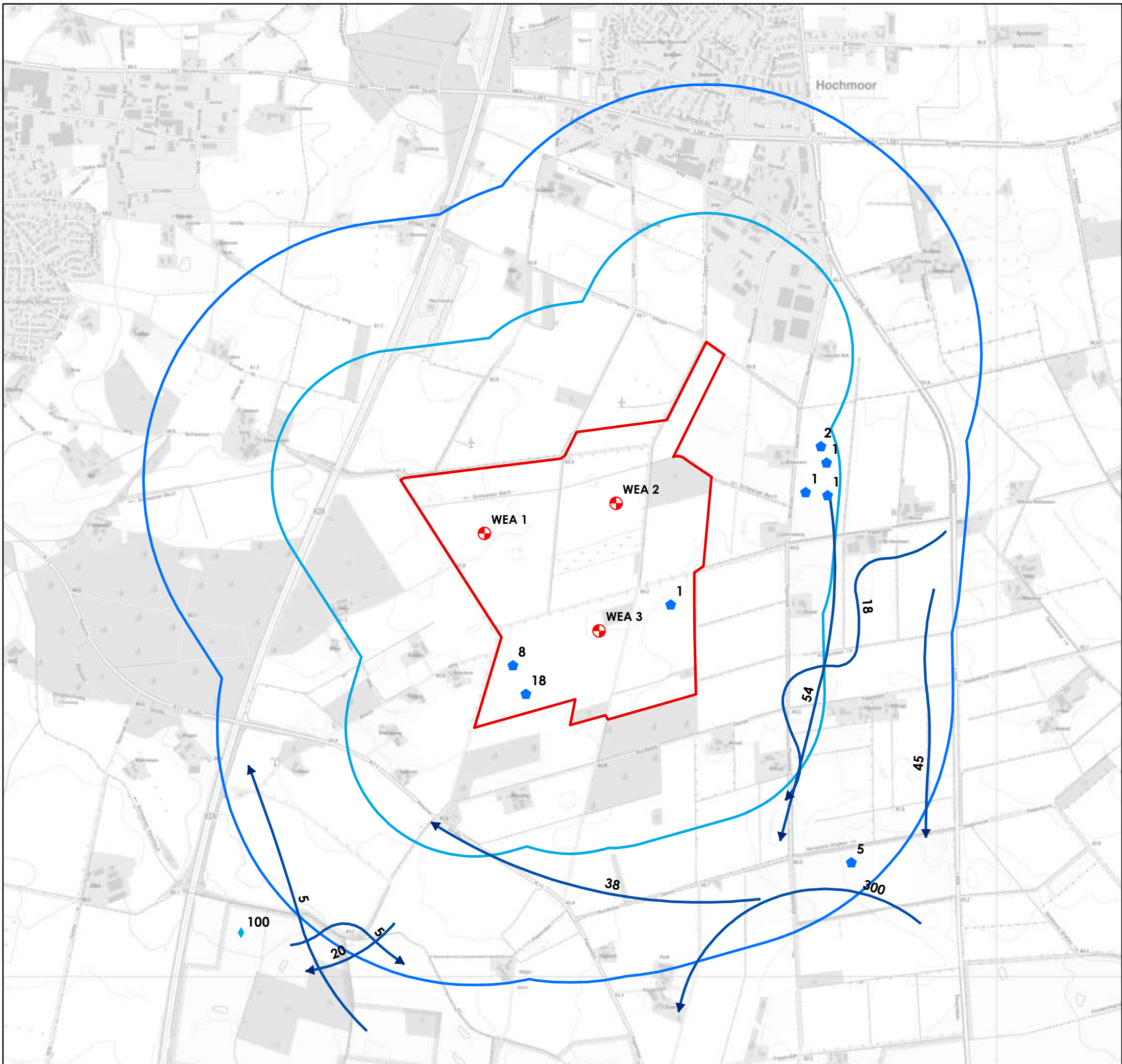
- Graureiher
- Mäusebussard
- Sperber
- Turmfalke

Sonstiges

- ⊕ geplante WEA
- ▭ Plangebiet
- ▭ 500 m um Plangebiet
- ▭ 1.000 m um Plangebiet
- ▭ 1.500 m um Plangebiet
- ▭ 2.000 m um Plangebiet

1 : 22.500

Karte 3
Sonstige planungsrelevante Arten - Übersicht
Brutvorkommen und Flugverhalten 2021



Rastvorkommen

- ◆ Blässgans
- ◆ Kiebitz

Flugverhalten

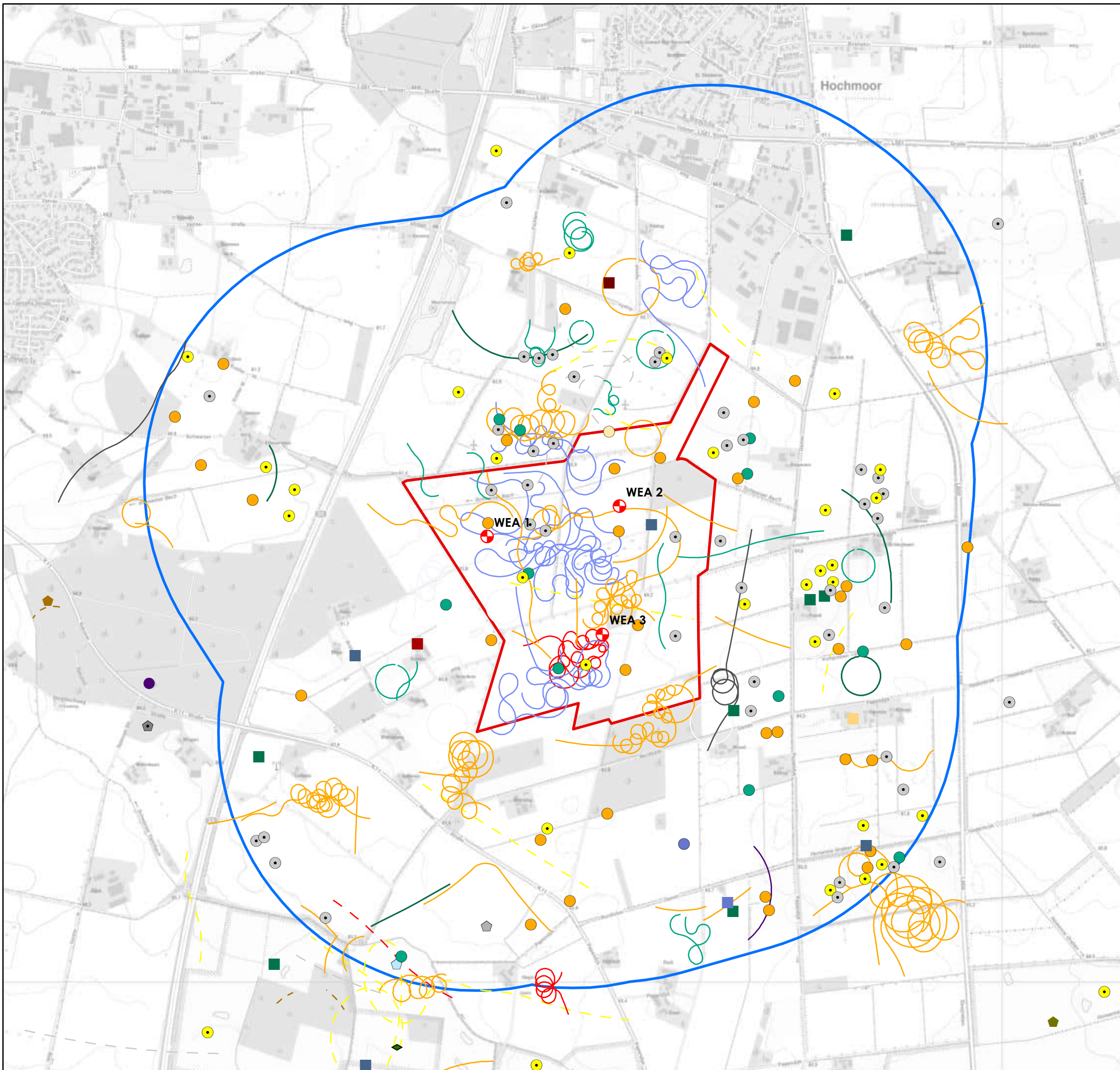
- Blässgans
- 38 Anzahl Tiere

Sonstiges

- ⊕ geplante WEA
- ▭ Plangebiet
- ▭ 500 m um Plangebiet
- ▭ 1.000 m um Plangebiet

1 : 15.000

Karte 4
WEA-empfindliche Arten - Übersicht
Rastvorkommen und Flugverhalten 2021



Rastvorkommen

- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| ■ Braunkehlchen | ● Mäusebussard |
| ■ Feldsperling | ■ Star |
| ◆ Großer Brachvogel | ◊ Silbermöwe |
| ■ Gartenrotschwanz | ● Silberreiher |
| ● Graureiher | ◇ Schnatterente |
| ■ Haussperling/
Feldsperling | ■ Steinschmätzer |
| ● Habicht | ● Turmfalke |
| ◆ Krickente | ◆ Waldschnepe |
| ■ Kolkrabe | ◇ Waldwasserläufer |
| ● Kornweihe | ● Wiesenweihe |

Flugverhalten

- | | |
|----------------|--------------------|
| --- Graureiher | — Rohrweihe |
| — Habicht | — Rauchschwalbe |
| - - - Kormoran | — Star |
| — Kornweihe | - - - Silberreiher |
| — Mehlschwalbe | — Turmfalke |
| — Mäusebussard | - - - Waldschnepe |
| — Rotmilan | |

Sonstiges

- ⊕ geplante WEA
- ▭ Plangebiet
- ▭ 500 m um Plangebiet
- ▭ 1.000 m um Plangebiet

1 : 15.000

Karte 5
Sonstige planungsrelevante Arten - Übersicht
Rastvorkommen und Flugverhalten 2021